Handbuch

des

Oesterreichischen

Kirchenrechts.

Zweyter Band.

Das Privatkirchenrecht.

Von

Georg Rechberger,

der Rechte Doktor, und bischöflichem Consistorialkanzler in Linz.

Linz,

bey Cajetan Haslinger, 1807.

Inhaltsanzeige.

§. 1. Eintheilung.

Erste Abtheilung. Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3. Bildung zum geistlichen Stande --- Studien.
§. 4. Errichtung der theologischen Privatstudien.
§. 5. Seminarien der Kleriker.
§. 6. Anordnungen hierüber in Oesterreich.
§. 7. Alumnatsfond.
§. 8. Stipendien für Theologen.
§. 9. Anstalten, um den Nachwachs zu befördern.
§. 10. Weihen --- Irregularitäten.
§. 11. Aus einem Verbrechen.
§. 12. Aus einem Mangel.
§. 13. Nothwendigkeit eines Titels.
§. 14. Tischtitel aus dem Religionsfond.
§. 15 Wer der eigene Bischof in Bezug auf die Weihen sey.
§. 16. Aufnahme fremder Diözesanen.
§. 17. Das für die Ordination vorgeschriebene Scrutinium.
§. 18. Die Zeiten der Ordination.
§. 19. Der Ort.
§. 20. Die Wirkungen der Ordination.

Zweyter Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten, und Vorrechten der Kleriker.

§. 21. Verbindlichkeiten der Kleriker.
§. 22. Reinigkeit der Sitten.
§. 23. Cölibat.
§. 24. Anstand im äußeren Betragen.
§. 25. Beschäftigungen, die dem Klerus verbothen sind.
§. 26. Verordnungen in Rücksicht der Testamente.
§. 27. Beruf zur Seelsorge.
§. 28. Das Gebeth.
§. 29. Vorrechte des Klerus --- privilegirtes Forum.
§. 30. Forum der Kleriker in bürgerlichen Sachen.
§. 31. Bey bürgerlichen Vergehungen.
§. 32. In Ansehung der geistlichen Amtshandlungen.
§. 33. Bey gemischten Gegenständen.
§. 34. Befreyung von gewissen Dienstleistungen.
§. 35. Persönliche Unverletzbarkeit.
§. 36. Wohlthat des kompetenten Unterhalts.

Dritter Abschnitt. Von den Ordensgeistlichen.

§. 37. Eintheilung.
§. 38. Verfassung der Ordensgeistlichen überhaupt. --- Ursprung.
§. 39. Begriff.
§. 40. Aufnahme der Kandidaten.
§. 41. Noviziat.
§. 42. Freyheit des Austritts.
§. 43. Für die Aufnahme darf nichts gefodert werden.
§. 44. Ordensprofeß.
§. 45. Austritt aus dem Orden.
§. 46. Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.
§. 47. Nonnen.
§. 48. Der deutsche Orden.

§. 49. Aufhebung einiger Klöster.
§. 50. Obliegenheiten der Ordensgeistlichen. --- Beobachtung der Gelübde.
§. 51. Klösterliche Disciplin.
§. 52. Dienstleistung in der Seelsorge.
§. 53. Vorschriften wegen der auf Sekularpfründen angestellten Ordensgeistl.
§. 54. Ordensobern.
§. 55. Wahl der Ordensobern.
§. 56. Wirkungskreis derselben.
§. 57. Pflichten derselben.
§. 58. Exemtionen.
§. 59. Temporalien. --- Amortisationsgesetz.
§. 60. Vermögensverwaltung.
§. 61. Erbsfähigkeit der aufgehobenen Ordensgeistlichen.
§. 62. Erbsfähigkeit der ausgesetzten Ordensgeistlichen.

Zweytes Hauptstück. Von den kirchlichen Personen im engeren Sinne, oder von den Kirchenämtern und Benefizien.

§. 63. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt. Von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt.

§. 64. Begriff eines Kirchenamts, und Benefiziums.
§. 65. Ursprung der Benefizien.
§. 66. Wesentliche Merkmale eines Benefiziums.
§. 67. Abtheilung der Benefizien.
§. 68. Verbindlichkeiten der Benefiziaten.
§. 69. Verbothene Mehrheit der Benefizien.
§. 70. Errichtung der Benefizien.
§. 71. Umänderung der Benefizien. --- Verschiedene Arten derselben.
§. 72. Vereinigung der Benefizien.
§. 73. Erfodernisse zur Vereinigung.
§. 74. Inkorporation der Benefizien.
§. 75. Pfarrvikarien.
§. 76. Verschiedene Arten der zeitlichen Pfarrvikarien.
§. 77. Beständige Pfarrvikarien.
§. 78. Ordensgeistliche Pfarrvikarien.
§. 79. Zerstückung der Benefizien.
§. 80. Belastung der Benefizien.
§. 81. Dismembration. --- Vorenthaltung der Interkalareinkünfte. --- Aufhebung.

Zweyter Abschnitt. Von der Pfarreinrichtung in Oesterreich.

§. 82. Verschiedene Rücksichten hierbey.
§. 83. Alte Seelsorgstationen.
§. 84. Neue Pfarreinrichtung. --- Direktivregeln auf dem Lande.
§. 85. Direktivregeln in den Städten.
§. 86. Seelsorger bey den neuen Stationen. --- Pfarrer, und Lokalkapläne.
§. 87. Cooperatoren --- Benefiziaten.
§. 88. Unterhalt der neuen Seelsorger.
§. 89. Einrichtung der Dekanate.
§. 90. Sperrung der Nebenkirchen, und Kapellen.
§. 91. Einrichtung der Stift- und Klosterpfarren.
§. 92. Mittel, dem Mangel der Geistlichen zu steuern.
§. 93. Wiedereinziehung entbehrlicher neuer Kuratien.
§. 94. Militärseelsorge.
§. 95. Anstellung der Feldkapläne.
§. 96. Belohnung verdienter Feldkapläne.

Dritter Abschnitt. Von der Erledigung, und Wiederbesetzung der Benefizien.

§. 97. Verschiedene Arten der Erledigung. --- Resignation.
§. 98. Erfodernisse zur Resignation.

§. 99. Was während der Erledigung zu beobachten ist.
§. 100. Wiederbesetzung der Benefizien.
§. 101. Besetzungsarten bey größeren Benefizien. --- Kanonische Wahl.
§. 102. Formen der kanonischen Wahl. --- Scrutinium.
§. 103. Wahl durch Compromiß.
§. 104. Bestätigung der kanonischen Wahl.
§. 105. Postulation.
§. 106. Prälatenwahlen in Oesterreich.
§. 107. Landesfürstliche Ernennung.
§. 108. Konsekration der Bischöfe, und Benediction der Aebte.
§. 109. Uebersetzung.
§. 110. Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien. --- Gesetzliche Eigenschaften der Kandidaten.
§. 111. Einrichtung der Konkursprüfungen.
§. 112. Befreyung von der Konkursprüfung.
§. 113. Bischöfliche Verleihung, und Einsetzung.
§. 114. Patronatsrecht.
§. 115. Abtheilungen.
§. 116. Wie das Patronatsrecht erlanget werde.
§. 117. Wie es verloren gehe.
§. 118. Präsentation. --- Verfahren bey den landesfürstlichen Benefizien.
§. 119. Vorzüge bey landesfürstl. Pfründen.
§. 120. Verfahren bey den Privatpatronatspfründen.
§. 121. Verfahren bey den Regularpfründen.
§. 122. Vertauschung, und Versetzung.
§. 123. Vergebung der Benefizien zu Folge des Devolutionsrechts.

Zweyte Abtheilung. Von kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück. Von geistlichen, Gottgeweihten, und religiösen Dingen.

Erster Abschnitt. Von geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen.

§. 124. Begriff.
§. 125. Taufe.
§. 126. Altars- und Bußsakrament.
§. 127. Meßopfer.
§. 128. Kirchenbuße, und Abläße.
§. 129. Sakramentalien, Segnungen.
§. 130. Gottesdienstordnung.
§. 131. Besondere Vorschriften hierüber.
§. 132. Reliquien, und Bilder.
§. 133. Feyertage.
§. 134. Abgebrachte Feyertage.
§. 135. Fasttage.
§. 136. Gelübde.
§. 137. Abtheilung der Gelübde.
§. 138. Auflösung der Gelübde.
§. 139. Eid.

Zweyter Abschnitt. Von den Gott geweihten Dingen, und religiösen Oertern.

§. 140. Erbauung der Kirchen.
§. 141. Einweihung, und Einsegnung der Kirchen.
§. 142. Entweihung, und Entheiligung der Kirchen.
§. 143. Einweihung der Altäre u. s. w.
§. 144. Privatkapellen.
§. 145. Gottesäcker.
§. 146. Art, und Weise der Begräbnisse.
§. 147. Wer von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen sey.
§. 148. Begräbnißrecht.

§. 149. Sterbregister.
§. 150. Religiöse Oerter, Spitäler.
§. 151, Schulen.
§. 152. Recht der Freystätte.

Zweytes Hauptstück. Von der Ehe.

§. 153. Eintheilung.

Erster Abschnitt. Von der Ehe überhaupt.

§. 154. Begriff der Ehe.
§. 155. Eheverlobnisse.
§. 156. Verschiedene Arten der Ehen.
§. 157. Erfodernisse zur Ehe, und Ehehindernisse.
§. 158. Fernere Eintheilung der Ehehindernisse.
§. 159. Recht, Ehehindernisse zu setzen.
§. 160. Aufhebung der bloß kanonischen trennenden Ehehindernisse.
§. 161. Geheime Ehehindernisse, bloß kanonische.
§. 162. Bürgerliche.
§. 163. Ehedispensen, bey bekannten bürgerlichen Ehehindernissen.
§. 164. Bey geheimen bürgerlichen Ehehindernissen.
§. 165. Verbindlichkeit der Ehegesetze bey den Ehen der öster. Unterthanen in fremden Ländern.
§. 166. Bey den Ehen der Auswärtigen in hiesigen Ländern.
§. 167. Wirkungen der Ehe.

Zweyter Abschnitt. Von der gesetzmässigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 168. Erfoderniß des vollen Gebrauchs der Vernunft.
§. 169. Gewißheit der Einwilligung.
§. 170. Hinderniß des Irrthums.
§. 171. Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.
§. 172. Unvermögenheit.
§. 173. Hinderniß der Furcht, und Gewalt.
§. 174. Entführung.
§. 175. Minderjährigkeit, wo der Vater, oder väterliche Großvater lebt.
§. 176. Wenn diese die Einwilligung versagen.
§. 177. Wenn sie nicht mehr am Leben sind.
§. 178. Obervormundschaftlicher Consens.
§. 179. Beweis des Alters, und des nothwendigen Consenses.
§. 180. Ehen der Großjährigen.
§. 181. Ehen auswärtiger Minderjährigen.
§. 182. Nothwendigkeit der Heurathserlaubniß bey Militärpersonen.

Dritter Abschnitt. Von der gesetzmässigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 183. Ehehinderniß der Religion.
§. 184. Hinderniß der schon bestehenden Ehe.
§. 185. Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten.
§. 186. Hinderniß der höheren Weihen, und der Ordensgelübde.
§. 187. Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft.
§. 188. Wie ein Stammbaum zu errichten sey.
§. 189. Kanonische Berechnungsart.
§. 190. Dispensationen.
§. 191. Kanonische Hindernisse der Verwandtschaft.
§. 192. Deßgleichen der Schwägerschaft.
§. 193. Hinderniß des Ehebruchs.
§. 194. Der Ermordung des Ehegatten.

Vierter Abschn. Von der gesetzmässigen Art und Weise, die Ehen zu schliessen, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 195. Vorschrift des Aufgeboths.
§. 196. Wann solches in mehr Pfarren zu geschehen habe.

§. 197. Dispens vom Aufgebothe.
§. 198. Ungültigkeit der Ehen ohne Aufgeboth.
§. 199. Gegenwart des Pfarrers, und zweyer Zeugen.
§. 200. Wer der eigene Pfarrer in Absicht auf die Ehe sey.
§. 201. Das Verboth der Kirche, und die geheiligte Zeit.
§. 202. Das obrigkeitliche Meldzettel.
§. 203. Das Trauungsbuch.
§. 204. Einrichtung desselben.

Fünfter Abschnitt. Von der Ungültigkeitserklärung, Absonderung, und Ehescheidung.

§. 205. Ungültigkeitserklärung.
§. 206. Gerichtliches Verfahren hierbey.
§. 207. Vorgeschriebene Beweisart.
§. 208. Wirkungen der Ungültigkeitserklärung.
§. 209. Absonderung vom Tische, und Bette.
§. 210. Durch freywilliges Einverständniß.
§. 211. Nothwendigkeit des pfarrlichen Zeugnisses.
§. 212. Durch richterliches Erkenntniß.
§. 213. Wirkungen der Absonderung.
§. 214. Ehescheidung der Akatholiken.
§. 215. Was hierbey zu beobachten sey.
§. 216. Wirkungen der Ehescheidung.

Drittes Hauptstück. Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt. Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 217. Begriff, und Eintheilung.
§. 218. Erwerbung der Kirchengüter.
§. 219. Begünstigungen in Rücksicht der Erwerbung.
§. 220. Geistliche Stiftungen.
§. 221. Vorsichten bey neuen Stiftungen.
§. 222. Errichtung und Bestätigung des Stiftbriefes.
§. 223. Verbindlichkeit die Stiftungen zu erfüllen.
§. 224. Begünstigungen in Rücksicht der Verwaltung.
§. 225. Anlegung der Kapitalien.
§. 226. Veräußerung der Kirchengüter.
§. 227. Hiezu ist die landesfürstliche Bewilligung nothwendig.
§. 228. Aufkündung, und Aufnahme eines Kapitals.
§. 229. Verjährung der Kirchengüter.
§. 230. Vermögen der Bruderschaften.
§. 231. Religionsfond.

Zweyter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 232. Oblationen.
§. 233. Opfer in der Kirche.
§. 234. Meßstipendien, ihr Ursprung, und Begriff.
§. 235. Vorschriften in Rücksicht der Meßstipendien.
§. 236. Stolgebühren.
§. 237. Sammlungen.
§. 238. Zehnten.
§. 239. Abtheilung.
§. 240. Wem das Zehentrecht gebühre.
§. 241. Wer den Zehent zu geben habe.
§. 242. Wovon der Zehent zu geben sey.
§. 243. Art der Zehenthebung.
§. 244. Ablösung, und Verbständung der Zehnten.
§. 245. Zehent von Neubrüchen.
§. 246. Dauer der Zehentfreyheit derselben.
§. 247. Wie das Zehentrecht erlösche.
§. 248. Abgaben der Geistlichen.

§. 249. Congrua der Seelsorger, Fassionen.
§. 250. Versorgung der Defizienten.
§. 251. Insbesondere der untauglich gewordenen Pfarrer.
§. 252. Verbindlichkeiten, die auf dem Genusse der geistl. Einkünfte haften.
§. 253. Testamente der Geistlichen.
§. 254. Erbfolge zu den Verlassenschaften der Geistlichen.
§. 255. Was bey der Abhandlung derselben zu beobachten sey.

Dritter Abschnitt. Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 256. Kirchenvermögen.
§. 257. Verwaltung desselben, Zechpröbste.
§. 258. Pfarrer, und Bischof.
§. 259. Vogtey.
§. 260. Rechte der Vogteyen.
§. 261. Zechschreine.
§. 262. Art, und Weise der Verwaltung.
§. 263. Meßner, und Kirchendiener.
§. 264. Ablösung der Kirchensitze.
§. 265. Kirchenrechnung, und deren Aufnahme.
§. 266. Kirchen- und Pfarrgebäude, bey den neu errichteten Pfarren.
§. 267. Bey den alten Pfarren, Kirchengebäude.
§. 268. Pfarrgebäude, die gewöhnlichen Reparationen.
§. 269. Die Hauptreparationen.

Dritte Abtheilung. Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück. Von dem Verfahren bey kirchlichen Gerichten.

§. 270. Eintheilung.
§. 271. Gegenstände der kirchlichen Civilgerichte.
§. 272. Kirchliche Gerichtsstellen.
§. 273. Verfahren bey den kirchlichen Civilgerichten.
§. 274. Die Vernehmung beyder Theile.
§. 275. Was bey Lokaluntersuchungen zu beobachten sey.
§. 276. Beweisführung.
§. 277. Beweis durch Zeugen.
§. 278. Beweis durch briefliche Urkunden.
§. 279. Vermuthungen.
§. 280. Beweis durch den Eid.
§. 281. Entscheidung.
§. 282. Bischöfliche Kanzleytaxordnung.
§. 283. Gegenstände der kirchl. Strafgerichte -- Kirchl. Verbrechen u. Strafen.
§. 284. Geringere Vergehungen der Geistlichen.
§. 285. Verfahren bey der Untersuchung.
§. 286. Verhör des Beschuldigten.

Zweytes Hauptstück. Von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 287. Begriff.
§. 288. Kirchenstrafen überhaupt.
§. 289. Abtheilung.
§. 290. Kirchenbann.
§. 291. Wirkungen des Kirchenbanns.
§. 292. Interdikt.
§. 293. Suspension.
§. 294. Absetzung und Degradation.
§. 295. Kirchl. Verbrechen -- Abfall vom Glauben, Ketzerey, Kirchenspaltung.
§. 296. Gotteslästerung, Meineid, Gottesraub, Zauberey.
§. 297. Simonie, und deren Bösartigkeit.
§. 298. Verschiedene Arten derselben.
§. 299. Strafen der Simonie.
§. 300. Kirchliche Verbrechen, die den Klerikern eigen sind.

Das Privatkirchenrecht.

§. 1.

Die Rechte, und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Kirche, welche das **Privatkirchenrecht** ausmachen, beziehen sich theils auf die kirchlichen Personen, theils auf die kirchlichen Sachen, theils auf die kirchliche Gerichtsbarkeit. Die kirchlichen **Personen** im eigentlichen Sinne sind die Geistlichen überhaupt, Kleriker, in einem noch engeren Sinne aber jene, die ein kirchliches Amt, und Benefizium begleiten. Unter den kirchlichen **Sachen** versteht man einmahl die eigentlich geistlichen Dinge, res spirituales, wie die heil. Sakramente, und das, was unmittelbar zur äußeren Gottesverehrung gewidmet ist, res sacras, et religiosas, wie die Kirchen, Kirchengefässe, Gottesäcker, u. s. w., sodann die zum Unterhalt der Religionsdiener, und des äußeren Gottesdienstes bestimmten Güter, bona ecclesiastica. Die kirchliche **Gerichtsbarkeit** aber wird in die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit abgetheilet (I. §. 80.), wobey es einmahl auf das bey kirchlichen Gerichten zu beobachtende Eintheilung.

Verfahren, und dann in Beziehung auf die letztere auf die Bestimmung der kirchlichen Verbrebrechen, und Strafen ankommt. Das Privatkirchenrecht zerfällt daher in drey Abtheilungen: I. Von kirchlichen Personen, und zwar 1) im weiteren Sinne, oder den Klerikern, 2) im engeren Sinne, oder den kirchlichen Aemtern, und Benefizien. II. Von kirchlichen Sachen, 1) von geistlichen, und Gott geweihten Dingen, 2) insbesondere von der Ehe, 3) von den Kirchengütern. III. Von der kirchlichen Gerichtsbarkeit, 1) von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten, 2) von den kirchlichen Verbrechen, und Strafen. Nach dieser Eintheilung werden wir nun die Gegenstände des österreichischen Privatkirchenrechts behandeln.

Erste Abtheilung.

Von den kirchlichen Personen.

Erstes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen im weiteren Sinne, oder den Klerikern.

§. 2.

Wir haben hier einmahl von den Klerikern überhaupt, und dann insbesondere von den Ordensgeistlichen zu handeln, in Rücksicht der Kleriker überhaupt aber zuerst das, was beym Antritte des Klerikalstandes erfordert wird, sodann die Verbindlichkeiten, und die Vorrechte der Kleriker zu betrachten. Dieses Hauptstück theilet sich also in drey Abschnitte: 1) von dem Antritte des Klerikalstandes, 2) von den Verbindlichkeiten, und Vorrechten der Kleriker, 3) von den Ordensgeistlichen.

Eintheilung des Hauptstückes.

Erster Abschnitt.

Von dem Antritte des Klerikalstandes.

§. 3.

Der Antritt des Klerikalstandes fodert eine angemessene Bildung, und Vorbereitung, und geschieht durch den Empfang der heil. Weihen, wovon gewisse Vergehungen, und Mängel, die

Bildung zum geistlichen Stande. — Studien.

man Irregularitäten nennt, ausschliessen, wornach also gegenwärtig a) von der Bildung zum geistlichen Stande, b) von den Irregularitäten, c) von der Ertheilung der heil. Weihen zu handeln ist. Zur Bildung der geistlichen Zöglinge gehören vorzüglich die theologischen Studien. Diese erhielten in den österreichischen Staaten von Zeit zu Zeit eine verbesserte Einrichtung, und es wurde zum Gesetze, daß Niemand zur Priesterweihe gelangen könne, der nicht 1) den ganzen theologischen Kurs, oder doch sofern er anderswo Theologie studiret hat, die vorgeschriebenen Prüfungen bey einer inländischen Lehranstalt mit gutem Fortgange vollendet, 6. April 1782, 3. März 1783, 2) insbesondere aus dem Kirchenrechte das Zeugniß der ersten Fortgangsklasse verdienet hat. Ebendas. 3) Zum theologischen Kurse gehören auch die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen, 9. März 1792, die aber nicht früher als im letzten Jahre des theologischen Kurses gehört werden dürfen, Schulplan vom 7. März 1804. 4) Aus der Katechetik wird eben auch das Zeugniß der ersten Klasse zur Erlangung der höheren Weihen erfodert, 25. Jäner 1793. 5) Keiner kann zu dem theologischen Studium zugelassen werden, der nicht den philosophischen Lehrgang an einer öffentlichen erbländischen Lehranstalt mit gutem Fortgange zurückgelegt, oder sich an einer solchen aus den vorgeschriebenen philosophischen Lehrgegenständen hat prüfen lassen, 15. Jäner 1791. 6) Wer in das theologische Studium eintreten will, muß sich über die Zusicherung der Aufnahme von seinem Bischofe, oder von einem Stifte oder Kloster bey dem theologischen Direktor ausweisen. 15. Jul. 1790.

§. 4.

Errichtung der theologischen Privatstudien.

Außer den öffentlichen theologischen Vorlesungen auf den Universitäten, und Lyzeen wurden für die bischöflichen Seminarien, dann für die Stifter und Klöster auch theologische Privatschulen unter gewissen Beschränkungen erlaubt. Das theologische Studium muß nähmlich bey diesen Privatschulen so, wie bey den öffentlichen, eingerichtet seyn. Es dürfen keine andern Lehrer angestellt werden, als die entweder seit dem Jahre 1774 bey einer öffentlichen Lehranstalt den theologischen Lehrgang mit der ersten Fortgangsklasse vollendet haben, oder sich aus allen Lehrfächern prüfen lassen, und nebstdem in beyden Fällen aus dem Fache, das sie lehren sollen, sich einer strengen Prüfung unterziehen, und dabey tauglich gefunden werden. Nur von solchen geprüften, und approbirten Lehrern können den Schülern gültige Zeugnisse ausgestellt werden. Die Stifter, und Klöster ebendesselben Ordens können an einer gemeinschaftlichen Lehranstalt Theil nehmen. Die Landesstelle hat über solche Privatstudien die Oberaufsicht zu führen. 4. Jul. 1790. 1. Aug. 1791. 26. Jul. 1805. Die katechetisch-pädagogischen Vorlesungen müssen die Schüler entweder an der Hauptschule hören, oder wenn sie darüber von einem geprüften Privatlehrer unterrichtet werden, sich in den Hauptstädten von dem Oberaufseher, und dem Katecheten der Hauptschule, in den Provinzialstädten vom Direktor, und Katecheten der dortigen Hauptschule, und bey isolirt liegenden Stiftern, und Klöstern von dem nächsten Distriktsaufseher prüfen lassen. Schulplan vom 7. März 1804.

§. 5.

Seminarien der Kleriker.

Die litterarische Bildung der geistlichen Zöglinge wird durch die angeführten Studienanstalten, ihre religiös-moralische Bildung aber durch die bischöflichen Seminarien befördert. Das Konzilium von Trient hat sess. 23. cap. 18. de reform. die Errichtung der Seminarien allen Bischöfen zur Pflicht gemacht, und zugleich die Form, und Einrichtung derselben bestimmet. Zu den Unterhaltungskosten weiset das Konzilium zuerst die Stiftungen an, die zum Unterhalte studirender Jünglinge bestimmet sind. Wenn diese nicht zureichen, soll von allen geistlichen Gütern nach einer gewissen Taxe, die nach dem Bedürfnisse des Seminariums, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte zu bestimmen ist, dazu beygetragen werden. Sind auch diese Beyträge nicht hinreichend, so wird der Bischof angewiesen, die einfachen Benefizien seiner Diözese dem Seminarium einzuverleiben *).

§. 6.

Anordnungen hierüber in Oester.

Joseph II. errichtete in allen Provinzen sogenannte Generalseminarien, worin die geistlichen Zöglinge aus den Diözesen der Provinz versammelt wurden, und die unter der unmittelbaren Leitung des Staats standen. Im Jahre 1790 wurden aber diese Generalseminarien, mit Ausnahme des Ruthenischen in Lemberg, wieder aufgehoben, die Stiftungen, und Fonds den Bischöfen zurückgegeben, und ihnen freygestellt, ei-

*) S. Kurze Geschichte der bischöfl. Seminarien, in der linzer-theologischen Monathschrift 2. Jahrgang 1. Band.

gene Diözesanseminarien zu errichten, und so viele Zöglinge dahin aufzunehmen, als sie aus den zurück erhaltenen Einkünften, oder aus eigenem Vermögen, oder andern Zuflüssen erhalten können. Die übrigen Zöglinge außer dem Seminarium sollten sich durch Stipendien, oder aus eigenem Vermögen, oder vom Unterrichte der Jugend in Privathäusern unterhalten. Nach geendigtem theologischen Lehrgange könnten sie dann in die Priesterhäuser, wo dergleichen gestiftet sind, versammelt, und zur Seelsorge näher vorbereitet werden. 4. Jul. 1790. Seither aber wurde durch das allerhöchste Handbillet vom 25. März 1802, welches die Vorschriften, um dem Mangel, und Verfalle des Sekular- und Regularklerus abzuhelfen, enthält, verordnet, daß jeder Bischof sein eigenes Diözesanseminarium, und in demselben, wenn keine Universität oder Lyzeum am Orte besteht, auch ein vorschriftmäßig eingerichtetes theologisches Studium (§. 4.) haben solle.

§. 7.

Alumnatsfond.

Die gesammten Einkünfte des bischöflichen Alumnats sind lediglich zur Unterhaltung der Zöglinge dergestalt zu verwenden, daß auf einen derselben nur ein Betrag von 200 fl. (womit aber bey gegenwärtigen Zeiten nicht mehr auszulangen ist), gerechnet, hievon zugleich das Dienstpersonal bezahlet, und zum Vorsteher, um dessen Gehalt zu ersparen, jedesmahl ein Kanonikus bestimmet werde. Ueber die Verwendung der gestifteten Einkünfte der Seminarien, und der Alumnatsbeyträge ist alle Jahre zur Landesstelle die Rechnung zu legen. 25. Oct. 1792. Wo ehmahls die Bezahlung eines Alumnatsbeytrags

nicht üblich war, wurde solcher für einen Pfarrer auf 1 fl. 30 kr., für einen Lokalkaplan, und Benefiziaten auf 1 fl. bestimmt. 9. April 1784. Wo sie üblich war, ist es bey dem alten Quantum geblieben. 23. Febr. 1786. 2. Nov. 1790. Hie und da wurde auch der Klerus neuerdings mit besonderer Hofsbewilligung höher belegt. Wo die Seminarien nicht mit dem hinlänglichen Fond nach dem Bedürfnisse der Diözese versehen sind, soll nach dem angeführten höchsten Handbillete vom 25. März 1802 der sorgsamste Bedacht genommen werden, ihnen solchen mit Zuhülfnehmung der Alumnatsbeyträge aus dem theologischen Stipendien- und Religionsfond zu verschaffen.

§. 8.

Stipendien für Theologen.

Um die Zahl der geistlichen Zöglinge zu vermehren, wurden die Stiftungen zum Theile, soweit sie der Stifter nicht ausdrücklich für ein Seminarium gewidmet hat, zu Handstipendien von 80 bis 100 fl. für solche bestimmet, die sich selbst zu erhalten nicht im Stande sind, und den von den Stipendisten gefoderten Fortgang in Studien machen. Auch wurde die Abreichung solcher Stipendien aus dem Religionsfond, sofern es zur Erzielung des erfoderlichen Nachwachses erfoderlich seyn würde, und die Kräfte des Fonds es gestatten, versprochen. 25. Oct. 1792 *). Jene, die in der Philosophie ein Stipendium genossen, behalten es auch, wenn sie die Theologie studiren, 23. Oct. 1792. Da manche

*) So wurden in Böhmen 20 Stipendien aus dem Religionsfond zu 150 fl. für mittellose Schüler der Theologie bewilliget. 9. Aug. 1794.

Jünglinge unter dem Vorwande, den geistlichen Stand anzutreten, theologische Stipendien bezogen, nebenher aber auch noch die juridischen, oder medizinischen Hörsäle besucht, und nach der Hand den geistlichen Stand verlassen haben, so wurde befohlen, daß keinem theologischen Stipendisten der ordentliche Besuch der juridischen, oder medizinischen Vorlesungen gestattet werden solle. 14. Dez. 1797.

§. 9.

Anstalten, um den Nachwachs zu befördern.

Um den Nachwachs für den geistlichen Stand zu befördern, haben Se. Majestät in dem höchsten Handbillete vom 25. März 1802 entschlossen, daß 1) die ehmahligen Gymnasien an kleineren Orten, wo es nöthig gefunden wird, wieder hergestellet, 2) auch hie und da, besonders wo schon ein Gymnasium, und ein bischöfliches Priesterhaus bestehet, philosophische Studien, wobey die Lehrkanzeln von den Stiftern mit ihren Geistlichen unentgeltlich zu besetzen seyen, unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofs, und der mittelbaren der Landesstelle eingeführet, 3) die vorigen Konvicte, und Studentenseminarien, soviel es seyn kann, wieder errichtet, 4) den Stiftern, und Klöstern der Unterricht ihrer Singerknaben in den Grammatikalklassen, gegen dem, daß sie bey der Aufnahme in die öffentliche Lehranstalt allemahl daselbst geprüft werden, erlaubet, und eben dieses Befugniß auch den Landdechanten, und Pfarrern eingeräumt seyn solle.

§. 10.

Weihen — Irregularitäten.

Man tritt in den Klerikalstand vermittelst der Weihen. Die Kirche fodert nun in Absicht auf die Weihen gewisse Eigenschaften, und zwar einige zur Gültigkeit derselben, wie das männliche Geschlecht, und die vorausgegangene Taufe, andere, damit sie auf eine erlaubte Art empfangen, und ausgeübt werden mögen. Der Mangel solcher Eigenschaften, oder die entgegengesetzte Eigenschaft, wobey die Weihen zwar gültig, aber nicht auf eine erlaubte Art empfangen, und ausgeübt werden können, wird eine Irregularität genannt. Sie entsteht entweder aus einem Verbrechen, ex delicto, oder aus einem Mangel, und Gebrechen, defectu, und ist entweder vollständig, totalis, oder partiell, partialis, immerwährend, perpetua, oder zeitlich, temporalis. Die Irregularität aus einem Verbrechen setzt eine in den Kirchensatzungen ausgedrückte, schwere, und durch einen äußeren Akt vollbrachte Sünde voraus, woraus zugleich folgt, daß die Unwissenheit der Thatsache, ignorantia facti, davon entschuldiget. Jene aus einem Mangel aber hat auch ohne eigenes Verschulden Statt, und die Unwissenheit macht keine Ausnahme davon. Die Irregularität, sofern sie bloß menschlichen Ursprungs ist, wird durch die Dispensation gehoben. Die zeitliche Irregularität hört auf, wenn das zeitliche Gebrechen, woraus sie entsteht, aufhöret.

§. 11.

Aus einem Verbrechen.

In der alten Kirche schloß jedes nach der Taufe begangene Verbrechen von den heil. Wei-

hen aus. In der Folge wurden nur gewisse Vergehungen bestimmt, die diese Wirkung haben. So sind zum Beyspiele irregulär 1) wegen des Mißbrauchs der heil. Taufe, die Wiedertäufer, jene, die sich selbst wiedertaufen ließen, oder bey einer solchen Taufe mitwirkten; 2) wegen des Mißbrauchs der Weihen, jene, die sie verstohlener Weise, furtive, oder als Exkommunizirte, oder von einem exkommunizirten Bischofe, oder zwey höhere Weihen an einem Tage, oder die höhere mit Unterlassung der minderen, per saltum, empfiengen, oder die Weihen mit einer Censur, oder eine höhere Weihe, die sie noch nicht erhalten haben, ausübten. 3) Ketzer, Apostaten, Schismatiker. 4) Ungerechte Mörder, jene, die sich selbst, oder andere verstümmelt, und die einen Abortus bewirket haben.

§. 12.

Aus einem Mangel.

Ferner sind irregulär aus einem **Mangel** a) wegen **Geistesgebrechen**, ex defectu animi, die den ordentlichen Gebrauch der Vernunft nicht haben, und die Unwissenden. Das Konzilium von Trient fodert sess. 23. cap. 4. 10. 11. 14. de reform. für die Tonsur die Kenntniß der Anfangsgründe des Glaubens, dann die Kenntniß des Lesens, und Schreibens, für die minderen Weihen die Kenntniß der lateinischen Sprache, und für die höheren Weihen einen verhältnißmäßigen Grad von Wissenschaft, der durch unsere Verordnungen (§. 3.) näher bestimmt ist. 2) Wegen **körperlicher Gebrechen**, ex defectu corporis, die durch ihre Mißgestalt Eckel, oder Gelächter erregen, oder die eines zur Ausübung der Weihen nothwendigen Organs, z. B. des linken

Auges, als des kanonischen, beraubet sind. 3) Wegen der Makel der Geburt, und der Ehre, natalium, et famae, die unehlichen Kinder, und die mit einer Infamie behaftet sind. 4) Aus Mangel des Alters, die noch nicht 21 Jahre für das Subdiakonat, 22 für das Diakonat, 24 für das Presbyterat, und 30 für das Episcopat vollendet haben. 5) Wegen der Bigamie, jene, welche eine zweyte Ehe geschlossen haben, bigamia vera, oder welche sich mit einer Wittwe, oder mit einer schon von einem andern mißbrauchten Weibsperson verehlichten, interpretativa, oder die nach abgelegten feyerlichen Gelübden eine Ehe einzugehen sich anmaßten, similitudinaria. 6) Wegen Mangel der Freyheit, die Verehlichten, wenn nicht die Frau einwilliget, und die Enthaltsamkeit gelobet, deßgleichen jene, welche zur Rechnungsablegung verpflichtet sind, bevor sie davon losgesprochen werden. 7) Wegen Mangel der Sanftmuth, ex defectu lenitatis, Kriminalbeamte, welche zur Todesstrafe mitwirken *), und jene, die im Kriege Jemand ums Leben gebracht, oder verstümmelt haben.

*) Schon Maria Theresia hat durch ein Patent v. 17. April 1765 der Geistlichkeit befohlen, zur Beförderung der Kriminaljustizpflege die Ausgrabung der todten Körper bey Ermordungen zuzulassen, auch den Kriminalrichtern die verlangten Auskünfte nebst den Tauf- Trauungs- und Todtenscheinen jedesmahl zu ertheilen, ohne sich durch die eitle Furcht der Irregularität davon abhalten zu lassen. Auch durch das Asylpatent sind die Kirchenvorsteher angewiesen, die Verbrecher auszuliefern. 15. Sept. 1775. Insbesondere sind die Geistlichen verpflichtet, einen ihnen bekannten Staatsverbrecher, und dessen Aufenthalt anzuzeigen. 2. Apr. 1787.

§. 13.

In der alten Kirche wurde Niemand anders, als zum Dienste einer bestimmten Kirche geweiht, und dieß wurde der Titel genannt. Nachdem aber die unbedingten Weihen aufkamen, verstand man unter dem Titel, titulus ordinationis, die Versicherung des hinlänglichen Unterhalts des Geweihten, und es wurde zum Gesetze, daß kein Bischof Jemanden ohne einen solchen Titel die höheren Weihen verleihen, widrigenfalls aber den Geweihten selbst zu erhalten verbunden seyn soll. Dieser Titel ist heut zu Tage von vierfacher Art, 1) titulus beneficii, wenn Jemand auf ein ihm schon verliehenes Benefizium geweihet wird, 2) titulus patrimonii, wenn der Geweihte soviel eigenes Vermögen besitzt, als zur Bedeckung seines künftigen Unterhalts nöthig ist, 3) titulus mensae, wenn sich ein anderer verbindlich macht, den Geweihten, falls er nicht mehr zu leben hätte, zu verpflegen, 4) titulus professionis religiosae in einem zur Unterhaltung der Seinigen hinlänglich begüterten Orden, oder paupertatis in einem Mendikantenorden.

Nothwendigkeit eines Titels.

§. 14.

In Oesterreich wird allen Kandidaten des Weltpriesterstandes der erfoderliche **Tischtitel** unter gewissen Bedingungen **aus dem Religionsfond** verliehen. Und zwar 1) haben die Titulanten erst dann Anspruch auf die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben. 2) Diesen Tischtitel können nur jene erhalten, welche den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang

Tischtitel aus dem Religionsfond.

mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge bewiesen haben. 3) Die Bischöfe sollen Niemand zu den höheren Weihen zulassen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit, oder einen den Verrichtungen des Seelsorgeramtes im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat. 4) Der Bischof soll die Kandidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Nahmens, Vaterlands, und Alters, des Orts, wo sie die philosophischen, und theologischen Studien zurückgelegt haben, der erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten, und ihres Gesundheitszustandes anzeigen, die Originalzeugnisse beylegen, und um die Verleihung des Tischtitels für sie das Ansuchen machen. 5) Nach erhaltener Priesterweihe müssen sie sich alsogleich der Seelsorge, oder einem öffentlichen Amte bey Schul- und Lehranstalten widmen, und in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. Die Bischöfe sollen daher, so oft sie auf die Versorgung eines untauglich gewordenen Titulanten den Antrag machen, die Verwendung desselben vom Tage seiner Ordination bis zur eingetretenen Untauglichkeit angeben. 6) Jene Geistliche aber, die bisher den Tischtitel von Privatpersonen erhalten haben, sollen, wenn sie vor Erlangung einer Pfründe in den Defizientenstand fallen, von den Ausstellern des Tischtitels versorgt werden. 7. Jäner 1792. Die Verleihung des Religionsfonds-Tischtitels steht vermög des Kabinetschreibens vom 21. Jäner 1800 den Länderstellen zu.

§. 15.

Wer der eigene Bischof in Bezug auf die Weihen sey.

Der ordentliche Ausspender der Weihen, minister ordinationis, ist der Bischof *). Jeder ordentlich konsekrirte Bischof kann die Weihen gültig ertheilen. Damit er sie aber auf eine erlaubte Art ertheile, ist nothwendig, daß er katholisch, mit der römischen Kirche in Gemeinschaft, und der eigene Bischof desjenigen sey, der geweihet wird. Der eigene Bischof, episcopus proprius, in Beziehung auf die Weihen, ist 1) in Rücksicht des Geburtsorts, ratione originis, derjenige, in dessen Kirchsprengel die Aeltern des zu Weihenden bey seiner Geburt den beständigen Wohnsitz hatten, nicht bloß zufälliger Weise sich aufhielten. 2) In Rücksicht des Wohnsitzes, ratione domicilii, jener, in dessen Kirchsprengel der zu Weihende selbst den beständigen Wohnsitz hat, so daß er entweder durch 10 Jahre dort wohnt, oder durch Uebertragung seiner Habschaften, und zugleich durch einen beträchtlich langen Aufenthalt seine Absicht, da zu bleiben, an den Tag leget, überdieß auch diese seine Absicht eidlich bekräftiget. 3) In Rücksicht der Pfründe, ratione beneficii, wenn der zu Weihende bereits ein zum anständigen Unterhalt hinreichendes Benefizium ruhig besitzt, der Bischof der Diözese, wo das Benefizium ist. 4) In Rücksicht der Gemeinschaft mit einem Bischofe, ratione familiaritatis, der Bischof, bey dem Jemand durch drey Jahre Hausgenosse war, wenn er sogleich ein

*) Daß die benedizirten Aebte den Professen ihres Stiftes die Tonsur, und minderen Weihen ertheilen können, ist schon anderswo bemerket worden (I. §. 230.).

Benefizium von ihm erhält. 5) Für die Ordensgeistlichen derjenige Bischof, in dessen Diözese ihr Stift, oder Kloster existirt.

§. 16.

Aufnahme fremder Diözesanen.

Fremde Diözesanen können nicht anders geweihet werden, als wenn sie von ihrem Bischofe die Entlassung, litteras dimissoriales, haben, die entweder immerwährend, perpetuae, oder zeitlich, temporales, sind. Auch nach unseren Verordnungen darf weder ein Kandidat, noch ein Priester aus einer andern Diözese ohne die Entlassung seines Bischofs, und ohne das gehörige Zeugniß über sein Verhalten aufgenommen, auch keiner, der nicht die Zusicherung der Aufnahme in einer andern Diözese beygebracht hat, entlassen werden. 8. Oct. 1799. 9. Jäner 1803. Ausländische Priester, und Kandidaten sind in Zukunft ohne besondere höchste Erlaubniß gar nicht mehr aufzunehmen. 3. May 1805. Bey Entlassung eines Diözesantheologen soll jedesmahl die Ursache der Entlassung, und das Sittenzeugniß beygesetzt werden. 18. Dec. 1802.

§. 17.

Das für die Ordinazion vorgeschriebene Scrutinium.

Damit sich die Kirche von den Eigenschaften derjenigen, die zur Weihe bestimmet sind, versichere, ist vor Ertheilung der Weihen eine dreyfache Prüfung, scrutinium ordinandorum, vorgeschrieben: 1) Ein Monath vor Ertheilung der höheren Weihen sollen die Nahmen der Kandidaten öffentlich in der Kirche verlesen werden, Conc. Trid. sess. 23. cap. 5. et 7. de reform. Dieß ist aber heut zu Tage nicht üblich, und man

läßt dafür die Zeugnisse der Professoren, und Seminariumsvorsteher gelten. 2) Einige Tage vor der Ordination werden die Kandidaten vor dem Bischofe, oder dessen Konsistorium vorgerufen, es werden die Erfodernisse, z. B. Taufschein, Studien- und Sittenzeugnisse, Gesundheitszeugniß, untersucht, und sie werden über die zur Weihe erfoderlichen Kenntnisse geprüft. 3) Bey dem Akte der Ordination selbst wird von dem Archidiakon auf Befragen des Bischofs den Ordinanden nach dem im Pontifikal enthaltenen Formular das Zeugniß der Würdigkeit ertheilet.

§. 18.

Die Zeiten der Ordinazion.

Die Kirchensatzungen haben auch zur Ordination gewisse Zeiten bestimmet. Die Tonsur kann an jedem Tage, und zu jeder Stunde gegeben werden. Die vier minderen Weihen an jedem Sonn- oder Feyertage, auch außer der Messe, und alle an einem Tage, jedoch Vormittags. Zu den höheren Weihen, welche jedesmahl mit vorhergehender Fasten, und unter der Messe ertheilet werden sollen, sind die Quatembersamstage, der Samstag vor der Dominica passionis, und der Charsamstag bestimmet. Nebstdem müssen die Weihen in ihrer Ordnung aufeinander folgen *), und es müssen zwischen den Weihen gewisse Fristen, interstitia, und zwar zwischen den minderen Weihen, und dem Subdiakonate, dann zwischen den einzelnen höheren Weihen von

*) Wenn eine Weihe übersprungen würde, müßte sie nachgetragen werden; die bischöfliche Weihe wird ohne vorhergehende Priesterweihe für ungültig gehalten.

einem Jahre, worunter aber ein Kirchenjahr zu verstehen ist, beobachtet werden *).

§. 19.

Der Ort.

Der **Ort** der Ordination soll 1) innerhalb der **Diözese**, locus proprius, seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diözese die Pontifikalien ausüben darf. 2) Es sey ferner ein **geweihter** Ort, locus sacer, wenigstens sofern es um die höheren Weihen zu thun ist, und 3) ein **öffentlicher** Ort, locus publicus, wozu das Volk den Zutritt habe, da die Anwesenheit des Volks, wie die Ceremonien der Weihen zeigen, dabey vorausgesetzt wird.

§. 20.

Die Wirkungen der Ordination.

Die **Wirkungen** der Ordination bestehen in folgenden: 1) Man erlangt damit das Recht, die Functionen der Weihe auszuüben, und übernimmt die Verbindlichkeiten, die damit verknüpft sind. 2) Insbesondere wird man durch die Tonsur ein Mitglied des Klerus, der übrigen Weihen, und der geistlichen Benefizien fähig, und der Privilegien des Klerikalstandes theilhaftig. 3) Mit dem Subdiakonate übernimmt man die Verbindlichkeit, lebenslänglich im Klerikalstande zu bleiben, die Enthaltsamkeit des ehelosen Standes zu beobachten, und die kanonischen Tagzeiten zu be-

*) Da bey uns die höheren Weihen erst nach vollendetem theologischen Kurse ertheilet werden, und wegen des Abgangs an Seelsorgern sich nicht verschieben lassen, so kann es nicht wohl anders geschehen, als daß sie größtentheils extra tempora, und non servatis interstitiis ertheilet werden.

then. 4) Die Weihe drückt einen unauslösch- lichen Charakter, characterem indelebilem, ein, vermög dessen eine gültig erlangte Weihe we- der wiederhohlet, noch gänzlich annulliret werden kann.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten, und den Vor- rechten der Kleriker.

§. 21.

Verbind- lichkeiten der Kleriker.

Die Kleriker erhalten vermittelst der heil. Weihen die Bestimmung, sich ganz dem Dienste der Religion, und der Kirche zu weihen, und die Menschen durch den christlichen Unterricht, durch die Uebungen der äußern Gottesverehrung, und durch ihr Beyspiel zur Tugend, und Selig- keit zu führen. Daraus gehen nun die allgemei- nen Verbindlichkeiten der Kleriker hervor. Sie sind 1) zu einer vorzüglichen Reinigkeit der Sitten, und zur Vermeidung alles dessen, was in dieser Hinsicht in ihrer Lage unanständig, und anstößig ist, verbunden. 2) Nach erlangten hö- heren Weihen ist ihnen der ehelose Stand vorge- schrieben. 3) Sie sollen in der Kleidung, und in ihrem ganzen äußeren Betragen den gehörigen Anstand beobachten, 4) sich von gewissen Be- schäftigungen, die mit ihrem Stande nicht wohl vereinbarlich sind, enthalten, 5) sich fleißig ih- rem Berufe, und insbesondere dem Gebethe widmen *).

*) Zu Folge einer höchsten Verordnung v. 17. Nov. 1797 sollen die Bischöfe ihr vorzügliches Augenmerk

§. 22.

Reinigkeit der Sitten.

Der Geistliche ist seiner Bestimmung gemäß zu einer vorzüglichen **Reinigkeit der Sitten** verbunden. Besonders dringen die Kirchenkanonen darauf, daß er sich vor der Trunkenheit, dem Geitze, nnd der Unenthaltsamkeit hüthe, und alles, was dahin führet, oder ihm in dieser Hinsicht Verdacht zuziehen kann, aufs sorgfältigste vermeide. Darum ist ihm verbothen, 1) öffentliche Gasthäuser, wenn es nicht auf der Reise, oder in Geschäften geschieht, zu besuchen, 2) unmäßige, und verschwenderische Gastmahle zu halten, und daran Theil zu nehmen, 3) Hazardspiele zu machen, und überhaupt sich dem Spiele auf eine leidenschaftliche Art, oder mit Versäumung seiner Berufspflichten, und Berufsstudien zu ergeben, 4) bey Tänzen, unanständigen Schauspielen, und überhaupt bey gefährlichen Unterhaltungen zu erscheinen, 5) mit Weibspersonen zusammen zu wohnen, die auf irgend eine Art Verdacht erregen, oder sonst was immer für einen

auf die jungen Geistlichen richten, daß sie jenes Betragen, welches ihrem geheiligten Stande angemessen ist, beobachten, in ihrem Umgange, ihrem Aufwande, und ihrem Anzuge sich keinem billigen Tadel aussetzen, sondern nebst der Erfüllung ihrer Amtspflichten auch durch ihr äusserliches anständiges Benehmen sich Achtung, und Zutrauen erwerben. Um nähmlich das nöthige Ansehen des Clerus zu befestigen, kommt es, wie in dem allerhöchsten Handbillete vom 25. März 1802 bemerket wird, hauptsächlich auf ihn selbst an, daß er sich keine Fehler, sie mögen sich auf die Person, oder das Amt beziehen, zu Schulden kommen lasse, und daß diesen Fehlern durch die Wachsamkeit, und strenge Aufsicht der Bischöfe abgeholfen, und vorgebeugt werde.

verdächtigen Umgang mit Frauenzimmern zu unterhalten *).

§. 23.

Cölibat.

Die lateinische Kirche hat den ehelosen Stand, **Cölibat**, für die Cleriker in den höheren Weihen zum Gesetze gemacht. Die mit dem Stande der Geistlichkeit verbundene Unfähigkeit zur Ehe wurde auch durch unser Ehepatent vom 16. Jäner 1783 §. 21. bestätiget, und durch eine Verordnung vom 11. Jun. 1787 wurde noch besonders dem damahls verbreiteten Rufe, als ob ein Antrag wäre, den Cölibat der Geistlichen in den österreichischen Staaten aufzuheben, ausdrücklich widersprochen. Die Art und Weise, diejenigen Geistlichen, die Concubinen halten, oder auch nur einen verdächtigen Umgang mit Weibspersonen haben, und nach geschehener Ermahnung nicht aufgeben, stufenweise zu bestrafen, hat das Konzilium von Trient seſſ. 25. cap. 14. de reform. umständlich vorgeschrieben.

§. 24.

Der Anstand im äusseren Betragen.

Der Geistliche soll in seinem ganzen äußeren Betragen einen solchen **Anstand** beobachten, daß er hierdurch Jedermann Ehrfurcht einflöße **).

*) S. über das Verhalten des Seelsorgers in Ansehung der Dienstbothen in der theol. prakt. Monathschrift 3. Jahrg. 2. Band.

**) Sic decet omnino clericos in ſortem Domini vocatos vitam, moresque ſuos omnes componere, ut habitu, geſtu, inceſſu, ſermone, aliisque omnibus rebus nil niſi grave, moderatum, ac religione plenum praeſeferant. Conc. Trid. ſeſſ. 22. cap. 1. de ref.

Er soll sich insbesondere standesmäßig kleiden, und die Tonsur tragen. Die Kleidung der Geistlichen war in den ersten Zeiten von der Kleidung der übrigen nicht unterschieden, nur mußte sie anständig, und sittsam seyn. Der Unterschied entstand theils daher, weil die Geistlichen die alten bey den Römern üblichen langen Kleider auch dann beybehielten, als die kürzere Kleidung der eingewanderten deutschen Völker zur Sitte geworden war, theils aus der Nachahmung der Mönche, die sich als Büßer durch eine schlechtere Kleidung von anderen unterschieden. Eben dieser Ursache ist auch der Ursprung der Tonsur zuzuschreiben. Man muß sich in dieser Hinsicht an das halten, was in jeder Diözese vorgeschrieben, oder allgemein üblich ist, und zwar um so mehr, weil auffallende Abweichungen davon einen eiteln Sinn, und kleinlichen Geist anzeigen, und dem Volke anstößig sind *). Auch der Gebrauch der Waffen, wenn ihn nicht etwa die Gefahren der Reise nothwendig machen, ist dem Geistlichen untersagt.

§. 25.

Beschäftigungen, die dem Klerus verbothen sind.

Die Beschäftigungen, die dem Kleriker als unschicklich für seinen Stand untersagt werden, sind 1) die Handelschaft, wobey Waaren gekauft, und mit Gewinn wieder verkauft werden, 2) die militärischen Dienste, wenn sie nicht etwa bey dringenden Fällen vom Staate gefodert werden, 3) das Amt eines gerichtlichen Sachwalters, sofern es nicht die eigene Angelegenheit,

*) S. über die Kleidung, und Tonsur der Geistlichen die theol. prakt. Monathschrift 3. Jahrg. 2. Band.

oder die Angelegenheit der Kirche, oder der Armen betrifft, oder eines Richters in weltlichen Sachen, 4) die chyrurgische Kunst, 5) jedes niedrige, und verächtliche Gewerb, 6) die Jagd, wenigstens sobald sie zu viel, mit Leidenschaft, mit Kränkung anderer Menschen, mit Vernachlässigung des Amtes, und der edleren Beschäftigungen getrieben wird.

§. 26.

Verordnungen in Rücksicht der Testamente.

Insbesondere ist es nach unseren Gesetzen allen Geistlichen verbothen, ein fremdes Testament zu verfertigen, und zwar selbst in dem Falle, wenn keine andere des Schreibens kundige Person vorhanden wäre. Ein solches von einem Geistlichen verfertigtes Testament wird für ungültig erkläret. Als Testamentszeugen können zwar Weltgeistliche, aber in keinem Falle Ordensgeistliche gültig beygezogen werden. 4. Sept. 1771. 25. Jul. 1772. Auch die in der Seelsorge ausgesetzten Ordensgeistlichen können keine gültigen Testamentszeugen abgeben, wenn sie nicht förmlich sekularisirt sind. 2. Jun. 1785. 20. May 1786.

§. 27.

Beruf zur Seelsorge.

Der Geistliche erhält durch die Priesterweihe die Gewalt, und den Auftrag, die christliche Lehre zu verkündigen, und die heil. Sakramente auszuspenden (I. §. 105.). Der wesentliche Beruf des Priesters als solchen ist demnach die Seelsorge, und keiner kann sich, wenigstens im Nothfalle, davon ausnehmen. Auch unsere Verordnungen setzen voraus, daß jeder Geistliche immer

zugleich Seelsorger seyn soll. 3. März 1792 §. 3. Der Geistliche ist also verpflichtet, sich für diesen seinen Beruf durch eine fortschreitende religiös-moralische, und litterarische Ausbildung stets fähiger zu machen, und den Geschäften, und Functionen desselben alles Fleißes zu widmen.

§. 28.

Das Gebeth.

Das **Gebeth** ist in mehrfacher Rücksicht, als Mittel zur eigenen moralischen Bildung, als Fürbitte, dann in Beziehung auf das Beyspiel, und in Beziehung auf die öffentliche Gottesverehrung eine besondere Berufspflicht des Geistlichen. Die **kanonischen Tagzeite**, die in der Psalmodie, in der Lesung der heil. Schrift, und in verschiedenen Gebethen bestehen, waren in der alten Kirche eine öffentliche dem Klerus, und dem Volke gemeinschaftliche Gottesverehrung, und jeder Geistliche war dazu in jener Kirche verbunden, für die er geweiht worden ist. Nach und nach wurden sie auf den bloßen Chor der Geistlichen, und auf das Privatgebeth eines jeden einzelnen beschränkt, und so, wie es ehmahls, wo sie eine öffentliche Kirchenandacht ausmachten, Pflicht der Geistlichen war, daran Theil zu nehmen, so wurde es auch itzt durch die Gewohnheit zum Gesetze, daß jeder, der in den höheren Weihen ist, oder ein Benefizium besitzt, täglich die kanonischen Tagzeiten bethen soll, worüber auch mehrere Kanonen der Konzilien bestehen *).

*) Man sehe hierüber in der theol. prakt. Monathschrift 2. Jahrg. 2. Band den Aufsatz von der besonderen Verpflichtung der Geistlichen zum Gebethe.

§. 29.

Den angeführten großen Verbindlichkeiten der Kleriker entsprechen auch besondere **Vorrechte**. Diese bestehen 1) in der privilegirten Gerichtsbarkeit, 2) in der Befreyung von persönlichen mit dem geistlichen Stande unvereinbarlichen Dienstleistungen, 3) in der persönlichen Unverletzbarkeit, 4) in der Wohlthat des kompetenten Unterhalts. Vermög der **privilegirten Gerichtsbarkeit**, privilegium fori, können die Geistlichen nach dem gemeinen kanonischen Rechte sowohl bey bürgerlichen Personalklagen, als auch in Kriminalfällen nur vor dem geistlichen Richter belangt werden. Dieses Privilegium, welches lediglich der ausdrücklichen, oder stillschweigenden Verleihung der Landesfürsten zugeschrieben werden muß (I. §. 262.), ist in sofern in Oesterreich aufgehoben, daß weltliche Gegenstände nur vor den weltlichen Gerichten verhandelt werden; indessen ist dem Klerus gleichwohl unter den weltlichen Gerichten ein privilegirtes Forum angewiesen. Nach unsern Gesetzen hat man nähmlich in Rücksicht der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen die **bürgerlichen, peinlichen**, eigentlich **geistlichen**, und **gemischten** Gegenstände zu unterscheiden.

Vorrechte des Klerus — privileg. Gerichtsbarkeit.

§. 30.

In **bürgerlichen Sachen**, wohin sowohl die Streitsachen, als die Geschäfte des adelichen Richteramtes gehören, wurden die unadelichen Geistlichen anfangs zu Folge der im Jahre 1784 erflossenen Jurisdictionsnorme den ordentlichen Gerichtsstellen unterworfen, sodann vermög Ver-

Forum der Geistlichen in bürgerl. Sachen.

ordnung vom 11. März 1791 den nächst anliegenden Magistraten zugetheilet. Gegenwärtig ist gemäß dem höchsten Handbillete vom 25. März 1802 die Gerichtsbarkeit auch über die unadeliche Geistlichkeit dem Landrechte einer jeden Provinz, foro nobilium, übertragen. In dieser Rücksicht werden die Geistlichen auch mit der Berechnung der Taxen, und des Mortuariums den Adelichen gleich gehalten, 4. Aug. 1802. Es steht ihnen nicht frey, diesem privilegirten Forum zu entsagen, 26. Oct. 1804. Uebrigens können die Geistlichen, wenn sie als Zeugen vor Gericht auftreten, wie andere, zur Ablegung des Eides verhalten werden. 11. Sept. 1784.

§. 31.

Bey bürgerl. Vergehungen.

Wenn sich der Geistliche solcher bürgerlicher Vergehungen schuldig macht, welche in dem Gesetzbuche über Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen enthalten sind, steht die Gerichtsbarkeit bey eigentlichen Kriminalverbrechen dem peinlichen Gerichte, bey schweren Polizeyübertretungen der politischen Behörde zu. 3. März 1792. Nach dem erwähnten Gesetzbuche I. Th. §. 221. II. Th. §. 284. 285. ist die Untersuchung, und Aburtheilung der Geistlichen bey Verbrechen dem Magistrate der Hauptstadt der Provinz, bey schweren Polizeyübertretungen außer den Hauptstädten dem Kreisamte übertragen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit der Umstände fodert, einen Kreisbeamten abzusenden hat, in minderen Fällen aber, und in soweit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichet, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeit, oder an einen andern Magistrat übertragen

kann. Das Kriminalurtheil muß nach §. 446. I. Th. vor der Kundmachung dem Obergerichte sammt den Akten zugesendet werden, dieses hat die Anzeige von dem Verbrechen, und erfolgten Urtheile dem Bischofe zu machen, damit über die Entsetzung des Verurtheilten von seiner geistlichen Würde die angemessene Verfügung getroffen werden könne, worüber binnen 30 Tagen dem Obergerichte Nachricht gegeben werden muß, widrigenfalls das Urtheil kund gemacht, und vollzogen wird.

§. 32.

In Ansehung der geistlichen Amtshandlungen.

In Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre, und Zuchtangelegenheiten stehen die Geistlichen unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Vergehungen mit bloß geistlichen Strafen, und Bussen anzusehen sind, 17. März 1791 §. 3. n. 2. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts macht sich der Geistliche schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die minderen, oder höheren Weihen, sofern sie für sich ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, zum Beyspiele, wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, oder wenn er durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht, und Sittlichkeit handelt. Ueber diese, und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch ange-

messene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen, 3. März 1792. §. 1.

§. 33.

Beygemischten Gegenständen.

Ist der Geistliche auch Seelsorger, so wird er in dieser Eigenschaft zugleich als ein Beamter des Staats in der Kirche, und seine seelsorglichen Amtshandlungen, und Vergehungen werden als gemischte Gegenstände angesehen. Daher sollen zwar geringe Vergehungen der Seelsorger, solang sie zur inneren Zucht gehören, und weder in Verbrechen ausarten, noch auf den Staat Beziehung haben, von den Bischöfen mit geistlichen Besserungsstrafen abgethan werden. Wenn aber diese Vergehungen durch geistliche Strafen nicht verhüthet werden können, wenn es also auf weltliche Strafen, insbesondere auf die Absetzung von der Pfründe, oder auf die Sperrung der Einkünfte ankommt, wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeine, Klagen, und Anzeigen veranlassen, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf einzelne politische Anstalten, derer Besorgung den Seelsorgern zusteht, sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmet wird, dann unliegen sie der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen, und politischen Behörde, und die Untersuchung ist von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, 3. März 1792. §. 3. *).

*) Schon früher wurde verordnet, daß alle Klagen

§. 34.

Der geistliche Stand ist auch vom Staate von jenen persönlichen Dienstleistungen befreyet, die mit den Geschäften desselben nicht wohl vereinbarlich sind, privilegium servitiorum. Dahin gehört insbesondere die Befreyung vom Militärstande, Konscriptionspatent vom 25. Oct. 1804. §. 8. und 14. Deßgleichen die Befreyung von Gerhabschaften, und Kurateln, in Rücksicht derer die Geistlichen ohne Zweifel in die Klasse der Staatsbeamten gehören, welchen

Befreyung von gewissen Dienstleistungen.

gegen Geistliche, welche allein auf persönliche, und ihr geistliches Amt betreffende, oder sogenannte Disciplinargegenstände sich beziehen, mit Ausnahme jener, welche die Uebertretung landesfürstlicher Verordnungen betreffen, unmittelbar bey den Consistorien angebracht, und bey der Landesstelle nur in solchen Fällen anhängig gemacht werden sollen, wenn wider Unthätigkeit, oder Unbilligkeit des Consistoriums Klage geführet wird v. 11. April 1786. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren sollen von den weltlichen Behörden mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden v. 17. März 1791 §. 3. n. 3. Die Seelsorger sind an Sonn- und Feyertagen weder von den Gerichten, noch von den Kreisämtern in irgend einer Absicht vorzurufen. Ebendas. §. 4. n. 3. Die Kreis- und Wirthschaftsämter sind angewiesen, die wahrgenommenen Gebrechen in der Seelsorge, oder verordnungswidrigen Handlungen der Seelsorger zuerst bey der geistlichen Behörde, und erst dann, wenn keine Abhülfe erfolgt, der Landesstelle anzuzeigen, und ihre Amtsgewalt über die vorgezeichneten Gränzen zur Abwürdigung des bischöflichen Amtes, und zur Kränkung der Seelsorger nicht auszudehnen, sondern in politischen Verhandlungen gegen die Kuratgeistlichkeit mit jener Mässigung, und Achtung vorzugehen, welche dem Stande derselben wegen seiner Nützlichkeit, und Wichtigkeit gebührt. Ebendas. n. 4.

nach dem ersten Theile des bürgerlichen Gesetzbuchs 5. Kap. §. 28. von den Gerichten keine Vormundschaft wider ihren Willen aufgetragen werden kann, denen es aber doch freystehet, wenn sie im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtschaft dazu berufen werden, die Vormundschaft zu übernehmen.

§. 35.

Persönliche Unverletzbarkeit.

Das Privilegium der **persönlichen Unverletzbarkeit**, von dem can. 15. des zweyten Lateranischen Konziliums (can. 29. C. XVII. qu. 4.) privilegium canonis genannt, besteht darin, daß diejenigen in die Strafe der Exkommunikation verfallen, die an einem Kleriker, oder Mönche auf eine unerlaubte Weise gewaltsam Hand anlegen, oder an einer solchen gewaltthätigen Handlung durch Befehl, Rath, oder Gutheissung Antheil nehmen. In Oesterreich kann jedoch eine solche Exkommunikation ohne landesfürstliche Genehmigung nicht Statt finden, die Untersuchung hat in einem solchen Falle gemeinschaftlich von politischen, und geistlichen Kommissären zu geschehen, der Ordinarius fällt das Urtheil, dieses muß aber vor der Kundmachung dem höchsten Hofe zur Bestätigung vorgelegt werden. 17. Juny 1775 (l. §. 261.). Hieher kann man auch die Vorschrift rechnen, daß wenn Jemand in geistlicher Kleidung mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden muß, solches zur Schonung der Ehre des geistlichen Standes durch einen geschlossenen Wagen, oder Tragsessel, oder zur Nachtzeit geschehen soll. 22. Jul. 1780.

§. 36.

Vermög der Wohlthat des kompetenten Unterhalts, privilegium competentiae, muß einem verschuldeten Geistlichen, wenn er nicht zahlungsfähig ist, von seinen Einkünften so viel beygelassen werden, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt nothwendig bedarf, ohne zum Betteln, oder zu irgend einem unanständigen Broderwerbe seine Zuflucht nehmen zu dürfen. Dieß ist durch die höchste Verordnung vom 8. und 15. Jul. 1791 dahin bestimmet worden, daß das Vermögen der Pfründe, soweit es die Substanz betrifft, weder mit Verboth belegt, noch in Exekution gezogen, die Einkünfte der Pfründe aber, soweit dem Geistlichen der Genuß, und die Verwaltung derselben zustehet, dergestalt mit Verboth, und Exekution belegt werden können, daß hievon dem Geistlichen vor allem der Unterhalt, welcher in der Congrua von jährlichen drey hundert Gulden zu bestehen hat, verabfolgt werden müsse.

Wohlthat des kompetenten Unterhalts.

Dritter Abschnitt.

Von den Ordensgeistlichen.

§. 37.

Wir haben im gegenwärtigen Abschnitte 1) von der Verfassung der Ordensgeistlichen überhaupt, 2) von ihrer Verschiedenheit, und einigen einzelnen Gattungen derselben insbesondere, 3) von ihren Pflichten, und Obliegenheiten, 4) von den Ordensobern, 5) von der Erwerbung, und Verwaltung der Temporalien zu handeln. Hier-

Eintheilung.

bey haben wir zugleich die verschiedenen Perioden zu unterscheiden, die in Beziehung auf die Schicksale der Ordensgeistlichen in den österreichischen Staaten aufeinander gefolget sind. Schon Maria Theresia fieng die Reform derselben an, sie bestimmte insbesondere das Professionsalter, setzte der Erwerbung der Klöster durch Amortisationsgesetze Schranken, suchte die Studien zu verbessern, und schaffte verschiedene Mißbräuche ab. Diese Reform wurde vollends unter Josephs Regierung durch Aufhebung der Exemtionen, Reduzirung verschiedener Klöster, Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge, Benützung ihres Vermögens für die allgemeinen Religionsanstalten u. s. w. ausgeführt. Die neuesten Verordnungen endlich haben, ohne die bestehenden Gesetze in der Hauptsache abzuändern, den Zweck, dem Verfalle der Ordensgeistlichen, und der klösterlichen Zucht abzuhelfen, und dieselben für Religion, und Staat auf verschiedene Art gemeinnützig zu machen.

§. 38.

Verfassung der Ordensgeistl. überhaupt — Ursprung.

Es gab schon in der ersten Kirche sogenannte Aszeten, die sich durch eine einsamere, und strengere Lebensart von anderen Christen unterschieden. Besonders aber geschah es bey Gelegenheit der Verfolgung des Dezius im dritten Jahrhunderte, daß viele Christen in Wüsteneyen sich flüchteten, und dort ein solches aszetisches Leben führten, die dann von der Einsamkeit den Nahmen Mönche erhielten. Im vierten Jahrhunderte hat Pachomius diese bisher isolirt lebenden Mönche zu Gesellschaften unter einem Oberhaupte versammelt. Basilius in Orient versetzte sie zuerst in die Städte.

Im Occident brachte sie Benedikt im sechsten Jahrhunderte unter eine bestimmte Regel, die lange Zeit, und bis ins eilfte Jahrhundert die einzige für die Mönche war. Nach dieser Zeit aber wurden nach und nach so vielerley neue Orden errichtet, daß selbst die Verbothe des vierten Lateranischen, und zweyten Lyonischen Konziliums fruchtlos blieben.

§. 39.

Begriff.

Die wesentlichen Merkmahle, die den Begriff von Ordensgeistlichen ausmachen, bestehen darin, daß sie 1) sich zu einer gewissen von der Kirche gutgeheissenen Regel bekennen, nach der sie ihr Leben einrichten sollen, 2) unter sich in einer Gemeinschaft, und unter eigenen Ordensobern stehen, und 3) die feyerlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit, und des Gehorsams ablegen. Der Klerikalstand war ursprünglich mit dem Mönchsstande nicht verbunden, diese Verbindung geschah in späteren Zeiten. Daher unterscheiden sich bey den Ordensgeistlichen heut zu Tage die Kleriker, und die Layenbrüder, fratres conversi, deren jene sich dem Chor, der Seelsorge, und andern geistlichen Functionen, diese aber der Handarbeit, und den geringeren Hausdiensten widmen.

§. 40.

Aufnahme der Kandidaten.

Die Aufnahme der Ordenskandidaten ist durch unsere Gesetze auf mannigfaltige Art beschränkt: 1) Die Stifter, und Klöster, die sich mit der Erziehung der Jugend, und den höheren Wissenschaften abgeben, können so viele taugliche

Kandidaten aufnehmen, als sie deren in dieser Absicht bedürfen; die übrigen haben einen numerum fixum. Handbill. 25. März 1802. §. 2. 2) Die Kandidaten können erst nach geendigter Philosophie, nicht früher in den Orden eintreten. Ebendas. §. 3. 3) Wenn ein Theologe, der in dem bischöflichen Seminarium erzogen wird, oder außer demselben ein Alumnatsstipendium genießt, den Beruf in ein Stift bekommt, muß dieses dem Fond den Ersatz leisten, 17. Febr. 1797. 4) Aus einer andern Diözese, oder Ordensprovinz kann kein Kandidat anders aufgenommen werden, als wenn er nebst den ordentlichen Studien- und Sittenzeugnissen die Entlassung von seinem Bischofe, oder Ordensobern beybringet. 9. Jäner 1803. 5) Wenn ein Kandidat aus dem Piaristenorden aufgenommen wird, der nach geendigtem Noviziate schon mehrere Jahre im Orden in den Studien zugebracht hat, müssen dessen Unterhaltskosten dem Orden vergütet werden. 14. April 1802. 6) Ausländische Kandidaten dürfen gar nicht mehr ohne besondere höchste Erlaubniß aufgenommen werden.. 3. May 1805.

§. 41.

Noviziat.

Der Ordensstand fängt mit dem **Noviziate** an. Das Konzilium von Trient verordnet sess. 22. cap. 15. de regular., daß in was immer für einem Manns- oder Frauenorden vor der Profeß wenigstens durch ein Jahr das Noviziat vorausgehen müsse, und widrigenfalls die Profeß ganz ungültig sey. Weder der Orden, noch der Noviz kann darauf Verzicht leisten. Das Jahr ist von der Einkleidung angefangen vom Moment zu Moment zu rechnen, es darf nie unter-

brochen werden; wenn aber Jemand nach geendigtem Noviziate austritt, und dann wieder in den Orden zurückkehrt, darf er dasselbe nicht mehr erneuern. Wo das Noviziat nach der Ordensverfassung länger als ein Jahr dauert, hat es auch dabey zu verbleiben.

§. 42.

Freyheit des Austritts.

Den Novizen muß die vollkommenste **Freyheit des Austritts** gelassen werden. Sie können nach dem Concilium von Trient sess. 25. cap. 15. 16. de regul. eine gültige Verbindlichkeit gegen den Orden in Ansehung ihres Vermögens, wenn sie auch mit einem Eide bekräftiget wäre, nicht anders als in den letzten zwey Monathen vor der Profeß mit Erlaubniß des Bischofs, oder seines Vikars, und unter der Bedingniß der wirklich erfolgenden Profeß eingehen. Daher verbiethen auch unsere Gesetze die zeitlichen Gelübde der Novizen, sofern sie das Versprechen enthalten, den Orden bis zur Ablegung der Profeß nicht verlassen zu wollen. 17. Jul. 1782. Wenn ein Noviz austritt, oder entlassen wird, muß das von dem Orden den Aeltern, allenfalls auch der Landesstelle gemeldet werden, welche dem Orden die Wiedererstattung der indessen vorgeschossenen Reisekosten von den Angehörigen des austretenden Jünglings bewirket. 4. May 1781.

§. 43.

Für die Aufnahme darf nichts gefodert werden.

Es ist nach den Kirchensatzungen ganz unerlaubt, für die **Aufnahme** in einen geistlichen Orden etwas zu **fodern**. Eine solche Foderung wird für eine Simonie erklärt, die selbst durch

die Armuth des Klosters nicht entschuldiget werden kann, indem nach dem Concil. von Trient sess. 25. cap. 3. de regul. kein Kloster mehr Kandidaten aufnehmen soll, als es von den eigenen Einkünften, oder den gewöhnlichen Almosen wohl ernähren kann. Auch nach unsern Gesetzen sollen die Klöster ihren Geistlichen Kost, Kleidung, Wäsche, und Arzneyen selbst schaffen, und hiezu von den Aeltern, und Verwandten unter keinem Vorwande einen Beytrag fodern. 20. März 1772. Es ist streng verbothen, den Kandidaten einen Eid abzunehmen, daß sie im Austretungsfalle die für sie verwendeten Kosten ersetzen wollen. 24. Oct. 1783. Wenn ein Ordensgeistlicher vor Ablegung der Profeß austritt, muß er alles zurückbekommen, was er in den Orden mitbrachte, und wenn er stirbt, behalten die rechtmäßigen Erben ihre Rechte.

§. 44.

Ordensprofeß.

Die Ablegung der feyerlichen Gelübde in einem approbirten Orden wird die **Ordensprofeß**, professio religiosa, genannt. Zur Gültigkeit derselben wird erfodert 1) das gehörige **Alter**. In den österreichischen Staaten ist das vollendete vier und zwanzigste Jahr des Alters nothwendig, und die Profeß, die früher abgelegt wird, ungültig, 17. Oct. 1770. Daher ist auch die Versendung der Novizen in auswärtige Klöster vor abgelegten Ordensgelübden verbothen, 17. Jul. 1782. Durch das höchste Handbill. vom 25. März 1802 wurde jedoch erlaubet, daß wenn ein Geistlicher schon drey Jahre ununterbrochen im Orden ist, und sich immer gut betragen hat, derselbe nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten

Jahre zur Profeß zugelassen werden könne. Diese Erlaubniß ist aber vermög Verordn. vom 7. Jul. 1802 keineswegs auf die Nonnenklöster auszudehnen. 2) Die Profeß muß frey, und ungezwungen seyn, ein wesentlicher Irrthum sowohl, als jeder ungerechte Zwang macht sie ungültig. 3) Es dürfen durch dieselbe die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden. Daher können weder jene, die über ihr Vermögen verschuldet sind, oder Rechnungen abzulegen haben, noch jene, die der öffentlichen Strafe unterliegen, die Ordensprofeß ablegen. Auch die Ehegatten sind dazu unfähig, ausgenommen, wenn der andere Ehegatte einwilliget, und die Enthaltsamkeit gelobet, oder wenn sich derselbe eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, oder wenn die Ehe noch nicht vollzogen ist, und ein Theil binnen zwey Monathen nach geschlossener Ehe in einen Orden treten will. 4) Es muß das gesetzmäßige Probejahr, Noviziat, vorausgegangen seyn (§. 41.).

§. 45.

Austritt aus dem Orden.

Der Austritt eines Professen aus dem Orden kann nur auf dreyfache Art geschehen: 1) Durch die Nullitätserklärung der Profeß. Diese muß nach dem Concilium von Trient sess. 25. cap. 19. de regul. innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß vor dem Obern jenes Hauses, wo die Profeß abgelegt worden, und vor dem Ordinarius angesucht werden, und der Nullitätswerber darf indessen das Ordenskleid nicht ablegen. Die Erkenntnisse über die Ungültigkeit einer Ordensprofeß dürfen nicht nach Rom gezogen werden, 27. Nov. 1788. 2) Durch Dispensation, oder Sekularisation. Es

pflegt aber gewöhnlich nur eine eingeschränkte Dispens, eigentlich die Erlaubniß, außer dem Kloster zu leben, zu erben, und zu testiren, mit dem Vorbehalt, daß im übrigen das Wesentliche der Ordensgelübde nach Thunlichkeit beobachtet werden solle, ertheilet zu werden. Die Sekularisationsgesuche müssen beym Ordinariate angebracht werden, 25. Jäner 1782. Die Sekularisationen, sie mögen von Rom, oder vom Ordinariate ertheilet worden seyn, sind jedesmahl um das placetum regium vorzulegen, 3. Jän. 1803. 3) Durch den Uebergang von einem Orden zu einem andern, welcher jedoch von einem strengeren zu einem leichteren Orden nicht erlaubet ist. Die Verstossung eines inkorrigibeln Religiosen würde bey uns ohne besondere höhere Erlaubniß nicht Statt finden. Flüchtlinge, und Apostaten werden durch obrigkeitliche Hülfe aufgefangen, und in ihre Klöster zurückgebracht.

§. 46.

Verschiedene Gattungen der geistlichen Orden.

Wir haben heut zu Tage folgende **verschiedene Gattungen** der geistlichen Orden: 1) die **Mönche**, die bey der alten Regel des heil. Benedikts, jedoch unter verschiedenen Modifikationen, geblieben sind, monachi, coenobitae. 2) **Regulirte Chorherrn**, canonici regulares, die der Regel des heil. Augustin folgen, und deren Entstehung bereits anderswo (I. §. 215.) erwähnet worden ist. 3) **Ritterorden**, ordines equestres, et hospitalariorum, die bey Gelegenheit der Kreuzzüge entstanden sind, wie der deutsche, und der Johanniter, oder Malther Orden. 4) **Mendikanten**, und **Eremiten**, die zur Ausrottung der Ketzereyen, und zur Aus-

hülfe in der Seelsorge gestiftet wurden, zu den Mendikanten gehören die Dominikaner, und die Ordensgeistlichen des heil. Franz von Assis, zu den Eremiten die Geistlichen des Karmelitenordens. 5) **Regulirte Kleriker**, clerici regulares, wie die Piaristen, und Barnabiten. 6) Die **Nonnen**, welche wieder verschiedenen Regeln der männlichen Orden folgen. Bey den Ordensgeistlichen von der Regel des heil. Benedikt, und bey den regulirten Chorherrn, so wie auch bey den Nonnenklöstern ist der lebenslängliche Aufenthalt in einem Stifte, oder Kloster, stabilitas loci, bey den übrigen die Veränderlichkeit des Aufenthalts eingeführt.

§. 47.

Von den **Nonnenklöstern** insbesondere sind folgende kirchliche Einrichtungen zu bemerken: 1) Sie haben theils beständige, theils veränderliche Oberinnen, die gewählt werden. Eine solche **Oberin** soll nach Vorschrift des Conciliums von Trient nicht jünger als 40 Jahre seyn, und schon 8 Jahre nach der Profeß im Kloster gelebt haben, oder widrigenfalls aus einem andern Kloster gewählt werden, oder wenn das nicht thunlich ist, soll sie wenigstens 30 Jahre alt, und 5 Jahre Profeß seyn. Sess. 25. cap. 7. de regul. Die Wahl ist vollkommen, wenn die Gewählte zwey Drittheile von Stimmen für sich hat; ist nur eine Mehrheit der Stimmen vorhanden, so steht es den übrigen frey, beyzutreten, um zwey Drittheile voll zu machen. Wenn eine Uebereinstimmung von zwey Drittheilen durch den Beytritt nicht erwirkt werden kann, so kann auch die Wahl nach der Mehrheit der Stimmen bestätiget

Nonnen.

werden, sofern keine erheblichen Einwendungen dawider vorkommen. 2) Den Nonnenklöstern wird von dem Bischofe ein Kommissär, oder Visitator zugestellet. 3) Die Kandidaten werden vor ihrer Einkleidung, und die Novizinnen vor der Profeß durch bischöfliche Kommissarien in Ansehung des Berufs, und der erfoderlichen Eigenschaften geprüft, Trid. seſſ. 25. cap. 17. de regul. 4) Die Beichtväter in den Nonnenklöstern müssen hiezu eigens von dem Bischofe approbirt werden, und alle Jahre werden einige Mahle außerordentliche Beichtväter zugelassen. Ibid. cap. 10. 5) Bey den Nonnen ist eine engere Klausur vorgeschrieben, sie dürfen außer dem Nothfalle nicht aus dem Kloster gehen, auch soll Niemand ohne besondere bischöfliche Erlaubniß das Kloster betreten. Ibid. cap. 5.

§. 48.

Deutscher Orden.

Der deutsche Orden, der auch in den österreichischen Staaten verbreitet ist, besteht theils aus Rittern, theils aus Klerikern. Beyde legen die Ordensgelübde ab, und bekennen sich zur Regel des heil. Augustin, jedoch ohne in einer Kommunität zu leben; auch können sie über ihr Vermögen unter gewissen Einschränkungen disponiren. Sie sind in geistlichen Sachen nach Aufhebung der Exemtionen dem ordentlichen Bischofe unterworfen. In Ansehung der weltlichen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Ordens besteht eine eigene Norma vom 5. Jul. 1766. 3. Febr. 1791. 11. Dec. 1795. Die Erbsfähigkeit wurde den Ordensgliedern gegen dem zugestanden, daß ihnen auch von Seite des Ordens die Befugniß zu testiren nach der von dem Orden abgegebenen

Erklärung nicht leicht werde versagt werden, 7. Jul. 1791. Der Orden hat theils eigene Pfarren, die mit Geistlichen des Ordens besetzt werden, theils Patronatspfarren, worauf er bloß Weltgeistliche zu präsentiren hat, jene sind so, wie die den Stiftern inkorporirte Pfarren, diese wie die Sekularpfarren zu behandeln, 11. Sept. 1785.

§. 49.

Aufhebung einiger Klöster.

Bey Gelegenheit der neuen Pfarreneinrichtung im Jahre 1783 wurden auch mehrere Stifter, und Klöster aufgehoben. Nur jene sollten zu bleiben haben, die entweder zur Versehung der eigenen Pfarreyen, oder zur Aushülfe in der Seelsorge nothwendig schienen, oder sich mit dem Unterrichte der Jugend, oder mit der Krankenpflege abgeben, die verbleibenden erhielten einen numerum fixum, unter welchen aber weder die exponirten Geistlichen, noch die unbrauchbaren Emeriten zu rechnen sind. Die übrigen entbehrlichen Klöster wurden zusammengezogen, und mit den noch bestehenden ihres Ordens vereint. 24. Oct. 1783. Die Ordenshäuser der Karthäuser, und Kamaldulenser, dann der Karmeliterinnen, Klarisserinnen, und Franziskanerinnen hörten ganz auf, 12. Jäner 1782. Ebenso der sogenannte dritte Orden, dann die Eremiten, und Waldbrüder, 24. Febr. 1782. Das höchste Handbillet vom 25. März 1802 verordnet, daß in Zukunft kein Kloster mehr aufzuheben, oder mit einem andern zu vereinigen sey, es wäre denn, daß die Seelsorge von demselben keine Aushülfe mehr zu erwarten hätte. Von der Wiederherstellung aufgehobener Klöster aber könne so lange

keine Rede seyn, bis nicht die bestehenden mit dem hinlänglichen Personal versehen seyn werden, oder etwa besondere Umstände eintreten, welche die Auflebung irgend eines Klosters nützlich, und räthlich machen.

§. 50.

Obliegenheiten der Ordensgeistl. — Beobachtung der Gelübde.

Die Obliegenheiten der Ordensgeistlichen gründen sich auf die Ordensprofeß, und diese enthält die Gelübde des Gehorsams, der Armuth, und der Keuschheit. Das Gelübde des Gehorsams verbindet den Professen, seinen Ordensobern in alle dem, was ihm dieser der Ordensregel gemäß gebiethet, und verbiethet, und was nicht höheren Gesetzen entgegen ist, willig zu gehorchen. Die Armuth der Mönche bestand ursprünglich darin, daß sie sich bloß durch die Arbeit der Hände ihren Unterhalt verschafften. Nach der Hand erhielten sie theils eigene Güter, theils lebten sie von gesammelten Almosen. Heut zu Tage hat das Gelübde der Armuth eigentlich die Wirkung, daß kein Ordensgeistlicher etwas Eigenes haben darf, daß alles, was jeder zu seinem Gebrauche besitzt, oder erwirbt, der ganzen Gemeinde angehört, und daß keiner ohne ausdrückliche, oder stillschweigende, allgemeine, oder besondere Erlaubniß des Obern, der die Gemeinde vorstellet, über etwas disponiren kann. Die Sammlungen der Mendikanten sind in Oesterreich abgestellt, und es ist denselben ihr Unterhalt beym Religionsfond angewiesen worden; nur ist noch den barmherzigen Brüdern, und den Elisabethinerinnen zum Besten der armen Kranken die Sammlung erlaubt, 24. Oct. 1783. 29. Sept. 1785. Das Gelübde der Keuschheit endlich

verpflichtet zur Enthaltsamkeit im ehelosen Stande, und eine nach Ablegung dieses Gelübds geschlossene Ehe ist auch nach unserem Ehegesetze ungültig.

§. 51.

Klösterliche Disciplin.

In Hinsicht auf die klösterliche Disciplin haben wir folgende besondere Anordnungen zu bemerken: 1) Die der Zeit, und den Umständen angemessenen Ordensstatute, soweit sie nicht durch landesfürstliche Verordnungen abgeändert worden sind, haben in ihrer Kraft zu verbleiben, Handbillet 25. März 1802. §. 6. *). 2) Die Ordensgeistlichen sollen sich stets ihres Ordenskleids bedienen; nur auf einer Reise, und in der Seelsorge, oder bey einer andern Beschäftigung auf dem Lande kann ihnen der Obere einen kürzeren Habit, und allenfalls einen Ueberrock von dunkler Farbe erlauben. Ebendas. §. 12. 3) Den Geistlichen darf der für sie fatirte Unterhaltsbetrag nicht auf die Hand gegeben, sondern sie müssen nach ihrem Institute in Gemeinschaft verpflegt werden. Ebendas. 4) Statt des schreyenden Chorgesangs wurde zur Schonung der Gesundheit ein mäßiger Gesang, oder ein bloß lautes Gebeth vorgeschrieben. 21. Aug. 1786. 5) Jene Klöster, die ein Recht zum Ausschank haben, sollen ihre Schankstuben, nicht innerhalb der Klostermauern, oder doch an einem abgesonderten Orte halten, 20. März 1772. 6) Die Klosterkerker wurden abgeschafft, strafbare Geistliche dürfen zwar der

*) Jene Stellen, und Ausdrücke in den Ordenskonstitutionen, die etwas den Verordnungen entgegen laufendes enthalten, mußten ausgelöscht, oder wohl verpickt werden. 14. Aug. 1784.

väterlichen Züchtigung unterzogen, jedoch nur in ordentlichen Zimmern eingesperret, und das Fasten darf ihnen nur an abwechselnden Tagen vorgeschrieben, übrigens aber muß ihnen gesunde, und hinlängliche Nahrung dargereicht werden. 31. Aug. 1771. 17. Jun. 1783.

§. 52.

Dienstleistung in der Seelsorge.

Nach unseren Gesetzen sind die Ordensgeistlichen, welche Priester sind, zur Aushülfe bey der Seelsorge, und nach Umständen auch bey dem Unterrichte der Jugend verbunden. Sie sollen jedoch, wenn sie nicht schon wirklich außer ihren Klöstern in der Seelsorge angestellt sind, auf keine Sekularpfründe mehr befördert werden, 20. Jäner 1802. 25. März 1802. §. 10. Jene, die in ihren Stiftern, und Klöstern leben, sind auch zu keiner beständigen Seelsorgshülfe auf Sekularpfründen, sondern nur zur Aushülfe auf einige Zeit nach Befund der Umstände, die allemahl der Ordinarius zu bestimmen hat, zu verwenden. Dem Ordensobern steht es frey, einen solchen zeitlich ausgesetzten Geistlichen, wenn seine Dienste im Kloster nothwendig werden, mit Bewilligung des Ordinarius zurückzurufen, und seine Stelle durch ein anderes taugliches Individuum zu ersetzen. Ebendas. §. 11. Solche zeitliche Aushelfer sind da, wo der Pfarrer einen Hülfspriester zu unterhalten nicht vermögend ist, auf Kosten ihres Stiftes zu erhalten. 3. Nov. 1787.

§. 53.

Da vorher viele Ordensgeistliche auf Sekularpfründen als Seelsorger angestellt worden sind, so mußten sich diese zu Folge des höchsten Handbillets §. 10. **erklären**, ob sie sich lebenslänglich der Seelsorge widmen, oder sich den **Zurücktritt** in ihre Stifter und Klöster vorbehalten wollen. Indessen bleibt es gleichwohl den Ordinariaten unbenommen, auch jene, die sich für die Seelsorge erkläret haben, aber nicht förmlich sekularisirt worden sind, in dem Falle, wenn sie sich in der Seelsorge übel aufführen, zur Correction, und Strafe in ihre Klöster auf einige Zeit, oder nach Befund der Umstände auch für immer zurückzuschicken. 19. Jäner 1803. Jene aber, die sich zur Zurückkehr in den Orden bey einem Ordinariate erkläret haben, können von keinem andern Ordinariate zur beständigen Seelsorge, sondern nur zur zeitlichen Aushülfe in ihrem Ordenshabit verwendet werden. 20. Jäner 1803. Weiters wurde verordnet, 1) die wirkliche Entlassung derjenigen, die sich für den Zurücktritt in ihr Kloster erklärt haben, könne nur nach und nach in dem Maße Statt finden, als zur Besetzung ihrer Plätze der nachwachsende junge Sekularklerus hinreichend seyn werde, welches das Ordinariat zu bestimmen habe. 2) Jenen, die sich für die lebenslängliche Seelsorge erkläret haben, solle vom Ordinariate die Sekularisationsdispens entweder aus eigener Amtsvollmacht ertheilet, oder bey dem päbstlichen Stuhle unentgeltlich bewirkt werden. 3) Diese können denn auch nach Maß ihrer Verdienste auf Sekularpfründen befördert werden. 4) Im Falle der Unvermögenheit zur ferneren Seelsorge sind sie, wie die Weltpriester,

Vorschriften wegen der auf Sekularpfründen angestellten Ordensgeistlichen.

zu behandeln. 5) Jene, die in die Klöster zurückkehren, sollen den Ordenssatzungen nachkommen, und wenn sie wegen moralischer Gebrechen zurückgeschickt werden, streng in der klösterlichen Zucht gehalten, alterlebte verdiente Seelsorger aber mit liebevoller Schonung behandelt werden. 6) Uebrigens bleibe es fortan die Pflicht der Ordensgeistlichen, sich zur zeitlichen Seelsorgsaushülfe in vorkommenden Nothfällen gebrauchen zu lassen. 15. Oct. 1803.

§. 54.

Ordens-obern.

Die ersten **Ordensobern** in den Stiftern, welche stabilitatem loci haben, Aebte, und Pröbste, werden lebenslänglich, die Unterobern, Prioren, und Dechante, auf gewisse Jahre bestellt. In den Klöstern, wo die Veränderlichkeit des Aufenthalts eingeführt ist, gibt es dreyerley Gattungen von Ordensobern, **Ordensgenerale**, die dem ganzen Orden, **Provinziale**, die den Klöstern einer Provinz, und **Lokalobere**, Rektoren, Priore, Quardiane, die den einzelnen Klöstern vorstehen. In den österreichischen Staaten aber ist aller Zusammenhang der inländischen Ordenshäuser mit auswärtigen Provinzen, und Vorstehern in geistlichen, und weltlichen Dingen, nur die Verbindung quoad suffragia et preces ausgenommen, ganz aufgehoben, und die Klöster werden bloß von ihrem inländischen Provinzial unter der Aufsicht der Bischöfe, und der Länderstellen regiert, 24. März 1781. Dies wurde auch durch das höchste Handbillet §. 7. mit dem Beysatze bestätiget, daß die Rechte, und Pflichten, welche die einem jeden Orden eigene Statuten dem Ordensgenerale beylegten, an die Or-

dinariate übertragen seyen. Den ausgetretenen Obern, die ihre Amtspflichten genau erfüllt haben, können zu einer Aufmunterung die nach den Ordensstatuten eingeführten persönlichen Vorzüge in soweit wieder zugestanden werden, als sie der gemeinschaftlichen Zucht, und Ordnung, wozu jedes Ordensmitglied ohne Ausnahme verbunden ist, nicht nachtheilig werden. Ebendas. §. 9.

§. 55.

Die Aebte, und Pröbste in den Stiftern werden durch eine kanonische Wahl aller Kapitularen gewählet, die Obern der zweyten Klasse aber von dem Abte, oder Probste entweder frey ernannt, oder nach einer vorausgehenden Wahl der Geistlichen im Stifte bestellet, worüber der an jedem Orte eingeführte Gebrauch zu beobachten ist. In den übrigen Klöstern werden die Provinziale, und Lokalobern von dem Provinzialordenskapitel, welches aus dem Provinzial, den sämmtlichen Lokalobern, und den sogenannten Definitoren bestehet, gewählet, die dießfälligen Wahlen, und Beschlüsse haben aber ehevor keine Kraft und Gültigkeit, als sie vom Ordinariate, dem die Abhaltung des Kapitels allemahl vorher anzuzeigen ist, bestätiget, und die neugewählten Obern der Landesstelle nahmhaft gemacht worden sind. Handbillet §. 8. Die Obern können einstweilen, bis sich die Zahl der Ordenspriester vermehret, auch nach Verlauf ihrer bestimmten Zeit neuerdings bestätiget werden, wenn es gleich sonst nach den Ordensstatuten nicht geschehen sollte, 31. May 1803. Uebrigens soll keiner, der nicht in den Erblanden geboren ist, zu einem Obern eines Klosters, und noch weniger einer gan-

Wahl der Ordensobern.

zen Provinz angenommen werden, 20. März 1772.

§. 56.

Wirkungskreis der Obern.

Die Macht der Ordensobern besteht a) in der Disciplinargewalt, welche der väterlichen, und Hausherrngewalt ähnlich ist, und vermög der sie alles das anordnen können, was sie zur inneren Zucht, und Ordnung nöthig finden, wenn es den höchsten Verordnungen nicht widerstrebt, 13. März 1785; b) in der ökonomischen Gewalt, die Güter, und Einkünfte der Ordenshäuser zu verwalten; c) in der geistlichen Jurisdiction über ihre untergeordneten Geistliche, die sie vom Bischofe erhalten (I. §. 230.). Die Provinziale insbesondere haben das Recht, und die Pflicht, die untergeordneten Klöster zu visitiren, und die entdeckten Unordnungen zu heben, müssen aber über ihre Visitationen dem Ordinariate ausführlichen Bericht erstatten, und können die nöthig gefundenen wichtigeren Abänderungen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, erst nach erhaltener Ordinariatsgenehmigung, und nach Umständen auch jener der Landesstelle in Vollzug setzen. Sie haben ferner das Recht, die Geistlichen von einem Kloster in das andere der Provinz zu verschicken, sofern dadurch dem Religionsfond keine neue Last zuwächst. Deßgleichen haben sie das Strafrecht über nicht politische Vergehungen, jedoch wenn die Strafe länger dauern sollte, mit Vorwissen, und unter der Verantwortlichkeit des Ordinariats; dem Bestraften bleibt auch immer der Rekurs an das Ordinariat, und von diesem, wenn es die Untersuchung, und gerechte Abhülfe verweigern

sollte, an die Landesstelle vorbehalten. Handbillet §. 9

§. 57.

Pflichten der Obern.

Die **Pflichten** der Ordensobern gehen darauf hinaus, daß sie die ihnen anvertraute Macht zum Besten des Stifts oder Klosters, das aber immer nur als ein Mittel zum höheren Zwecke der Kirche, und des Staats anzusehen ist, gebrauchen. Sie werden in dem höchsten Handbillete §. 15. angewiesen, über die eingeführte Zucht, und Ordnung streng zu halten, mit ihrem guten Beyspiele voranzugehen, für ihre Person keinen übertriebenen Aufwand zu machen, und da sie bloß Sachwalter der ihnen anvertrauten Stifter, und Klöster sind, in keiner wichtigen Sache etwas zu unternehmen, ohne die frömmsten, und verständigsten Ordensbrüder vorläufig zu Rathe gezogen zu haben. Sie sollen daher so viel möglich beständig residiren; zu dem Ende soll von den bey den ständischen Kollegien angestellten geistlichen Verordneten, deren Stifter weiter entfernet sind, da, wo derselben zwey sind, immer einer wechselweise viertel- oder halbjährig in seinem Stifte sich aufhalten, und da, wo nur einer ist, derselbe wenigstens vier Monathe des Jahrs zu Hause zubringen, und sich während der Zeit durch einen andern geistlichen Mitstand suppliren lassen.

§. 58.

Exemtionen.

Alle **Exemtionen** der Stifter, und Klöster von der Jurisdiction der Bischöfe (I. §. 158.) wurden vermög Verordnung v. 11. Sept. 1782

vollkommen aufgehoben. Kein päbstliches Privilegium hat in Absicht auf eine solche Exemtion mehr eine Gültigkeit. Eben so sind alle jene Verträge ungültig, welche über Gegenstände der Exemtion zwischen den Ordinarien selbst, und einigen Stiftern, und Klöstern geschlossen wurden. Die Ordinarien haben ihr Hirtenamt über alle vorhin eximirte Personen, und Oerter durch Visitationen, Verbesserung der Kirchenzucht, und Verwendung der Ordensgeistlichen zur Seelsorge ungehindert auszuüben. Was andere den geistlichen Orden entweder unmittelbar, oder durch Theilnehmung, per communicationem, verliehene päbstliche Privilegien betrifft, die auf die Exemtion keinen Bezug haben, so haben auch diese keine Wirkung, wenn sie den bestehenden allgemeinen Verordnungen entgegen sind, und überhaupt wenn nicht gezeigt werden kann, daß sie das placitum regium erhalten haben, welches nach unseren Gesetzen, 17. März 1791 §. 3. n. 1. auch bey jeder älteren päbstlichen Bulle, sobald man Gebrauch davon machen will, nothwendig ist.

§. 59.

Temporalien—Amortisazionsgesetz.

Die Erwerbung der Güter von Seite der Stifter, und Klöster ist durch unsere Amortisazionsgesetze beschränkt (I. §. 291.). Vermög dieser seit den ältesten Zeiten bestehenden Gesetze ist jede Uebertragung unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit ohne landesfürstlichen Konsens verbothen. M. Theresia hat nicht nur diese Gesetze neuerdings bestätiget, sondern auch der Erwerbung beweglicher Güter Schranken gesetzet. Die Summe, die als sogenannte Dos in ein Stift,

oder Kloster mitgebracht werden darf, darf die Summe von 1500 fl. Rheinisch nicht übersteigen, unter dieser Summe muß alles begriffen seyn, und sie kann nur im beweglichen Vermögen bestehen. Ein Vitalitium darf nicht über 200 fl. steigen, und das Kapital muß in öffentlichen Fond gelegt werden, und nach Absterben des Geistlichen den rechtmässigen Erben zukommen. Alle andere Erwerbungen der Klöster sind aufgehoben, nur die Messen- und andere dergleichen Stiftungen ausgenommen, wovon aber das Kapital nicht an das Kloster abgegeben, sondern in öffentlichen Fond gelegt werden muß. 26. Aug. 18. Nov. 1771. Auch die Leibrentenkontrakte sind den Stiftern, und Klöstern untersagt, 28. Aug. 1779. Die Novitzen können nur in Hinsicht auf ihr gegenwärtiges, nicht in Ansehung eines ihnen erst künftig zufallenden Vermögens, da sie durch die Profeß erbsunfähig werden, in ihren Testamenten Anordnungen machen, 1. Apr. 1780. Wenn sie etwas ad pias caussas verschaffen, so muß dieses in die erlaubte Summe der 1500 fl. eingerechnet werden, 17. Dez. 1780. Als eine Ausnahme ist jedoch neuerlich einigen sehr gering, und mit keinen Realitäten dotirten Ordensinstituten, benanntlich der Ursulinerinen, Salesianerinen, Elisabethinerinen, und barmherzigen Brüder, und Schwestern, wie auch der Piaristen, überhaupt jenen Ordensgemeinden, die sich mit dem Unterrichte, oder der Krankenpflege abgeben, und in dem obbesagten Falle befinden, bewilliget worden, daß sie eine höhere Mitgift bis auf 3000 fl. erhalten, und annehmen können, 13. Jun. 1804. Insbesondere wurde den barmherzigen Brüdern die Erbsfähigkeit auf unbestimmte Zeit mit dem Beysatze zuge-

standen, daß die Erbsbeträge jedesmahl der Landesstelle anzuzeigen seyen, 16. Aug. 1805.

§. 60.

Vermögensverwaltung.

In Hinsicht auf die **Vermögensverwaltung** der Stifter, und Klöster bestehen folgende besondere Anordnungen: 1) Es sind ihnen alle Geldnegotien durch Wechsel verbothen, 20. März 1772. 2) Die sonst gewöhnlichen Provinzkassen wurden aufgehoben, und mußten unter die einzelnen Klöster vertheilt werden, 1. Apr. 12. July 1775. 3) Alle Geldversendungen ausser Landes sind aufs strengste untersagt, 28. Jän. 1775. 4) Kein Stift oder Kloster darf ohne landesfürstlichen Konsens etwas von seinen Gütern veräussern, 5. Oct. 1782. 5) Keines darf ein Passivkapital ohne Bewilligung der Landesstelle aufnehmen, 16. Oct. 1783, welches sich auch von den auf den Regularpfarren exponirten Pfarrern, und Kaplänen verstehet, 27. Nov. 1789. 6) Wohl aber können die Stifter, und Klöster aufgekündete Passivkapitalien ohne Rückfrage zurückzahlen, 10. Febr. 1791. 7) Die denselben angehörigen Waldungen stehen unter einer besonderen Aufsicht der k. k. Forstämter, 13. Dez. 1788. 8) Die von Verleihung eines Stifts, oder Klosters abhangende Lehen sollen im Erledigungsfalle allodialisiret werden, 8. Jän. 1789. 9) Die Stifter und Klöster mußten von Zeit zu Zeit ihr Vermögen fatiren, und haben nach Maß des Ueberschusses bestimmte jährliche Beyträge zu dem Religionsfond zu entrichten.

§. 61.

Erbsfähigkeit der aufgehobenen Ordensgeistlichen.

Die in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, so wie die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eingetretenen Nonnen der **aufgehobenen Klöster** können zwar so wenig, als die durch eine Dispens sekularisirten Ordensgeistlichen das, was bis zu ihrem Austritt den übrigen weltlichen Intestaterben wirklich angefallen ist, zurückfodern, 9. Nov. 1781. Jedoch können sie von der Zeit der Aufhebung angefangen durch Erbschaft sowohl, als auf jede andere gesetzmässige Weise Eigenthum **erwerben**. Von den erworbenen unbeweglichen Gütern, und Kapitalien ist ihnen aber nur der Fruchtgenuß, keineswegs eine Veräusserung gestattet, hingegen steht ihnen frey, durch den letzten Willen nach Wohlgefallen darüber zu schalten. Nur darf das Vermächtniß, oder die Erbschaft niemahls einem Fremden, oder ausser den Erblanden wohnhaften Unterthan zufallen. 30. Aug. 1782 *). Von den mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, die noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erkläret worden, muß ein Drittel der Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet wird, zugewendet werden, 23. Oct. 1784. Wenn die Geistlichen der aufgehobenen Klöster ohne Testament sterben, oder das Testament zu Gunsten Auswärtiger lautet, so hat die gesetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und wenn keine Verwandten da sind, oder dieselben ausser den Erblanden wohnen, fällt die Verlassen-

*) Eben dieses wurde schon früher auch in Ansehung der Exjesuiten angeordnet, 4. Jun. 1774.

schaft dem Fiskus zu. Diese Anordnung, so wie das Patent v. 30. Aug. 1782 erstreckt sich auch auf die Layenbrüder, 6. Nov. 1786. Den Geistlichen der aufgehobenen Klöster sollen auch in Ansehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern gebühren, wenn der Erblasser nach der Aufhebung gestorben ist, 28. Dez. 1786.

§. 62.

Erbsfähigkeit der ausgesetzten Ordensgeistl.

Auch den als Pfarrern, und Lokalkaplänen ausgesetzten Mönchen von solchen obgleich nicht aufgehobenen Klöstern, die keine stabilitatem loci haben, ist die Macht eingeräumt, über ihr Vermögen zu testiren, und wenn sie ab intestato sterben, ist die Verlassenschaft nach der bey den Weltpriestern vorgeschriebenen Erbfolgsordnung in drey Theile, für die Armen, für die Verwandten, und für die Kirche zu vertheilen, 20. Apr. 1786. Eben dieses versteht sich auf jene, die ausser den Klöstern als Kooperatoren in der Seelsorge angestellt sind, auch sie können ein weltliches Vermögen erwerben, und testiren, und ihr ohne Testament hinterlassenes Vermögen wird ebenfalls auf die angeführte Art in drey Theile vertheilet, 12. Dez. 1788. Diese Erbsfähigkeit hat jedoch nach Vorschrift des höchsten Handbillets v. 25. März 1802 nur in so fern Statt, als sie ihre Erklärung für den lebenslänglichen Aufenthalt bey der Seelsorge abgegeben haben, (§. 53.). Das Vermögen von jenen verstorbenen Geistlichen eines bestehenden Stifts, welche bey einer dem Stifte inkorporirten Pfarr als Seelsorger angestellt waren, fällt dem Stifte zu, welches dagegen dem Seelsorger, so wie dessen Pfarr-

haus, und Kirche mit allen Erfodernissen unterhalten muß, 23. Oct. 1784. Auch von jenen Mendikantenpriestern, die bey einer ihrem Kloster einverleibten Pfarr die Kaplansstelle versehen, und deßwegen einen Beytrag aus dem Religionsfond geniessen, fällt die Verlassenschaft dem Kloster zu, und sie sind nicht befugt, darüber zu testiren, 25. Oct. 1788.

Zweytes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen im engeren Sinne, oder von den Kirchenämtern, und Benefizien.

§. 63.

Wir haben in diesem Hauptstücke 1) von den **Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt**, 2) von der Verfassung der geistlichen Benefizien, oder der **Pfarreinrichtung in Oesterreich** insbesondere, und 3) von der **Erledigung und Wiederbesetzung der geistlichen Benefizien** zu handeln; wornach dann dieses Hauptstück in drey Abschnitte zerfällt. Eintheilung des Hauptstücks.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchenämtern, und Benefizien überhaupt.

§. 64.

Begriff eines Kirchenamts, u. Benefiziums.

Der Stand eines Klerikers, vermög dessen er gewisse geistliche Functionen, und Geschäfte zum Dienste der Kirche zu besorgen verpflichtet ist, wird ein **kirchliches Amt**, officium ecclesiasticum, genannt. Der ein kirchliches Amt begleitet, hat einen gerechten Anspruch an die Gemeinde, seinen anständigen Unterhalt von ihr zu erhalten, weil er sich zu ihrem Beßten ganz seinem Amte widmen muß, folglich dadurch gehindert ist, sich durch eine andere Erwerbungsart seinen Unterhalt zu verschaffen. Math. X. 10. I. Kor. IX. Nun kann das kirchliche Amt entweder zeitlich, und veränderlich, oder immerwährend, und unveränderlich seyn. Im letzteren Falle wird es in Beziehung auf den damit verbundenen Unterhalt, wozu es ein eigentliches immerwährendes Recht begründet, eine geistliche **Pfründe**, beneficium ecclesiasticum, praebenda, genannt. Nicht jedes kirchliche Amt ist also mit einem Benefizium verbunden. Jenes bezieht sich auf den zu leistenden geistlichen Dienst, dieses auf den Unterhalt, wozu jemand in Ansehung seines kirchlichen Amtes ein immerwährendes Recht besitzet.

§. 65.

In den ersten Zeiten der Kirche erhielten die Religionsdiener ihren Unterhalt durch die freywilligen Opfer der Gläubigen. Nachdem die Kirche im vierten Jahrhunderte eigene Besitzungen erhalten hatte, wurden auch die Einkünfte davon nach der Disposition des Bischofs großentheils zur Verpflegung der Geistlichkeit verwendet, und es kam bald darauf in der lateinischen Kirche die Gewohnheit auf, diese Einkünfte in vier jedoch nicht immer gleiche Theile für den Bischof, den übrigen Klerus, das Kirchengebäude, und die Armen zu vertheilen. Nach der Hand, ungefähr im sechsten Jahrhunderte, pflegten die Bischöfe öfters den Priestern auf dem Lande den Genuß von den in ihrem Bezirke gelegenen Gütern eigens zu ihrem Unterhalt anzuweisen, jedoch anfangs nur so, daß sie solche nach Belieben immer wieder zurücknehmen konnten. Endlich kam es nach und nach dahin, daß diese Güter den Landpfarrern auf immer ohne jedesmahlige neue Verleihung zum Genusse überlassen wurden, und so sind die pfarrlichen Benefizien entstanden. Der Nahme **Benefizium** aber ist von den Lehengütern entlehnet worden, so wie auch die Theorie des kanonischen Rechts von den Benefizien mit jener des Lehenrechtes viel ähnliches hat *).

Ursprung der Benefizien.

§. 66.

Zu dem Begriffe eines geistlichen Benefiziums (§. 64.) gehören folgende wesentliche **Merkmahle:** 1) ein **geistliches** Amt, daher sind Layen

Wesentliche Merkmahle eines Benefiziums.

*) Man sehe hierüber Vanespen jur. eccl. univ. p. 2. tit. 18. cap. 1.

eines geistlichen Benefiziums nicht fähig, auch kann das Recht zum Genusse kirchlicher Einkünfte wegen eines zum Dienste der Kirche bestimmten profanen Amtes kein Benefizium genannt werden. 2) Ein **immerwährendes** Recht auf den Genuß der Einkünfte; die sogenannten beneficia manualia, welche nach Belieben dessen, der sie zu verleihen hat, immer wieder entzogen werden können, wie die Kaplaneyen, die in gewissen einem Priester willkürlich überlassenen Stiftmessen bestehen, und die zeitlichen Vikariate sind daher keine wahren Benefizien. 3) Die Entstehung des Benefiziums durch das **Ansehen der ordentlichen Kirchengewalt**, welche das geistliche Amt, wozu das Benefizium gehöret, errichtet, und die Stiftung des Unterhalts für den Geistlichen angenommen haben muß.

§. 67.

Abtheilung der Benefizien.

Die Benefizien werden abgetheilet 1) in **einfache, und Kuratbenefizien**, beneficia simplicia, et curata, je nachdem die Obliegenheit zur Seelsorge damit verbunden ist, oder nicht. Nach unseren Gesetzen aber mußten alle für sich bestehenden einfachen Benefizien in Kuratbenefizien verwandelt werden, und es wurde allen Benefiziaten die Pflicht, in der Seelsorge zu arbeiten, entweder als Pfarrern, oder als Hülfspriestern auferleget. 24. Oct. 1783. 9. Febr. 1784. 2) In Benefizien **von der höheren Art**, majora, mit welchen eine kirchliche Jurisdiction für das äußere Forum verbunden ist, wie die Bißthümer, und Prälaturen, und in Benefizien **von der geringeren Art**, minora, mit welchen keine solche äußere Jurisdiction verbunden

ist, wie die Pfarrbenefizien. 3) In **Wahlbenefizien**, electiva, bey denen eine kanonische Wahl des Kapitels Statt findet, **Collationsbenefizien**, collativa, die der Bischof frey zu vergeben hat, und **Patronatsbenefizien**, patronata, wozu Jemanden das Präsentationsrecht zustehet. 4) In **Sekularbenefizien**, secularia, wozu in der Regel alle Benefizien gehören, solang nicht das Gegentheil erwiesen wird, und in **Regularbenefizien**, regularia, die entweder ihrer Natur nach, wie die Abteyen, bloß für Ordensgeistliche geeignet, oder die durch Inkorporation einem Regularstifte, oder Kloster zugekommen sind. Hierüber gilt die Regel: die Sekularbenefizien sind bloß den Weltgeistlichen (§. 52.), die Regularbenefizien den Regulargeistlichen zu verleihen.

§. 68.

Verbindlichkeiten der Benefiziaten.

Die **Verbindlichkeiten** derjenigen, welche ein geistliches Benefizium erhalten haben, bestehen in folgenden: 1) Sie müssen beym Antritt desselben das öffentliche **Glaubensbekenntniß** vor dem Bischofe ablegen. Mit diesem Glaubensbekenntnisse ist zugleich die eidliche Angelobung des kanonischen Gehorsams gegen den Bischof verbunden. 2) Sie sind verpflichtet, den **Dienst** genau zu leisten, der mit dem Benefizium verbunden ist, weil sie dieses nur in Rücksicht der Dienstleistung genießen, beneficium est propter officium. Sie können auch dieser Verbindlichkeit, da sie persönlich ist, und bey Verleihung eines Benefiziums auf die Eigenschaften der Person gesehen wird, durch einen Stellvertreter, den Fall eines unvermeidlichen Hindernisses aus-

genommen, nicht Genüge leisten. 3) Sie sind daher zur **Residenz**, das ist, zum beständigen Aufenthalte im Orte des Benefiziums in der Absicht, um den damit verbundenen Dienst zu versehen, zumahl bey Kuratbenefizien, streng verbunden (I. §. 199. 241.). Keine andere Ursache, als der Fall der Kollision mit einer höheren Pflicht der christlichen Liebe, des Gehorsams, und der Sorge für die Wohlfahrt der Kirche, und des Staats kann sie hievon entschuldigen. Conc. Trid. sess. 23. cap. 1. sess. 24. cap. 12. de reform.

§. 69.

Verbothene Mehrheit der Benefizien.

Aus dem Zwecke der Benefizien, und den angezeigten Verbindlichkeiten folgt von selbst, daß Niemand **mehrere** Benefizien zugleich besitzen könne, wenn entweder a) dieselben an verschiedenen Orten sind, daß also die Residenz nicht beobachtet werden kann, oder b) wenn sie, auch an ebendemselben Orte, jedes zu gleicher Zeit eine besondere Dienstleistung fodern, wie die Kuratbenefizien, oder c) wenn beyde, ob sie gleich in den angeführten Rücksichten vereinbarlich wären, schon einzeln einen hinlänglichen Unterhalt abwerfen. Daher entsteht die Abtheilung der **vereinbarlichen**, und der **unvereinbarlichen** Benefizien, beneficia compatibilia, et incompatibilia. Unsere Gesetze verordnen, daß kein Geistlicher zwey Kuratbenefizien besitzen könne, 10. Febr. 1785. Daher mußte 1) jeder, der zwey Kuratbenefizien besaß, eines davon aufgeben; 2) ebenso wenn er ein einfaches Benefizium, das die Residenz erfodert, und ein Kuratbenefizium an verschiedenen Orten besaß. 3) Ein Ku-

ratbenefizium ist auch mit einem andern geistlichen Amte z. B. eines Konsistorialsekretärs, oder eines Rektors des Seminariums unvereinbarlich. 4) Wenn der Besitzer zweyer unvereinbarlichen Benefizien nicht eines davon selbst resigniret, soll er das später erhaltene Benefizium verlieren. 5) Mehrere einfache Benefizien aber, oder ein einfaches mit einem Kuratbenefizium, wenn bey dem letzteren die Residenz beobachtet werden kann, oder einfache Benefizien mit geistlichen Aemtern können in einer Person vereiniget seyn, 14. Nov. 1785.

§. 70.

Errichtung der Benefizien.

Die **Errichtung** der Benefizien, erectio beneficiorum, geschieht einestheils durch eine Stiftung, vermög welcher Jemand zur beständigen Erhaltung eines Geistlichen, der bey irgend einer Kirche geistliche Dienste leisten soll, gewisse jährliche Einkünfte mit hinlänglicher Bedeckung anweiset, und anderntheils durch die kirchliche Annahme und landesfürstliche Bestätigung derselben. Es wird also dazu erfodert: 1) die Bestimmung der geistlichen Dienstleistung in einer Kirche, 2) die Anweisung, und Sicherstellung des Unterhalts für den Geistlichen, der diesen Dienst zu leisten hat, 3) die Vorsicht, daß hierdurch kein Dritter in seinen Rechten beeinträchtiget werde, 4) die Gutheissung des Staats, und der Kirche, bey deren Ertheilung darauf gesehen wird, ob der bestimmte geistliche Dienst wirklich zweckmäßig, und der bestehenden allgemeinen Ordnung, und Einrichtung des Gottesdienstes, und der Seelsorge gemäß, ob der angewiesene Unterhalt zureichend, und hinlänglich bedeckt sey, und ob diejenigen, die dabey interessiret seyn kön-

nen, und die daher vorläufig zu vernehmen sind, keine rechtmäßige Einwendung dawider zu machen haben.

§. 71.

Umänderung der Benefizien — Verschiedene Arten derselben.

Die durch obrigkeitliches Ansehen bekräftigten Stiftungen müssen heilig gehalten werden. Es ist also insgemein unerlaubt, mit den gestifteten Benefizien eine **Umänderung**, innovatio beneficiorum, vorzunehmen; daher die bekannte Regel: beneficia ecclesiastica sine diminutione conferantur. Nur aus wichtigen Ursachen, durch obrigkeitliche Authorität, und nach Einvernehmung derjenigen, die dabey interessiret sind, kann eine solche Umänderung geschehen. Die verschiedenen Arten, wie die Benefizien umgeändert werden können, sind: 1) die Vereinigung, unio beneficiorum, 2) die Einverleibung, incorporatio, 3) die Zerstückung, divisio, 4) die Verkürzung der Rechte, oder die Belastung eines Benefiziums, diminutio, 5) die Verwendung eines Theils der Einkünfte von einem Benefizium zur besseren Dotirung eines andern, dismembratio, 6) die Vorenthaltung der Interkalareinkünfte zu einem andern Gebrauch, retentio, 7) die Aufhebung, suppressio, exstinctio.

§. 72.

Vereinigung der Benefizien.

Die **Vereinigung** der Benefizien, unio, geschieht, wenn aus zwey Benefizien eines wird. Sie ist entweder **zeitlich**, und **persönlich**, temporalis, et personalis, wenn sie bloß zu Gunsten einer Person für die Lebenszeit derselben vor=

genommen wird, oder **fortdauernd**, und **real**, perpetua, et realis, wenn sie zum Besten der Kirche für immer geschieht. Die fortdauernde, oder Realvereinigung kann auf dreyerley Art geschehen, entweder so, daß der Zustand beyder vereinigten Kirchen, und Benefizien unverletzt bleibt, und nur beyde einem Geistlichen zugetheilt werden, per aequalitatem, oder so, daß eine Kirche der andern als Filial der Mutterkirche untergeordnet wird, per subjectionem, seu accessionem, oder so, daß beyde Benefizien gleichsam aufgehoben werden, und aus denselben ein neues, jedoch mit Vereinbarung der Rechte von beyden errichtet wird, per confusionem.

§. 73.

Erfodernisse zur Vereinigung.

Die persönliche Vereinigung, da sie nichts als ein Vorwand ist, die Mehrheit der Benefizien zu bedecken, ist je, und allezeit unerlaubt, Conc. Trid. sess. 7. cap. 4. de reform. Aber auch eine Realvereinigung kann nur bey besondern Umständen unter folgenden **Bedingungen** Statt finden: 1) Es müssen wichtige Ursachen dazu vorhanden seyn, z. B. die Armuth der einen Kirche, die nahe Lage, der Mangel der Geistlichen. 2) Es müssen die vorgeschriebenen Feyerlichkeiten, solemnitates, dabey beobachtet werden, die darin bestehen, daß die Ursachen genau untersucht, und jene, die dabey interessiret sind, Kirchenvorsteher, Vogtherrn, und Patronen, einvernommen werden. 3) Die Vereinigung muß durch kirchliche Authorität, und mit Einwilligung der landesfürstlichen Behörde geschehen. Vereinigte Benefizien können auch durch obrigkeitliches Ansehen wieder getrennet werden, dissolutio

unionis, wenn die Ursache der Vereinigung aufhört, oder neue Umstände eintreten, vermög welcher die Vereinigung schädlich wird, oder wenn bey der Vereinigung die bestehenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind. Conc. Trid. sess. 7. cap. 6. de reform.

§. 74.

Inkorporazion der Benefizien.

Zur Vereinigung der Benefizien gehört gewissermaßen auch die **Inkorporation**, vermög welcher eine Kirche, oder ein Benefizium nicht einem andern Benefizium, sondern einem Körper, z. B. einem Kapitel, Stifte, oder Kloster, oder einer Universität zugetheilet wird. Es gibt dreyerley Arten solcher Inkorporationen, die bey uns üblich sind: 1) wenn ein Benefizium bloß in Absicht auf das **Patronatsrecht** einem Kollegium inkorporiret ist, quoad jus patronatus tantum, und dann hat dasselbe keine anderen Rechte, als die jedem andern Patron zustehen; 2) wenn es zugleich auch in Ansehung des Genusses der **Einkünfte** inkorporiret ist, quoad temporalia, und dann hat es nebst dem Patronatsrechte auch die Einkünfte zu beziehen, jedoch mit Vorbehalt der Congrua für den anzustellenden perpetuirlichen Vikar; 3) wenn es in Ansehung der Temporalien sowohl, als des geistlichen Dienstes, pleno jure, inkorporiret ist, und dann hat das Kollegium die Rechte des ersten Vorstehers, oder Hauptpfarrers, rectoris principalis, pastoris primitivi, und muß einen Vikar stellen, der in der Regel perpetuirlich seyn soll, und dem es den anständigen Unterhalt, portionem congruam, nach Ermessen des Ordinariats abreichen muß. Conc. Trid. sess. 7 cap. 7. de reform.

§. 75.

Pfarrvikarien werden diejenigen genannt, welche die Stelle des Pfarrers vertreten. Sie sind entweder beständig, oder zeitlich. Beständige Vikarien, vicarii perpetui, sind jene, die von dem Bischofe kanonisch eingesetzt werden, um eine Pfarr im Nahmen eines andern, der dann wiewohl uneigentlich Hauptpfarrer, rector principalis, oder pastor primitivus heißt, zu verwalten. **Zeitliche** Vikarien, vicarii temporales, et ad nutum amovibiles, sind jene, die von einem Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit zur Verwaltung einer Pfarr aufgenommen werden. Jene haben eben die ordentliche von dem Hauptpfarrer unabhängige geistliche Gewalt, und Gerichtsbarkeit, jurisdictionem ordinariam, wie sie jeder Pfarrer hat, und der sogenannte Hauptpfarrer darf sich in den Dienst nicht einmengen; diese sind von ihrem Pfarrer abhängig, üben nur eine delegirte Gewalt aus, und der Pfarrer kann, wenn er will, bey der Vikariatskirche die geistlichen Functionen selbst machen. Jene haben auf die ihnen angewiesenen Einkünfte, es mögen nun solche in dem ganzen Genusse der Pfründe, oder in einem Theile derselben, oder in einem fixirten Gehalt bestehen, ein eigentliches immerwährendes Recht, es kann ihnen nichts davon entzogen, und sie können so wenig, als ein Pfarrer, ohne kanonische Ursache amoviret werden; diesen muß zwar auch die Congrua von dem Pfarrer abgereicht, aber es kann nach Umständen eine Veränderung damit vorgenommen, und sie können zwar nicht ganz willkürlich, weil dieß für den Dienst der Seelsorge nachtheilig wäre, jedoch aus

Pfarrvikarien.

minder wichtigen Ursachen amovirt werden. Die zeitlichen Vikariate sind daher keine eigentlichen Benefizien (§. 66.), die beständigen hingegen sind wahre Benefizien, gewöhnlich mit der Investitur verbunden, und es ist dabey alles, was bey wirklichen Pfarrpfründen vorgeschrieben ist, zu beobachten *).

§. 76.

Verschiedene Arten der zeitl. Pfarrvikarien.

Es gibt verschiedene Gattungen von Seelsorgern, die zu den **zeitlichen Vikarien** gezählet werden. 1) In manchen Gegenden werden die **Pfarrkapläne**, oder Kooperatoren Vikarien genannt; sie unterscheiden sich aber von den eigentlichen Vikarien dadurch, daß diese zur ganzen seelsorglichen Amtsverwaltung ohne Ausnahme, ad universitatem caussarum, bey ihrer Kirche delegiret sind, und daher auch subdelegiren können, jene aber nur als Gehülfen des Pfarrers, der den Dienst selbst versieht, angestellt werden, folglich nicht subdelegiren können. Zu den eigentlichen zeitlichen Vikarien gehören 2) jene, die von einem Pfarrer, der nicht beständig auf der Pfarr **residiren** kann, oder bey einer längeren Reise desselben für die Zeit der Abwesenheit bestellet werden, und ihre Vollmacht von dem Pfarrer erhalten, die aber zum Nachtheile des Dienstes nicht beschränkt werden darf. 3) Die **Pfarrprovisoren**, die entweder bey einer erledigten Pfarr, oder bey Lebzeiten des Pfarrers, wegen physischer, oder moralischer Unfähigkeit desselben von dem

*) Man sehe über diesen Gegenstand in der theologisch-praktischen Monathschrift 3. Jahrg. 1. Band die Abhandlung von den verschiedenen Gattungen der Pfarrvikarien.

Bischofe aufgestellt werden, um das pfarrliche Amt als Stellvertreter des Pfarrers zu verwalten. 4) Die Vikarien, welche bey Filialkirchen, die von der Mutterpfarr noch nicht getrennet sind, für die der Filial zugetheilte Gemeinde im Nahmen des Pfarrers die Seelsorge verwalten, und bald eigentliche Vikarien, wenn ihnen alle pfarrlichen Funktionen ohne Ausnahme übertragen sind, bald capellani expositi, wenn einige Funktionen dem Pfarrer vorbehalten sind, genannt werden.

§. 77.

Beständige Pfarrvikarien.

Die beständigen Pfarrvikarien sind von zweyerley Art. 1) Solche, die bey getrennten Pfarren, das ist, bey ehemahligen Filialkirchen, die von der Mutterpfarr förmlich getrennt, und zu eigenen Pfarren erhoben worden, angestellet sind. 2) Solche, die sich bey einer einem Stifte, oder Kloster, oder einem andern Kollegium inkorporirten Pfarr befinden (§. 74.). Von den Pfarrvikarien bey den nur in Rücksicht des Patronatsrechts, oder auch der Temporalien inkorporirten Pfarren kann ohnehin kein Zweifel seyn, daß sie als beständige Vikarien anzusehen seyen. Aber auch bey jenen Pfarren, die pleno jure inkorporiret sind, verordnen die Kanonen, daß in der Regel beständige Vikarien dabey angestellt werden sollen. Es ist also nicht zu zweifeln, daß wenigstens die Weltgeistlichen, die bey solchen pleno jure inkorporirten Pfarren angestellt sind, als beständige Vikarien betrachtet werden müssen.

§. 78.

Ordensgeistliche Pfarrvikarien.

Eine nicht ganz gleiche Beschaffenheit hat es mit den **Ordensgeistlichen**, die bey den ihrem Stifte, oder Kloster inkorporirten Pfarren als Pfarrvikarien ausgesetzt werden. Denn diese können nur in soweit als beständige Vikarien angesehen werden, als es mit ihren Ordensgelübden verembarlich ist. Und zwar 1) sind sie in Beziehung auf die **geistliche Gewalt** den beständigen Vikarien gleich zu halten, indem sie wie jeder Pfarrer, eine ordentliche unmittelbar vom Bischofe verliehene, nicht von ihrem Ordensobern delegirte, Jurisdiktion ausüben, und ihre Pfarreyen allein, und selbstständig verwalten. 2) Demungeachtet aber sind sie vermög des Gelübdes des Gehorsams für ihre Person von dem Ordensobern **abhängig**, und dieser ist, ohne sich darum in den pfarrlichen Dienst selbst einzumengen, berechtiget, und verpflichtet, über sie Aufsicht zu tragen, und sie zur Erfüllung nicht nur ihrer Ordens- sondern auch ihrer seelsorglichen Pflichten anzuhalten. 3) Eben darum können sie von dem Ordensobern **abgeändert** werden, und müssen sich dießfalls seiner Anordnung unterwerfen. Nur können solche Abänderungen, die oft für den Dienst der Seelsorge nachtheilig sind, nicht willkürlich, sondern nur aus erheblichen Ursachen mit Bewilligung des Ordinariats geschehen *). 4) Endlich

*) In einer Verordnung für Mähren v. 28. Februar 1756, welche unterm 14. Dez. 1764 auch auf Böhmen ausgedehnt wurde, und welche bestimmte Vorschriften ertheilte, was für Pfarren künftighin als Regularpfarren anzusehen seyen, wird zugleich ausdrücklich angeordnet, daß die Ordensobern die auf Pfarren ausgesetzten Subjekte nicht nach Belie-

unterliegen sie auch vermög des Gelübds der Armuth in Ansehung der Temporalien der Disposition des Ordensobern, der ihnen jedoch immer den anständigen Unterhalt anzuweisen schuldig ist.

§. 79.

Zerstückung der Benefizien.

Die Zerstückung der Benefizien, divisio beneficiorum, besteht darin daß aus einem Benefizium durch die rechtmäßige Authorität zwey errichtet werden. Es müssen dazu wichtige Ursachen vorhanden seyn, dergleichen sind vorzüglich die anwachsende Volksmenge bey einer Pfarr, dann die weite Entfernung, und die Beschwerlichkeit der Wege. Nach dem Concilium von Trient sess. 21. cap. 4. de reform. kann in einem solchen Falle nach Gutbefinden des Bischofs ein Theil der Einkünfte der alten Pfarr entzogen, und der neuen zugetheilet, auch soll alsdenn dem alten Pfarrer das Präsentationsrecht auf die neue Pfarr eingeräumt, und der alten Pfarr gewisse Vorrechte in Beziehung auf die neue vorbehalten werden *). Die Seelsorger auf solchen abgerissenen Pfarren werden gewöhnlich nur Pfarrvikarien genannt (§. 77.). Die Zerstückungen der Pfarreyen bey der in Oesterreich seit dem Jahre 1783 getroffenen Pfarreinrichtung geschahen aber auf eine solche Art, daß dem alten Pfarrer an seinen

ben ohne Begrüssung, und Bewilligung des Ordinarius abzurufen befugt seyn sollen.

*) Daher hat manchmahl der alte Pfarrer gewisse Ehrenvorzüge bey der jüngeren Pfarr, z. B. die Präzedenz in der Kirche, das Vogteyrecht, das Recht, den Meßner aufzunehmen, das Recht zu fodern, daß der Geistliche zu gewissen Zeiten zur alten Mutterkirche komme.

gestifteten Einkünften nichts entzogen, aber auch weder ein Präsentationsrecht, noch ein besonderer Vorzug in Beziehung auf die neue Pfarr zugestanden wurde.

§. 80.

Belastung der Benefizien.

Die Verkürzung der Rechte, oder die **Belastung** eines Benefiziums, diminutio beneficii, geschieht, wenn dem Benefizium, oder dem Benefiziaten eine neue Last auferlegt wird. Eine solche Last ist entweder persönlich die in einer dem Geistlichen neu auferlegten Dienstleistung besteht, onus personale, oder eine Reallast, vermög welcher ein Theil der Einkünfte, oder eine Summe Gelds irgend wohin abgegeben werden muß, onus reale. Eine solche Abgabe, wenn sie zum Zeichen der ehemahligen Unterwürfigkeit, oder eines andern nachgelassenen Rechtes auferlegt ist, wird *census*, und zwar wenn sie gleich bey der Stiftung des Benefiziums auferlegt worden, census *antiquus*, widrigenfalls census *novus*, jene aber, die an einen bedürftigen Geistlichen, oder Layen zu seiner Unterstützung abzureichen ist, *pensio ecclesiastica* genannt. Von der Belastung der Benefizien ist nun zu bemerken: 1) Persönliche geistliche Dienstleistungen können nach Umständen, wenn es das Wohl der Kirche fodert, von dem Bischofe auferlegt werden. So wurde bey uns den einfachen Benefizien die Verbindlichkeit zur Seelsorge auferleget. 2) Gleich bey der Stiftung kann der Stifter sowohl, als der Bischof auch Reallasten dem Benefizium auferlegen. So gibt es mehrere Beyspiele, wo von einer jüngeren Pfarr, die aus einer älteren entstanden ist, eine jährliche Abgabe

unter dem Nahmen eines Absentgelds, oder einer Rekognition an diese entrichtet werden muß. 3) Die Kollatoren der Benefizien können durch ein Privilegium, oder durch Verjährung, oder sonst aus einem rechtmäßigen Titel das Recht erlangen, von den Einkünften des ersten Jahrs etwas zu beziehen, Annaten; dahin gehören die Taxen bey landesfürstlichen Pfarren, und vermuthlich auch die sogenannten Posseßgelder bey einigen Patronatsbenefizien. 4) Außerdem ist es den Kanonen zuwider, neue besonders beständige Reallasten den Benefizien aufzulegen, und eine solche Belastung dürfte nur bey einer besonderen Nothwendigkeit nach Vernehmung der Interessenten, und nicht ohne landesfürstliche Bewilligung geschehen. Insbesondere sind bey uns die Resignationen der Benefizien mit Vorbehalt einer Pension verbothen, 4. Dec. 1784.

§. 81.

Dismembration. — Vorenthaltung der Interkalareinkünfte. — Aufhebung.

Eine Art Belastung ist auch die **Dismembration**, wodurch ein Theil der Einkünfte einem Benefizium entzogen, und einem andern zugelegt wird. Eine rechtmäßige Ursache dazu ist dann vorhanden, wenn das eine mit überflüssigen Einkünften dotiret ist, und das andere den hinlänglichen Unterhalt nicht abwirft. Wenn die Einkünfte eines erledigten Benefiziums zu einem andern Gebrauche verwendet werden, *retentio*, so wird dieß als eine Innovation angesehen, weil nach den gemeinen Rechten die Einkünfte eines erledigten Benefiziums dem Nachfolger aufbehalten werden sollten. Nach unserer Verfassung werden die Interkalareinkünfte von allen Benefizien ohne Ausnahme dem Religionsfond verrech-

net, 28. Oct. 1783. Die Aufhebung eines Benefiziums, suppressio, geschieht, wenn der Zweck desselben aufhöret, oder Mangel an Priestern ist, oder die Dotation nicht mehr zureicht. So sind bey uns mehrere einfache Benefizien als unnütz zum Religionsfond eingezogen worden, wodurch sie eine gemeinnützigere Bestimmung erhielten. So wurden auch hie und da einige neu errichtete Pfarren, oder Lokalien, die man entbehrlich gefunden hat, wegen des Mangels an Geistlichen wieder aufgehoben.

Zweyter Abschnitt.

Von der Pfarreinrichtung in Oesterreich.

§. 82.

Verschiedene Rücksichten hierbey.

Um die Einrichtung der Pfarren in Oesterreich richtig kennen zu lernen, haben wir zu unterscheiden, 1) die Verfassung der alten Pfarren, das ist, jener, die schon vor dem Jahre 1783 bestanden sind, 2) die neue seit dem Jahre 1783 geschehene Pfarreinrichtung, vermög welcher zur Erleichterung, und Beförderung des seelsorglichen Dienstes theils neue Pfarren, und Lokalkaplaneyen errichtet, theils auch bey den alten Pfarren neue Eintheilungen, oder sogenannte Aus- und Einpfarrungen geschehen, theils andere damit zusammenhängende Anordnungen getroffen worden sind. 3) Die Stift- und Klosterpfarren, in Rücksicht derer einige eigene Vorschriften bestehen, 4) die wegen des eingerissenen Mangels an Geistlichen angeordneten Abhülfs-

mittel, endlich 5) die **Militärseelsorge**, die in den österreichischen Staaten ihre eigene Verfassung hat.

§. 83.

Alte Seelsorgstationen.

Der Zustand **der alten Seelsorgstationen** ist durch die neue Pfarreinrichtung, die Aus- und Einpfarrungen ausgenommen, nicht geändert worden. Die Seelsorge wird bey denselben durch eigentliche Pfarrer, durch beständige, und zeitliche Vikarien, durch abhängige Lokalkaplåne, oder sogenannte Expositos, und durch Kaplåne, die auch manchmahl auf Filiale zur Abhaltung des Gottesdienstes exkurriren, versehen. Nur die ehmahligen Missionsstationen wurden bey Einführung der Toleranz aufgehoben, 17. Jun. 1782. Bey Filialen, wohin Kaplåne zu exkurriren pflegten, wurden größtentheils, nicht überall, eigene Seelsorger angestellet. Auch wurde verordnet, daß die Pfarrer ihren exponirten Kaplånen die Ausübung aller pfarrlichen Functionen im Orte erlauben sollten, 24. Sept. 1785.

§. 84.

Neue Pfarreinrichtung — Direktivregeln auf dem Lande.

Die **neue Pfarreinrichtung** bestand in der Errichtung neuer Seelsorgstationen, und in einer den Lokalumstånden mehr angemessenen Arrondirung der Pfarren, wozu eigene **Direktivregeln** vorgeschrieben wurden. Und zwar **auf dem Lande** sollte 1) eine Pfarr- oder Lokalkaplaney errichtet werden, wo die Pfarrkinder entweder durch Wasser, oder hohes Gebirge, oder durch Schnee im Winter, und üble Wege zu ihrer Pfarrkirche hart kommen können, oder wohl gar von dersel-

ben getrennet werden, 2) wo die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt, 3) wo die Gemeinde über 700, und in den Gegenden der Akatholiken, ungefähr 500 Personen stark ist. 4) Auf jene Ortschaften sollte besonders Rücksicht genommen werden, die mit einer Kirche versehen sind, und schon in älteren Zeiten einen eigenen Seelsorger gehabt zu haben erweisen konnten, und wo schon einiger Fundus zur Erhaltung der Geistlichen vorhanden war. 5) Eine andere Zu- und Eintheilung sollte da geschehen, wo der Seelsorger, um zu seinen Pfarrkindern zu kommen, durch eine fremde Pfarr gehen mußte, oder wo ein Pfarrer in einem ohnehin schon mit einem Seelsorger versehenen Orte Pfarrkinder hatte, oder wo die Pfarrkinder in eine andere Kirche beträchtlich näher, in ihre eigene aber viel weiter, oder einen beschwerlichen Weg hatten, 12. Sept. 1782.

§. 85.

Direktivregeln in den Städten.

Bey der Pfarreinrichtung **in den Städten** wurden folgende Grundsätze angenommen: 1) die Pfarren sollten nach Verhältniß des Populationsstands vermehrt werden, damit keiner Pfarr zu viele Seelen zufielen, und die Geistlichkeit nirgends in grösserer Anzahl zusammen gedrängt würde. 2) Man nahm auch auf ausserordentliche Fälle von Krankheiten, und dergleichen, dann auf die verminderte Aushülfe der Klöster Rücksicht. 3) Keine Pfarr sollte sich von der Stadt in die Vorstädte erstrecken, noch ein Pfarrer durch den Bezirk des andern gehen dürfen. 4) Es sollten solche Kirchen zu Pfarrkirchen gewählt werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und geräumig genug sind, um allenfalls auf zwey-

mahl die eingepfarrte Gemeinde fassen zu können. 5) In der Stadt wurden auf 1000 Seelen zwey Geistliche, in der Vorstadt beyläufig auf 700 Seelen ein Geistlicher angenommen. 6) In den Mendikantenklöstern, bey welchen neue Pfarren zu errichten waren, wurden Weltpriester angestellt, und denselben taugliche Subjekte aus den geprüften Geistlichen des Klosters als Kooperatoren zugegeben, 26. Apr. 1783.

§. 86.

Seelsorger bey den neuen Stazionen -- Pfarrer, und Lokalkapläne.

Wo nach den angeführten Direktivregeln neue Seelsorgstationen nothwendig schienen, wurden Pfarrer, und Lokalkapläne angestellet. Von denselben ist zu bemerken: 1) Sie sind von den alten Pfarrern ganz unabhängig, und haben ebendieselbe ordentliche pfarrliche Jurisdiction, wie diese. 2) Auch die neuen Lokalkapläne, die von den alten, oder den exponirten Kaplänen wohl zu unterscheiden sind, sind der geistlichen Gewalt nach wahre Pfarrer, und von diesen nur in Ansehung der ihnen zugetheilten kleineren Gemeinden, und des ausgemessenen geringeren Gehalts durch den Nahmen, Lokalkaplan, unterschieden worden. 3) Die neuen Pfarrer, und Lokalkapläne erhielten ihren bestimmten Gehalt aus dem Religionsfond, oder durch Anweisung einfacher Benefizien. 4) Die alten Pfarrer sollten bey ihren gestifteten Einkünften verbleiben, und die neuen sollten ihnen auch die von den getrennten Pfarrkindern eingehenden Stolgebühren verrechnen. Nur die Beyträge, welche die getrennten, und nun mit eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden ihren vorigen Pfarrern für den in der Filial zu gewissen Zeiten gehaltenen

Gottesdienst gereicht haben, sollten aufhören, 24. Oct. 1783, 24. Sept. 1785.

§. 87.

Cooperatoren. — Benefiziaten.

Wo die Zahl der einer Pfarr zugetheilten Seelen es erfoderte, wurden sowohl bey den neu errichteten, als bey jenen alten Pfarren, welche zur Erhaltung eines Hülfspriesters nicht hinlänglich dotiret sind, auf Kosten des Religionsfonds **Kooperatoren** angestellet. Diese haben gegen die Pfarrer in eben dem Verhältnisse, wie die übrigen Kooperatoren, zu stehen. Der Gehalt soll ihnen nicht auf die Hand gegeben, sondern ihren Pfarrern mit der Verbindlichkeit zugetheilt werden, daß sie dieselben landesüblich unterhalten, und von ihnen die auf dem Gehalte haftenden Verbindlichkeiten erfüllen lassen. Die Ernennung, und Versetzung derselben steht dem Ordinariate zu, 17. März 1791. Sie sind daher noch besonders angewiesen worden, immer bey ihrem Pfarrer in die Kost zu gehen, 16. Oct. 1802. Die Benefizien wurden größtentheils entweder in Pfarren, und Lokalien, oder in Kooperaturen umgestaltet, oder zum Religionsfond eingezogen. Die ausserdem noch bestehenden **Benefiziaten** sind überall zur Mithülfe in der Seelsorge nach Maß ihrer Kräfte verpflichtet, und von dem Ortspfarrer abhängig.

§. 88.

Unterhalt der Seelsorger auf den neuen Stationen.

Der **Unterhalt der Geistlichen** auf den neuerrichteten Seelsorgstationen wurde nach Verschiedenheit der Provinzen auf 400 bis 600 fl. für einen Pfarrer, 300 und 350 fl. für einen

Lokalkaplan, und 150 bis 250 fl. für einen Kooperator festgesetzet, und entweder ganz, oder da, wo Benefizien verwendet wurden, oder andere Einkünfte für den Geistlichen vorhanden waren, in so weit, als sich an der bestimmten Congrua ein Abgang zeigte, auf den Religionsfond angewiesen. Zugleich wurden aber auch jene Meß- und andere Stiftungsverbindlichkeiten, welche der Religionsfond von den aufgehobenen Stiftern, Klöstern, und Bruderschaften, eingezogenen Benefizien, und gesperrten Kirchen übernommen hat, unter die aus dem Religionsfond dotirten Seelsorger vertheilet, und jene, die nach dieser Vertheilung noch übrig blieben, zur Unterstützung der dürftigeren Geistlichen, die dafür das übliche Stipendium erhalten sollten, bestimmet. In dem höchsten Handbillete v. 25. März 1802 verwilligten Se. Majestät, daß die Lokalkapläne, und Kooperatoren, die nur mit 300, und 150 fl. dotiret waren, und keine andere Zuflüsse hatten, eine jährliche Zulage von 50 fl. erhalten sollten, und daß die Anzahl der den Religionsfondsseelsorgern auferlegten Stiftmessen nach Verschiedenheit des Gehalts auf ein bestimmtes geringeres Quantum beschränket werde. Nach einer Verordnung v. 12. Aug. 1790 sollte auch darauf gesehen werden, daß jeder neue Pfarrer, und Lokalkaplan für sein Hauswesen ein Gärtchen, und einen kleinen Wiesgrund erhalte *).

*) Die Materie von der Herstellung, und Herhaltung der Gebäude bey den neuen Pfarren, und Lokalien versparen wir auf das dritte Hauptstück der zweyten Abtheilung, wo von den Kirchen- und Pfarrgebäuden überhaupt gehandelt wird.

§. 89.

Einrichtung der Dekanate.

Da die Dekanatsbezirke ehmahls sehr weit ausgedehnt waren, und nicht hinlänglich übersehen werden konnten, überdieß auch durch die neue Pfarreinrichtung die Zahl der Seelsorgstationen sich vermehrt hatte, so wurde eine neue Eintheilung der Dekanate, und die Aufstellung mehrerer Dechante in den Diözesen veranlasset, 24. Oct. 1783. Bey der Auswahl der Dekanen sollte allemahl auf die geschicktesten Pfarrer der vorzüglichste Bedacht genommen, zugleich aber auch die Rücksicht auf die bessere Dotation der Pfarrer nicht ausser Acht gelassen werden, 9. Jul. 1785. Nach dem neuen deutschen Schulplan machen die Dekanate zugleich die Schulbezirke aus, worüber die Aufsicht den Dechanten, oder Vizedechanten übertragen ist; daher dürfen nur solche, die in der Katechetik, und Pädagogik geprüft, und gute Schulmänner sind, dazu ernannt, und die Ernannten müssen vom Ordinariate der Landesstelle zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 90.

Sperrung der Nebenkirchen, und Kapellen.

Eine Folge der neuen Pfarreinrichtung war auch die Sperrung der in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch überflüssigen Nebenkirchen, und Kapellen an den Orten, die bereits mit einer Pfarr- oder Filialkirche versehen waren, wobey es jedoch den Güterbesitzern, und andern unbenommen blieb, sich ihrer Hauskapellen, oder solcher Nebenkirchen mit besonderer Erlaubniß des Ordinariats zum Messelesen zu gebrauchen, 24. Oct. 1783. Das Vermögen der gesperrten Kirchen wurde zum Religionsfond eingezogen, welcher

dafür die Verbindlichkeit, die Stiftungen persolviren zu lassen, übernahm. Von der Sperrung wurden die Klosterkirchen ausgenommen. Auch sollte an den Orten, wo nur eine Kirche, wenn sie auch Filial ist, bestehet, der Gebrauch derselben den Gemeinden nicht entzogen werden, 24. Sept. 1785. Die Bischöfe sollen, besonders in Städten, die Erlaubniß zu Errichtung der Hauskapellen nicht so leicht ertheilen, 17. März 1791. §. 2. n. 3.

§. 91.

Einrichtung der Stift- u. Klosterpfarren.

Was in Ansehung der Pfarreinrichtung in Beziehung auf die **Stift- und Klosterpfarren** insbesondere zu bemerken ist, bestehet in folgendem: 1) Wo entweder auf den Herrschaften eines Stiftes, oder in dem Bezirke einer Stiftspfarr eine neue Seelsorgstation nothwendig war, mußte das Stift die Besetzung derselben mit eigenen Geistlichen übernehmen, und diesen das für ihren Unterhalt fatirte Quantum abreichen, 24. Oct. 1783. 2) Bey den neuerrichteten Pfarren der Mendikantenklöster in der Stadt wurden weltgeistliche Pfarrer angestellet (§. 85.). Auf dem Lande aber sollte bey solchen neuerrichteten Klosterpfarren das Pfarramt von einem im Kloster befindlichen geprüften, und tauglich befundenen Religiosen, den das Ordinariat mit den Ordensobern zu wählen habe, versehen werden, 25. Oct. 1785. Nach einer neueren Verordnung vom 31. Dec. 1802 sind künftig überhaupt, sohin auch in den Städten, bey dergleichen Klosterpfarren geprüfte, und mit den nöthigen Eigenschaften versehene Geistliche des Konvents statt der Weltgeistlichen mit einer Remuneration aus

dem Religionsfond anzustellen. 3) Schon unterm 21. März 1772 wurde verordnet, daß auf den einem Stifte, oder Kloster inkorporirten Pfarren immer mehrere, und wenigstens drey Geistliche beysammen seyn sollen, um auf diese Weise eine Art von Gemeinde, und Abhängigkeit von einem Obern zu bewirken. Diese Vorschrift soll künftig zu Folge des höchsten Handbillets vom 25. März 1802, soweit es immer der Personalstand des Stifts, oder Klosters erlaubet, nicht außer Acht gelassen werden.

§. 92.

Mittel, dem Mangel der Geistlichen zu steuern.

Da sich nach und nach ein Mangel an Geistlichen in den österreichischen Staaten gezeiget hatte, so wurden durch eine Verordnung vom 25. Oct. 1792 verschiedene Maßregeln vorgeschrieben, theils um den Nachwachs selbst zu befördern*), theils um das Bedürfniß des Nachwachses zu vermindern, und dem Mangel einstweilen vorsehungsweise zu steuern. Und zwar 1) soll die Zahl der Hülfspriester bey einträglicheren Pfarren auf dem Lande, wo manche Pfarrer zu ihrer Bequemlichkeit mehrere Gehülfen unterhalten, besonders aber in den Städten, wo wegen der näheren Lage leichter eine größere Menge von Pfarrkindern von einem Geistlichen versehen werden kann, vermindert werden. 2) Seyen die bloßen Messeleser in den Städten zur Seelsorge, sofern sie dazu tauglich sind, zu verwenden, nicht minder 3) die überflüssigen Geistlichen an den

*) Von den Anstalten zur Beförderung des künftigen Nachwachses an Geistlichen ist bereits im 1. Hauptstücke der ersten Abtheilung gehandelt worden.

Wallfahrtskirchen, wo nur so viele, als für die eigene Pfarrgemeinde nöthig sind, angestellt bleiben sollen, deßgleichen 4) die bey den Kathedralkirchen entbehrlichen bloß zum Chorsingen, und Altardienste angestellten Priester, dann 5) die pensionirten Exreligiosen, und zwar dergestalt, daß sie in keiner Eigenschaft weniger, als ihre Pension beträgt, zu beziehen haben, endlich sollen 6) auch die Priester der bestehenden Klöster zur seelsorglichen Aushülfe gebraucht werden (§. 52.). 7) Bey Verwendung dieser Priester sey die vorgegebene Untauglichkeit derjenigen, die sich hierdurch der Seelsorge entziehen wollen, nach Vorschrift der Verordnung vom 26. Dec. 1788. mit Genauigkeit, und Strenge zu beurtheilen, zugleich auch 8) darauf zu sehen, daß die jüngeren, und stärkeren auf beschwerlichere Pfarren, die älteren aber, und halbtauglichen bey Pfarren in den Städten, und auf dem flachen Lande verwendet werden.

§. 93.

Wiedereinziehung entbehrlicher Kuratien.

Um das Bedürfniß des Nachwachses zu vermindern, wurde insbesondere schon unterm 12. August 1790, dann durch obige Verordnung vom 25. Oct. 1792 angeordnet, daß auf die **Verminderung der neuen Kuratien** in soweit, als sie zu nahe an einem andern Pfarrorte liegen, und sich demselben ohne Hinderniß, und Beschwerde zutheilen lassen, Bedacht genommen werden solle. Dieser Befehl wurde auch noch in der besonderen Rücksicht, daß es nicht räthlich sey, so viele isolirt lebende oft noch junge Seelsorger anzustellen, in dem höchsten Handbillete vom 25. März 1802 mit dem Beysatze erneuert,

daß alle wider die Direktivregeln errichtete minder nothwendige Seelsorgstationen, vorzüglich aber die der Stifts- und Klostergeistlichen (§. 91.), nach und nach so, wie sie erlediget werden, ohne Rücksicht auf die Vorstellungen derjenigen, die dabey ein zeitliches Interesse haben, wieder eingezogen, und die Gemeinden den nächstgelegenen Pfarren zugetheilet, an diesen aber so viele Seelsorger, als die Seelenzahl, und die mehr, oder minder beschwerliche Ortslage fodert, angestellt werden sollen.

§. 95.

Militärseelsorge.

Alle bisher angeführten Anstalten zur Einrichtung des Pfarrwesens haben nur auf den Civilstand Bezug. Die Militärseelsorge hat in den österreichischen Staaten ihre eigene Verfassung, und wird von den Feldkaplänen unter der Leitung eines Feldbischofs, Vicarii apostolici castrensis, und der unter ihm stehenden Feldsuperioren verwaltet. Jedoch unterscheiden die Gesetze die militiam vagam, oder das zu den wandelnden Kriegsoperationen bestimmte Militär, und die militiam stabilem, das ist, diejenige Gattung von Militärpersonen, die einen beständigen Wohnsitz haben *). Nur die erstere gehört unter die Jurisdiction der Feldgeistlichkeit, die letztere aber unter jene der Ortspfarrer, und der ordentlichen Bischöfe. Aber auch in Ansehung derjenigen, die ad militiam vagam gehören, haben die Ortspfarrer aushülfsweise die Jurisdiction in dem Falle auszuüben, wenn der Feldkaplan nicht

*) Welche ad militiam vagam, und stabilem gehören, ist in der Verordnung vom 26. Jäner 1771, und 9. Oct. 1772 zu finden.

zugegen seyn kann. Sie dürfen jedoch einen Bräutigam vom Militär mit einer bürgerlichen Braut ohne Erlaubniß des Feldkaplans nicht zusammen geben, und müssen sich an die Militär-Stolordnung halten, 26. Jäner 1771. Wenn bey Abwesenheit des eigenen Feldkaplans ein zu einem andern Regimente gehöriger Feldkaplan im Orte gegenwärtig ist, so gebührt diesem das Recht, die Trauung vorzunehmen, vor dem Ortspfarrer, 12. Sept. 1772. Auch die Ordensgeistlichen sind bey Abwesenheit der Feldkapläne Aushülfe zu leisten verpflichtet, 25. Aug. 1775. Jeder Pfarrer hat bey Gelegenheit der mit Ende jeden Jahrs einzusendenden Protokollsextrakte über die Tauf- Trauungs- und Sterbfälle auch einen besonderen Auszug dieser Fälle von Militärpersonen dem Kreisamte beyzulegen, oder an das Konsistorium einzuschicken, diese Auszüge werden dann dem Feldsuperior mitgetheilt, 25. Nov. 1784. Die Militär-Stolordnung wurde durch die Verordnung vom 18. Jun. 1797 bekannt gemacht.

§. 95.

Anstellung der Feldkapläne.

Zu **Feldkaplänen** sollten vorzüglich Ordensgeistliche, welche die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, und ein Alter von 35 Jahren zurückgelegt haben, gewählet werden. Die Regimentsinhaber hatten sonst das Recht zu präsentiren gegen dem, daß die präsentirten Subjecte von den Feldsuperioren geprüft, und approbiret werden, 25. Aug. 1775. Durch die neueste Verordnung vom 23. April 1805 wurde aber in Absicht auf den künftigen Nachwachs, und die Anstellung der Feldkapläne die Einrichtung ge-

troffen, daß das Präsentationsrecht künftig dem Diözesanbischofe eines jeden Kirchsprengels, woraus das Regiment seine Rekruten erhält, zustehen soll, welcher hiezu taugliche Subjecte aus dem Sekular- und Regularklerus der Diözese auszuwählen hat. In dem Falle, wenn sich für die Regimenter in Oesterreich ob, und unter der Enns, die in Gallizien eigene Aushülfswerbbezirke haben, keine der pohlnischen, oder doch böhmischen Sprache kündigen, und sonst brauchbaren Subjecte finden sollten, hätten die Gallizischen Bischöfe, in deren Diözese die Aushülfswerbbezirke liegen, einen der deutschen, und pohlnischen Sprache kündigen, und auch außerdem allenthalben brauchbaren Welt- oder Ordensgeistlichen zu präsentiren.

§. 96.

Belohnung verdienter Feldkapläne.

Jenen Feldkaplänen, die durch 15 Jahre nützlich gedient haben, und dann austreten wollen, oder die früher wegen einer durch die Dienstverrichtungen sich zugezogenen Untauglichkeit austreten müssen, wurde eine Pension von 100 fl., wenn sie Ordensgeistliche, und von 150 fl., wenn sie Weltgeistliche sind, aus dem Militärfond zugesichert, 25. August 1775. Feldkapläne, welche durch 10 Jahre bey der Armee gute Dienste geleistet haben, sollen auf landesfürstliche Pfründen in ihrem Lande einen vorzüglichen Anspruch haben, jedoch sind sie von der vorgeschriebenen Konkursprüfung nicht ausgenommen, sondern an die dießfällige allgemeine Vorschrift gebunden, 4. April 1789. 29. März 1791. 16. Nov. 1804. Auch Ordensgeistliche, welche vor dem unterm 25. März 1802 erflossenen höchsten Handbillete

als Feldkapläne angestellt worden, haben Anspruch, auf Sekularpfründen befördert zu werden, wenn sie dem Zurücktritt in ihr Kloster entsagt, und die Sekularisation erwirkt haben, 29. Oct. 1803. Die Bischöfe sollen auf die um landesfürstliche Pfründen sich bewerbende Feldkapläne eben sowohl, wie auf ihre Diözesanseelsorger, die verdiente Rücksicht nehmen. Jene sind aber verbunden, die bestehenden allgemeinen Konkursvorschriften zu beobachten, sohin sich bey dem Ordinariate in der bestimmten Anmeldungsfrist ordnungsmäßig zu melden, und sowohl über die Konkursprüfung, als alle übrigen Erfodernisse gleich andern Pfarrwerbern auszuweisen, 23. Febr. 1805. Jene Feldgeistliche, die sich im Kriege durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben, werden, wenn diese Verdienste auf die Seelsorge Bezug haben, durch eigene goldene, und silberne Verdienstkreutze mit der Inschrift, piis meritis, wenn sie aber in eigentlichen militärischen Thaten bestehen, durch die bey dem übrigen Militär eingeführten goldenen, und silbernen Ehrenmedaillen belohnt, und bey erledigten Pfründen vorzüglich empfohlen. 11. Dec. 1801.

Dritter Abschnitt.

Von der Erledigung, und Wiederbesetzung der Benefizien.

§. 97.

Verschiedene Arten der Erledigung. — Resignation.

Die geistlichen Benefizien werden **erlediget** 1) durch den Tod des Besitzers, 2) durch die ausdrückliche Resignation, 3) durch eine still-

schweigende Resignation, 4) durch die Absetzung, oder Amotion. Von der letzteren wird in der dritten Abtheilung bey den Kirchenstrafen gehandelt werden. Die **Resignation**, oder freywillige Abdankung, renunciatio, cessio, geschieht entweder **ausdrücklich** durch eine schriftliche, oder mündliche Erklärung, resignatio expressa, oder **stillschweigend**, resignatio tacita, durch eine solche Handlung, die ihrer Natur nach, oder nach den Gesetzen die Resignation des Benefiziums in sich begreift, wie z. B. durch die Annahme eines andern inkompatibeln Benefiziums, durch die Verehlichung, durch Ablegung der Ordensprofeß, durch den Abfall vom Glauben. Ferner ist sie entweder **unbedingt**, pura, oder **bedingt**, conditionata; wie z. B. bey der Permutation der Benefizien. Jene Art der bedingten Resignationen, die zu Gunsten eines Dritten geschehen, sind vermög Verordnung vom 28. April 1783, so wie auch jene mit Vorbehalt einer Pension vermög Verordnung vom 4. Dec. 1784 ganz verbothen. Das Concilium von Trient hat auch die Resignation eines Benefiziums mit dem Vorbehalt des Zurücktritts zu demselben, cum beneficio accessus, ingressus, et regressus, untersagt, sess. 25. cap. 7. de reform.

§. 98.

Erfodernisse zur Resignazion.

Zur Rechtmäßigkeit einer ausdrücklichen **Resignation** wird erfodert: 1) Sie muß **frey**, und ungezwungen von demjenigen, der nach den Gesetzen sich rechtlich verbindlich machen kann, und auf eine deutliche ungezweifelte Art geschehen. 2) Es dürfen dabey die Rechte eines **Dritten** nicht verletzt werden. 3) Es muß eine rechtmäßige

Ursache vorhanden seyn, indem die Resignationen wegen des engen Bandes, welches den Benefiziaten mit seiner Kirche verbindet, in der Regel den Kirchenkanonen zuwider sind. Besonders werden bey einem Bischofe wichtigere Ursachen erfodert *). 4) Der Resignant, wenn er in den höheren Weihen steht, muß sich ausweisen können, daß er anders woher sich anständig **erhalten** könne. 5) Die Resignation muß zu Handen des Bischofs geschehen, und von diesem nach vorhergehender Untersuchung angenommen werden. 6) Mit dem Tage der von dem Bischofe angenommenen Resignation wird das Benefizium als **erlediget** angesehen.

§. 99.

Was während der Erledigung zu beobachten ist.

Wenn eine Kuratpfründe erlediget ist, wird vom Ordinariate ein Pfarrverweser, **Provisor**, aufgestellt, welcher die Pfründe bis zur Wiederbesetzung derselben zu verwalten, die Interkalareinkünfte dem Religionsfond zu verrechnen, hievon seinen Gehalt zu beziehen, die auf der Pfründe haftenden Stiftungen aber unentgeltlich zu persolviren hat, 9. Febr. 1784. 24. Dec. 1785. 30. Jul. 1787. Der Provisorsgehalt ist bey den wenigstens 500 fl. ertragenden Pfründen auf 25 fl., bey den geringeren auf 20 fl. monathlich festgesetzt, gegenwärtig aber für die Zeit der Theurung von 25 auf 30 fl. und von 20 auf 25 fl. erhöhet worden, 3. Nov. 1804. Von diesem

*) Diese Ursachen haben die Canonisten in den bekannten Versen ausgedrückt: Debilis, ignarus, male conscius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit.

Gehalt muß sich der Provisor selbst verpflegen, jedoch werden ihm die Currentmeßstipendien zu Guten gelassen, 14. Febr. 1799. Die **Interkalarzeit** dauert vom Tage der Erledigung bis zum Investiturstage des neuen Seelsorgers, 13. Oct. 1787. Die **Theilung** der Einkünfte, und der auf der Pfründe haftenden Lasten von dem Jahre, wo sie erlediget wird, hat nach einer für Niederösterreich ergangenen Verordnung vom 2. Oct. 1731 zwischen dem Vorfahrer, und Nachfolger pro rata temporis dergestalt zu geschehen, daß das Jahr, welches in dieser Hinsicht das kanonische genannt wird, von dem Feste St. Georgi bis wieder dahin gerechnet werde. Vermög einer neueren Verordnung vom 30. May 1805 muß bey erledigten Pfründen das, was zur Fortsetzung der Haus- und Landwirthschaft unentbehrlich ist, zum Gebrauch für die Interkalarzeit, dann zur Ablösung für den Nachfolger unter gewissen Bedingungen zurückgelassen werden.

§. 100.

Wiederbesetzung der Benefizien.

Erledigte Benefizien müssen wieder **besetzt** werden. Die Erledigung geschieht nach der Sprache der Kanonisten auf dreyerley Art: *de jure tantum*, wenn Jemand das Benefizium zwar noch besitzt, aber ohne rechtmäßigen Titel, *de facto tantum*, wenn er den Besitz des Benefiziums verloren, aber noch einen rechtmäßigen Titel dazu hat, *de jure et facto simul*, wenn er es weder mehr besitzet, noch ein Recht dazu hat. Im letzten Falle ist das Benefizium ohne weiters wieder zu besetzen. Im ersten Falle kann es nur nach Vernehmung des Besitzers, und Untersuchung der Sache neu besetzt werden. Im

zweyten darf es nicht weiter vergeben, sondern muß dem, der das Recht darauf hat, aufbehalten werden. Auch ist es nicht erlaubt, auf ein noch nicht erledigtes Benefizium jemanden eine Anwartschaft, exspectativam, zu ertheilen. Conc. Trid. sess. 24. cap. 19. de reform. Die Besetzung eines Benefiziums, provisio, oder auch collatio im weiteren Sinne, begreift in sich a) die Bestimmung der Person, die z. B. durch die Wahl, Präsentation, landesfürstliche Ernennung geschieht, b) die Verleihung der geistlichen Gewalt, collatio tituli, vermittelst der Bestätigung der Wahl, Annahme der Präsentation, u. s. w. c) Die Einführung in den Besitz vermittelst der Investitur, obschon diese Akte nicht immer getrennet sind. Die Benefizien müssen den Kanonen gemäß den Würdigeren, unentgeltlich, und ohne Verkürzung vergeben werden.

§. 101.

Besetzungsarten bey größeren Benefizien. — Kanonische Wahl.

In Rücksicht der Art, und Weise, wie die Benefizien besetzt werden, muß man zwischen den Benefizien der höheren, und der geringeren Art (§. 67.) unterscheiden. Die Besetzungsarten bey den ersteren sind: 1) die kanonische Wahl, electio, 2) die Postulazion, 3) die landesfürstliche Ernennung, nominatio regia, 4) die Uebersetzung, translatio. Die kanonische Wahl geschieht bey jenen Kirchen, mit denen ihre Vorsteher nach dem Ausdrucke der Kanonisten in einer geistlichen Ehe stehen, und die daher, wenn sie erledigt sind, ecclesiae viduatae genannt werden, das ist, den Bisthümern, und den Prälaturen der regulären Stifter, und der

Kollegiatkirchen, durch diejenigen, die im Kapitel das Recht zu stimmen haben. Hievon ist zu bemerken: 1) Es müssen alle, die Sitz, und Stimme im Kapitel haben, auch die Abwesenden nothwendig zur Wahl **berufen** werden. 2) Die Abwesenden können sich ihres Stimmrechtes begeben, oder einen **Bevollmächtigten** bestellen. Der Bevollmächtigte darf aber nicht zweyerley Personen für sich, und für seinen Kommittenten, sondern nur eben dieselbe Person wählen, außer die Vollmacht wäre auf eine bestimmte Person beschränkt, was aber bey Regularstiftern nicht geschehen darf. Die Wahlstimme schriftlich einzuschicken wird nicht gestattet. 3) **Ausgeschlossen** sind von der aktiven Stimme, die den Vernunftgebrauch nicht haben, die mit einer Censur behaftet sind, die das Subdiakonat noch nicht erlangt haben, die einen Unwürdigen wählen, oder die kanonische Form nicht beobachten, die Nichtprofessen in den Regularstiftern. 4) Gewählt können nur jene werden, die mit den gehörigen **Eigenschaften** versehen sind, als da sind, das erfoderliche Alter, die Rechtgläubigkeit, und Rechtschaffenheit der Sitten, die nöthige Wissenschaft, die höhere Weihe, und bey Regularen die Ordensprofeß in ebendemselben Orden.

§. 102.

Formen der kanonischen Wahl. — Scrutinium.

Die **Form** der kanonischen Wahl ist in cap. 42. de elect. bestimmt, und eigentlich zweyfach, das Scrutinium, und das Compromiß, denn die Wahl durch göttliche Einsprechung, per inspirationem, ist nur als etwas ausserordentliches zu betrachten. Bey der Wahl durch das **Scrutinium** werden von den versammelten Kapitula-

ren drey aus ihrem Mittel, die man Scrutatoren nennt, bestimmet, um die Stimmen zu sammeln. Bey unsern Prälatenwahlen aber pflegen die bischöflichen Kommissarien, und zwey als Zeugen eingeladene Prälaten die Stelle der Scrutatorn zu vertreten. Die Stimmen werden einzelnweise, schriftlich, und in Geheim gesammelt. Wenn alle beysammen sind, werden sie von den Scrutatoren gezählt, und es wird dem Kapitel angezeigt, daß die Zahl der Stimmen mit jenen der Wählenden richtig übereinskomme, welcher Akt die publicatio scrutinii heißt, und die Wirkung hat, daß die Wählenden ihre Stimme nun nicht mehr zurücknehmen können. Nun werden die Stimmen selbst von den Scrutatoren eingesehen, und verglichen. Die bedingten, alternativen, und ungewissen Stimmen werden als ungültig verworfen. Wenn nun einer der Gewählten eine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, denn die relative Mehrheit ist nicht hinlänglich, so ist er kanonisch gewählt, und die Wahl wird auf Ansuchen des Kapitels promulgiret. Ist keine absolute Stimmenmehrheit vorhanden, so muß das Scrutinium, allenfalls auch öfters, wiederhohlet, oder zu einem Kompromiß geschritten werden.

§. 103.

Wahl durch Compromiß.

Wenn alle Wählenden freywillig ihr Wahlrecht auf einen, oder mehrere unbedingt, oder unter gewissen Einschränkungen übertragen, und diese die Wahl vornehmen, so heißt sie eine Wahl durch **Kompromiß**. Hievon ist zu bemerken: 1) Ein Kompromiß kann nur Statt haben, wenn alle Kapitularen darin einstimmig sind. 2) Es

kann nur auf Kleriker vom Kapitel, oder außer demselben kompromittirt werden. 3) Die bevollmächtigten Wähler, compromissarii, müssen sich genau an die Bedingungen des Kompromiß halten. 4) So lang die Wahl nicht wirklich geschehen ist, kann das Kompromiß widerrufen werden. 5) Auch hier wird eine absolute Stimmenmehrheit unter den Kompromissarien erfodert; wenn aber einer aus denselben gewählt wird, so kann er durch seine Einwilligung die Stimmenmehrheit ergänzen.

§. 104.

Bestätigung der kanonischen Wahl.

Sobald die kanonische Wahl durch das Scrutinium, oder Kompromiß geschlossen ist, muß sie dem Gewählten bekannt gemacht werden, daß er seine Einwilligung dazu ertheile, wodurch er ein persönliches Recht zur Pfründe, jus ad rem, erlanget. Sodann muß die Wahl von dem Obern **bestätiget**, das heißt, nach vorausgehender Untersuchung als kanonisch erkläret werden, confirmatio electionis. Hierbey muß sich der Obere sowohl von der Beobachtung der kanonischen Wahlform, als von dem Verdienste der Person versichern. Würde der Gewählte binnen drey Monathen vom Tage der angenommenen Wahl gerechnet die Bestätigung nicht ansuchen, oder diese wegen eines Verschuldens der Wählenden verweigert, so hätte das Devoluzionsrecht einzutreten. Die Bestätigung ertheilt dem Gewählten ein dingliches Recht, jus in re, und sie kann nicht willkürlich, sondern nur aus kanonischen Ursachen verweigert werden.

§. 105.

Wenn das Kapitel eine Person wählet, der ein kanonisches Hinderniß, das jedoch dispensabel ist, im Wege stehet, sohin an den Obern, der die Macht zu dispensiren hat, um Zulassung der Wahl das Ansuchen macht, so wird dieß eine **Postulation** genannt, und zwar eine **eigentliche**, postulatio propria, solemnis, zum Unschiede von der **uneigentlichen**, impropria, minus solemnis, welche in dem Falle, wenn der Gewählte wegen des Verhältnisses der Unterwürfigkeit ohne Erlaubniß seines Oberen in die Wahl nicht einwilligen darf, Statt findet, und in dem Ansuchen an denselben, daß er hiezu die Erlaubniß ertheilen wolle, besteht. Zur eigentlichen Postulation wird erfodert, 1) ein Hinderniß, worin dispensiret zu werden pflegt, z. B. in Rücksicht der Geburt, des Alters, der Ordensprofeß, der geistlichen Ehe mit einer andern Kirche, und worüber noch keine Dispensation, breve eligibilitatis, der Wahl vorausgegangen ist. 2) Wenn ein Theil des Kapitels kanonisch wählet, und der andere postulirt, so muß der Postulirte zwey Drittel der Stimmen für sich haben, wenn alle postuliren, ist die absolute Stimmenmehrheit genug. 3) Die Postulation muß nach Einvernehmung des Postulirten an den Obern gerichtet werden, von dem es abhängt, die Postulation nach gepflogener Untersuchung zuzulassen, oder zu verwerfen. 4) Bevor der Obere die Postulation zugelassen hat, hat der Postulirte kein Recht, und das Kapitel kann die Postulation wenigstens mit Einwilligung des Obern, wenn sie schon an diesen gelanget ist, widerrufen. 5) Wenn die Postulation von dem Obern angenommen ist, hat

Postulazion.

sie eben die Kraft, wie die Bestätigung der kanonischen Wahl. 6) Wird sie aber verworfen, so tritt das Devoluzionsrecht ein.

§. 106.

Prälatenwahlen in Oesterreich.

In Oesterreich ist die Art, und Weise, wie die **Prälatenwahlen** vorgenommen werden sollen, durch den vom K. Rudolph II. mit dem Bischof Urban zu Passau den 6. Nov. 1592 geschlossenen Vertrag, dann durch eine besondere Verordnung vom 10. Sept. 1805 festgesetzt worden. Wenn eine Prälatur erlediget ist, wird von einer abgeordneten Regierungskommission in dem verwaiseten Stifte die Inventur vorgenommen, die Jurisdiktionssperr angelegt, und eine provisorische Temporaladministration aufgestellet. Eben so stellt das Ordinariat, gewöhnlich in der Person des Stiftsdechants, oder Stiftspriors, einen Administrator in spiritualibus auf. Das Stift hat die Bewilligung zu einer neuen Wahl bey Hofe anzusuchen. Sobald diese erfolget ist, wird der Wahltag einverständlich von den bestimmten landesfürstlichen Kommissarien, und dem Ordinariate bestimmt. Zur gehörigen Zeit verfügen sich die landesfürstlichen, und die bischöflichen Kommissarien in das Stift. Die letzteren leiten die Wahl in der kanonischen Ordnung. Sie zeigen dann den kanonisch Gewählten den landesfürstlichen Kommissarien an, und wenn diese gegen die Person keine Einwendung haben, wird in ihrer Gegenwart die Wahl publizirt, der Gewählte, nachdem er seine Einwilligung ertheilet hat, von den hiezu bevollmächtigten bischöflichen Kommissarien sogleich bestätiget, und nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse, und dem gewöhnli=

chen Eide des kanonischen Gehorsams die geistliche Installazion vorgenommen; worauf auch die Temporalinstallazion von Seite der landesfürstlichen Kommissarien folget. Ueber den ganzen Wahlakt wird von der Landesstelle der Bericht nach Hof gegeben, und vom Hofe die landesfürstliche Bestätigung ertheilet. Das eigentliche Verfahren bey solchen Wahlen, und das Ceremoniell, welches dabey beobachtet werden soll, ist in der angeführten Verordnung genau, und umständlich beschrieben.

§. 107.

Landesfürstliche Ernennung.

Bey den österreichischen Bisthümern, das einzige Erzbisthum Ollmütz ausgenommen, ist statt der Wahl des Kapitels die **landesfürstliche Ernennung**, nominatio regia, eingeführt. Da sie die Stelle der Wahl, oder Postulation vertritt, so nimmt sie auch die Natur derselben an, und bringt eben dieselben Wirkungen hervor. Jene, die wahlfähig sind, können geradezu, die nur postulationsfähig sind, nur mit einer Postulation ernannt werden. Die päbstliche Bestätigung wird von Seite des Landesfürsten selbst durch die Gesandtschaft in Rom angesucht.

§. 108.

Consekrazion der Bischöfe, u. Benediction der Aebte.

Auf die Wahl, oder Postulation, oder die landesfürstliche Ernennung der Bischöfe folgt die **Konsekration**, welche nach der heutigen Kirchendisciplin durch einen vom päbstlichen Stuhle bevollmächtigten Bischof, gemeiniglich den Erzbischof, in Gegenwart zweyer anderer Bischöfe, oder wenigstens zwey infulirter Prälaten mit dem

im römischen Pontifikale vorgeschriebenen Ritus vorgenommen wird, und wodurch der Geweihte den Charakter der bischöflichen Weihe, und die Gewalt, die Functionen der bischöflichen Weihe vorzunehmen, erhält (I. §. 138.). Eine Aehnlichkeit damit hat die **Benediktion der Aebte**, die jedoch in Absicht auf die denselben zukommende geistliche Gewalt eben nicht wesentlich ist. Sie wird von dem Bischofe mit Zuziehung zwey infulirter Prälaten vorgenommen. Der benedizirte Abt erhält hierdurch den Gebrauch der Pontifikalien, wiewohl dieser auch ohne Benediktion durch ein Privilegium erlangt werden kann. Nach der Verordnung v. 10. Sept. 1805 darf sie erst nach erfolgter landesfürstlicher Bestätigung der Wahl vorgenommen werden.

§. 109.

Uebersetzung.

Die **Uebersetzung** der Bischöfe auf einen andern Sitz, translatio episcoporum, begreift in sich a) die Resignation der vorigen bischöflichen Kirche, b) die Verleihung der neuen, c) die Bewilligung hiezu von Seite des rechtmässigen Obern. Sie ist in der Regel den Kirchenkanonen zuwider, und kann nur bey wichtigen Ursachen zum Wohle der Kirche, und zwar nach der heutigen Disciplin vom päbstlichen Stuhle, so wie ehmals von den Provinzialconcilien erlaubt werden (I. §. 139.). Sie hat, sobald sie zugelassen ist, die Wirkung, daß das Band mit der vorigen Kirche aufgelöset, und der bischöfliche Sitz erlediget wird.

§. 110.

Die gewöhnlichen Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien, die nicht zu den größeren gehören, bestehen in der bischöflichen Verleihung, und der Präsentation der Patronen. In dem einen, wie in dem andern Falle aber muß jener, der auf ein Benefizium befördert werden soll, würdig, das ist, von Seite des Alters, der Sitten, der Wissenschaft, und anderer Eigenschaften zum Dienste tauglich seyn. Insbesondere schreiben unsere Landesgesetze gewisse Eigenschaften vor. Und zwar 1) wurde in Rücksicht der ehmahligen venezianischen, und der churbayrischen Unterthanen zu Folge des Vergeltungsrechts verordnet, daß keiner derselben in den Erblanden zu einer geistlichen Pfründe gelangen könne, 30. Dec. 1769, 11. April 1770. 2) Kein Priester darf zu einer Pfarr, oder Lokalie vorgeschlagen werden, der nicht den Normalschulkurs, soweit solcher das Katechisiren, und die Sittenlehre betrifft, vollendet, und hierüber das nöthige Zeugniß erhalten hat, 30. Sept. 1784. 3) Auswärts geborne Geistliche erhalten zwar durch das zehnjährige Domizilium das Recht eines Eingebornen, sofern sie aber ein Kuratbenefizium suchen, müssen sie sich nebst dem zehnjährigen Domizilium auch darüber ausweisen, daß sie ihre geistlichen Studien in den Erblanden zurückgelegt, oder doch alle vorgeschriebenen Prüfungen ausgehalten haben, 9. März 1784. 4) Bey allen Kuratbenefizien ohne Ausnahme, sie mögen von der bischöflichen Verleihung, oder vom landesfürstlichen, oder Privatpatronate abhängen, ist die Konkursprüfung erfoderlich. 19. April, 19. Jun. 1782, 19. Oct. 1784.

Besetzungsarten bey den übrigen Benefizien. — Gesetzliche Eigenschaften der Kandidaten.

§. 111.

Einrichtung der Konkursprüfungen.

In Rücksicht der Konkursprüfungen besteht die Einrichtung, daß in jeder Diözese jährlich zweymahl eine allgemeine Konkursprüfung bey dem Konsistorium gehalten wird, wobey es jedem, der eine Kuratpfründe zu erhalten wünschet, zu erscheinen frey stehet, 24. Dec. 1785. Die Gültigkeit derselben wurde anfangs auf drey, später aber auf sechs Jahre für jene Pfarrwerber bestimmt, welche aus allen Prüfungsgegenständen die erste Klasse erhalten haben, 31. Jäner 1792. Auch ist die in einer Diözese mit der ersten Klasse gemachte Konkursprüfung binnen dieser Zeitfrist in jeder andern erbländischen Diözese gültig, 10. Oct. 1787. Die Art, und Weise, wie die Konkursprüfungen abgehalten werden sollen, ist durch eine eigene Instruktion bestimmt. Die Prüfung geschieht aus der Dogmatik von einem bischöflichen Examinator, aus der Moral, Pastoral, dem Kirchenrechte, und der Paraphrase der heil. Schrift, welche nach der Verordnung vom 31. Jäner 1792 hinzugekommen ist, von den öffentlichen Professoren, wo im Orte öffentliche theologische Schulen sind, außerdem ebenfalls von bischöflichen Examinatoren. Zur Pastoral gehört auch die Predigt, die Katechese, und der Religionsvortrag an Kranke. Die Prüfung ist schriftlich, nebstdem muß aber auch mündlich katechisirt, und ein Theil der Predigt vorgetragen werden, 9. Febr. 1784. So oft nun eine Kuratpfründe erlediget wird, wird vom Konsistorium der Tag der Erledigung durch eine Currende dem Klerus kundgemacht, und eine Frist von sechs Wochen bestimmt, binnen welcher sich die Kompetenten beym Kon-

sistorium zu melden haben, 24. Dec. 1785, 31. Jäner 1792.

§. 112.

Befreyungen von der Konkursprüfung.

In der Regel ist Jedermann, der zu einer Kuratpfründe gelangen will, verbunden, sich der Konkursprüfung zu unterziehen. Jedoch sind hievon befreyet 1) die öffentlichen theologischen Lehrer während ihres Lehramtes, und durch drey Jahre, nachdem sie ausgetreten sind, nur sollen sie eine Probepredigt halten, 19. May 1784. 2) Auch Pfarrer, welche sich bey dem Seelsorgeramte besonders ausgezeichnete Verdienste, die in der Verordnung beschrieben werden, erworben haben, können von der Konkursprüfung befreyet werden, 24. Dec. 1785. 3) Wenn gleich ein Pfarrer, oder Kaplan noch so viele Seelsorgsjahre für sich hat, ist er doch von der Konkursprüfung nicht zu befreyen, sofern er nicht alle in obiger Verordnung angeführten Verdienste aufzuweisen hat, 13. Dec. 1786. 4) Die Befreyung ist bey der Landesstelle anzusuchen, und von dieser zu ertheilen, sie soll nur selten, und bloß bey auffallenden Verdiensten des Bittstellers ertheilet werden, 31. Jän. 1792. 5) Ueber die angesuchte Konkursbefreyung wird jedesmahl das Ordinariat vernommen. Sie soll nur bey jenen Bittstellern Statt finden, welche die Konkursprüfung schon einmahl durchaus mit gutem Erfolge gemacht haben, und sich durch die in der Verordnung vom 24. Dec. 1785 angeführten Eigenschaften besonders auszeichnen. Die ertheilte Konkursdispens ist nur solang als gültig anzusehen, bis der Dispensirte wirklich eine Beförderung erhalten hat, wo es dann von seiner ferneren

Auszeichnung abhängt, sich einer neuen Dispens würdig zu machen. Sollte ein von der Konkursprüfung befreyter Seelsorger von seinem auszeichnenden Eifer nachlassen, oder sich eines wichtigen Fehlers schuldig machen, so wäre er der ihm ertheilten Dispens für verlustig zu erklären, 16. Nov. 1804.

§. 113.

Bischöfliche Verleihung, und Einsetzung.

In der Regel steht dem Bischofe die freye **Verleihung** aller Benefizien in seiner Diözese zu (I. §. 196.). Die bischöfliche Verleihung wird frey, collatio libera, oder collatio im eigentlichen Sinne genannt, wenn die Bestimmung der Person zu einem Benefizium von der Auswahl des Bischofs abhänget. Aber auch dann, wenn ein anderer das Recht zu präsentiren hat, muß der Präsentirte von dem Bischofe eingesetzt werden, und diese **Einsetzung** heißt alsdenn collatio, oder institutio necessaria. Man unterscheidet eine dreyfache Art von kanonischer Einsetzung, 1) jene, wodurch das kirchliche **Recht** zu dem Benefizium verliehen wird, institutio tituli collativa; diese geschieht bey der freyen Verleihung unter einem Akte mit der Benennung der Person, 2) jene, wodurch die Jurisdiction zur **Seelsorge** verliehen wird, institutio authorisabilis; diese ist gewöhnlich mit der ersteren verbunden, und wäre nur dort davon getrennt, wo ein anderer, der mit der jurisdictione quasi episcopali versehen wäre, vermög eines besonderen Privilegiums das Befugniß hätte, die Benefizien auch quoad titulum zu verleihen, weil alsdenn gleichwohl die Verleihung der Seelsorge dem Bischofe allein vorbehalten wä-

re, 3) jene, wodurch der Besitz des Benefiziums verliehen wird, oder die Investitur, institutio realis, welche die Wirkung hat, daß mit dem Tage der Investitur der wirkliche Besitz des Benefiziums, und der Genuß der Einkünfte beginnt. Nebst der Investitur pflegt auch manchmahl im Orte des Benefiziums eine sogenannte Installation in spiritualibus, eigentlich eine Vorstellung des neuen Seelsorgers an die Gemeinde durch den Ruraldechant, und in temporalibus, eine symbolische Uebergabe der Temporalien durch den Patron vorgenommen zu werden. Bey den landesfürstlichen Pfründen, die mit Realitäten dotiret sind, geschieht aber dermahl die Installation in temporalibus vermög einer Verordnung für Oesterreich ob der Enns vom 15. Jäner 1800 zugleich mit der bischöflichen Investitur durch einen Kommissär der Landesstelle, der dabey erscheint, und dem Investirten die Temporalien übergibt.

§. 114.

Patronatsrecht.

Das **Patronatsrecht**, jus patronatus, auch **geistliche Lehenschaft** genannt, welches in der alten Kirche zwar dem Nahmen, aber nicht der Sache nach ganz unbekannt war, indem schon damahls den frommen Stiftern verschiedene Vorrechte eingeräumt wurden *), besteht in gewissen Rechten, hauptsächlich dem Präsentationsrechte, welche den Stiftern einer Kirche, und Pfründe, oder jenen, die diese Rechte von den Stiftern, oder sonst auf eine rechtmäßige Art er-

*) S. Vanespen P. 2. tit. 25. cap. 1.

langt haben, zustehen *). Diese Rechte, die theils mit Ehren, theils mit Vortheilen, theils auch mit Lasten verbunden sind, jura honorifica, utilia, onerosa, sind 1) hauptsächlich das Recht, einen Kleriker zu dem erledigten Benefizium zu präsentiren, 2) der Vorzug in der Kirche, von der jemand Paron ist, bey Prozessionen, und bey andern geistlichen diese Kirche betreffenden Zusammenkünften. 3) Wenn der Patron, durch Unglücksfäle in Armuth geräth, muß ihm aus dem über Abzug der nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen der Kirche Hülfe geleistet werden. 4) Das Recht den Benefiziaten in temporalibus zu installiren. 5) Das Recht, oder vielmehr die Verbindlichkeit, sich der Kirche anzunehmen, wenn mit dem Vermögen nicht gut gebahret wird, und in der Absicht auch der Aufnahme der Kirchenrechnungen beyzuwohnen. 6) Die Verbindlichkeit, zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden beyzutragen, wovon an einem andern Orte die Rede seyn wird **).

§. 115.

Abtheilungen.

Das Patronatsrecht wird abgetheilt 1) in das geistliche, ecclesiasticum, das einer Kir-

*) Das Patronatsrecht ist mit dem Vogteyrechte, jure advocatiae, nicht zu vermengen, obschon beyde Rechte meistentheils in einer Person vereiniget sind. Die Materie vom Patronatsrechte ist in dem bekannten dem Codici Austriaco eingeschalteten tractatu de juribus incorporalibus tit. 1. abgehandelt, den wir hier zum Grunde legen.

**) Diese Rechte werden in den bekannten Versen ausgedrückt: Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

che, geistlichen Kommunität, oder geistlichen Pfründe zustehet, und weltliche, laicale, das aus einem andern Titel entspringt. Der Unterschied in den Folgen besteht hauptsächlich darin, daß der geistliche Patron sechs, der weltliche vier Monathe Frist zur Präsentation hat, und daß dieser, nicht aber jener, innerhalb dieser Frist seine Präsentation zurücknehmen, und nach und nach mehrere Subjekte präsentiren kann, auch im Falle, wenn er einen unwürdigen präsentirt, des Präsentationsrechts, so lang die Zeit nicht verstrichen ist, nicht verlustiget wird. Man sehe aber hierüber §. 120. n. 3. 2) In das dingliche, reale, das mit einem Gute dergestalt verbunden ist, daß es mit demselben auf jeden Besitzer hinüber geht, und persönliche, personale, das einer Person ohne Rücksicht auf ein Gut eigen ist, und theils allgemein vererbet werden kann, hereditarium, theils einer Familie ausschließlich angehört, familiare, gentilitium. 3) In das vollständige, plenum, das alle dazu gehörigen Rechte in sich begreift, und unvollständige, minus plenum, bey welchem einige dieser Rechte fehlen.

§. 116.

Wie das Patronatsrecht erlanget werde.

Die Arten, wie das Patronatsrecht ursprünglich erlanget wird, modi acquirendi originarii, sind ordentlicherweise die Stiftung einer Kirche, oder Pfründe mit Gütern, dotatio, die unentgeltliche Verschaffung des Grundes, fundatio, und die Herstellung der Gebäude, exstructio *), dann außer der Ordnung die Verjährung. Wenn mehrere zur Do-

*) Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

tazion, Verschaffung des Grundes, und Erbauung mitwirken, so erlangen sie dadurch das Patronatsrecht gemeinschaftlich. Bey der neuen Pfarreinrichtung wurde jenen Obrigkeiten, welche die Herstellung, und Herhaltung der Gebäude bey den neuerrichteten Kuratien auf sich nahmen, das Patronatsrecht eingeräumt, und wo der Religionsfond das Gebäude übernehmen mußte, wurde es diesem zugetheilt. Die Arten, wie das Patronatsrecht an andere **übertragen** wird, modi acquirendi derivativi, sind die Vererbung, die Schankung, die Verkaufung, Verpfändung, oder Verpachtung, welche jedoch nach dem angeführten tract. de jur. incorp. nicht in Rücksicht des Patronatsrechts für sich, sondern nur sofern es mit einem verkauften, verpfändeten, oder vertauschten Gute verbunden ist, ohne besondere Taxirung in Geld Statt findet, dann die Vertauschung mit einem andern geistlichen Rechte, und die Verjährung.

§. 117.

Wie es verloren gehe.

Das Patronatsrecht geht **verloren** entweder durch ein Verbrechen, oder ohne dasselbe. **Durch ein Verbrechen**, 1) wenn es einzeln verkauft wird, wo dann auch der ausgelegte Kaufschilling dem Benefizium zufällt, 2) wenn der Patron den Benefiziaten am Leibe gewaltthätig mißhandelt, oder gar ums Leben bringt, 3) wenn er sich der Güter der Kirche, oder des Benefiziums gefährlicherweise anmasset, oder denselben großen Schaden zufüget. Die Entsetzung kann aber auf jeden Fall nur durch ein rechtliches Erkenntniß, das den landesfürstlichen Gerichten zustehet, geschehen. **Ohne Verbrechen** geht es verloren,

wenn das Gut, wozu es gehört, zu Grunde geht, die Familie, der es zustehet, ausstirbt, das Benefizium, mit dem es verbunden ist, ganz eingehet, wenn sich der Patron freywillig desselben begibt *), wenn die Kirche, oder das Benefizium, worauf jemand das Patronatsrecht hat, nicht mehr existirt, endlich wenn die Kirche, oder das Benefizium die Befreyung vom Patronatsrechte durch Verjährung erlangt.

§. 118.

Präsentazion. — Verfahren bey den landesfürstl. Benefizien.

Das vorzüglichste Recht der Patronen ist das Recht auf das erledigte Benefizium zu präsentiren. In Rücksicht des hierbey vorgeschriebenen Verfahrens haben wir die landesfürstlichen, und die Privatpatronatspfründen zu unterscheiden. Bey den landesfürstlichen Pfründen müssen 1) die Kandidaten nach geschehener Pfarrausschreibung eine an Seine Majestät gerichtete Bittschrift beym Konsistorium überreichen, worin sie ihr Vaterland, Alter, ihre Sprachkenntniß, Studien, Verdienste, u. s. w. anzuführen haben. Alternative, und Bitten um unbestimmte Benefizien finden nicht Statt, 19. Jun. 1784. 2) Das Ordinariat hat den Vorschlag zu machen, und diesem jedesmahl eine nach dem bestimmten Formular eingerichtete Konkurstabelle, worin die Umstände, und Verdienste der Konkurrenten angemerkt sind, beyzulegen, 9. Febr. 1784. 3) Auch die eigenhändigen Kalkuln der Examinatoren über

*) Daß aber der Patron sich in der Absicht des Patronatsrechts begebe, um sich der damit verbundenen Lasten in Ansehung der Gebäude bey den neu errichteten Kurazien zu entschlagen, wurde vermög Verordnung v. 3. Sept. 1784 nicht gestattet.

die Prüfung eines jeden Kompetenten nebst den schriftlichen Prüfungsarbeiten, so wie auch die Kurrenden wegen der kundgemachten Erledigung, müssen beygelegt werden, 9. Febr. 1784. 24. Dez. 1785. 4) Die Besetzungsvorschläge sollen binnen sechs Wochen vom Tage der Erledigung an die Landesstelle, und von dieser ohne Verzug nach Hofe befördert werden, 31. Jän. 1792. 5) Diese Vorschläge werden bey jenen Benefizien, wo das Patronatsrecht einem Staatsgute zustehet, an die Finanzhofstelle, bey jenen, wo es von dem Staate nicht als Dominium ausgeübt wird, an die Hofkanzley abgegeben, jene Benefizien aber, deren Einkünfte 500 fl. nicht übersteigen, werden von den Länderstellen besetzt, wenn diese mit dem Ordinariatsvorschlage einverstanden sind, 5. Sept. 1799. 24. Dez. 1803. 6) Alle Kompetenten haben sich unmittelbar bey den Bischöfen zu melden, diese aber jedesmahl nach der strengsten Gerechtigkeit die drey tauglichsten, und würdigsten Individuen, wobey sie nicht gerade an die Kompetenten allein gebunden sind, sondern nach Umständen auch solche, die nicht angehalten haben, wählen können, vorzuschlagen, und die übrigen für tauglich erkannten Mitwerber in der Konkurstabelle mit ihren Verdiensten aufzuführen, 31. Jän. 1800.

§. 119.

Vorzüge bey den landesfürstl. Pfründen.

Nebst der allgemeinen Vorschrift, daß immer die würdigsten Subjekte zu den landesfürstlichen Benefizien vorgeschlagen werden sollen, bestimmen unsere Gesetze gewisse Eigenschaften, welche den Kompetenten einen Vorzug geben sollen. Es soll nähmlich auf jene besonders Bedacht ge-

nommen werden, 1) welche die gesammten theologischen Wissenschaften mit dem Zeugnisse der ersten Klasse erwiesenermassen auf einer erbländischen Universität, oder Lyzeum sich beygelegt haben, 25. April 1782, 2) die sich für das Schulwesen mit gutem Erfolge verwenden, 6. Dez. 1774. 3) Nebst der Konkursprüfung, dann den Studien, und Sitten soll auf die Dienstjahre, senium, wenn das übrige gleich ist, Rücksicht getragen werden, 9. Febr. 1784. 4) Auch die öffentlichen geistlichen Lehrer der Gymnasien, die sich in dem Unterrichte besonders hervor gethan haben, sollen zur Beförderung auf landesfürstliche Pfründen einen besonderen Anspruch haben, 1. Aug. 1785. 5) Von dem Anspruche der Feldkapläne ist bereits im vorigen Abschnitte (§. 96.) Meldung geschehen. 6) Besonders sollen jene bey sonst gleichen Eigenschaften vorgezogen werden, welche auf landesfürstlichen Pfarreyen in der Seelsorge arbeiten, oder landesfürstliche Aemter begleiten; daher muß jederzeit in der Konkurstabelle angemerkt werden, wie lang jeder Kompetent auf landesfürstlichen Pfarren gedient habe, 31. Jän. 1788, 17. März 1802. Indessen können gleichwohl auch diejenigen zu landesfürstlichen Pfründen gelangen, die unter einem Privatpatronate stehen, nachdem sie vorher durch eine beträchtliche Zeit mit Eifer, und Nutzen unter dem landesfürstlichen Patronate gearbeitet haben, 14. Febr. 1803. 7) Ferner wird jenen Seelsorgern eine besondere Bedachtnehmung zugesichert, welche sich in den mit Akatholiken vermischten Gegenden durch gute Eigenschaften, und mehrjährige nützliche Dienstleistung vortheilhaft auszeichnen, 12. Nov. 1804. 8) Endlich sollen die Hülfspriester, und Pfarrverweser, welche

untauglich gewordenen Seelsorgern als Stellvertreter zugetheilt worden, bey Vergebung jener Pfründen, wo sie das Pfarramt verwalteten, oder auch bey andern landesfürstlichen Pfarren nach Maßgabe ihrer Verdienste vorgezogen werden, 15. März 1792.

§. 120.

Verfahren bey Privatpatronatspfründen.

Bey erledigten Privatpatronatspfründen hat 1) der Ordinarius die geprüften, und tauglich befundenen Subjekte dem Patron anzuzeigen, und dieser einen davon zu wählen, 9. Febr. 1784. Anfangs durften nur drey Kandidaten dem Patron vorgeschlagen werden, diese Beschränkung wurde aber aufgehoben, es müssen alle Kompetenten, die das Ordinariat für tauglich erkennt, dem Patron angezeigt werden, und diesem steht frey, einen davon zu wählen, 15. Sept. 1790. 2) Den Patronen ist verbothen, die Benefizien vor dem Konkurse einem Kandidaten zu versprechen, und der ein solches Versprechen erhalten hat, soll vom Ordinariate von dem Vorschlage ganz ausgeschlossen werden, 29. Nov. 1786. 3. Jän. 1794. 3) Wenn der Patron (ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht geistlich, oder weltlich sey) binnen sechs Wochen, und falls er sich außer Land befindet, binnen drey Monathen von der Zeit an, als ihm vom Ordinariate die Kandidaten vorgeschlagen worden, sein Präsentationsrecht auszuüben verzögert, so wird er desselben für diesen Fall verlustiget, und das Ernennungsrecht fällt dem Ordinariate zu, welches demjenigen, der dem Patron primo loco vorgeschlagen war, die Pfründe zu verleihen hat, 18. Jun. 1805. 4) Wenn mehrere Patronen sind,

und diese sich über ein Individuum nicht vereinigen können, soll die Mehrheit der Stimmen entscheiden; wenn aber die Stimmen gleich sind, hat das Ordinariat das den Patronen primo loco vorgeschlagene Individuum zu ernennen, ebendas. 5) Wenn der Besitz des Patronatsrechtes streitig ist, hat der Bischof indessen das Benefizium provisorio modo zu besetzen, tract. de j. i. tit. 1. §. 6. 6) In dem Falle, wo einer das jus nominandi, und ein anderer das jus praesentandi hat, muß jener seine Nomination für die erledigte Pfründe dem Patron zeitlich überreichen; dieser ist schuldig den Nominirten zu präsentiren, und wenn er säumig wäre, hätte jener seine Nomination unmittelbar an das Ordinariat abzugeben; wenn hingegen der Besitzer des Nominationsrechts säumig ist, kann der Patron nach eigener Auswahl einen Kandidaten präsentiren, ebendas. §. 9. 10.

§. 121.

Verfahren bey den Regularpfründen.

Was das Verfahren bey Besetzung der Regularbenefizien betrifft, so haben die Stifter, und Klöster ihre eigenen geprüften Geistlichen auf die inkorporirten Benefizien auszusetzen, 23. Oct. 1784. Und diese sind von dem Konkurse ausgenommen, 18. Jul. 1783. Um jedoch über die Tauglichkeit der Ordensgeistlichen, die von ihren Ordensobern als Pfarrvikarien auf die inkorporirten Benefizien bestimmet werden, die erfoderliche Sicherheit zu erhalten, soll die Prüfung mit denselben vor ihrer Anstellung nach den für die allgemeine Konkursprüfung bestehenden Vorschriften vorgenommen, sohin jeder, der dem Bischofe für eine solche Pfarr von dem Ordens-

obern präsentiret wird, aus allen Gegenständen schriftlich, nebst dem über die Art zu katechisiren, und den Vortrag im Predigen mündlich geprüft, jener aber, der die erste Klasse nicht erlangt, soll für untauglich zum Pfarramte gehalten werden, bis er bey einer neuen Prüfung seine Tauglichkeit beweiset, 31. Jäner 1792. Von den Mendikantengeistlichen, die bey einer Pfarr ihres Konvents als Pfarrer angestellt werden (§. 91.), wird ebenfalls gefodert, daß sie die allgemein vorgeschriebene Konkursprüfung hinterlegt haben, 31. Dec. 1802.

§. 122.

Vertauschung, und Versetzung.

Als außerordentliche Wege, zu geistlichen Benefizien zu gelangen, sind noch zu bemerken die Vertauschung, die Versetzung, und die Vergebung der Benefizien zu Folge des Devolutionsrechtes. Die Vertauschung, permutatio beneficiorum, begreift eigentlich eine beyderseitige bedingte Resignation der Geistlichen, welche die Benefizien vertauschen, und eine neue Verleihung von Seite derjenigen, denen dießfalls das Recht zustehet, in sich. Es wird also dazu erfodert, 1) eine rechtsgültige auf das Wohl der Kirche sich beziehende Ursache, 2) die Genehmigung des Bischofs nach vorhergehender Untersuchung, und 3) bey Patronatsbenefizien die Einwilligung der beyderseitigen Patronen. Die Versetzung eines Geistlichen von einem Benefizium auf ein anderes, die von Amtswegen eingeleitet wird, translocatio, geschieht entweder wegen physischer, oder wegen moralischer Gebrechen. Im letzten Falle ist sie eine Art Strafe, und findet alsdenn Statt, wenn das Verbrechen minder

sträflich, und von der Art ist, daß der Schuldige gleichwohl noch an einem andern Orte der Seelsorge mit Nutzen vorstehen kann. Im ersten Falle aber kann sie nur mit Einwilligung desjenigen, der versetzt werden soll, geschehen, indem Niemand Alters, oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernet werden kann. Wenn nähmlich ein Seelsorger auf seiner Station wegen lokaler Beschwerlichkeiten, und Hindernisse seinem Amte nicht mehr ordentlich vorzustehen vermag, hiezu aber an einem andern Orte noch tauglich wäre, ist darauf anzutragen, daß er auf einen minder beschwerlichen Platz in eben derselben Eigenschaft eines Pfarrers, Lokalkaplans, oder Kooperators, in der er bisher gestanden ist, übersetzet werde, 15. März 1792.

§. 123.

Vergebung der Benefizien zu Folge des Devolutionsrechts.

Wenn derjenige, dem die Besetzung des Benefiziums ordentlicher Weise zusteht, aus seinem Verschulden entweder die bestimmte Zeit verstreichen läßt, oder einen unwürdigen benennet, so tritt das **Devolutionsrecht** ein, vermög dessen die Besetzung des Benefiziums für den einzelnen Fall dem Obern zukommt. Hierbey wird 1) von Seite des ordentlichen Collators ein **Verschulden**, negligentia, vorausgesetzt, daß er nähmlich im ersten Falle von der Erledigung des Benefiziums, und im zweyten von der Unwürdigkeit des Ernannten Wissenschaft gehabt habe, und kein rechtmäßiges Hinderniß der Besetzung im Wege gestanden sey. 2) Bey Ausübung des Devolutionsrechtes ist die hierarchische Ordnung dergestalt zu beobachten, daß das Recht, das Benefizium zu vergeben, immer dem unmit-

telbaren Obern, folglich in der Regel dem Bischofe, sodann dem Metropoliten, u. s. w. gebühret. (I. §. 132.) 3) Die Vergebung eines Benefiziums zu Folge des Devolutionsrechts tritt in die Stelle der ordentlichen Besetzung, und ist an ebendieselben Vorschriften in Ansehung der Eigenschaften der Person gebunden. 4) Wenn die von dem Obern vermög des Devolutionsrechts geschehene Verleihung des Benefiziums aus was immer für einer Ursache keinen Bestand hat, so geht das Besetzungsrecht wieder an den ordentlichen Collator zurück.

Zweyte Abtheilung.
Von kirchlichen Sachen.

Erstes Hauptstück.
Von geistlichen, Gottgeweihten, und religiösen Dingen.

Erster Abschnitt.
Von geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen.

§. 124.

Geistliche Dinge, res spirituales, heissen hier eigentlich die Handlungen der äußeren Gottesverehrung, als da sind: die Sakramente, das Meßopfer, die Kirchenbußen, und Ablässe, die sogenannten Sakramentalien, der öffentliche Gottesdienst überhaupt, die Feyertage, die Fasttage, das Gelübde, und der Eid. **Gottgeweihte Dinge**, oder **Oerter**, res sacrae, loca sacra, sind jene, welche durch eine eigentliche Einweihung, oder Einsegnung zum gottesdienstlichen Gebrauche gewidmet sind, wie die Kirchen, und Gottesäcker, wovon die **religiosen Oerter**, loca religiosa, welche ohne Einweihung jedoch durch das Ansehen der Kirche zu einem religiösen Gebrauch bestimmet sind, z. B. Klöster, und die **frommen Oerter**, loca pia, welche bloß der Privatwille einzelner Menschen Begriff.

dazu gewidmet hat, z. B. häusliche Andachtsörter, unterschieden werden müssen Wir werden in dem gegenwärtigen Abschnitte von den geistlichen Dingen, oder gottesdienstlichen Handlungen, und in dem folgenden von den Gottgeweihten Dingen, und religiösen Oertern handeln, hierbey aber alles das übergehen, was in das Gebieth der Theologie gehört.

§. 125.

Taufe.

In der Materie von den Sakramenten haben wir in Rücksicht der Taufe zu bemerken: 1) Die Taufe unmündiger Judenkinder wider den Willen ihrer Aeltern ist streng verbothen (I. §. 296.). 2) Die ehmahls übliche Stolgebühr für die Taufe wurde ganz abgestellt, 8. Nov. 1783. 3) Jeder Pfarrer muß ein Taufbuch führen, welches den Tag der Geburt, das Hausnummer, des Kindes Taufnahmen, sein Geschlecht, ob es ehlich, oder unehlich sey, den Tauf- und Zunahmen der Aeltern, ihre Religion, dann den Tauf- und Zunahmen, und den Stand der Pathen enthalten muß. Die Pathen müssen sich eigenhändig einschreiben, oder wenn Jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch ihr beygesetztes Zeichen bekräftigen. Aus dem Taufbuche muß zu Ende jeden Jahrs eine Tabelle entworfen, und an das Kreisamt durch das Dekanat eingesandt werden. 20. Febr. 1784. 4) Bey unehlichen Kindern ist der Nahme des Vaters nur dann beyzusetzen, wenn dieser sich dazu bekennet, und es verlanget. Soll daher das Taufbuch wider ihn einen Beweis machen, so muß unter des Pfarrers, und der Pathen eigenhändiger Unterschrift angemerkt seyn, derselbe sey

zugegen, und ihnen wohl bekannt gewesen, und er habe sich dazu bekennet, auch die Einschreibung entweder selbst verlangt, oder wenigstens dazu auf Erinnerung eines Dritten eingewilliget. 16. Oct. 1787 *).

§. 126.

Altars- u. Bußsakrament.

In Absicht auf das **Altars- und Bußsakrament** haben wir das von dem vierten lateranischen Concilium in dem bekannten Kanon, omnis utriusque sexus, cap. 12. de poenit. et remiss. ertheilte Geboth zu bemerken, daß jeder Gläubige einmahl des Jahrs seinem eigenen Seelsorger, oder doch nur mit dessen Erlaubniß einem fremden Priester beichten, und zur österlichen Zeit das heil. Abendmahl empfangen solle, widrigenfalls sollte er von dem Eintritt in die Kirche, und nach seinem Tode von dem christlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden. Daher besteht auch in Oesterreich der Gebrauch, der wahrscheinlich von den Zeiten der Religionsreformation seinen Ursprung hat, daß von jedem Pfarrer ein Bericht über die österlichen Kommunikanten nach einem vorgeschriebenen Formular an das Ordinariat eingesandt werden muß. Die Ausschließung von dem Eintritt in die Kirche, und von dem christlichen Begräbnisse könnte jedoch nicht ohne einen ordentlichen Rechtsspruch, und dieser nicht ohne landesfürstliche Genehmigung Statt finden. Der ehemahlige Gebrauch, vermög dessen alle landesfürstlichen Beamte ihre Beichtzettel an ihre

*) Man sehe in der theol. Monathschrift 2. Jahrgang 3. Band die Abhandlung: Was hat der Seelsorger bey Taufen unehlicher Kinder zu beobachten?

Behörde abgeben mußten, wurde wegen der dadurch veranlaßten Mißbräuche abgestellet. 21. April 1788.

§. 127.

Meßopfer.

In Rücksicht des Meßopfers besteht 1) die kirchliche Vorschrift, daß außer der Kirche ohne besondere bischöfliche Erlaubniß nicht Messe gelesen werden darf, und im Falle einer solchen Erlaubniß muß der Ort anständig zugerichtet, und ein altare portatile vorhanden seyn. 2) Das Weihnachtfest ausgenommen darf nur einmahl des Tags von jedem Priester Messe gelesen werden, wenn nicht bey einem seltenen Nothfalle die Lesung mehrerer Messen besonders erlaubet wird. 3) Jeder Priester soll wenigstens an Sonn- und Feyertagen Messe lesen, ein Kuratpriester, und Benefiziat aber so oft, als es der Dienst der Seelsorge, und die Stiftung fodert. 4) Die Pfarrer sind verbunden, an allen Sonn- und Feyertagen für ihre Gemeinde zu appliziren. 5) In jeder Messe muß die Kollekte für den Landesfürsten genommen werden, und bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands wird gewöhnlich die insbesondere anpassende Kollekte vorgeschrieben. 6) Kein fremder Priester soll zum Messelesen zugelassen werden, wenn er nicht von seinem Bischofe litteras commendatitias beybringet.

§. 128.

Kirchenbusse, und Abläße.

In der alten Kirche war die öffentliche Buße für alle schwere Vergehungen üblich. Später wurde es zur Regel, von öffentlichen Sünden soll öffentlich, von geheimen nur in Ge-

heim Buße gethan werden. Die Anordnung der öffentlichen Buße ist dem Bischofe vorbehalten. Nach unsern Gesetzen dürfen aber äußerliche Kirchenbußen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht auferlegt werden, 27. Febr. 1779. In Ansehung der Ablässe, wovon bereits an einem andern Orte (I. §. 165.) die Rede war *), verordnen unsere Gesetze, 1) die am Portiunkulafeste üblichen Tafeln mit der Aufschrift, toties quoties, sollen weggelassen, dem Volke die wahren Begriffe vom Ablasse beygebracht, und die vorkommenden Mißbräuche durch die Ordinarien abgestellt werden, 27. Nov. 1781. 2) Alle Ablaßbreven mußten um das placetum regium eingeschickt werden, 7. May 1782. 3) Wenn neue Ablässe angesucht werden, soll der Ordinarius zuerst untersuchen, ob sie nothwendig seyen, in diesem Falle ist das placetum regium einzuhohlen, widrigenfalls aber der Ablaßwerber sogleich abzuweisen, 15. Oct. 1782. 4) Die Generalabsolutionen der aufgehobenen Bruderschaften sind abgestellt, 5. May 1784. 5) Es sollen keine neuen Altarsprivilegien mehr in Rom bewirket, die Inschriften, altare privilegiatum, von den Altären beseitiget, und in den Diözesandirektorien die Rubriken, die sich darauf beziehen, weggelassen werden, 7. Aug. 1787.

§. 129.

Sakramentalien, Segnungen.

Nebst den heil. Sakramenten gibt es verschiedene zufällige Religionsgebräuche, wovon einige *Sacramentalia* genannt werden, weil sie

*) S. die Abhandlung vom Kirchenablaße in der theol. Monathschrift 2. Jahrg. 3. Band.

mit den Sakramenten eine Aehnlichkeit haben, jedoch sich von diesen dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie weder von Christo eingesetzt, noch mit einer Gnadenverheissung verbunden sind. Dahin gehören insbesondere die **Segnungen**, benedictiones, vermög welcher die Kirche durch Gebethe, und Ceremonien Personen, und Sachen zu einer gewissen geistlichen Bestimmung einweihet, oder doch den Segen Gottes über dieselben erflehet *). Nach unsern Verordnungen sind keine anderen Segen, und Weihungen erlaubt, als die im römischen Ritual ausdrücklich enthalten sind, 5. May 1784. Die Ausräucherung der Häuser zu Weihnachten, am neuen Jahre, und Dreykönigsfeste wurde eingestellt, 2. Dec. 1785. Insbesondere wurde auch die Weihe des Dreykönigswassers, die in dem echten römischen Ritual nicht enthalten, und eigentlich die Taufwasserweihe nach griechischem Ritus ist, untersagt, 26. März 1788.

§. 130.

Gottesdienstordnung.

Seit dem Jahre 1783 wurde in den österreichischen Provinzen allenthalben eine gleichförmige **Gottesdienstordnung** eingeführt. Sie hatte hauptsächlich den Zweck, der Ungleichheit, und Willkürlichkeit in der Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes abzuhelfen, Mißbräuche, zerstreuende Nebendinge, und selbst erfundene Andächteleyen zu entfernen, den christlichen Unterricht mittelst der an den Sonn- und Feyertagen vorgeschriebenen Frühlehren, Predigten, und

*) S. die theol. Monathschr. 4. Jahrg. 3. Bd. über die kirchlichen Benediktionen.

Christenlehren zu befördern, den deutschen Gesang statt der oft nur die Andacht störenden Instrumentalmusik in Gang zu bringen, überhaupt den öffentlichen Gottesdienst einfacher, und erbaulicher zu machen *). Diese Gottesdienstordnung wurde auch durch mehrere spätere Verordnungen, insbesondere vom 17. März 1791, und 13. Jun. 1793 neuerdings bestätiget, und in jener vom 27. Febr. 1795 wurden die Bischöfe angewiesen, keine besonderen Andachtsübungen zu veranlassen, ohne sie vorher der Landesstelle angezeigt zu haben.

§. 131.

Besondere Vorschriften hierüber.

Insbesondere wurden 1) die **Bruderschaften**, sohin auch alle jene Andachten, die lediglich in Bezug auf dieselben gehalten wurden, wie z. B. die Monathsonntage, aufgehoben, 9. Febr. 1784. 2) Die zum Druck bestimmten **Kalender** müssen in Rücksicht auf die darin vorkommenden Feste, und Andachtsübungen, so wie auch die an die Kirchthüren anzuschlagenden **Verkündzettel** vorläufig zur Censur vorgelegt werden, 24. Nov. 1784. 3) Aller übermäßige **Aufputz** in den Kirchen, dann die zur Dämmerungszeit gehaltene Andachten, und die starken Beleuchtungen wurden verbothen, 14. May 1782. 4) Die **Charwoche** soll bloß nach dem römischen Gebrauche gefeyert werden, 24. März 1784. Doch wurde nach der Hand am Charfreytage, und Charsamstage die Aufrichtung heiliger Grä-

*) S. in der theol. Monathschrift 2. Jahrg. 3. Band über das Verhalten des Seelsorgers in Rücksicht der vorgeschriebenen Andachtsordnung.

der nach einer bestimmten Form mit Aussetzung des Hochwürdigen wieder gestattet, 27. März 1801. 5) Außer der Fronleichnahmsprozession, und den allgemeinen Bittgängen am Markustage, und in der Bittwoche wurden alle übrigen Prozessionen eingestellt, 6. Jul. 1785, 9. Jun. 1789. Nur ist den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen, und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge auf Verlangen der Gemeinden, und auf vorläufige Anfrage bey der Landesstelle in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche zu halten, 17. März 1791 *).

§. 132.

Reliqnien, und Bilder.

In Ansehung der **Reliquien**, und **Bilder** verordnet das Concilium von Trient, sess. 25. decr. de inv. et vener. et reliq. sanct., daß bey deren Gebrauch aller Aberglaube, und Mißbrauch vermieden, kein neues ungewöhnliches Bild in irgend einer Kirche ohne Erlaubniß des Bischofs aufgestellet, und weder neue Wundergeschichten, noch neue Reliquien, wenn sie nicht vorher vom Bischofe untersucht, und gut geheissen worden, zugelassen werden sollen. In Oesterreich wurden insbesondere die Beleuchtungen, und das Zuküssengeben der Reliquien, das Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Kreuze u. s. w. an die Reliquien, die Verfertigung, und Austheilung der Amulete, Skapulire, und Gürtel, dann der Handel mit geweihten Sachen abgestellt, 28. April 1784. Auch soll die Aussetzung der Reliquien, wenn ein auffallender Prunk damit

*) Ueber die Prozessionen s. theol. Monathschrift 3. Jahrg. 1. B. S. 354, und 2. B. S. 35.

verbunden ist, die Reliquien selbst über das Hochwürdigste hinaufgestellt, oder in Mitte des Altars mit Leuchtern, und brennenden Kerzen ausgesetzt werden, beschränket werden, 19. May 1784. Die Kleidungen der Statuen, und Bilder, dann die als Zeugnisse meist unerwiesener Wunderwerke angehängten Opfer sind ganz wegzuräumen, 9. Febr. 1784. Eben so sind die ex voto Tafeln zu beseitigen, und können dafür die Nahmen der Opfernden gegen einen zu leistenden Beytrag für die Armen auf Tafeln aufgezeichnet, und diese an die Wände der Kirchenthüre angehängt werden. Die Kleidungen der Statuen dürfen nur aus eben derselben Materie seyn, aus welcher die Statue selbst verfertiget ist, 10. May 1784.

§. 133.

Schon zu den Zeiten der Apostel wurde der **Sonntag** statt des jüdischen Sabaths als der zur Gottesverehrung insbesondere bestimmte Tag eingesetzet. Es kamen dann nach und nach mehrere andere **Festtage** des Herrn, Mariä, und der Heiligen hinzu. Die Kirche gebiethet nun die **Heiligung** der Sonn- und Feyertage, das ist, die Anwendung derselben zu den Uebungen der Frömmigkeit, und Andacht. Insbesondere ist 1) nach Vorschrift der ältesten Kirchenkanonen jedermann verbunden, der Pfarrmesse, das ist, dem aus dem heil. Meßopfer, und dem christlichen Unterrichte bestehenden Gottesdienste beyzuwohnen *). Daher ist auch nach unserer Kirchenordnung in jeder Pfarrkirche, wo mehrere Geist-

Feyertage.

*) Ueber die Verbindlichkeit, an Sonn- und Feyertagen der Pfarrmesse beyzuwohnen s. theol. Monathschrift 3. Jahrg. 1. B.

liche sind, ein Früh- und ein späterer mit Unterricht verbundener Gottesdienst der Abwechslung wegen vorgeschrieben, und wo nur ein Geistlicher ist, soll zwischen den benachbarten Pfarren eine solche Eintheilung der Stunden für den Gottesdienst getrofen werden, daß das Volk demselben wechselweise beywohnen könne, 3. Jun. 1784. 27. Sept. 1785. 2) An Sonn- und Feyertägen sind auch alle knechtliche Arbeiten, opera servilia, das ist jene, die theils wegen der körperlichen Anstrengung, theils wegen der damit verbundenen äusseren Umstände die Andacht stören, und die aus blosser Lohnsucht ohne Nothwendigkeit unternommen werden, verbothen, worüber die von den ersten christlichen Kaisern erlassenen Gesetze sich in der römischen Gesetzsammlung finden. Unsere Polizeyverordnungen bestimmen im Detail, was in dieser Hinsicht nach Verschiedenheit der Gewerbe, und der menschlichen Bedürfnisse erlaubt, und nicht erlaubt sey.

§. 134.

Abgebrachte Feyertage.

Die Feyertage wurden in den späteren Zeiten der Kirche nach und nach so vermehrt, daß sie zu häufigen Mißbräuchen, und Klagen Anlaß gaben. Daher wurden in den österreichischen Staaten viele ehmahlige Feyertage zuerst vom Benedikt XIV. dergestalt dispensiret, daß an denselben die knechtliche Arbeit erlaubt seyn sollte, sodann aber von Klemens XIV. durch ein Breve, welches mit dem Patent vom 6. Oct. 1771 kund gemacht worden, pro foro gänzlich aufgehoben, und nur pro choro noch beybehalten. An solchen **abgebrachten Feyertagen** soll nun jedermann der Arbeit fleissig obliegen, vorzüglich sol-

len die Pfarrer, und Obrigkeiten mit ihrem Beyspiele vorgehen, und ihre Dienstleute zur Arbeit anhalten. Es darf an diesen Tagen in den Kirchen nichts anderes, als an jedem andern Werktage, gehalten werden, auch die Schule darf nicht unterbleiben. Die hierüber ergangenen Verordnungen sind neuerlich vermittelst eines Hofdekr. vom 14. März 1805 republiziret worden. Die Dispensation der Feyertage erstreckt sich auch auf jene österreichischen Unterthanen, die in auswärtige Pfarreyen eingepfarrt sind, jedoch nicht auf auswärtige zu inländischen Pfarren gehörige Unterthanen, wegen derer jedoch kein besonderer Gottesdienst gehalten werden darf, 22. Febr. 1772. Die festa patrocinii, die auf Werktage fallen, müssen auf die Sonntage verlegt werden, und in jedem Lande wird nur das Fest eines Landespatrons durch einen gebothenen Feyertag gefeyert. Das Kirchweihfest soll überall an einem Tage, und zwar am dritten Sonntage im October, nach dem deutschen Kalender, begangen werden, 12. Oct. 1786.

§. 135.

Fasttage.

Das **kirchliche Fasten** ist als ein äusserliches Hülfsmittel, und Kennzeichen der Busse, und besonders als Vorbereitung zur Feyer der Kirchenfeste seit den ersten Jahrhunderten zur Gewohnheit, und durch die Gewohnheit zum Gesetze geworden *). Man unterscheidet nach der heutigen Kirchenzucht die eigentlichen, oder **gebothenen Fasttage**, an denen nur eine Sätti-

*) S. über den Werth, den Ursprung, und den Geist des kirchlichen Fastens die theolog. Monathschrift 2. Jahrg. 1. B. S. 132.

gung, und Abends ein kleines Nachtmahl, collatiuncula, erlaubet, und zugleich die Enthaltung von Fleischspeisen gebothen, und die sogenannten Abstinenztage, an denen bloß der Genuß der Fleischspeisen untersagt, aber keine Faste vorgeschrieben ist. Zu den ersteren gehört die Quadragesimalfaste vor Ostern mit Ausnahme der Sonntage, die Mittwoche, Freytage, und Samstage in den Quatemberwochen, die Vortage vor einigen Festtagen, vigiliae genannt, und in Oesterreich die statt der Fasttage vor den aufgehobenen Feyertagen eingeführten Fasttage an den Mittwochen, und den Freytagen der Adventzeit. Zu den letzteren die Freytage, und Samstage des ganzen Jahrs, und die Fastensonntage. Seit einigen Jahren ist aber in mehreren österreichischen Provinzen allgemein in dem Verbothe der Fleischspeisen, den Freytag, und einige einzelne Tage ausgenommen, von den Bischöfen dispensiret worden. Zur Abstinenz werden alle, die das siebente Jahr des Alters, zur Faste, die das 21. Jahr zurückgelegt haben, verpflichtet, wenn nicht Unvermögenheit, schwere Arbeit, Liebesdienste, oder eine rechtmässige Dispensation eine Ausnahme machen.

§. 136.

Gelübde.

Zu den geistlichen Dingen gehören auch die Gelübde, und der Eid. Wenn jemanden eine Handlung nicht als eine ausgemachte Pflicht, sondern in der Absicht vorgestellt wird, daß er sie nach seiner individuellen Lage mit Beziehung auf das moralische Gesetz prüfe, und nach Befund selbst zur Pflicht für sich erhebe, so heißt eine solche Vorstellung ein moralischer Rath. Wenn

er nun nach gewissenhafter Prüfung eine dergleichen angerathene Handlung vermög seiner individuellen Lage mit der Pflicht zusammenhängend findet, und in der Absicht, seine Gottesverehrung förmlich darzustellen, die Handlung Gott angelobet, so wird dieser Akt der Gottesverehrung ein **Gelübde** genannt. Also nur gute, jedoch nicht wirklich gebothene, sondern nur für den Gelobenden nach seiner Lage in moralischer Hinsicht räthliche Handlungen können Gegenstände der Gelübde seyn. Gelübde können nur von jenen, die den freyen Vernunftgebrauch haben, über Dinge, die in der freyen Macht des Gelobenden stehen, und ohne Verletzung des Rechts eines Dritten gültig abgelegt werden. Gültige Gelübde ziehen die Verbindlichkeit nach sich, sie dem ganzen Inhalt, und dem wahren Sinne nach genau zu halten *).

§. 137.

Man unterscheidet **einfache**, und **feyerliche** Gelübde, vota simplicia, et solemnia; die Feyerlichkeit der Gelübde besteht in der besonderen Annahme der Kirche, und hat die Wirkung, daß sie die dem Gelübde entgegengesetzte Handlung zugleich ungültig macht, da hingegen bey einem einfachen Gelübde die entgegengesetzte Handlung zwar unerlaubt, aber nicht ungültig ist. Man rechnet aber zu den feyerlichen Gelübden bloß jene, welche durch die Annahme der höheren Weihen, oder die Ablegung der Ordensprofeß versiegelt werden. Ferner unterscheidet man **persönliche**, und **dingliche** Gelübde, vota Abtheilung.

*) S. Geishüttners theol. Moral II. B. §. 76—90.

personalia, et realia; ein persönliches Gelübd ist jenes, welches über eine Thathandlung, die den Gelobenden allein angehet, und ein dingliches ist jenes, welches über eine zu Gunsten eines Dritten zu leistende Sache abgelegt wird. Das persönliche Gelübde hat bloß für die Person des Gelobenden eine verbindende Kraft, die Verbindlichkeit eines dinglichen Gelübds geht auch auf die Erben über; ersteres kann bloß durch den Gelobenden, letzteres auch durch einen andern erfüllet werden. Persönliche Gelübde einer Gemeinde sind daher für die Nachkommen nicht verbindlich, wenn nicht diese freywillig das Gelübde gut geheissen haben.

§. 138.

Auflösung der Gelübde.

Die Verbindlichkeit der Gelübde höret auf, 1) wenn der **Gegenstand** des Gelübdes aufhöret, das ist, wenn die Umstände sich so geändert haben, daß die Erfüllung des Gelübds physisch, oder moralisch unmöglich ist, oder daß doch die Meinung des Gelobenden auf diese geänderten Umstände gar nicht gerichtet seyn konnte, oder daß der Hauptzweck des Gelübdes nicht mehr erreicht werden kann. 2) Durch die **Umänderung** des Gelübds, commutatio voti, das ist, wenn die angelobte Handlung mit einer anderen noch besseren, oder doch gleich guten Handlung, und zwar im Zweifel mit Gutheissung der rechtmässigen Obrigkeit, verwechselt wird. 3) Wenn das Gelübde von demjenigen, ohne dessen Einwilligung es nicht abgelegt werden konnte, z. B. von Obrigkeiten, Aeltern, Gatten, **umgestossen** wird, irritatio voti. 4) Durch die **Dispensation**, welche eigentlich in einer kirchlichen Erklärung,

daß das Gelübde unter den gegenwärtigen Umständen vor Gott und der Kirche nicht verbindlich sey, bestehet, und theils im Zweifel zur Beruhigung des Gewissens, theils bey öffentlichen Gelübden für den äusseren Gerichtshof der Kirche nöthig ist. Wem das Recht zu dispensiren zustehe, ist an einem andern Orte (I. §. 162.) erörtert worden.

§. 139.

Der Eid ist eine ausdrückliche Versicherung von der Wahrhaftigkeit unserer Aussage, juramentum assertorium, oder von der richtigen Erfüllung unsers Versprechens, promissorium, mit Berufung auf Gott, dessen Strafgerechtigkeit der Schwörende auffodert, falls seine Aussage falsch seyn, oder er sein Versprechen nicht halten sollte. Es wird 1) dazu erfodert Wahrheit, das Vorhandenseyn einer rechtmässigen Ursache zum Schwören, und die Rechtmässigkeit dessen, was man beschwört, veritas, judicium, justitia *). 2) Nur jene können schwören, welche die Kraft des Eides einsehen, und achten, also nicht Unmündige, Wahnsinnige, Gottesläugner, überwiesene Meineidige. 3) Der Versprechungseid bringt bey den an sich gültigen, oder auch bey jenen erlaubten Handlungen, denen die Gesetze den gerichtlichen Beystand versagen, eine neue Verbindlichkeit der Religion hervor. 4) Im übrigen folgt der Eid der Natur der Handlung, und Eid.

*) Daher wurde der ehmals übliche Eid de immaculata conceptione bey den Universitäten, und Lyzeen abgestellt, weil der Eid nur eine gewisse Wahrheit zum Stoffe, und die Nothwendigkeit zum Beweggrunde haben soll, 3. Jun. 1782.

kann also eine an sich unerlaubte, oder dem Rechte eines Dritten widerstrebende Handlung nicht erlaubt, und rechtmässig machen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gott geweihten Dingen, und religiösen Oertern.

§. 140.

Erbauung der Kirchen.

Zu den Gott geweihten Oertern gehören vorzüglich die **Kirchen**, d. i. die zum öffentlichen Gottesdienste, und insbesondere zum heil. Meßopfer eingeweihten, oder eingesegneten Gebäude. Zur **Erbauung** neuer Kirchen wird erfodert, 1) eine rechtmässige auf die Beförderung der Religion, und des geistlichen Wohls der Gemeinde sich beziehende Ursache, 2) die Genehmigung des Bischofs, der die Umstände zu untersuchen, und die interessirten Theile zu vernehmen, sodenn nach dem eingeführten Gebrauch den Grundstein zu benediziren, und ein Kreuz im Orte zu setzen hat. 3) Die Gutheissung der landesfürstlichen Behörde, 4) eine hinlängliche Dotirung zur Erhaltung des Gebäudes, der Kirchengeräthschaften, und Paramente, und zum Unterhalt der dabey angestellten Geistlichen. Bey Erbauung der neuen Pfarrkirchen soll die unnöthige Vervielfältigung der Altäre vermieden werden, 7. Jän. 1785 *).

*) Von der Verwaltung des Kirchenvermögens, dann von der Verbindlichkeit, die Kirchengebäude herzustellen, und herzuhalten, wird im dritten Hauptstücke gehandelt werden.

§. 141.

Die Kirchen müssen nach dem eingeführten Kirchengebrauch eingeweiht, oder eingesegnet werden. Die **Einweihung**, consecratio ecclesiae, unterscheidet sich von der **Einsegnung**, benedictio, dadurch, daß jene nur vom Bischofe, diese auch von einem Priester, jene mittelst einer Salbung mit dem heil. Oehle, diese ohne Salbung vorgenommen wird. Die Einweihung geschieht nach vorhergehender Faste mit besonderen Ceremonien, wie sie in dem römischen Pontifikal enthalten sind; es werden Reliquien hinterlegt, gemahlte Kreuze an den Wänden angebracht, und der Kirche wird ein Nahme von dem Kirchenpatron beygelegt. Das Kirchweihfest wird dann jährlich begangen, welches aber bey uns allenthalben auf einen Tag verlegt worden ist (§. 134.). Die Einsegnung der Kirchen pflegt nur provisorisch, bis die Einweihung erfolgt, zu geschehen, wenn nähmlich diese nicht sogleich vorgenommen werden kann, damit gleichwohl indessen Gottesdienst gehalten werden könne.

Einweihung, und Einsegnung der Kirchen.

§. 142.

Wenn eine Kirche zu einem profanen Gebrauch bestimmet wird, so wird sie vorher durch eine besondere Ceremonie **entweiht**, exsecratio ecclesiae. Die Entweihung geschieht auch an, und für sich, das ist, es geht die Wirkung der Weihe verloren, wenn das ganze Gebäude, oder doch der grössere Theil der Wände eingestürzt, oder wenn die innere Cruste der Wände durch eine Feuersbrunst oder sonst größtentheils verzehret ist. Wenn hingegen eine Kirche nur nach, und nach

Entweihung, und Entheiligung der Kirchen.

in kleiuen Abtheilungen neu hergestellet wird, so wird sie darum nicht entweihet. Die Kirche wird **entheiliget**, pollutio ecclesiae, durch das Begräbniß eines Ungetauften, oder Exkommunizirten, durch einen Mord, oder sonst eine ungerechte Vergießung von Menschenblut, und durch das Laster der Unzucht. Eine entheiligte Kirche muß zur Vergütung des Unrechts durch gewisse Ceremonien wieder eingesegnet werden, welcher Akt reconciliatio ecclesiae genannt wird.

§. 143.

Einweihung der Altäre u. s. w.

Auch die **Altäre**, d. i. die steinernen Tische, worauf das heil. Meßopfer gefeyert wird, werden besonders zu diesem heil. Gebrauch eingeweihet. Sie sind entweder **unbeweglich**, altaria fixa, in den Kirchen, oder **beweglich**, portatilia, Altarsteine, die von einem Orte zum andern überbracht werden können, zum Gebrauch außer den Kirchen. **Kelche**, **Patenen**, und die **heil. Gefäße**, worin das heil. Altarssakrament aufbewahret wird, werden ebenfalls durch eine Salbnng eingeweihet, und ihre Materie soll nach der heutigen Kirchendisciplin von Gold, oder Silber seyn. Die **Kirchenkleidungen** pflegen ohne Salbung benedizirt zu werden. Auch die **Glocken** werden geweihet, und es wird denselben der Nahme eines Heiligen, oder eines Geheimnisses beygelegt. Die Ceremonien, und Formeln dieser Weihen, und Segnungen sind in dem römischen Pontifikal, und Ritual enthalten (I. §. 190. 230.).

§. 144.

Von den Kirchen unterscheiden sich die **Privatkapellen**, oratoria privata, dadurch, daß jene zur öffentlichen, diese nur zur Privatandacht bestimmet sind. Zur Errichtung solcher Privatkapellen ist das Ansehen des Bischofs nothwendig, sobald darin Messe gelesen, oder die heil. Sakramente ausgespendet werden sollen. Es wird alsdenn gefodert, daß sie anständig zugerichtet, frey vom profanen Gebrauche, und mit einem altari portatili versehen seyen, und die Erlaubniß zum Messelesen wird gewöhnlich nur mit Ausnahme der höheren Festtage ertheilet. Die Erlaubniß zur Errichtung der Hauskapellen soll von den Bischöfen, besonders iu den Städten, nicht leicht ertheilet werden (§. 90.). Es ist kein Zweifel, daß auch **Strassen- und Feldkapellen**, sofern sie zum öffentlichen allgemeinen Gebrauche dienen, nur mit Bewilligung des Bischofs errichtet werden können, und unter seiner Aufsicht stehen, weil die Leitung der öffentlichen Gottesverehrung unstreitig den Bischöfen zustehet. Privatkapellen.

§. 145.

Das **kirchliche Begräbniß**, sepultura ecclesiastica, geschieht an einem geweihten Orte, und mit religiösen Ceremonien. Der zu den Begräbnissen für eine ganze Gemeinde bestimmte Ort heißt der **Gottesacker, Freythof**, coemeterium, welcher von dem Bischofe errichtet, und von ihm, oder auf seine Delegation von einem Priester eingesegnet wird *), auch als ein geweih- Gottesäcker.

*) Der Gottesacker wird auf eben die Art, wie die

ter Ort der Jurisdiction des Bischofs unterworfen ist. Schon nach den alten römischen Gesetzen war es nicht erlaubt, Begräbnißplätze in den Städten zu haben. Eben so sollen nach unseren Verordnungen die Gottesäcker außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angebracht, und die Grüfte in den Kirchen, und Klöstern, so wie die Kalkgruben, und Schachten bey den Spitälern geschlossen werden. Sie werden mit einer Mauer umfangen, und mit einem Crucifixe versehen. Anverwandten und Freunden ist gestattet, besondere Denkmahle für die Verstorbenen an dem Umfange der Mauern zu errichten, 23. Aug. 1784. Auch ist Jedermann erlaubt, das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab setzen zu lassen. 12. Aug. 1788.

§. 146.

Art, und Weise der Begräbnisse.

Die Religionsgebräuche bey den Begräbnissen bestehen im Psalmengesange, in Gebethern, Räucherungen, Bespritzung mit Weihwasser, und in den Exequien, oder Todtenmessen *). Unseren Gesetzen gemäß soll keine Leiche vor zweymahl 24 Stunden begraben werden, den Fall ansteckender Krankheiten, wo der Arzt das frühere Begräbniß nothwendig findet, ausgenommen, 10. April 1787. Auch soll jedesmahl die ordentliche Todtenbeschau vorausgehen. Die Lei-

Kirche, entheiliget (§. 142), wenn die Kirche entheiliget ist, so ist es auch der daran stossende Kirchhof, aber nicht umgekehrt.

*) S. kurze Geschichte der älteren Kirchendisciplin in Ansehung der Begräbnisse in der theol. Monathschr. 3. Jahrg. 1. B. S. 153.

chen werden zur Kirche getragen, daselbst eingesegnet, und dann ohne Gepränge in den entfernten Freythof überbracht. Das Grab soll 6 Schuh tief, und 4 Schuh breit seyn, und zwischen den Gräbern ein Raum von 4 Schuhen gelassen werden, 23. Aug. 1784. *) Die Leichenlieder, und sogenannten Abdankungen wurden abgestellt, 24. Sept. 1787. Um die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, zu vermeiden, sollen bey jeder Pfarr zweckmäßig eingerichtete Leichenkammern nach einer bestimmten Vorschrift errichtet, und in dieselben jene Leichen, die man in den Wohnungen nicht so lang lassen kann, gebracht, und bis nach 48 Stunden daselbst ausgesetzt werden, 23. Dec. 1796.

§. 147.

Wer von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen sey.

Da das kirchliche Begräbniß ein Beweis der kirchlichen Gemeinschaft ist, so werden jene davon **ausgeschlossen**, die dieser Gemeinschaft beraubt, oder derselben unwürdig waren, wie die Ungetauften, Ketzer, Schismatiker, Exkommunizirten, und Selbstmörder. Doch sind bey uns die abgesönderten Begräbnißplätze für die ungetauften Kinder abgestellet, 31. März 1785. Auch werden fremde Religionsgenossen, wenn sie mit keinem eigenen Freythofe versehen sind, in dem gemeinschaftlichen katholischen Freythofe begraben, 12. Aug. 1788. Bey den Begräbnissen der ungetauften Kinder sowohl, als der Akatholiken unterbleiben aber die gewöhnlichen Andachtsübungen,

*) Es wurde anfangs befohlen, die Leichen nicht in Todtentruhen, sondern in leinenen Säcken zu begraben, in der Folge aber der Gebrauch der Todtentruhen wieder erlaubt, 23. Jäner 1785.

und Ceremonien, welche eigentlich das kirchliche Begräbniß ausmachen, und als das Zeichen der Kirchengemeinschaft zu betrachten sind. Bey einem vollbrachten Selbstmorde wird nach vorausgehender Untersuchung, und Erkenntniß des Kriminalgerichts der Körper des Selbstmörders bloß von der Wache begleitet an einem außer dem Leichenhofe gelegenen Orte durch gerichtliche Diener verscharrt. Gesetzbuch über Verbrechen, und schwere Polizeyübertretungen, II. Th. §. 92.

§. 148.

Begräbnißrecht.

Das **Begräbnißrecht** gehört zu den pfarrlichen Rechten (I. §. 237.). Als Pfarrkinder in Ansehung des Begräbnisses werden aber diejenigen angesehen, denen der Pfarrer bey Lebzeiten die heil. Sakramente zu administriren hat, wenn sie auch keinen beständigen, sondern nur einen zeitlichen Wohnsitz in der Pfarr haben, sofern sie in die Pfarr ihres beständigen Wohnsitzes ohne große Beschwerlichkeit nicht überbracht werden können. Eine Ausnahme machen die Familiengrabstätten, sepulchra majorum, und die letztwillige Anordnung des Verstorbenen, wenn er eine andere Begräbnißstätte außer seiner Pfarr sich gewählet hat, sepultura electa. Wenn eine Leiche in einer fremden Pfarr begraben werden soll, müssen die Stolgebühren auch in der eigenen Pfarr nach der gewählten Klasse bezahlet werden. Auch das Recht, die Exequien zu halten, ist ein pfarrliches Recht, und bleibt selbst dann, wenn das Begräbniß anderswo geschieht, der eigenen Pfarrkirche vorbehalten. Die Ordensgeistlichen werden von ihren Ordensobern konduzirt, jedoch nicht mehr

in den Klostergrüften, sondern in dem gemeinschaftlichen Freythofe begraben.

§. 149.

Sterbregister.

Jeder Pfarrer ist verbunden, über die in seiner Pfarr Verstorbenen ein **Sterbregister** zu führen, welches bey jedem den Tag des Todes, das Hausnummer, den Nahmen, die Religion, das Geschlecht, das angegebene Alter, dann an jenen Orten, wo keine Todtenbeschau besteht, jedoch ein Kreisphysikus, oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, auch die Krankheit, und Todesart, die der Arzt von jedem seiner verstorbenen Kranken dem Pfarter schriftlich anzuzeigen hat, enthalten muß. Zu Ende jeden Jahrs muß jeder Pfarrer eine aus diesem Sterbregister herausgezogene Tabelle durch das Dekanat an das Kreisamt einsenden. 20. Febr. 1784. Wo aber eine ordentliche Todtenbeschau eingeführt ist, müssen von den angestellten Todtenbeschauern eigene Beschauregister nach einem vorgeschriebenen Formular geführet werden, 20. Febr. 1784.

§. 150.

Religiöse Oerter, Spitäler.

Zu den **religiösen Oertern** (§. 124.) gehören die Ordenshäuser, dann die in den ehmahligen Zeiten durch das Ansehen der Bischöfe errichteten Spitäler, und Schulen. Von den Ordenshäusern haben wir schon in der ersten Abtheilung im dritten Abschnitt des ersten Hauptstücks gesprochen. Die **Spitäler**, worunter die Armen- Kranken- Siechen- und Waisenhäuser begriffen werden, wurden ehmahls von den Bischöfen besorgt, als denjenigen, die nach dem

Beyspiele der Apostel für alle Arten von Nothleidenden von Amtswegen vorzüglich Sorge tragen sollen. Heut zu Tage stehen sie lediglich unter der Aufsicht der Staatsverwaltung. Nur ist den Seelsorgern, sofern ihnen die Leitung des Armeninstituts vom Staate übergeben ist, auch die Mitwissenschaft, und Control bey der Verwaltung der Landspitäler vermög Verordnung vom 17. Jäner 1792 dergestalt übertragen, daß sie nebst den Armenvätern öfters in denselben nachsehen, die Jahrsrechnungen, und Ausweise genau durchgehen, und mit unterfertigen, das, was ihnen hierbey auffällt, den Obrigkeiten, und wenn keine Abhülfe geschieht, dem Kreisamte anzeigen, dann bey der vorgeschriebenen dreyfach gesperrten Lade einen Schlüssel haben sollen.

§. 151.

Schulen.

Die Kinderschulen waren ebenfalls ursprünglich eine geistliche Anstalt, und die Leitung derselben das Geschäft des Seelsorgers. Auch nachdem die öffentliche Staatsverwaltung sich des Schulwesens angenommen hatte, blieb den Seelsorgern eine untergeordnete Aufsicht über die zu ihren Pfarren gehörige Schulen überlassen. Besonders aber wurde durch unsern neuesten Schulplan vom 7. März 1804 die unmittelbare Aufsicht über jede Schule dem Pfarrer, und über alle Schulen eines Dekanats dem Dechante, oder Vicedechante, dann die Oberaufsicht über das Innere des Schulwesens in Bezug auf den Unterricht, und die moralische Bildung der Kinder, und auf die Pflichten des Schullehrers den Konsistorien, und den dabey eigens angestellten Schulreferenten, und Oberaufsehern, über das Aeuſ-

sere hingegen in Bezug auf den Unterhalt der Schullehrer, und die Herhaltung der Schulgebäude den Kreisämtern mit der Subordination von beyden gegen die Landesstelle zugetheilet *).

§. 152.

Recht der Freystätte.

Den Gottgeweihten Oertern gebührt eine Art von Ehrfurcht, und sie dürfen darum zu keinen profanen Handlungen, wie zu Handelsgeschäften, zur Gerichtshaltung, zu Spielen, Gastmahlen, u. dgl. gebraucht werden. Besonders kommt denselben nach dem gemeinen Rechte das Privilegium zu, daß jene, die dahin ihre Zuflucht nehmen, wenn es auch Missethäter sind, vor der Verfolgung der Gerichte gesichert seyn sollen, welches das **Recht der Freystätte**, privilegium asyli, genannt wird (I. §. 264.). Vermög des in Oesterreich hierüber bestehenden eigenen Gesetzes vom 15. Sept. 1775 sind 1) gewisse daselbst angeführte Gattungen von Verbrechen von diesem Privilegium ganz ausgeschlossen. 2) Dieses Privilegium ist nur jenen Gottgeweihten Oertern, wo die heil. Sakramente ausgespendet werden, oder das Hochwürdigste Gut aufbewahret wird, keineswegs aber den Klöstern, den Spitälern, und Schulen eigen. 3) Wenn sich Jemand in ein solches Zufluchtsort flüchtet, soll der weltliche Richter sogleich die Auslieferung des Asylanten von dem Vorsteher der Kirche begehren, und dieser ohne weiters ihn ausliefern, widrigenfalls jener ihn auch mit Gewalt, jedoch

*) Man sehe den Auszug aus den k. k. Verordnungen, welche das deutsche Schulwesen betreffen, in der theol. Monathschrift 4 Jahrg. 2. Band S. 193.

soviel möglich ohne besonderes Aufsehen, heraus zu nehmen hätte. 4) Darauf hat der weltliche Richter zu erkennen, ob das Verbrechen zu einer von jenen Klassen gehöre, welche von dem Rechte der Freystätte ausgeschlossen sind, oder nicht, wo dann im ersten Falle der Lauf der Gerechtigkeit ungehindert fortzugehen hat, im letzten Falle aber der Flüchtling wieder in die Kirche, woraus er genommen worden, zurückzustellen ist. 5) Es ist bey schwerer Strafe verbothen, einen Asylanten unter was immer für einem Vorwande zu verhehlen, oder demselben fortzuhelfen.

Zweytes Hauptstück.

Von der Ehe.

§. 153.

Eintheilung.

Das Recht in Ehesachen ist in Oesterreich, soweit es den bürgerlichen Vertrag, und dessen rechtliche Gültigkeit, oder Ungültigkeit betrifft, durch das am 16. Jäner 1783 erflossene, auch in das bürgerliche Gesetzbuch 1. Th. 3. Hauptst. aufgenommene Ehepatent, und die zu dessen Erläuterung von Zeit zu Zeit nachgefolgten Verordnungen, soweit es aber das Sakrament, und die Art, und Weise, dasselbe würdig zu empfangen, betrifft, durch die allgemeinen Kirchensatzungen bestimmt (I. §. 282.). Die Gegenstände, die hier zu behandeln sind, können bequem in fünf Abschnitte getheilt werden: 1) von der Ehe überhaupt, 2) von der gesetzmäßigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 3) von der gesetz-

mäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 4) von der gesetzmäßigen Art, und Weise, die Ehe zu schließen, und den hieraus entstehenden Hindernissen, 5) von der Ungültigkeitserklärung der Ehe, der Absönderung, und der Ehescheidung *).

Erster Abschnitt.

Von der Ehe überhaupt.

§. 154.

Der Ehevertrag wird geschlossen, wenn eine Manns- und eine Weibsperson einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gesellschaft zu treten, und die diesem Stande anklebenden Gerechtsame zu genießen, E. P. §. 22. Die Merkmahle, die den Begriff der Ehe ausmachen, sind: 1) der Zweck der ehlichen Gesellschaft, welcher in der Erzeugung, und Erziehung der Kinder, oder wenigstens in der wechselseitigen Hülfe, und Gemeinschaft des Lebens besteht, 2) die lebenslängliche Dauer dieser Gesellschaft, denn würde sie nur auf eine bestimmte, oder unbestimmte Zeit eingegangen, so wäre sie keine Ehe, 3) ein nach gesetzlicher Form von einer Manns- und einer Weibsperson geschlossener Vertrag, wodurch sie diese Gesellschaft eingehen, 4) nach katholischen Grundsätzen die Eigenschaft des Sakraments, welches die Kontrahenten unter den von der Kirche

Begriff der Ehe.

*) Als ein klassisches Werk in dieser Materie ist Herrn Carl Christian Sattlers Handbuch des österreichischen Eherechts zu empfehlen.

vorgeschriebenen Bedingnissen empfangen, und wodurch sie bey gehöriger Vorbereitung der göttlichen Gnade zur Erfüllung der Pflichten, und Ertragung der Beschwerden des Ehestandes theilhaftig werden.

§. 155.

Eheverlobnisse.

Nach dem gemeinen Rechte geht dem wirklichen Ehevertrage ein **Eheversprechen**, **Eheverlobniß**, sponsalia, voraus. Allein nach unsern Gesetzen sind alle Eheversprechen, das ist, jene Verträge, wodurch eine Manns- und eine Weibsperson sich vorhinein gegen einander verbindlich machen, sich zu heurathen, gänzlich aufgehoben. Ein solches Eheversprechen zieht weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe, noch sonst die mindeste rechtliche Wirkung nach sich. Selbst durch eine nach vorhergegangenem Eheversprechen geschehene Schwängerung wird keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründet, und eine solche Schwängerung ist nicht anders anzusehen, als jene, welche ohne Eheversprechen geschehen ist, 30. Aug. 1782. Auch ein Eheversprechen, das ein österreichischer Unterthan in einem fremden Staate eingehet, ist in unseren Ländern ungültig, 16. Sept. 1785.

§. 156.

Verschiedene Arten der Ehen.

Von den verschiedenen Arten der Ehen haben wir zu merken: 1) die **bürgerlich-förmliche** Ehe, matrimonium legitimum, die den bürgerlichen Gesetzen gemäß, und die **kirchlich-förmliche** Ehe, matrimonium ratum, die nach Vorschrift der Kirchengesetze geschlossen wor-

den ist. Da aber einestheils die kirchlichen Vorschriften über die Art, und Weise, die Ehe zu schliessen, auch in unser bürgerliches Gesetz aufgenommen sind, und anderntheils eine nach den bürgerlichen Gesetzen ungültige Ehe auch keine gültige Materie des Sakraments abgeben kann, so ist dieser Unterschied bey uns nicht anwendbar, sondern jede bürgerlich-förmliche Ehe auch kirchlich-förmlich, und umgekehrt. 2) Die **unvollzogene** Ehe, matrimonium ratum tantum, und die vollzogene, consummatum, je nachdem der eheliche Beyschlaf noch nicht, oder schon erfolget ist. 3) Die **Mißheurath**, disparagium, oder eine zwischen Personen von ungleichem Stande geschlossene Ehe, welche aber nach dem österreichischen Rechte alle rechtliche Wirkungen der Ehe, wie jede andere, hat. 4) Die **Ehe zur linken Hand**, matrimonium ad morganaticam, oder eine standeswidrige Ehe, wobey ausdrücklich bedungen wird, daß die Frau an den Standes- und Familienrechten des Mannes keinen Antheil haben, und die Kinder in Ansehung des Vaters nicht erbsfähig seyn sollen. 5) Die sogenannte **Gewissensehe**, matrimonium conscientiae, welche heimlich ohne Beobachtung der kirchlichen Form geschlossen wird, ist unerlaubt, und keine Ehe, weil die kirchliche Form zur Gültigkeit der Ehe unentbehrlich ist. 6) Wenn zwey Personen wie Eheleute mit einander leben, und als solche öffentlich angesehen werden, da sie doch gar nicht, oder nicht auf eine gültige Art verehlichet sind, so wird das eine **vermeinte** Ehe, matrimonium putatitium, und jene werden vermeinte Eheleute, conjuges putatitii, genannt.

§. 157.

Erfodernisse zur Ehe, und Ehehindernisse.

Das Gesetz fodert theils in Rücksicht der Einwilligung zur Ehe, theils in Rücksicht der Personen, die sich verehlichen, theils in Rücksicht der Art und Weise, die Ehe einzugehen, gewisse **Bedingnisse**, damit die Ehe auf eine gültige, oder doch auf eine erlaubte Art eingegangen werden könne. Der Mangel eines, oder des anderen dieser gesetzlichen Erfodernisse wird ein **Ehehinderniß**, impedimentum matrimonii, genannt. Ehehindernisse entspringen also entweder aus Mangel der gesetzmäßigen **Einwilligung**, oder aus der Beschaffenheit der sich verehlichenden **Personen**, denen entweder überhaupt, oder mit gewissen Personen die Ehe untersagt ist, oder aus der Vernachlässigung der vorgeschriebenen **Förmlichkeiten**, die bey Schliessung der Ehe zu beobachten sind. Sie haben ferner entweder die Wirkung, daß eine mit einem solchen Hindernisse eingegangene Ehe ungültig ist, **trennende** Ehehindernisse, dirimentia, oder daß nur die Schliessung der Ehe mit einem solchen Hindernisse unerlaubt, aber die geschlossene Ehe nicht ungültig ist, bloß **hindernde** Ehehindernisse, impedientia.

§. 158.

Fernere Eintheilung der Ehehindernisse.

Die Ehehindernisse werden ferner eingetheilt, 1) in **natürliche**, die schon in der Natur des Ehevertrags gegründet sind, und **positive**, und zwar **göttliche**, oder **menschliche**, die sich nur auf positive göttliche, oder menschliche Gesetze gründen; nur die menschlichen, nicht die natürlichen, oder positiv göttlichen Hindernisse können

durch Dispensation gehoben werden. 2) In **bürgerliche**, oder **landesherrliche**, die in den bürgerlichen, und landesherrlichen Gesetzen, und **kirchliche**, **kanonische**, die in dem kanonischen Rechte ihren Grund haben, und zwar theils **bloß bürgerliche**, theils **bloß kanonische**, theils zugleich **bürgerliche**, **und kanonische** Ehehindernisse. 3) In **öffentliche**, und **Privathindernisse**, jene haben das allgemeine Wohl zum Zwecke, und äußern ihre Wirkung auch gegen den Willen der Ehleute, diese beziehen sich bloß auf das Privatwohl des dabey benachtheiligten Ehegatten, und sind nur in sofern wirksam, als dieser sein Recht durchsetzen will, wie es bey dem Irrthume, der Schwangerschaft von einem Dritten, der Unvermögenheit, der Furcht, und Gewalt, und der Entführung der Fall ist. 4) In die **bekannten**, oder **notorischen**, publica, und **geheimen**, oder **verborgenen**, occulta, die ersteren sind entweder notorisch *notorietate juris*, welche durch den Ausspruch des rechtmäßigen Richters hergestellt wird, oder nur *notorietate facti*, wenn sie ohne eine richterliche Verhandlung Publizität erlanget haben. 5) In die **vorhergehenden**, antecedentia, die schon vor Schliessung der Ehe vorhanden waren, und entweder noch vor, oder erst nach geschlossener Ehe bekannt werden, und die allein eigentliche Ehehindernisse sind, und die **nachfolgenden**, subsequentia, die erst nach geschlossener Ehe entstehen, jedoch da eine einmahl gültig geschlossene Ehe unauflöslich ist, nie eine Ungültigkeit derselben nach sich ziehen können.

§. 159.

Recht, Ehehindernisse zu setzen.

Wem das Recht, Ehehindernisse zu setzen, zustehe, ist aus den bereits an einem andern Orte (I. §. 282.) hierüber aufgestellten Grundsätzen ohne Schwierigkeit abzuleiten. Ehehindernisse können sich nähmlich entweder 1) auf die rechtliche Gültigkeit des Ehevertrags, oder 2) bloß auf die moralische Beschaffenheit desselben, oder 3) auf das Sakrament der Ehe, und dessen Wirkungen beziehen. Jene, welche den Ehevertrag rechtlich ungültig machen sollen, also eigentlich die trennenden Ehehindernisse gehören in das Gebieth der Staatsgewalt, und die Kirche kann nur mit ausdrücklicher, oder stillschweigender Einwilligung derselben dergleichen Hindernisse anordnen, weil der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht bloß vom Staate seine Bestimmung erhält. Jene, die sich bloß auf die moralische Beschaffenheit des Ehevertrags beziehen, sind ohnehin keine menschlichen, sondern natürliche, oder positiv göttliche Ehehindernisse, und der Kirche steht es nur zu, das, was die christliche Moral darüber lehrt, zu erklär.n. Jene endlich, die sich bloß auf das Sakrament beziehen, gehören in das Gebieth der Kirchengewalt, können aber, da hierbey der Ehevertrag rechtliche Gültigkeit behielte, auch in Absicht auf das Sakrament allein keine trennenden Ehehindernisse seyn, weil nach der Einsetzung Christi jeder rechtlich gültige Ehevertrag eine gültige Materie des Sakraments ausmacht, und es in der Macht der Kirche nicht steht, die von Christo eingesetzte Materie der Sakramente zu ändern; sie können also nur hindernde Ehehindernisse seyn, das heißt, die Kirche kann nur bestimmen, was zum würdigen Empfang des

Sakraments erfodert werde, dergestalt daß man bey Versäumung dieser kirchlichen Vorschriften das Sakrament nicht auf eine erlaubte Art empfangen kann *).

§. 160.

Aufhebung der bloß kanonischen trennenden Ehehindernisse.

Aus dem Gesagten folget, daß die bloß kanonischen trennenden Ehehindernisse, die nähmlich in dem gemeinen kanonischen Rechte enthalten, in unser Ehegesetz aber nicht aufgenommen worden sind, nach dem Sinne desselben, selbst in Absicht auf die Materie des Sakraments, keine Wirkung mehr haben. Dieß erhellet daraus, weil nach §. 2. des Ehepatents Jedermann befugt ist, einen Ehevertrag einzugehen, der durch das Gesetz nicht für unfähig dazu erkläret wird, der Ehevertrag aber nach eben diesem Gesetze §. 29. nicht anders, als in der kirchlichen Form, mithin als Sakrament, gültig eingegangen werden kann. Daher wurde verordnet, daß wenn Personen eines zu zärtlichen Gewissens in einem durch das Ehepatent nicht verbothenen Grade die kirchliche Dispens ansuchen, solche von den Bischöfen allezeit, ohne sie je abzuschlagen, und unentgeltlich ertheilet werden solle, 6. März 1783, überdieß auch durch eine andere Verordnung die Meinung, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinarsatzungen des geistlichen Rechtes bloß in Rücksicht auf die Gültigkeit des Kontrakts aufgehoben wären, hingegen in Beziehung auf das Sakrament noch immer bestünden, ausdrück-

*) Hierüber kann die Abhandlung: Ist es wahr, daß die k. k. Verordnungen in Ehesachen dem Sakramente entgegen stehen, Wien 1785, nachgesehen werden.

lich als ein Irrthum erkläret, 4. Sep. 1783, endlich in dem für Ostgallizien erlassenen Hofdekrete vom 16. Oct. 1300 bestimmt angezeigt, daß in Rücksicht jener Hindernisse, die bloß kirchlich, und in das bürgerliche Recht nicht aufgenommen sind, die Partheyen keiner Dispensation bedürfen *).

§. 161.

Geheime Ehehindernisse, bloß kanonische.

Die **geheimen** Ehehindernisse sind entweder bloß kanonische, oder bürgerliche. Da die **bloß kanonischen**, im Ehepatente nicht enthaltene Ehehindernisse als aufgehoben anzusehen sind (§. 160.), so können sie auch da, wo sie geheim bleiben, keine verbindliche Kraft haben. Zwar sagt die Verordnung vom 13. April 1783, daß bey einem impedimento occulto extra matrimonium orto kein Anstand obwalte, die bischöfliche Dispens zu ertheilen, indem das Ehegesetz nur jene Hindernisse betreffe, die aus einer gültigen Ehe entspringen, deßgleichen jene vom 10. Jul. 1783, daß die weltliche Macht in die impedimenta occulta nicht einzuschreiten habe, sondern den Ordinarien unbenommen bleibe, in derley Fällen für die Partheyen sich ad forum poenitentiae zu verwenden. Allein beyde Verordnungen haben nur den Sinn, daß der Gesetzgeber die Gewissen nicht beunruhigen, und es daher nicht verwehren wolle, daß die Partheyen in solchen Fällen die geistliche Dispens, wenn sie solche zu bedürfen glauben, bey den Bischöfen

*) Gewöhnlich wird in solchen Fällen durch die Seelsorger zur Beruhigung der Gewissen die Ordinariatsdispens angesucht, die dann allezeit ohne Anstand ertheilet wird.

ansuchen, und diese, wenn sie es nöthig finden, sich deßhalb an die römische Pönitentiarie wenden mögen. Daher pflegt auch die Dispens bey dergleichen geheimen bloß kanonischen Hindernissen, wie die Erfahrung zeigt, nur der Beruhigung des Gewissens wegen angesucht, und ertheilet zu werden *).

§. 162.

Hingegen sind die **bürgerlichen**, im Ehepatente enthaltenen Hindernisse, auch da, wo der Fall **geheim** ist, für das Gewissen verbindlich, sofern nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme macht, und sie ausdrücklich, wie es bey der Verwandtschaft aus unehlicher Geburt, und beym Ehebruch der Fall ist, auf die vorausgehende juridische Notorietät beschränket. Denn es ist kein Zweifel, daß eine mit einem dergleichen geheimen Ehehindernisse, bey welchem das Gesetz nicht diese Ausnahme macht, eingegangene Ehe, wenn dasselbe in der Folge zur Notorietät gelangt, für ungültig erkläret werde. Da nun eine einmahl gültige Ehe in der Folge nie mehr ungültig werden kann, so folgt hieraus nothwendig, daß eine solche Ehe gleich anfangs für das Gewissen ungültig sey, und nur die Ungültigkeit bis zur Bekanntwerdung des Hindernisses verborgen bleibe, sohin auch für das äußere Forum indessen keine Wirkung habe. Bürgerliche.

*) Man sehe von geheimen Ehehindernissen nach dem Sinne des k. k. Ehegesetzes in der theol. Monathschrift 1. Jahrg. 2. Band S. 170.

§. 163.

Ehedispensen, bey bekannten bürgerlich. Ehehindernissen.

Das Recht, in den Ehehindernissen zu **dispensiren**, steht jener Macht zu, welche sie gesetzt hat. In Ansehung der **bürgerlichen** Ehehindernisse hat man nun die **bekannten**, und die **geheimen**, und in Rücksicht der bekannten, jene, die **bloß bürgerlich**, und jene, die **zugleich kanonisch** sind, zu unterscheiden. Die Dispensation von den bekannten bloß bürgerlichen Ehehindernissen ist einzig und allein von der weltlichen Macht zu ertheilen, und von den Partheyen bey der Landesstelle anzusuchen. Bey jenen Ehehindernissen aber, die zugleich bürgerlich, und kanonisch sind, haben die Partheyen ihr Dispensgesuch zuerst beym Ordinariate anzubringen, wo es denn darauf ankommt, ob dieses aus eigener Macht die geistliche Dispens ertheile, oder eine päbstliche Dispensation nothwendig finde, oder die Dispens ganz versage. Im ersten Falle müssen sich die Partheyen mit Beybringung des Bescheids, wodurch die geistliche Dispens aus eigener Ordinariatsmacht zugesagt wird, an die Landesstelle wenden, welcher dann die Macht zustehet, die landesfürstliche Dispens zur Schliessung des bürgerlichen Ehevertrags ohne weiters zu ertheilen. Im zweyten Falle wird von der Landesstelle auf Anlangen der Partheyen Bericht nach Hof erstattet, um die landesfürstliche Erlaubniß zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erwirken. Im letzten Falle wird der Parthey auch die landesfürstliche Dispens abgeschlagen, 8. Febr. 1790. 16. Oct. 1800.

§. 164.

Wenn sich in Fällen eines **geheimen bürgerlichen Ehehindernisses** die Partheyen an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, wird den Bischöfen gestattet, ohne Benennung der Partheyen, und unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles um die Ertheilung der landesfürstlichen Dispens bey der politischen Landesstelle einzuschreiten, von welcher sie auf ein solches bischöfliches Fürwort ohne weiters erfolgen soll, 6. Sept. 1791. Das Gesuch ist an das Präsidium zu geben, und von diesem, ohne es durch das Protokoll, und Expedit laufen zu lassen, in Geheim zu expediren, 3. Febr. 1803. Auch dem apostolischen Vikar der kaiserl. Armee ist das Befugniß eingeräumt worden, die Dispens von geheimen Ehehindernissen bey Militärpersonen, den Fall der abgängigen gesetzmäßigen Heurathsbewilligung ausgenommen, mit Verschweigung der Nahmen bey dem Generalkommando zu erwirken, 11. Aug. 1801.

Bey geheimen bürgerl. Ehehindernissen.

§. 165.

Die **Ehegesetze** sind für alle österreichischen **Unterthanen** ohne Ausnahme verbindlich *). Wenn österreichische Unterthanen in einem **fremden** Lande eine auch für die Erblande gültige Ehe schliessen wollen, so haben sie sich zwar in Ansehung der Art, die Ehe zu schliessen, und der dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten, z. B. des Aufgeboths, und der Trauung nach den Gesetzen

Verbindlichkeit der Ehegesetze, bey den Ehen der Oest. Unterthanen in fremden Ländern.

*) Nur sind die Juden vermög einer eigenen Verordnung vom 21. May 1791 in zwey Punkten, und zwar in den verbothenen Verwandtschaftsgraden, und in Rücksicht ihrer Scheidebriefe von den allgemeinen Ehegesetzen ausgenommen.

des Landes zu richten, worin die Ehe geschlossen wird. Was aber die Fähigkeit der Personen zur Ehe, und die daraus entstehenden Hindernisse, der Religion, der schon bestehenden Ehe, der Blutsfreundschaft, und Schwägerschaft, der Entführung, des Ehebruchs, der Ermordung des Ehegatten, und des geistlichen Standes, dann die bey Minderjährigen, und Militärpersonen erfoderliche Einwilligung der Behörden betrifft, müssen die hierländigen Ehegesetze beobachtet werden, 16. Sept. 1785.

§. 166.

Bey den Ehen der Auswärtigen in hiesigen Ländern.

Auswärtige, die in den kaiserlichen Staaten eine Ehe eingehen, haben entweder die Absicht, in diesen ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, wo sie dann als Unterthanen zu betrachten, und diesen in Ansehung der Ehegesetze ganz gleichzuhalten sind, oder aber sie halten sich nur einige Zeit auf, und kehren dann wieder in ihr Vaterland zurück. In diesem Falle müssen in Rücksicht der Ehe ebendieselben Grundsätze gelten, welche allgemein in Ansehung der Kontrakte angenommen sind, die in einem andern Lande geschlossen werden. Diesen Grundsätzen gemäß ist nun jeder Fremder, der in unsern Ländern eine Ehe eingehet, soviel es die Art den Ehevertrag zu schliessen, und die dabey vorgeschriebenen Förmlichkeiten betrifft, sohin in Rücksicht dessen, was das Gesetz zur gültigen Einwilligung der Partheyen fodert, dann des Aufgeboths und der Trauung an unsere Gesetze gebunden, in Rücksicht der persönlichen Fähigkeit zur Ehe, und der hieraus entstehenden Hindernisse aber nach den Gesetzen seines Landes zu beurtheilen.

§. 167.

Die **Wirkungen** einer gültigen Ehe sind, 1) von Seite **beyder Eheleute** die Gnade des Sakraments bey gehöriger Vorbereitung, die Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes, das Recht, die eheliche Beywohnung zu fodern, jus petendi debitum, und die Verbindlichkeit dieser Foderung zu entsprechen, obligatio reddendi, die Pflicht der ehelichen Treue, der Gemeinschaft des Lebens, und wechselseitigen Hülfsleistung, 2) von Seite des **Mannes** die Gewalt über das Weib in Rücksicht der häuslichen Gesellschaft, und die väterliche Gewalt über die Kinder, 3) von Seite des **Weibs** die Theilnehmung an dem Stande des Mannes, und das Recht, den Unterhalt von demselben zu erhalten, 4) von Seite der **Kinder** die Rechte einer rechtmässigen Geburt, welche ihnen selbst bey einer bloß vermeinten Ehe, wenn sie nach der äusseren kirchlichen Form, in facie ecclesiae, geschlossen worden, und wenigstens ein Theil in bona fide ist, zukommen, dann die Legitimation der von den Eheleuten vor ihrer Ehe mit einander erzeugten unehelichen Kinder, legitimatio per subsequens matrimonium.

Wirkungen der Ehe.

Zweyter Abschnitt.

Von der gesetzmässigen Einwilligung zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 168.

Erfoderniß des vollen Gebrauchs der Vernunft.

Zur Gültigkeit der Ehe ist vor allen die freye Einwilligung der Kontrahenten nothwendig. Bey einigen Personen muß überdieß auch noch die Einwilligung derjenigen, unter derer Gewalt sie stehen, hinzu kommen. Zur freyen Einwilligung der Kontrahenten selbst wird erfodert der volle Gebrauch der Vernunft, die Gewißheit der Einwilligung, die Freyheit vom Irrthume, die Freyheit von Furcht, und Gewalt. Es können also **erstens** jene, die ihrer **Vernunft** beraubt sind, wenn sie nicht heitere Zwischenstunden haben, in welchen sie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Ehestandes einsehen, keine gültige Ehe schliessen. Tauben, und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, stehet zur Schliessung der Ehe nichts im Wege. E. P. §. 24. Ueber das zur Ehe erfoderliche **Alter** hat das Gesetz nichts angeordnet, nach dem gemeinen Rechte ist die Mündigkeit, pubertas, auf das vollendete vierzehnte Jahr bey dem männlichen, und zwölfte Jahr bey dem weiblichen Geschlechte bestimmt.

§. 169.

Gewißheit der Einwilligung.

Die Einwilligung der Kontrahenten muß **zweytens** gewiß seyn, sie muß also **klar**, und **deutlich** ausgedrückt, und insgemein von den

Partheyen selbst gegeben werden. Zwar wird auch verstattet, die Ehe durch einen **Bevollmächtigten** zu schliessen. Allein eine solche Ehe ist nur in dem Falle gültig, wenn 1) die Vollmacht auf die Heurath einer bestimmten Person gerichtet, und 2) wenn dieselbe zu jener Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe schließt, nicht bereits widerrufen worden ist. E. P. §. 23. Eine Ehe **unter einer Bedingung**, matrimonium conditionatum, mit der Wirkung, daß bey nicht eintretender Bedingung die Ehe ungültig sey, wird durch das Ehegesetz nur in dem Falle zugelassen, wenn sich die Bedingung auf eine solche Eigenschaft der Person beziehet, welche die Wesenheit der Person verändert, wie im folgenden Absatze gemeldet wird.

§. 170.

Hinderniß des Irrthums.

Aus Mangel der Einwilligung wird **drittens** die Ehe ungültig durch einen wesentlichen **Irrthum**, wenn nähmlich entweder in der Person, mit welcher die Ehe geschlossen worden, oder in solchen Eigenschaften der Person ein Irrthum vorgeht, welche die ganze Wesenheit der Person verändern, sofern von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung ausdrücklich auf eine solche Eigenschaft beschränket, und von der andern Seite dieselbe betrüglicher Weise vorgegeben worden ist. Ein in Nebensachen, oder in andern Eigenschaften der Person vorgegangener Irrthum hindert die Gültigkeit der Ehe nicht. E. P. §. 25. Dieses Hinderniß des Irrthums ist ein Privathinderniß, welches nur dem betrogenen, nicht dem andern Theile das Recht gibt, auf die Ungültigkeit der Ehe zu klagen, und auch jener

verliert sein Klagerecht, wenn er nach entdecktem Irrthume seine Einwilligung ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat. E. P. §. 28.

§. 171.

Schwangerschaft der Braut von einem Dritten.

Das Ehehinderniß des Irrthums ist durch das Ehepatent auch **viertens** auf den Fall der **Schwangerschaft der Braut von einem Dritten** erweitert worden. Hiezu wird aber erfodert, 1) daß dieselbe zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung wirklich von einem Dritten schwanger war; weder der Mangel der Jungfrauschaft allein, noch eine schon vorausgegangene Entbindung ist dazu hinreichend; 2) daß diese Schwangerschaft ihrem künftigen Ehemanne nicht bewußt, sondern er deßhalb im Irrthume war, 3) daß dieser sogleich, als er von der vorgängigen Schwangerschaft Beweise gehabt, bey Behörde die Anzeige macht, und 4) daß er darthun kann, vorher keine Wissenschaft davon gehabt zu haben. E. P. §. 26. *).

§. 172.

Unvermögenheit.

Ein wesentlicher Irrthum ist auch dann vorhanden, wenn **fünftens** der andere Ehegatte die Pflicht der ehelichen Beywohnung wegen **Unvermögenheit**, impotentia, nicht erfüllen kann. In diesem Falle ist dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, bey dem weltlichen Gerichte zu dem Ende Klage anzubringen,

*) Man sehe über das Ehehinderniß der Schwangerschaft von einem Dritten nach dem k. k. Ehepatente in der theol. Monathschr. 2. Jahrg. 3. B. S. 60.

damit die geschlossene Ehe für ungültig erkläret werde, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: 1) Die Unvermögenheit muß schon zur Zeit der geschlossenen Ehe vorhanden gewesen, nicht erst während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle entstanden seyn, impotentia *antecedens*, 2) Sie muß gerichtlich **erwiesen** seyn, das Geständniß allein ist hier nicht genug, sondern die Sache muß durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter untersucht werden. 3) Es ist jedoch einerley, ob die Unvermögenheit **absolut**, oder nur **relativ**, das ist, nur in Rücksicht auf den andern Ehegatten vorhanden sey. 4) Sie muß **fortdauerend**, oder **unheilbar** seyn. Würde sich zeigen, daß sie nur zeitlich, und durch Anwendung schicklicher Mittel gehoben werden könne, so wäre das Gesuch abzuweisen. Ließe sich aber das nicht zuverlässig bestimmen, so sollen die Eheleute noch durch drey Jahre beysammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdenn getrennet werden, wenn die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat. E. P. §. 37—40.

§. 173.

Hinderniß der Furcht, u. Gewalt.

Der **Freyheit** der Einwilligung, und folglich der Gültigkeit der Ehe steht **sechstens** entgegen, wenn dieselbe durch **Furcht**, und **Gewalt** erzwungen worden. Es muß aber 1) die Furcht eigens zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt worden seyn. 2) Die Furcht mußte so beschaffen seyn, daß eine Person, wie diese, welche die Furcht anführt, derselben nicht hat widerstehen können. 3) Das Befugniß, die aus Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, steht bloß demjenigen, dem

die Furcht eingejagt worden, nicht dem andern Theile zu. 4) Selbst jener darf mit seiner Klage nicht mehr gehört werden, wenn er nach vorübergegangener Furcht seine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freywillig fortgesetzte eheliche Beywohnung erneuert hat. E. P. §. 27. 28.

§. 174.

Entführung.

Als eine der freyen Einwilligung im Wege stehende Gewalt ist insbesondere die **Entführung** anzusehen. Daher ist **siebentens** derjenige, der eine Weibsperson gewaltthätiger Weise entführt, nicht befugt, mit derselben eine gültige Ehe zu schliessen. Wenn jedoch die Weibsperson, nachdem sie sich wieder außer der Gewalt des Entführers befindet, denselben zu heurathen einwilliget, so soll dieser Ehe nichts im Wege stehen. E. P. §. 17. Die Entführung ist demnach ein Privathinderniß, und nur die Entführte darf aus diesem Grunde die Gültigkeit der geschlossenen Ehe anfechten.

§. 175.

Minderjährigkeit, wo der Vater, oder väterliche Großvater lebt.

Bey einigen Personen muß nebst ihrer eigenen Einwilligung zur Ehe, wenn diese gültig seyn soll, auch noch die Einwilligung derjenigen, unter derer Gewalt sie stehen, hinzu kommen. Das sind die Minderjährigen, und die Militarpersonen. Es sind also **achtens** zur Schliessung der Ehe nicht fähig **Minderjährige**, das ist, jene, die das 24. Jahr des Alters noch nicht zurück gelegt haben, (bürg. Gesetzb. I. 5. Kap. §. 88.) wenn sie nicht ihres **eheleiblichen Vaters**, oder in dessen Ermanglung des **Großvaters väterlicher**

Seite Einwilligung darüber eingehohlt haben. Wenn der Vater oder väterliche Großvater zwar leben, das Gericht aber dieselben entweder wegen ihres darauf gethanen Verzichts, oder wegen eines wider sie streitenden Bedenkens auszuschliessen, und einen andern Vormund zu bestellen befunden hat, so sind die Kinder schuldig, nebst der Einwilligung des Vaters, oder Großvaters auch noch jene des Vormunds einzuhohlen. Sind der Vater, oder Großvater, und der Vormund in ihrer Meinung verschieden, so hat das Gericht zu entscheiden. E. P. §. 3. 7. *).

§. 176.

Wenn diese die Einwilligung versagen.

Wenn der Vater, oder Großvater die Einwilligung versagt, und die Kinder nach einiger Zwischenzeit ihr Ansuchen einige Mahle fruchtlos wiederhohlet haben, so ist diesen, oder auch dem Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelassen werden will, wie auch dessen Vater, oder Vormunde verstattet, sich an die Gerichtsbehörde zu wenden. Diese hat hierüber den Vater, oder Großvater zu vernehmen, und wenn sie die Ursache der Weigerung erheblich findet, das Gesuch abzuschlagen, widrigenfalls aber vorläufig zu versuchen, ob der Vater, oder Großvater nicht durch gütliche Vorstellungen, oder eine eingeräumte Bedenkzeit zur Einwilligung zu bewegen sey, und dann, wenn das nicht fruchtet, die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. Eine unter diesen Umständen eingegangene Ehe soll nicht nur vollkommene Gültigkeit haben, sondern auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

*) S. über das Ehehinderniß der Minderjährigkeit die theol. Monathschr. 3. Jahrg. 2. B. S. 265.

Würde hingegen eine Ehe von Minderjährigen ohne Einwilligung des Vaters, oder Großvaters, oder wider ihr Verboth, ohne Bewilligung des Gerichts, oder wohl gar wider die gerichtliche Abweisung geschlossen, so wäre sie ganz, und gar ungültig. E. P. §. 4—6.

§. 177.

Wenn sie nicht mehr am Leben sind.

Wo Vater, und Großvater väterlicher Seite **gestorben** sind, können die minderjährigen Kinder, die dann **Waisen**, pupilli, heissen, ohne Einwilligung derjenigen, unter derer Obsorge sie stehen, sich nicht verehelichen. In diesem Falle aber ist die Einwilligung des **Vormunds** allein nicht genug, sondern auch noch die Genehmhaltung des **Gerichts**, das ist, der Vormundschaftsbehörde, Pupillarinstanz, nothwendig. Wollte der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so soll es dem Minderjährigen, wie auch dem Theile, mit welchem der Vormund die Ehe nicht zulassen will, oder dessen Vater, oder Vormunde frey stehen, sich an die Vormundschaftsbehörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was sie der Billigkeit gemäß findet. E. P. §. 8. 9.

§. 178.

Obervormundschaftlicher Consens.

Bey Ertheilung des **obervormundschaftlichen Konsenses** zur Ehe eines Waisen hat das Gericht mit aller einem so wichtigen Geschäfte angemessenen Aufmerksamkeit, und Sorgfalt zu verfahren, und nicht bloß auf die Vermögensverhältnisse, sondern auch hauptsächlich auf den

moralischen Charakter desjenigen, mit dem er sich verehlichen will, und andere Umstände zu sehen, auch besonders sich zu überzeugen, daß die Ehe dem freyen Willen des Waisen angenehm sey, 22. May 1789. Würde ein Waise obgleich mit Einwilligung des Vormunds jedoch ohne obervormundschaftliche Genehmigung sich verehlichen, so wäre die Ehe ungeachtet der geschehenen priesterlichen Einsegnung null, und nichtig. Es müßte daher vor allen die Ehe für ungültig erkläret, und die Sache dem Politikum zur Bestrafung der Schuldigen angezeigt werden. Wenn die Bestrafung vorüber ist, kommt es darauf an, ob beyde Theile die Ehe fortsetzen, und die gerichtliche Genehmhaltung nachsuchen wollen. In diesem Falle hat das Gericht freye Hand, und kann die Genehmhaltung nach Gutbefinden abschlagen. Wird aber diese ertheilet, so muß eine zweyte priesterliche Einsegnung, und zwar wenn das Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille, sonst aber öffentlich vor sich gehen, und diese Wiederhohlung der Einsegnung in dem Trauungsbuche mit Anmerkung der Ursache aufgeführt werden, 2. März 1789.

§. 179.

Beweis des Alters, und des nothwendigen Consenses.

Der Pfarrer, der eine Trauung vornehmen soll, muß sowohl über das Alter, wo es zweifelhaft ist, als auch im Falle der Minderjährigkeit über die wirklich ertheilte vorschriftmäßige Einwilligung des Vaters, Vormunds, und Gerichts einen befriedigenden Beweis haben. Das Alter wird ordentlicher Weise durch den Taufschein bewiesen. Die Einwilligung des Vaters, Vormunds, und Gerichts muß schriftlich

vorgezeigt werden, 19. Jun. 1787. Das gewöhnliche obrigkeitliche Meldzettel ist nicht hinlänglich, wenn nicht in demselben das Alter, und im Falle der Minderjährigkeit die ertheilte väterliche, oder vormundschaftliche Einwilligung ausdrücklich bezeuget wird. Daher ist vermög einer Regierungsverordnung im Lande ob der Enns dd. 26. April 1805 die Einleitung getroffen worden, daß die Obrigkeiten, die das Meldzettel ausstellen, sich jedesmahl vorher sowohl den Taufschein vorweisen lassen, als auch von der zur Ehe ertheilten Einwilligung des Vaters, Vormunds, und Gerichts genau versichern, und beydes ausdrücklich in dem Meldzettel anmerken sollen.

§. 180.

Ehen der Großjährigen.

Die Ehen der großjährigen Kinder sind auch ohne Einwilligung des Vaters, oder väterlichen Großvaters gültig. Wenn aber diese ihre Einwilligung aus solchen Ursachen verweigert haben, die vom Gerichte für gründlich erkannt werden, so ziehen sie den Verlust der Ausstattung, und Versorgung, und die Enterbung nach sich. Bürgerl. Gesetzb. I. 3. Kap. §. 12. Es bedarf auch in Absicht auf die Gültigkeit der Ehe eines Großjährigen keiner ausdrücklichen Großjährigkeitserklärung, und kann derselbe selbst dann, wenn er aus besonderen Ursachen noch nach dem zurückgelegten 24sten Jahre des Alters unter der Vormundschaft stünde, gleichwohl ohne Einwilligung derselben eine gültige Ehe schliessen, 2. Nov. 1 87. Ob aber in dem Falle, wo ein Minderjähriger eine Nachsicht des Alters, veniam aetatis, erhält, derselbe in Absicht auf die Ehe als großjährig, oder noch als minderjährig anzusehen sey,

ist durch die Gesetze nicht entschieden, man müßte also in diesem Falle gleichwohl das Sichere wählen, und die gerichtliche Einwilligung fodern.

§. 181.

Ehen auswärtiger Minderjährigen.

Bey einem Auswärtigen, der in unseren Staaten eine für dieselben gültige Ehe schliessen soll, wird nach den oben (§. 165.) angeführten Grundsätzen das zur Großjährigkeit erfoderliche Alter nach den Gesetzen des Landes, dessen Unterthan er ist, bestimmt; ist er aber seinen Landesgesetzen gemäß minderjährig, so kann er in unseren Staaten ohne Einwilligung des Vaters, oder väterlichen Großvaters, oder des Vormunds, und Gerichts keine gültige Ehe schliessen. In Rücksicht der minderjährigen im Auslande angeworbenen Rekruten, oder ihrer minderjährigen Bräute wurde insbesondere angeordnet, daß die Werbungsoffiziere sich um den erfoderlichen väterlichen, oder vormundschaftlichen Consens bewerben, wenn aber solcher nicht zu erhalten wäre, die Militärbehörden den Verehelichungskonsens nach dem Inhalt der bestehenden Gesetze suppliren sollen, 18. Jul. 1803.

§. 182.

Nothwendigkeit der Heurathserlaubniß bey Militärpersonen.

Neuntens sind die Militärpersonen ohne eine von ihren Regimentern, Korps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte schriftliche Erlaubniß sich zu verehlichen nicht fähig. Eine wider dieses Verboth eingegangene Ehe ist ungültig, und die Partheyen sowohl, als der Geistliche, der die Trauung vorgenommen hat, werden zur Strafe gezogen, E. P. §. 20.

Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf die Beurlaubten, und auf die Invaliden. Bey Verehlichung der **Beurlaubten** muß sich die Braut bey der Obrigkeit reversiren, daß sie in keiner Gelegenheit zum Regimente, zu welchem ihr Mann gehört, kommen wolle, dagegen muß sich auch der Beurlaubte beym Pfarrer verbindlich machen, seine Gattin, außer wenn er ins Feld, oder zur Exerzierzeit zum Regimente gehen muß, nicht zu verlassen, 20. Febr. 1780. **Invaliden**, die sich verehlichen wollen, müssen um die Erlaubniß zu erhalten, 1) ein obrigkeitliches Zeugniß beybringen, daß die Braut von guter Aufführung sey, Vermögen besitze, oder sich mit der Arbeit ernähren könne, und sich verbindlich mache, im Falle, wenn der Mann wieder zur Dienstleistung gezogen würde, in ihrer Heimath zurückzubleiben, und 2) muß die Braut einen Revers ausstellen, daß sie weder vom Regimente etwas fodern, noch auf das den Wittwen der Invaliden vom Institute zu Statten kommende Gratiale Anspruch machen wolle, 14. Sept. 1796 *).

*) Man sehe in der theol. Monathschrift die Abhandlung: was hat der Seelsorger bey Trauungen von Militärpersonen zu beobachten? 5. Jahrg. 3. B. S. 112.

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzmäßigen Fähigkeit der Personen zur Ehe, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 183.

Das Ehegesetz erkennt gewisse Personen theils in Rücksicht der Religion, theils wegen der mit der Ehe unvereinbarlichen Verbindungen, in denen sie stehen, theils wegen naher Verwandtschaft, und theils wegen Verbrechen zur Ehe unfähig. Und zwar erstens ist die Ehe zwischen einem Christen, und einem andern, welcher der christlichen Religion nicht zugethan ist, verbothen, und für nichtig, und ungültig erkläret. E. P. §. 16. Diese Verschiedenheit der Religion, cultus disparitas, ist jedoch nur dann, wenn sie schon zur Zeit der Verehlichung besteht, ein Hinderniß. Denn wenn von zwey nicht christlichen Eheleuten ein Theil zum Christenthume übergeht, so wird darum die Ehe nicht aufgelöset, wenigstens wenn der ungläubige Theil friedlich in derselben fortleben will. Will aber dieser sich trennen, so mag die Trennung geschehen, sagt der Apostel 1. Kor. VII. 15. Allein ob hier nur eine Absönderung vom Tische, und Bette, oder eine gänzliche Auflösung des Ehebandes zu verstehen sey, wie in den Dekretalen cap. 7. de divort. angenommen wird, ist eine Streitfrage, die unter den Theologen noch nicht entschieden ist.

Ehehinderniß der Religion.

§. 184.

Hinderniß der schon bestehenden Ehe.

Zweytens ist ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperson, die bereits mit einem Manne verheurathet ist, solang diese Ehe bestehet, nicht befugt, eine zweyte Ehe einzugehen, und würde eine solche zweyte Ehe dennoch geschlossen, so wäre sie ungültig. Wenn daher schon verheurathet gewesene Personen zur neuen Ehe schreiten wollen, so dürfen sie, wofernе der Tod des ersten Ehegatten an dem Orte, wo sie sich wieder verehlichen wollen, nicht allgemein kündig ist, zur zweyten Heurath nicht ehe zugelassen werden, bis sie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art, gewöhnlich durch den pfarrlichen Todtenschein, bewiesen haben. E. P. §. 11. 12.

§. 185.

Todeserklärung eines abwesenden Ehegatten.

In dem Falle, wo ein Ehegatte die Erlaubniß zur zweyten Verehlichung aus dem Grunde ansucht, weil er den andern wegen dessen längerer unbekannten Abwesenheit für todt hält, soll das Gesuch an das Landrecht gewiesen, und von diesem ein defensor matrimonii, der den Abwesenden in der Rücksicht, daß derselbe noch wirklich im Leben seyn könne, zu vertreten hat, aufgestellet, sohin die Sache untersucht werden. Findet das Landrecht die Beweise des Todes hinlänglich, und auf die Bewilligung des Gesuchs einzurathen, so hat dasselbe vorläufig die Akten dem Ordinariate zur Einsicht, und gutächtlichen Aeusserung mitzutheilen, sodenn aber den Fall jedesmahl der unmittelbaren Entscheidung Sr. Majestät

vorzulegen, 22. Jul. 1803 *). Als hinlängliche Beweise des Todes werden in dem Gesetzbuche für Westgallizien I. §. 45 – 47. angegeben, a) wenn der abwesende Gatte ein Alter von 80 Jahren erreicht hat, und sein Aufenthalt seit 10 Jahren unbekannt geblieben ist, b) wenn der Aufenthalt desselben durch volle 30 Jahre unbekannt ist, c) wenn erwiesen ist, daß er auf einem Schiffe gewesen sey, da es scheiterte, oder daß er im Kriege schwer verwundet worden, oder daß er sich in einer andern nahen Todesgefahr befunden habe, und wenn er zugleich ungeachtet aller Nachforschungen innerhalb 2, höchstens 3 Jahren nicht ausfindig gemacht werden kann.

§. 186.

Drittens sagt das Ehepatent, daß in Ansehen der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit, und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe das bisher bestehende unabgeändert gelassen werde, E. P. §. 21. Diese Unfähigkeit zur Ehe ist nähmlich verbunden, 1) nach der Disciplin der lateinischen Kirche mit den höheren Weihen, wozu schon das Subdiakonat gerechnet wird (§. 23.), 2) mit den gültig abgelegten feyerlichen Gelübden in einem von der Kirche approbirten Orden (§. 50.), wodurch auch eine schon geschlossene, jedoch unvollzogene Ehe, wenn ein Theil sich binnen zwey Monathen zur Ablegung der Ordensgelübde entschließt, aufgelöset werden soll. Das einfache Keuschheitsgelübde hingegen ist nur ein hinderndes,

Hinderniß der höheren Weihen, und der Ordensgelübde.

*) Eine ähnliche Verordnung ist auch in Ansehung der Militärpersonen ergangen. 4. Oct. 1803.

kein trennendes Ehehinderniß, und die Dispensation davon ist lediglich beym Ordinariate anzusuchen.

§. 187.

Blutsverwandtschaft, und Schwägerschaft.

Das Gesetz erkläret viertens die Blutsverwandten, und Verschwägerten für unfähig, sich unter einander zu verehlichen *). In der auf- und absteigenden Linie dauert das Hinderniß der Blutsverwandtschaft, impedimentum consanguinitatis, immer fort. Unter Seitenverwandten aber erstreckt es sich nicht weiter, als auf die Heurath zwischen Bruder, und Schwester, sie mögen nun zweybändige, oder einbändige Geschwister seyn, dann zwischen Bruder, und seines Bruders, oder seiner Schwester Tochter, deßgleichen zwischen Schwester, und ihres Bruders, oder ihrer Schwester Sohn, und zwischen Geschwisterkindern. Die Schwägerschaft, affinitas, besteht nur zwischen einem Ehetheile, und den Blutsverwandten des andern, nicht zwischen den beyderseitigen Blutsverwandten, affinitas non parit affinitatem, und das Ehehinderniß erstreckt sich eben auch auf die angeführten Verwandtschaftsgrade, das ist, der Mann ist nicht befugt, die erwähnten Verwandten seines Weibes, noch das Weib die erwähnten Verwandten des Mannes zu heurathen. E. P. §. 13—15. Entsteht die Verwandtschaft, oder Schwägerschaft aus einer unehelichen Beywohnung, copula illicita, so ist sie nur dann ein Ehehinderniß, wenn darüber notorietas juris, welche durch

*) Ueber den Ursprung, und die Ursache des Eheverboths zwischen Verwandten sehe man die theol. Monathschr. 2. Jahrg. 3. B. S. 214.

den Spruch des kompetenten Richters hergestellt wird, vorhanden ist, 19. May 1784.

§. 188.

Wie ein Stammbaum zu errichten sey.

Man pflegt zur leichteren Darstellung der Verwandtschaft zwischen Personen, die sich verehlichen wollen, einen Stamm- oder Sippbaum zu errichten, und hierbey die kanonische Berechnungsart anzunehmen. Der Stammbaum für Blutsverwandte, arbor consanguinitatis, besteht darin, daß obenan die gemeinschaftlichen Stammältern, dann herab von beyden Seiten die Descendenten, vermittelst welcher jene verwandt sind, angesetzt werden. Der Abstand der Verwandten von einander in Ansehung der Erzeugung wird ein Grad, und die Reihe von mehreren Graden eine Linie, und zwar zwischen solchen Personen, die einander erzeugt haben, eine gerade auf- und absteigende Linie, linea recta, ascendens, et descendens, zwischen solchen, die einander nicht erzeugt, jedoch gemeinschaftliche Stammältern haben, eine Seitenlinie, linea collateralis, genannt, welche entweder gleich, aequalis, oder ungleich, inaequalis, ist, je nachdem jene von ihren Stammältern in ebendemselben, oder in verschiedenen Graden abstammen. Ist ein Stammbaum für Verschwägerte zu errichten, so wird eben auch bloß ein Stammbaum der Verwandtschaft zwischen dem verstorbenen Weibe des Bräutigams, oder Manne der Braut, und der anderen Brautperson entworfen, und die Schwägerschaft lediglich mit einer Querlinie angezeigt.

§. 189.

Kanon. Berechnungsart.

Die kanonische Berechnungsart der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade wird durch folgende Regeln bestimmt: 1) In der geraden Linie sind so viele Grade, als Zeugungen, generationes, oder so viel Grade, als Personen, eine weggenommen. 2) In der gleichen Seitenlinie sind die Verwandten in eben demselben Grade unter sich verwandt, in welchem jeder von dem gemeinschaftlichen Stamme absteher. 3) In der ungleichen Seitenlinie sind sie in jenem Grade unter sich verwandt, in welchem der Entferntere von dem gemeinschaftlichen Stamme absteht; doch pflegt man auch den näheren Grad auf der andern Seite beyzusetzen, z. B. tertius gradus tangens secundum. 4) Bey der Schwägerschaft sind die Personen in eben dem Grade unter sich verschwägert, in welchem der Mann, oder das Weib des einen Theiles mit dem andern blutsverwandt ist.

§. 190.

Dispensationen.

Wenn in irgend einem besonderen Falle sehr wichtige Ursachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwischen Personen räthlich machen, derer Verwandtschaft, oder Schwägerschaft die Verbindung hindert, so kann hierüber die Dispensation angesucht werden. Die Ordnung, wie solche Dispensgesuche einzuleiten sind, ist bereits oben (§. 162.) angezeigt worden. Das Gesetz fodert zur Dispens sehr wichtige Ursachen, und macht es daher auch den Seelsorgern zur Pflicht, die allzunahen Verwandten durch gute Belehrung von fruchtlosen Dispensgesuchen, und

den hieraus entstehenden sträflichen Vergehungen abzuhalten, 19. Jul. 1784. Ebenso verordnete auch schon das Concilium von Trient, sess. 24. cap. 5. de reform., daß da, wo es erst auf die Schliessung der Ehe ankommt, selten, nur aus wichtigen Ursachen, und unentgeltlich, insbesondere aber im zweyten Grade nur inter magnos principes, et ob publicam caussam dispensirt werden solle *).

§. 191.

Kanon. Hindernisse der Verwandtschaft.

In dem **kanonischen Rechte** wird eine dreyfache Verwandtschaft angenommen, die **natürliche**, oder Blutsverwandtschaft, cognatio naturalis, die aus ehelicher, oder unehelicher Erzeugung, die **geistliche**, spiritualis, die durch die Sakramente der Taufe, und Firmung, und die **gesetzliche**, legalis, die von der Annahme an Kindesstatt entsteht. Bey der ersteren erstreckt sich das Ehehinderniß bis auf den vierten Grad inclusive; bey der zweyten besteht dasselbe zwischen dem Getauften, oder Gefirmten, wie auch dessen Aeltern, und den Pathen, dann zwischen jenen, und dem Minister des Sakraments; bey der letzteren zwischen dem Adoptirenden, und dem Adoptirten, und dessen Descendenten, zwischen der Frau des Adoptirenden, und dem Adoptirten, dann der Frau des Adoptirten, und dem Adoptirenden, und zwischen dem Adoptirten, und den Kindern des Adoptirenden, solang sie in der väterlichen Gewalt sind. Die Hindernisse der

*) S. über das Verfahren bey anzusuchenden Ehedispensen in dem Hindernisse der Verwandtschaft nach dem Sinne des k. k. Ehepatents in der theol. Monathschr. 1. Jahrg. 1. B. S. 349.

natürlichen Verwandtschaft im dritten, und vierten Grade, dann derjenigen, die ex copula illicita entspringt, wenn die notorietas juris fehlet, ferner der geistlichen Verwandtschaft, 30. Jän. 1784, so wie auch der gesetzlichen haben nach unserm Ehegesetze ganz aufgehört, und sind daher als bloß kanonische Ehhindernisse anzusehen.

§. 192.

Deßgleichen der Schwägerschaft.

Bey der Schwägerschaft erstreckt sich das kanonische Ehehinderniß, wenn sie aus ehelicher Beywohnung entspringt, bis auf den vierten, und aus unehelicher Beywohnung bis auf den zweyten Grad inclusive. Man nimmt auch eine uneigentliche Art von Schwägerschaft an, *publica honestas*, genannt, welche entweder aus einem gültigen Eheverlobnisse, oder aus einer unvollzogenen Ehe entspringt, und im ersten Falle bis auf den ersten, im letzteren bis auf den vierten Grad die Ehe hindert. Ferner eine während der Ehe durch Versündigung des Mannes mit einer seinigen, oder einer Verwandten des Weibes, oder des Weibes mit einem ihrigen, oder einem Verwandten des Mannes entstehende Schwägerschaft, *affinitas superveniens*, welche nach dem geistlichen Rechte die Folge hat, daß der Schuldige das Recht, die eheliche Pflicht zu fodern verliert, bis er durch eine bischöfliche Dispens wieder in dasselbe eingesetzt wird. Das Hinderniß der Schwägerschaft im dritten, und vierten Grade, dann derjenigen aus unehelicher Beywohnung, wo keine notorietas juris vorhanden ist, und derjenigen, die aus einem Eheverlobniß (§. 155.) entstehet, hat nach unsern Ehegesetzen aufgehöret. Hingegen hat die Schwägerschaft aus

einer unvollzogenen Ehe eben die Wirkung, als wenn die Ehe vollzogen worden wäre, da unsere Gesetze hierinfalls keinen Unterschied machen.

§. 193.

Hinderniß des Ehebruchs.

Wegen **Verbrechen** ist **fünftens** ein **Ehebrecher**, und eine **Ehebrecherin** unfähig, mit einander eine gültige Ehe zu schliessen, woferne der von ihnen begangene Ehebruch vor geschlossener Ehe gerichtlich erwiesen worden. E. P. §. 18. Das öster. Recht weicht hier von dem gemeinen geistlichen Rechte darin ab, daß 1) der Ehebruch nach dem öster. Rechte schon für sich allein, nach dem gemeinen Rechte aber nur dann die Ehe hindert, wenn er entweder mit dem Versprechen der künftigen Ehe, oder mit der Ermordung des Ehegatten verbunden ist, und daß 2) nach dem öster. Rechte ein gerichtlicher Beweis des Ehebruchs vor geschlossener Ehe erfodert wird, den das kanonische Recht nicht fodert.

§. 194.

Der Ermordung des Ehegatten.

Nicht minder sind **sechstens** auch jene eine gültige Ehe einzugehen nicht fähig, die den ihrer Heurath im Wege stehenden Ehegatten des einen Theils **ermordet** haben, die Ermordung möge nun von ihnen selbst, oder von einem andern durch ihre Veranlassung vollbracht, und entweder mit beyderseitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile ohne Wissen, und Willen des andern verübt worden seyn. E. P. §. 19. Das kanonische Recht macht dagegen den Unterschied, ob die Ermordung des Ehegatten zugleich mit einem Ehebruche verbunden sey, oder nicht. Im

ersten Falle soll es ein Ehehinderniß seyn, wenn gleich ein Theil von der Ermordung nichts gewußt, oder dazu nicht eingewilliget hat, wenn nur diese mit der Absicht, die Heurath mit dem Mitschuldigen des Ehebruchs zu befördern geschehen ist. Im zweyten Falle soll sie nur dann die Ehe hindern, wenn beyde Theile in Absicht auf ihre Heurath mit der Ermordung einverstanden waren.

Vierter Abschnitt.

Von der gesetzmässigen Art, und Weise, die Ehe zu schliessen, und den hieraus entstehenden Ehehindernissen.

§. 195.

Vorschrift des Aufgeboths.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Art, und Weise, die Ehe zu schliessen, oder die Förmlichkeiten, derer Vernachlässigung ein trennendes Ehehinderniß ist, betreffen das Aufgeboth, dann die Gegenwart des Pfarrers, und der Zeugen. Das Gesetz fodert, daß bey allen Ehen ein dreymahliges öffentliches Aufgeboth, proclamatio, bannum nuptiale, vorausgehe, damit sie hinlänglich bekannt, und die allenfalls im Wege stehenden Hindernisse entdeckt werden. Es soll daher jede Ehe, bevor sie geschlossen wird, 1) in der Pfarrkirche der Brautleute, 2) an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage, 3) zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, öffentlich verkündiget, 4) hierbey sollen beyde Brautleute mit Tauf- und Geschlechtsnahmen, Geburtsort, und Stande deutlich bezeichnet, und 5) diese Verkündigung

noch an zwey folgenden Sonn- oder gebothenen Feyertagen wiederhohlet werden. E. P. §. 31. Die Ehen der Akatholiken müssen nicht nur in ihren Bethhäusern, sondern auch in den katholischen Pfarren, in derer Bezirke sie wohnen, aufgebothen werden, 12. May 1784, welches sich noch um so mehr von gemischten Ehen verstehet. 24. Jän. 1794.

§. 196.

Wann solches in mehreren Pfarren zu geschehen habe.

Gehören die Brautleute unter **verschiedene Pfarrbezirke**, so muß die dreymahlige Verkündigung in der Pfarr von beyden geschehen *). Wenn eines der Brautleute seine Pfarr **verändert** hat, so muß das Aufgeboth in seiner gegenwärtigen Pfarr ohne Rücksicht, wie lang er schon da sey, allzeit geschehen, und hätte der Aufenthalt in derselben noch nicht durch sechs Wochen gedauert, so müßte die Ehe auch noch dazu in jener Pfarr, unter die er vorher gehöret hat, aufgebothen werden. So oft aus einer, oder der andern Ursache das Aufgeboth in mehr als einer Pfarr zu geschehen hat, ist der Pfarrer, Pastor, oder Pope, in dessen Gegenwart die Ehe geschlossen werden soll, schuldig, sich das Zeugniß des in der andern Pfarr geschehenen Aufgeboths, **Verkündschein**, geben zu lassen. E. P. §. 32. 34.

§. 197.

Dispens vom Aufgebothe.

In ausserordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzug haftet, wird den Partheyen

*) Was unter der eigenen Pfarr der Brautleute in Absicht auf die Ehe zu verstehen sey, wird weiter unten (§. 200.) erkläret werden.

verstattet, um die Nachsicht des Aufgeboths bey der Behörde anzulangen. E. P. §. 33. Hievon ist zu bemerken: 1) die Behörde, welche diese Nachsicht ertheilen kann, ist in der Hauptstadt die Landesstelle, in andern Städten, und auf dem Lande das Kreisamt, 5. July 1783. 25. Nov. 1786. 2) Jenen, welche von der Behörde dispensiret sind, darf eine weitere geistliche Dispens nicht aufgedrungen werden, 26. Apr. 1783. 3) Die Dispens darf nur aus wahrhaft wichtigen Ursachen ertheilet, und es soll immer getrachtet werden, daß die Verkündigung, so fern es thunlich ist, wenigstens einmahl geschehe, 7. Jul. 1783. 2. Dec. 1784. 19. Oct. 1787. 4) Wenn die Verkündigung wenigstens einmahl geschieht, so bedarf es keines Eides, 20. May 1785. Wenn aber alle drey Aufgebothe nachgesehen werden, so müssen die Partheyen den Eid ablegen, daß sie sich keines zwischen ihnen nach dem Ehepatente bestehenden Hindernisses bewußt seyen, 2. Jun. 4. Jul. 1785. Die Aufnehmung dieses Eides kann auch den Ortsobrigkeiten übertragen werden, 27. Nov. 1785. 5) In den Fällen, wo die Partheyen aus Gewissensantriebe sich zu verehelichen wünschen, jedoch durch Ansuchung der Aufgebothsdispens bey der weltlichen Obrigkeit sich zu entdecken Bedenken tragen, und daher bey der Geistlichkeit Hülfe suchen, wird den Bischöfen erlaubet, unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles die Ertheilung der Dispens vom Aufgebothe bey der Landesstelle mit Verschweigung der Nahmen anzusuchen, von welcher auf ein solches bischöfliches Fürwort diese Dispens ohne weiters zu ertheilen ist, 6. Sept. 1791. (§. 164.).

§. 198.

Ungültigkeit der Ehen ohne Aufgeboth.

Ohne Aufgeboth darf kein Pfarrer, Pastor, oder Pope unter schwerer Strafe eine Trauung vornehmen, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachsicht, oder wenn es eine Militarperson betrifft, die vom Regimente, Korps, oder der sonst vorgesetzten Obrigkeit beygebrachte Erlaubniß schriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeschriebene dreymahlige Aufgeboth, oder eine dießfalls erhaltene Nachsicht geschlossene Ehe ist, zwar nicht nach dem kanonischen Rechte, jedoch nach unserem Ehegesetze ganz ungültig. E. P. §. 34. Die Wirksamkeit des geschehenen Aufgeboths dauert durch sechs Monathe; wird die Trauung nicht binnen sechs Monathen nach dem letzten Aufgebothe vorgenommen, sondern weiter hinaus verschoben, so muß das Aufgeboth wiederhohlet werden. Die Seelsorger sollen aber überhaupt nicht voreilig, sondern erst dann das Aufgeboth der Ehe vornehmen, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein, und die übrigen erfoderlichen Zeugnisse über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, hinlänglich ausgewiesen haben, 23. Dec. 1797 *).

§. 199.

Gegenwart des Pfarrers, und zweyer Zeugen.

Das Gesetz erkennet nicht jede ausgedrückte Einwilligung zur Schliessung der Ehe für hinlänglich, sondern schreibt zur Wesenheit des Ehevertrags, und als ein zu dessen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß vor, daß die beyderseitige

*) S. Kommentar über §. 31—34. des k. k. Ehepatents in Betreff des Aufgeboths in der theol. Monathschr. 1. Jahrg. 1. B. S. 52.

Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Pastors, oder Popen, in dessen Pfarr, oder Sprengel die Leute wohnhaft sind, und im Beyseyn zweyer Zeugen ausgedrückt werde. Jedoch kann jener auch einen andern, um in seinem Nahmen bey Schliessung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen. E. P. §. 29. Eine nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers, oder dessen Stellvertreters, und zweyer Zeugen eingegangene Ehe ist sowohl nach dem geistlichen Rechte vermög der Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 1. de reform. matr., als nach unserem Ehegesetze ungültig.

§. 200.

Wer der eigene Pfarrer in Absicht auf die Ehe sey.

Der eigene Pfarrer, parochus proprius, in Absicht auf die erfoderliche Gegenwart desselben bey dem Ehevertrage ist, 1) wenn die Brautleute unter verschiedene Pfarrbezirke gehören, der Pfarrer des Bräutigams sowohl, als der Pfarrer der Braut, und es steht bey den Brautleuten, von welchem aus beyden sie sich trauen lassen wollen. E. P. §. 30. 2) Die eigene Pfarr jedes einzelnen Theils aber bestimmt der Wohnsitz, domicilium, wo man sich nähmlich mit der Absicht aufhält, entweder beständig, (domicilium verum,) oder doch einen großen Theil des Jahrs, (quasi domicilium,) dort zu bleiben, nicht, wo man bloß in der Durchreise, oder eines zeitlichen Geschäfts, Besuchs, oder einer Unterhaltung wegen auf eine kurze Zeit verweilet. 3) Wenn jemand einen doppelten Wohnsitz in zwey Pfarren hat, ist der eigene Pfarrer jener, in dessen Bezirk er zur Zeit der Verehelichung wohnhaft ist. 4) Wenn beyde Brautleute Vagabunden sind, ist je-

der Pfarrer, in dessen Pfarr sie sich zur Zeit der Verehelichung aufhalten, der eigene Pfarrer. 5) Ist nur ein Theil ein Vagabund, und der andere hat einen ordentlichen Wohnsitz, so hat der Pfarrer des letzteren die Trauung vorzunehmen. Bey den Trauungen der Vagabunden will das Concicilium von Trient seff. 24. cap. 7. de ref. matr., daß der Pfarrer vorläufig die Umstände genau untersuche, und sich beym Ordinariate Raths erhohle.

§. 201.

Verboth der Kirche, und die geheiligte Zeit.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Förmlichkeiten, welche bloß die Wirkung haben, die Ehe zu hindern, nicht zu trennen, sind theils kanonisch, theils bürgerlich. Die hieher gehörigen kanonischen Hindernisse sind: 1) das **Verboth der Kirche**, ecclesiae vetitum, wenn nähmlich die Kirchenvorsteher aus rechtmässigen Ursachen die eheliche Einsegnung aufschieben. Eine solche Ursache ist vornehmlich der Mangel der nothwendigsten Religionskenntnisse bey den Brautleuten, und die Seelsorger sind daher angewiesen, solche im Christenthume unwissende Leute nicht eher zu trauen, bis sie sich die nöthigen Religionskenntnisse eigen gemacht haben. 19. Jän. 1803. 2) Die **geheiligte Zeit**, tempus sacratum, das ist, vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung, und vom Aschermittwoche bis zum weissen Sonntage inclusive, während welcher ohne besondere Ordinariatsdispens keine Trauung vorgenommen werden darf. Das Aufgeboth kann zwar in Rücksicht jener Ehen während des temporis sacrati geschehen, die nach Verlauf desselben geschlossen werden; in den

Fällen aber, wo die Trauung aus besonderen Ursachen während dieser Zeit vom Ordinariate erlaubet wird, pflegt auch zur Vermeidung alles Aufsehens die Nachsicht des dreymahligen Aufgeboths von der Landesstelle, und den Kreisämtern bewilliget zu werden. 6. Febr. 1796.

§. 102.

Das obrigkeitl. Meldzettel.

Vermög der bürgerlichen Gesetze müssen die sich verehelichenden Partheyen mit einem obrigkeitlichen Meldzettel versehen seyn. Ehemahls mußten nähmlich die Unterthanen einen eigentlichen Heurathskonsens von ihrer Herrschaft haben. Diese Heurathskonsense sind aber, als eine Folge der alten Leibeigenschaft, aufgehoben, und es ist dafür angeordnet worden, daß der sich verehelichende Unterthan bloß die Anzeige bey seiner Grundobrigkeit zu machen, und diese ihm lediglich ein Meldzettel darüber zu ertheilen habe. 13. May 1782. Nach einer neueren Verordnung muß das Meldzettel jedesmahl auch noch von dem Distriktskommissariate in Absicht auf das Konscriptionswesen, und andere politische Verhältnisse unterfertiget werden, 10. Febr. 1805. In den Hauptstädten muß es der Polizeydirektion vorgewiesen, und von derselben vidiret werden, 12. Jän. 1790. Bürgerliche Partheyen erhalten dasselbe von dem Magistrate; jene, die nicht unter dem Magistrate, oder einer andern Grundobrigkeit stehen, von der Polizeydirektion. 11. Dec. 1799. Beamte müssen ihre Verehelichung bey ihrer vorgesetzten Amtsbehörde anzeigen.

§. 203.

Das Trauungsbuch.

Jeder Pfarrer, Pastor, oder Pope ist schuldig, alle in seiner Pfarr geschlossenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabey gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geschlossen worden, und ob sie vor ihm selbst, oder vor einem andern in seinem Nahmen, und vor wem geschlossen worden, in das zu diesem Ende bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe, und der Zeit, wann sie geschlossen worden, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne. E. P. §. 35. Auch aus dem Trauungsbuche muß so, wie aus dem Tauf- und Todtenbuche, zu Ende eines jeden Jahrs eine Jahrstabelle zusammengezogen, und an das Kreisamt eingeschickt werden, 20. Febr. 1784.

§. 204.

Einrichtung desselben.

Die Einrichtung des Trauungsbuchs ist folgende: 1) Die Rubriken desselben sind, das Datum der Trauung, das Hausnummer, der Tauf- und Zunahme des Bräutigams, dessen Religion, Alter, ob er unverheurathet, oder Wittwer ist, der Tauf- und Zunahme der Braut, ihre Religion, Alter, ob sie unverheurathet, oder Wittwe ist, der Tauf- und Zunahme der Zeugen, und deren Stand. 2) Die Rubriken des Bräutigams, und der Braut werden von jenem eingetragen, der die Trauung verrichtet hat. 3) Die Zeugen müssen sich eigenhändig einschreiben; wenn sie nicht schreiben können, so schreibt ein anderer an ihrer Stelle ein, sie müssen aber die Einschrei-

bung mit einem Zeichen von ihrer Hand bekräftigen. 4) Am Ende einer jeden Seite unterzeichnet der Pfarrer seinen Nahmen eigenhändig. Wenn ein anderer die Trauung verrichtet hat, so muß dieser bey jedem Falle sich besonders unterzeichnen, und zwar der ordentliche Kooperator bloß mit dem Beysatze, Kooperator, ein fremder Priester aber mit dem Beysatze, daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten habe. 20. Febr. 1784.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ungültigkeitserklärung, Absonderung, und Ehescheidung.

§. 205.

Ungültigkeitserklärung.

Die Trennung der Ehe kann auf eine dreyfache Art geschehen, 1) bey einer nach den Gesetzen ungültigen Ehe durch die **Ungültigkeitserklärung**, bey gültigen Ehen aber 2) durch die **Absonderung** vom Tische, und Bette, und 3) zwischen akatholischen Eheleuten durch die **Ehescheidung**. Bey den Katholiken ist nähmlich der Ehevertrag, wenn er auf die gesetzmässige Art geschlossen worden, unauflöslich, und es kann das Eheband, so lang beyde Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden. E. P. §. 36. So fern aber der Ehevertrag mit einem trennenden Ehehindernisse geschlossen worden, kann solcher, und zwar auf zweyerley Art, als **ungültig** angefochten werden, vermittelst einer Klage des einen, oder andern Ehetheils, oder von Amtswegen. Steht demselben ein Privathinderniß entgegen, so kann nur der dabey be-

nachtheiligte Theil Klage führen; ist es aber um ein öffentliches Hinderniß zu thun, so steht es nicht nur beyden Eheleuten frey, die Ungültigkeits-erklärung bey Gerichte zu verlangen, sondern es kann auch das Gericht von Amtswegen, oder auf Anzeige der politischen, oder geistlichen Behörde einschreiten. In jedem Falle ist die Untersuchung, und Erkenntniß ausschließlich dem Landrechte der Provinz übertragen, 22. Febr. 1791.

§. 206.

Gerichtliches Verfahren hierbey.

Bey der Behandlung der Fälle, wo es sich um die Ungüktigkeit einer Ehe handelt, ist folgendes Verfahren vorgeschrieben. Es soll nähmlich hierbey kein ordentlicher Prozeß Statt finden, sondern das Landrecht soll, mit Beyziehung eines Repräsentanten von der politischen Landesstelle, die Sache von Amtswegen untersuchen, einen Vertreter der Ehe, defensorem matrimonii, aufstellen, in Fällen, wo das der Gültigkeit der Ehe im Wege stehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hindernisses, und Einleitung der etwa nöthigen Dispensation auf solche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur ungezweifelten Gültigkeit gelange, wo aber dieses zu erreichen nicht möglich wäre, das Urtheil abfassen, ob die Ehe nach dem Gesetze gültig, oder ungültig sey, 22. Febr. 1791. Das Ehepatent macht jedoch den Unterschied, ob die Partheyen das vorhandene Hinderniß bey ihrer Verehlichung gewußt haben, oder nicht, nur im letzteren Falle soll das Hinderniß, soweit es möglich ist, in Geheim gehoben, im ersten Falle aber die Ehe ohne weiters als ungültig erkläret, und die

Partheyen sollen zur Strafe gezogen werden, E. P. §. 42.

§. 207.

Vorgeschriebene Beweisart.

In dieser Angelegenheit ist das eigene Geständniß der Eheleute nicht zureichend, um einen Umstand, welcher nach dem Gesetze die Ungültigkeit des Ehekontrakts nach sich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, sondern ein solcher Umstand muß, wie bey dem Hindernisse der Unvermögenheit (§. 172.), eben so auch in allen andern die Ungültigkeit des Ehekontrakts betreffenden Fällen ohne Rücksicht auf das einstimmige Angeben beyder Eheleute untersucht, und ob der angegebene Umstand durch ordentliche Beweise vollkommen dargethan sey, erhoben werden. Wenn die Eheleute, um die Ungültigkeit zu bewirken, einer angewandten Hinterlist, eines Zwangs, oder anderer dergleichen Mittel geständig, oder überführt würden, sollen sie ohne Nachsicht zur Verantwortung, und Strafe gezogen werden, 22. Febr. 1791.

§. 208.

Wirkungen der Ungültigkeitserklärung.

Wenn auf die Gültigkeit der Ehe erkannt wird, so sind die etwa eigenmächtig getrennten Eheleute zur häuslichen Gemeinschaft anzuhalten. Wird hingegen die Ehe für ungültig erkläret, so hat dieß folgende Wirkungen: 1) Die Gerichte müssen darauf bedacht seyn, daß die häusliche Zusammenwohnung zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde, E. P. §. 41. 2) Hören zwischen denselben alle aus dem Vertrage der

Ehe entspringenden Rechte, und Verbindlichkeiten auf. 3) Die etwan erzeugten Kinder bleiben unter der Gewalt des Vaters, und es muß gerichtlich ausgemacht werden, was zur Erhaltung, und Erziehung derselben von beyder Theile Vermögen beyzutragen sey, §. 48. 4) Die Partheyen, welche sich der Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe, oder auch des Zwangs ihrer Kinder zur Ehe als einer schweren Polizeyübertretung nach unserm Strafgesetze II. §. 252. 253. schuldig gemacht haben, werden der politischen Strafbehörde zur Aburtheilung übergeben.

§. 209.

Bey einer gültigen Ehe kann gleichwohl eine **Absonderung vom Tische, und Bette,** separatio quoad thorum, et mensam, Statt finden, und zwar auf zweyerley Art, durch freywilliges Einverständniß der Eheleute, oder durch richterliches Erkenntniß. In die **Ursachen** zur Absonderung hat der Richter nur im letzten, nicht im ersten, Falle hineinzugehen. Daher bestimmt auch das Ehepatent, da es bloß von der Absonderung durch freywilliges Einverständniß spricht, keine Ursachen, sondern sagt nur im Allgemeinen, daß es die Meinung des Gesetzgebers nicht sey, den Eheleuten auch in jenen Fällen die Erfüllung der durch den Ehevertrag ihnen obliegenden Pflichten aufzubürden, wo diese mit wichtigen Beschwerden verbunden ist, und daß wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Lastern, und verderbten Sitten ausgesetzt wird, dem beleidigten Theile bevorstehe, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hülfe, und Sicherheit zu suchen. E. P. §. 44. 45. Ohne

Absonderung vom Tische, und Bette.

Zweifel sind also Mißhandlung und Verführung, und überhaupt wichtige Beschwerden, die der Erfüllung der ehelichen Pflichten im Wege stehen, gültige Ursachen, die Absonderung zu verlangen, wenn der Beleidigte ungeachtet der angewandten Rechtswege die erfoderliche Hülfe, und Sicherheit nicht erhalten kann *).

§. 210.

Durch freywilliges Einverständniß.

Zur Absonderung **durch freywilliges Einverständniß**, welches nach dem Ehepatente die einzige Art, sie zu bewirken, seyn sollte, wird erfodert, 1) daß beyde Eheleute übereingekommen seyen, getrennt zu wohnen, 2) daß überdieß noch beyde über den Antheil, den jeder zu behalten, oder zu empfangen hat, sich vorläufig einverstanden haben **), 3) daß sie sich alsdenn bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle persönlich melden, und ohne daß sie, wessen sie übereingekommen sind, anzuzeigen nöthig haben, bloß versichern, daß beyde zur Trennung freywillig einstimmen, und mit den getroffenen Vorsehungen zufrieden sind, 4) jedoch zur Obrigkeit ein schriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Pastor, oder Pope über dessen vorausgegangene Belehrung mitbringen. E. P. §. 45. 46.

*) Nach dem gemeinen Rechte werden als gültige Ursachen zur Trennung angesehen: 1) der Ehebruch, 2) der Abfall vom Glauben, 3) die Verführung zur Sünde, 4) ansteckende Krankheiten, 5) gewaltthätige Mißhandlungen.

**) Auch eine minderjährige Person kann in die Absonderung vom Tische, und Bette, aber nicht in die Ausgleichung des Vermögens, ohne Consens des Vaters, oder Vormundes einwilligen, 11. Dez. 1786.

§. 211.

Um nähmlich die Vervielfältigung solcher Trennungen zu verhüthen, verordnet das Gesetz, daß beyde Eheleute, bevor sie sich der Absonderung wegen bey der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle melden, sich an ihren Pfarrer, Pastor, oder Popen persönlich wenden sollen. Dieser soll zur Wiedervereinigung der Eheleute nachdrückliche Vorstellungen ihrer Gewissenspflicht, und sonst alle mögliche Mittel der Ueberredung versuchen, und nur dann, wenn diese Versuche fruchtlos sind, ihnen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß er diese ihm auferlegte Pflicht erfüllet habe, daß er aber entweder die Trauung wirklich für billig halte, oder ungeachtet aller Bemühungen die Partheyen davon abzubringen nicht vermocht habe. Ohne Beybringung dieses pfarrlichen Zeugnisses dürfen die Eheleute von der Obrigkeit, oder Gerichtsstelle nicht gehört werden, E. P. §. 47. *).

Nothwendigkeit des pfarrl. Zeugnisses.

§. 212.

Wenn ein Theil hinlängliche Ursachen hat, die Absonderung zu verlangen, und der andere Theil aus Bosheit nicht dazu einwilliget, so kann solche nach späteren Verordnungen durch ein richterliches Erkenntniß veranlasset werden. Der gekränkte Ehegatte kann also in diesem Falle bey der ordentlichen Gerichtsbehörde auf die Absonderung klagen, und diese hat im vorgeschriebenen

Durch richterliches Erkenntniß.

*) S. Ueber das Benehmen des Seelsorgers bey den Klagen, und Streitigkeiten der Eheleute, die theol. Monathschr. 1. Jahrg. 3. B. S. 236.

Rechtswege nach Vernehmung der Parthenen, was Rechtens ist, zu erkennen, 13. Oct. 1786. Aber auch hier müssen beyde Eheleute, bevor sie sich an den Richter wenden, bey ihrem Pfarrer, Pastor, oder Pope erscheinen, und von ihm auf die angezeigte Art (§. 211.) den angemessenen Zuspruch, und das schriftliche Zeugniß darüber erhalten, welches schon der Klage beygelegt werden muß. Jener, der vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen sich weigerte, muß durch Einschreitung der weltlichen Obrigkeit dahin gestellt werden, 8. Febr. 1790.

§. 213.

Wirkungen der Absonderung.

Die Absonderung vom Tisch, und Bette hat die **Wirkung**, 1) daß die getrennten Eheleute von der Pflicht des häuslichen Zusammenwohnens, und der ehelichen Gemeinschaft befreyet werden. 2) Das eheliche Band, und die Pflicht der ehelichen Treue dauert aber fort. 3) Es steht ihnen zu allen Zeiten frey, gegen bloße Anmeldung bey ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsstelle sich wieder zu vereinigen. 4) Auch bleiben alle zwischen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. 5) Die vorhandenen Kinder stehen unter der Gewalt des Vaters, und was zu ihrer Erhaltung und Erziehung von beyder Theile Vermögen beyzutragen ist, muß sogleich bestimmt ausgemacht werden. E. P. §. 48.

§. 214.

Ehscheidung der Akatholiken.

Die gänzliche **Ehescheidung**, das ist, Trennung des Bandes einer gültigen Ehe, divortium quoad vinculum, kann nur bey aka=

tholischen Eheleuten, wenn die gesetzmäßigen Ursachen eintreten, nicht bey Katholiken, ja auch nicht bey gemischten Ehen (I. §. 318.) Statt finden. Die gesetzmäßigen Ursachen sind, 1) wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben gestanden ist, 2) wenn ein Theil einen Ehebruch begangen hat, 3) wenn ein Ehegatte den andern auf eine boshafte Art verlassen, und nachdem er dreymahl durch öffentliche Edikte vorgeladen worden ist, sich binnen der anberaumten Frist nicht gerechtfertiget hat. In diesen drey Fällen hat der beleidigte Theil das Recht, auf die Ehescheidung zu klagen; 4) wenn zwischen den Eheleuten eine Hauptfeindschaft, oder unüberwindliche Abneigung entstanden ist, und beyde Theile die Ehescheidung verlangen, E. P. §. 50—52.

§. 215.

Was hierbey zu beobachten sey.

Was bey solchen Ehescheidungsklagen zu beobachten ist, besteht im folgenden: 1) das gerichtliche Verfahren hierbey ist eben dasselbe, wie bey der Ungültigkeitserklärung (§. 206. 207.). Auch hier hat das Landrecht als kompetenter Richter nach Aufstellung eines Ehevertreters die Sache von Amtswegen zu untersuchen, eine gütliche Vereinigung der Eheleute sich angelegen zu halten, und wenn diese nicht zu Stande zu bringen ist, das Urtheil zu schöpfen; auch hier macht das Geständniß der Eheleute keinen gültigen Beweis, 22. Febr. 1791. 2) Insbesondere muß in den Fällen, wo die Ehescheidung wegen einer Hauptfeindschaft angesucht wird, jedesmahl vorläufig eine einstweilige Trennung vom Tisch, und Bette veranlasset, diese nach beschaffenen Umständen wiederhohlet, und erst dann auf die Ehescheidung

erkannt werden, wenn alle Hoffnung zur Vereinigung der Eheleute verschwunden ist, und beyde auf dem Ehescheidungsgesuche verharren. 3) In jedem Ehescheidungsfalle sind zugleich alle von einer oder der andern Parthey angebrachten Ansprüche, und Foderungen zu berichtigen. 4) Besonders darf keine Ehescheidung ehe verwilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung, und Erziehung der Kinder entweder durch einen gerichtlich bestätigten Vergleich, oder durch richterliche Ausmessung entschieden worden, und kein Geistlicher darf unter der Strafe der Absetzung einen geschiedenen Ehegatten, der aus der ersten Ehe Kinder hat, wieder trauen, als nachdem er sich die wegen der Kinder getroffene Ausmessung hat vorweisen lassen, E. P. §. 52—54.

§. 216.

Wirkungen der Ehscheidung.

Die Wirkungen der Ehescheidung bestehen 1) darin, daß das Band der Ehe aufgelöset wird, und es beyden Theilen frey stehet, sich wieder zu verehlichen. Jedoch ist 2) in Fällen, wo das von einem Ehegatten begangene Verbrechen zur Ehescheidung Anlaß gegeben hat, der Verbrecher niemahls befugt, denjenigen zu heurathen, der in diesem Verbrechen gerichtlich erwiesenermaßen mit ihm verfangen gewesen, E. P. §. 55. 3) Auch darf kein Katholik mit einer von ihrem akatholischen Gatten geschiedenen Person getrauet werden (I. §. 318.). 4) Bey Verehlichung eines geschiedenen Weibes ist allezeit die behörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entstehen könne, E. P. §. 56. 5) Wenn geschiedene Eheleute nach einiger Zeit sich

eines andern besinnen, und ihr getrenntes Eheband wieder vereinbaren wollen, so kann dieß nicht anders geschehen, als daß sie ihre neue Ehe mit abermahliger Beobachtung alles desjenigen schliessen, was zur ersten Eingehung jeder Ehe erfodert wird, E. P. §. 57.

Drittes Hauptstück.

Von den Kirchengütern.

Erster Abschnitt.

Von den Kirchengütern überhaupt.

§. 217.

Begriff, u. Eintheilung.

Die zum Unterhalte der Religionsdiener, oder zu Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und den äußeren öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Güter heissen **geistliche**, oder **Kirchengüter**, bona ecclesiastica. Sie unterscheiden sich von den geistlichen, und Gottgeweihten Dingen dadurch, daß diese zum unmittelbaren Gebrauche beym äußeren Gottesdienste, jene aber nur zu Bestreitung der Kosten, welche der äußere Gottesdienst in Rücksicht der dazu nothwendigen Personen, und Sachen erfodert, bestimmet sind. Wem das Eigenthum der geistlichen Güter, dann die Verwaltung gebühre, und welche Rechte dem Staate in Rücksicht derselben zukommen, ist bereits im öffentlichen Kirchenrechte (I. §. 288—291.) gemeldet worden. Sie sind theils zum Unterhalt der **Personen**, theils zur Erhaltung der zum äußeren Gottes-

dienste nöthigen Sachen, Gotteshäuser, und derer Einrichtung bestimmt, und können theils überhaupt, theils nach diesen ihren besonderen Bestimmungen betrachtet werden. Das gegenwärtige Hauptstück theilt sich daher in drey Abschnitte: 1) von den Kirchengütern überhaupt, 2) von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen, 3) von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 218.

Erwerbung der Kirchengüter.

Die Kirche kann eben so, wie jede andere Kommunität, und auf eben denselben Wegen Güter **erwerben**. Nur ist diese Erwerbung durch die bestehenden Amortisationsgesetze (§. 291.) beschränkt. Vermög derselben wurde in den öster. Staaten allgemein untersagt, liegende Güter, bona immobilia, ohne besondere landesfürstliche Erlaubniß auf was immer für eine Art an die Geistlichkeit zu veräussern. Jede solche Veräusserung soll ungültig seyn, und bey dem Verkaufe landtäflicher Güter soll den weltlichen Landesmitgliedern, bey jenem von bürgerlichen Realitäten aber den Magistraten, und Bürgern das Einstandrecht zustehen. Wenn die Geistlichkeit durch einen andern Titel, als durch Verkauf, liegende Güter erwirbt, soll sie solche binnen Jahr, und Tag wieder an Weltliche veräussern, und nach Verlauf dieser Frist soll ebenfalls das Einstandrecht eintreten. Auch die Bestandnehmung, und jeder andere zeitliche Besitz liegender Güter von Seite der Geistlichkeit darf nicht über drey Jahre dauern, 12. Sept. 1716. 26. Aug. 1771. Dem zu Folge wurde es zum Gesetze, daß einer geistlichen Gemeinde die Erwerbung einer Reali-

tät nicht anders erlaubet werde, als daß sie dafür eine andere von gleichem Werthe hindan gebe. Hievon ist es aber nach einer neueren Verordnung aus der Ursache abgekommen, weil die geistlichen Güter gegenwärtig einen allgemeinen Fond ausmachen, der zum Beßten der Religion nach Bedarf verwendet wird, hierdurch aber dieselben aufgehöret haben, manus mortuae zu seyn, 14. Jul. 1784. Von der beschränkten Erwerbung der geistlichen Orden in Rücksicht der Aussteuer der Kandidaten ist bereits an einem andern Orte (§. 59.) gehandelt worden.

§. 219.

Begünstigungen in Rücksicht der Erwerbung.

Die Gesetze haben der Kirche in Ansehung der Erwerbungen noch besondere Begünstigungen verliehen. Dergleichen sind: 1) Nach dem gemeinen Rechte haben die frommen Schankungen, donationes ad caussas pias, auch ohne Acceptation ihre Gültigkeit, und das Eigenthum der geschenkten Sache geht sogleich, und noch vor der Uebergabe an die Kirche über. 2) Die frommen Vermächtnisse, legata pia, sind von dem Abzuge der *quartae Falcidiae*, welche dem Universalerben bey einer zu sehr mit Legaten belasteten Erbschaft gebühret, frey. 3) Eben dieselben müssen gleich nach dem Tode entrichtet werden, und der Erbe hat bey diesen Legaten nicht so, wie bey andern, den Vortheil, sie erst in einem Jahre abführen zu dürfen, 26. Jul. 1737. 4) Die Vermächtnisse, und Stiftungen auf Messen, Jahrtage, Unterhaltung der Armen, und Krankenbetter sind von der Erbsteuer befreyt, 6. Jun. 1759, deßgleichen jene, die zur Errichtung einer Pfarr, oder eines Vikariats gewidmet sind, so

wie auch jener Vermögensantheil, der einer Kirche von der Verlassenschaft ihres Pfarrers gesetzmässig zukommt, 7. März 1761. 22. Febr. 1793. 5) Eben so sind alle frommen Vermächtnisse von der Bezahlung des Mortuariums losgezählet worden, 15. Jän. 1801.

§. 220.

Geistliche Stiftungen.

Die vorzüglichste Art der Erwerbung geistlicher Güter sind die Stiftungen. Wenn nähmlich ein Vermögen entweder durch einen Akt bey Lebzeiten, actum inter vivos, oder durch eine letztwillige Anordnung, mortis caussa, einer Kirche, Pfründe, oder geistlichen Gemeinde mit der immerwährenden Verbindlichkeit zu gewissen geistlichen Verrichtungen verschaffet wird, so wird dieß eine geistliche Stiftung genannt. Stiftungen kommen erst durch die Annahme derjenigen, denen die Obsorge über die Kirche, Pfründe, oder geistliche Gemeinde obliegt, zur Wirklichkeit, indem es darauf ankommt, ob diese die angetragene Verbindlichkeit übernehmen. Da aber die zeitlichen Vorsteher sich nur für ihre Person, nicht für ihre Nachfolger auf immerwährende Zeiten verbindlich machen können, und es überdieß hierbey auf die Beurtheilung ankommt, ob die verlangten geistlichen Funktionen ordnungsmässig seyen, so ist hiezu auch die Genehmhaltung des Bischofes nothwendig. Nebst dem müssen die geistlichen Stiftungen wegen ihrer mehrfachen Beziehung auf den Staat auch vom Landesfürsten bestätiget werden.

§. 221.

Vorsichten bey neuen Stiftungen.

Bey der Errichtung, und Annahme einer geistlichen Stiftung sind folgende **Vorsichten** zu beobachten: 1) Kommt es darauf an, daß die mit derselben auferlegten **Verbindlichkeiten** nach Beschaffenheit der Umstände dem wahren Beßten der Kirche, dann den bestehenden Verordnungen, insbesondere der vorgeschriebenen Kirchenordnung angemessen seyen. 2) Müssen die **Erträgnisse** des Stiftungsvermögens zum anständigen Unterhalt des gestifteten Geistlichen, und bey gestifteten Messen, und andern Andachtsübungen zu den in jeder Diözese üblichen Gebühren für den Geistlichen, den Meßner, den Ministranten, und die Kirche zureichen *). Wenn die Stiftung mit Geld gemacht wird, so muß dieses fruchtbringend **angelegt**, auf die gesetzmässige Art sicher gestellet, und die Obligation in die Kirchenzechschreine hinterlegt werden. 4) Endlich ist zum Beweise der gemachten Stiftung, und zur Versicherung der richtigen Erfüllung eine Urkunde darüber, **Stiftbrief**, zu errichten, und bey der Behörde zur Ratifikation vorzulegen.

§. 222.

Errichtung, und Bestätigung des Stiftbriefes.

Der **Stiftbrief** wird von den Vorstehern der Kirche, dem Pfarrer, und der Vogtey ausgefertiget, und muß a) die Anordnung des Stifters, b) die bedungene geistliche Verbindlichkeit, c) das Stiftungsvermögen, und was von den Nu-

*) So sind durch ein eigenes Regulativ für Mähren, und Schlesien die Gebühren fur gestiftete Messen, Requiem, u. s. w. gleichförmig vorgeschrieben worden, 14. Febr. 1799.

tzungen desselben dem Geistlichen, und andern Theilnehmern, dann der Kirche zuzukommen hat, d) die Art der Anlegung, und die darüber ausgefertigte Obligation, e) das Versprechen, für die Vollziehung der Stiftung zu sorgen, ausdrücken. Er wird dem Ordinariate zur Annahme der Stiftung, und der Landesstelle zur landesfürstlichen Bestätigung überreicht *). Ein Exemplar davon wird nebst der Stiftungsobligation in die Zechschreine hinterlegt, eines dem Stifter, oder dessen Erben auf Verlangen zugestellet, eines bey der Landesstelle, und eines beym Ordinariate von Amtswegen aufbewahrt.

§. 223.

Verbindlichkeit, die Stiftungen zu erfüllen.

Wenn eine geistliche Stiftung vom Ordinariate angenommen, und vom Landesfürsten bestätiget ist, so entsteht hieraus für die Besitzer der Pfründe, und Vorsteher der Kirche, oder der geistlichen Gemeinde die **Verbindlichkeit**, sie genau zu erfüllen. Diese Verbindlichkeit ist eine Rechtspflicht, und im Versäumungsfalle mit der Restitution verbunden. Daher besteht auch die Vorschrift, daß die bey jeder Kirche vorhandenen

*) Im Lande ob der Enns ist die Einrichtung getroffen, daß die Stiftbriefe unmittelbar der Landesstelle vorgelegt werden, welche solche jedesmahl dem Ordinarius um seine Erklärung, ob er seine unterhabende Geistlichkeit die angetragene Verbindlichkeit übernehmen lassen wolle, oder um seine etwa zu machende Erinnerungen mitzutheilen, im letzteren Falle den Gegenstand unter weiterem Einverständnisse mit dem Ordinariate zu berichtigen, und dann die Bestätigungsurkunde auszufertigen, in dieser aber jedesmahl die Erklärung des Ordinarius, und daß nach dessen Einvernehmung die Bestätigung geschehe, einzuschalten hat, 31. Jän. 1798.

Stiftungen auf einer offenen Tafel, tabula fundationum, in der Sakristey aufgemerkt werden. Wenn an einem Orte zu viele Stiftmessen sind, soll eine verhältnißmässige Vertheilung derselben unter mehrere Pfarren, oder Klöster geschehen, 13. Jun. 1772. In Rücksicht derjenigen Stiftmessen, die von Seite des Religionsfonds an die Geistlichen vertheilet werden, (§. 88.) wird bey der Stiftungsbuchhaltung die Vormerkung gehalten, und jedem Stifter, oder dessen Erben auf Verlangen der Nahme, und der Ort des Geistlichen bekannt gemacht, der mit Beobachtung seiner Stiftung beladen ist, 24. Oct. 1783. Bey besonderen Umständen steht den Bischöfen das Recht zu, nach ihrem Gutbefinden eine angemessene **Reduktion** der Stiftungen vorzunehmen, sofern sie nähmlich entweder in Rücksicht der geistlichen Funktionen eine Aenderung nöthig, oder die Bedeckung nicht mehr zureichend finden. (I. §. 163.).

§. 224.

Begünstigungen in Rücksicht der Verwaltung der Kirchengüter.

Die Kirchengüter geniessen, wie in Rücksicht der Erwerbung, eben so auch in Bezug auf ihre **Verwaltung** besondere gesetzliche **Begünstigungen.** Der Staat hat durch eigene Gesetze für die gute Gebahrung mit denselben gesorgt, und die landesfürstlichen Behörden wachen darüber. Dem Patron, und dem Vogtherrn liegt es ob, auf ihre Erhaltung zu sehen, und die Kirchen, und Pfründen dabey zu schützen. Diese werden in den Rechten den Minderjährigen gleich gehalten, und es kommt ihnen gleich diesen die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, restitutio in integrum, zu Statten,

wenn sie in einem von ihren Administratoren geführten Geschäfte Schaden gelitten haben. Die Vertretung der Kirchen, und Pfründen in Streitsachen ist bey landesfürstlichen Patronatspfarren dem Fiskalamte übertragen, bey Privatpatronatspfarren hat die geistliche, und weltliche Vogtey einen Rechtsbestellten zu wählen, 27. Jun. 1785.

§. 225.

Anlegung der Kapitalien.

Die zu einer Kirche, Pfründe, oder geistlichen Gemeinde gehörigen **Kapitalien** müssen fruchtbringend gemacht, und gehörig sicher gestellt werden. Dieß geschieht entweder durch **bare Anlegung** im öffentlichen Fond, oder durch **Einkaufung** öffentlicher Fondsobligationen, oder durch **Ausleihung** an Privaten. Wird eine öffentliche Fondsobligation eingekauft, so muß auch der an der Agiotirung bezogene Gewinn der Kirche, oder Pfründe verrechnet, und gutgemacht werden, 3. Nov. 1796. Wird das Geld an Privaten ausgeliehen, so muß ein Schuldbrief errichtet, in der Landtafel, oder dem Grundbuch vorgemerkt, und dergestalt versichert werden, daß durch die Hypotheck des Kapitals, und der etwa demselben vorgehenden Posten ein verpfändetes Haus nicht über die Hälfte, und ein verpfändetes Landgut, oder Grundstück nicht über zwey Drittel seines wahren Werths beschweret sey. Die Ausleihung darf nicht ohne Einwilligung der Landesstelle geschehen. Dem Schuldbriefe soll jedesmahl die Bedingung beygesetzt werden, daß wenn die Zinsen 6 Wochen nach der Verfallzeit nicht gezahlt wären, der Darleiher berechtiget seyn soll, das Kapital sogleich gerichtlich einzutreiben. Der Verwalter des Kirchen- und Stiftungsvermögens

soll nie befugt seyn, das Kapital bey sich selbst anzulegen, 18. Oct. 1792.

§. 226.

Veräusserung der Kirchengüter.

Nach den Kirchensatzungen ist jede Veräusserung der Kirchengüter, alienatio, unerlaubt, und ungültig, wenn sie nicht aus rechtmässigen Ursachen, und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten geschieht. Unter der verbothenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Grund- oder nutzbare Eigenthum, oder ein Recht der Kirche an andere übertragen, oder sonst verkürzet wird, und das Verboth erstreckt sich auf die liegenden Güter, auf die Rechte, res incorporales, und auf jene beweglichen Güter, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe, sondern zur immerwährenden Aufbewahrung bestimmet sind. Rechtmässige Ursachen zur Veräusserung sind a) die dringenden Bedürfnisse der Kirche, b) der größere Nutzen derselben, c) die Ausübung der Libeswerke gegen Bedrängte, und Nothleidende. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten, solemnitates, sind 1) die genaue Untersuchung der Umstände, caussae cognitio, 2) die Genehmigung des Bischofs, 3) bey jenen Kirchen, die ein Kapitel haben, der Konsens des Kapitels (I. §. 217.), 4) die Einwilligung der Interessenten, Patronen, und Vogtherrn.

§. 227.

Hiezu ist die landesfürstl. Bewilligung nothwendig.

Unseren ältesten Landesgesetzen gemäß ist zur Veräusserung geistlicher Güter auch die landesfürstliche Bewilligung wesentlich nothwendig.

Keine Art von Veräusserung darf ohne diese Bewilligung, die bey der Landesstelle anzusuchen, und durch diese zu ertheilen ist, unternommen werden. Dieß versteht sich von Grundstücken, und Realitäten, Kapitalien, Preziosen, Mobilien, die nicht zum Wirthschaftsbetriebe gehören, und von allen bestimmten, oder unbestimmten jährlichen Nutzungen, und Einkünften, wie sie Nahmen haben mögen. Wenn jemand etwas dergleichen ohne landesfürstliche Bewilligung an sich bringt, wird nicht allein das Veräusserte eingezogen, sondern derselbe auch noch mit einer angemessenen Strafe belegt. Jenen geistlichen Personen, oder Gemeinden aber, die es veräussert haben, werden bis zum gänzlichen Ersatze ihre Einkünfte in Beschlag genommen. Dem Anzeiger ist nebst Verschweigung seines Nahmens eine Belohnung zugesichert, ausser er wäre der Besitzer selbst, oder der geistliche Vorsteher, der zu dieser Anzeige ohnehin verbunden ist. 5. Oct. 1782.

§. 128.

Aufkündigung, u. Aufnahme eines Kapitals.

Auf gleiche Art dürfen die zu einer geistlichen Pfründe, oder Gemeinde gehörigen bey einem öffentlichen Fond anliegenden Aktivkapitalien nicht aufgekündet, und erhoben werden, ohne hiezu vorläufig von der Landesstelle die Bewilligung eingehohlt zu haben. Es verstehet sich, daß sich diese Vorschrift auf die zum Patrimonialvermögen gehörigen Kapitalien der Weltgeistlichen nicht erstrecke, 10. Sept. 1782. Auch ist dem gesammten Sekular- und Regularklerus jede Aufnahme eines Passivkapitals auf ein geistliches oder Kirchenvermögen ohne Erlaubniß der Landesstelle verbothen, 16. Febr. 1783.

§. 229.

Verjährung der Kirchengüter.

Die **Verjährung** der Kirchengüter, praescriptio, wodurch jemand entweder das Eigenthum eines Kirchenguts an sich bringen, oder sich von aufhabenden Verbindlichkeiten in Beziehung auf dasselbe befreyen will, fodert nach den gemeinen Rechten den ruhigen, und unterbrochenen Besitz durch eine Zeit von vierzig, und gegen die römische Kirche von hundert Jahren. Nach den öster. Gesetzen soll überhaupt gegen die Kirchen, Benefizien, und geistlichen Gemeinden nur eine Verjährung von hundert Jahren, praescriptio centenaria, oder jene seit unfürdenklichen Zeiten, immemoralis, Statt finden. Außer dem Falle einer solchen Verjährung sind die weltlichen Besitzer geistlicher Güter, welche keinen rechtmässigen Titel ihres Besitzes zu beweisen vermögen, zu allen Zeiten zur Zurückstellung verbunden, 9. März 1634. 23. Dec. 1704.

§. 230.

Vermögen der Bruderschaften.

Zu den geistlichen Gemeinden gehörten auch ehmahls die **Bruderschaften**, die aber in den öster. Staaten aufgehoben, und in die einzige Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, mit welcher das Armeninstitut verbunden ist, umgestaltet worden sind. Das **Vermögen** der Bruderschaften wurde zu einer zweyfachen Bestimmung, zur **Armenversorgung**, und zum **deutschen Schulfond** verwendet, dergestalt jedoch, daß die darauf haftenden Stiftungen auf Messen, und andere nach der Kirchenordnung erlaubte Andachtsübungen fortan erfüllet werden sollten, 9. Aug. 1783. Daher fielen die zu solchen gestif-

teten Messen, und Andachtsübungen gewidmete Bedeckungskapitalien dem Religionsfond mit der Verbindlichkeit, sie persolviren zu lassen, zu. Hingegen hatten die Beträge, die ehmahls auf dergleichen Andachten bloß willkürlich, oder nach den Bruderschaftsstatuten ohne eigentliche Stiftung verwendet zu werden pflegten, wie auch die Kapitalien von denjenigen wiewohl gestifteten Andachten, die nach der Kirchenordnung nicht mehr zulässig waren, dem Armen- und Schulfond zu verbleiben. Auch jene Kapitalien kamen zum Religionsfond, die eigends zur Unterhaltung eines Bruderschaftsgeistlichen gestiftet waren; wenn aber der Geistliche ohne Stiftung nur von den Einkünften der Bruderschaft überhaupt erhalten wurde, so hörte der Verpflegungsbetrag sogleich, oder falls er investiret war, nach seinem Tode auf, und fiel dem Armen- und Schulfond zu, 12. Jun. 1788.

§. 231.

Religionsfond.

Die Güter der aufgehobenen Stifter, und Klöster wurden ganz zur Errichtung eines Religionsfonds in jeder Provinz gewidmet, aus welchem zuerst den Individuen derselben die ausgewiesenen Pensionen bezahlet, der Ueberschuß aber, und nach Maß ihres Absterbens die ganzen Einkünfte bloß zur Beförderung der Religion verwendet werden sollten, 28. Febr. 1782. Hiezu kamen noch die Güter der gesperrten Nebenkirchen, der eingezogenen einfachen Benefizien, die geistlichen Stiftungskapitalien der Bruderschaften, (§. 230.) die Interkalareinkünfte von allen Benefizien, (§. 99.) und die der Geistlichkeit auferlegten Beyträge, die aber gegenwärtig nur mehr von den

vermöglichen Stiftern, dann von den Bißthümern über 12000, und Erzbißthümern über 18000 Gulden Einkünfte entrichtet werden müssen, 28. Jun. 1793. Die Verwaltung des Religionsfonds jeder Provinz steht der Landesstelle zu, den Bischöfen soll jedoch eine Einsicht in den Rechnungsstand gewähret, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen, und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilet werden, 17. März 1791. Von den Ueberschüssen der einzelnen Religionsfonds wurde eine Centralkasse in Wien errichtet, aus welcher die Provinzen nach Erfoderniß unterstützet werden, 20. Dec. 1794.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gütern, und Einkünften der Geistlichen.

§. 232.

Die älteste Gattung der geistlichen Einkünfte sind die **Oblazionen**, oder freywilligen Beyträge, und Opfer der Gläubigen. Sie wurden bey Gelegenheit der gottesdienstlichen Versammlungen wöchentlich, oder monathweise, oder auch außer der Ordnung bey besonderen Bedürfnissen der Kirche dargereicht, bestanden theils in Geldbeyträgen, die nach dem Zeugnisse des Tertullians, und Justins in ihren Apologien in den dazu bestimmten Kirchenkasten gelegt wurden, theils in Naturalien, vorzüglich in Brod, und Wein zum Gebrauche bey dem heil. Meßopfer, und waren zum Unterhalt des Klerus, und zur Unterstützung Oblazionen.

der dürftigen Brüder bestimmet. Hieraus entstanden die heut zu Tage üblichen Beyträge der Gläubigen zum Unterhalte der Geistlichkeit, insbesondere die Opfer in der Kirche, die Meßstipendien, die Stolgebühren, und die sogenannten Sammlungen.

§. 233.

Opfer in der Kirche.

Die **Opfer in der Kirche** gehören demjenigen, für den sie nach der Absicht der Geber bestimmet sind. Wenn diese Absicht weder ausdrücklich erklärt, noch aus der allgemeinen Gewohnheit des Orts erkennbar ist, so hat der Pfarrer des Orts gegründeten Rechtsanspruch, sie sich zuzueignen. Bey uns hat man das Opfer, das bey den **Opfergängen** am Altare entrichtet, jenes, das in die in den Kirchen angebrachten **Opferstöcke** gelegt, und jenes, das daselbst in den **Sammlungsbüchsen**, oder **Klingelbeuteln** gesammelt wird, zu unterscheiden. Das **erstere** gehört dem Pfarrer, wenn nicht eine andere Gewohnheit eingeführt, oder eine gegentheilige Meinung der Opfernden bekannt ist, 9. Sept. 1783. Ein solcher Opfergang darf aber nur an Sonntagen vor dem Hochamte ohne Beobachtung eines Rangs, und ohne brennende Kerzen geschehen. Das Opfer darf nicht in Naturalien, welche lediglich in die Wohnung des Seelsorgers, oder des Meßners, je nachdem sie für den einen, oder den andern bestimmet werden wollen, abzugeben sind, sondern nur im baren Gelde bestehen, und nicht auf den Altar, sondern in eine an der Seite desselben hinzustellende Büchse gelegt werden. Bey Trauungen, Taufen, nnd Begräbnissen sind alle Opfergänge eingestellt,

24. Jun. 1785. Das Geld in den Opferstöcken gehört dem Armeninstitute, daher muß in jeder Kirche ein Opferstock mit der Aufschrift für die Armen aufgestellet seyn, alle übrigen Opferstöcke sind untersagt, 24. Jun. 1785. Auch auf den öffentlichen Strassen, und Gottesäckern dürfen keine Opferbehältnisse gehalten werden, 16. Jun. 1787. Das in dem Klingelbeutel gesammelte Opfer gehört der Kirche, jedoch darf die Sammlung nicht während der Predigt, dem Hochamte, oder auch einer stillen Messe, sondern nur vor der Predigt geschehen, 24. Jun. 1785.

§. 224.

Meßstipendien, ihr Ursprung, und Begriff.

Satt des ehmahls zum Gebrauche bey der heil. Messe geopferten Brods, und Weins, wovon die Ueberbleibsel theils der Geistlichkeit zufielen, theils als geweihtes Brod, Eulogiae, an jene, die nicht kommuniziret hatten, ausgetheilt wurden, entstand nach und nach der Gebrauch, Geld zu opfern, welches anfangs der Kirche überhaupt gehörte, späterhin aber ausschließlich dem Priester, der die Messe las, zugeeignet wurde, dagegen derselbe eine besondere Applikation auf die Meinung des Opfernden machte. Dieß ist der Ursprung unserer heutigen Meßstipendien. Sie sind einestheils als ein Surrogat des ehemahligen Brod- und Weinopfers, wodurch sich der Opfernde auf eine besondere Art mit dem heil. Meßopfer vereinigen will, und anderntheils als ein Beytrag zum Unterhalt der Priester, stipendium, eleemosyna, anzusehen. Die Applikazion der heil. Messe, eine Folge des ehemahligen Gebrauchs, die Opfernden bey der heil. Messe zu nennen, besteht in der besonderen Für-

bitte des Priesters, die er vermittelst des heil. Meß-opfers, das für alle Lebendige, und Abgestorbene insgesammt bestimmet ist, nebst dieser allgemeinen Fürbitte noch eigens für den Opfernden darbringet *).

§. 235.

Vorschriften in Rücksicht der Meßstipendien.

Bey dem Gebrauche der Meßstipendien sind folgende **Vorschriften** zu beobachten: 1) Der Priester, der ein Stipendium angenommen hat, ist vermög einer Gerechtigkeitspflicht zu der von dem Geber bedungenen Applikazion verbunden. 2) Er kann nicht durch eine Messe mehreren Meßverbindlichkeiten genug thun, sondern ist schuldig, so viele Messen zu lesen, als er Stipendien angenommen hat. 3) Bey Annahme der Meßstipendien ist alles, was einer Simonie, einem niedrigen Eigennutze, oder unanständigen Handel gleich sähe, sorgfältig zu meiden, Conc. Trid. sess. 22. de observ. et evit. in celebr. miss. 4) Daher ist in den meisten Orten ein gewisser Betrag für die Meßstipendien festgesetzet, um unanständige Unterhandlungen zu verhindern, und es ist weder erlaubt, einen höheren Betrag zu bedingen, noch durch Annahme eines minderen Betrags gleichsam auktionsmäßig Stipendien zu sammeln. 5) Ebenso ist es unerlaubt, Meßverbindlichkeiten mit Vorenthaltung eines Theils des gewöhnlichen Stipendiums an andere Priester zu übertragen, oder sie in ein Ort zu schicken, wo eine mindere Gebühr üblich ist. 6) Auch ist es durch unsere Verordnungen verbothen, Meßsti-

*) Ueber den Gebrauch der Meßstipendien s. theolog. Monathschr. 2. Jahrg. 2. B. S. 124.

pendien außer Land zu versenden, 3. März 1781. 7) Wenn Messen ohne Bestimmung der Kirche, und des Geistlichen legirt werden, so sind sie dem Pfarrer des Orts, wohin der Verstorbene gehört hat, so weit er sie in der gehörigen Zeit mit seinen Kaplänen zu lesen im Stande ist, zuzutheilen, 10. April 1788.

§. 236.

Stolgebühren.

Von jeher war es den Religionsdienern erlaubt, bey Gelegenheit der geistlichen Functionen das, was ihnen freywillig als ein Beytrag zu ihrem Unterhalt angebothen wird, sponte oblata, anzunehmen. Dergleichen Beyträge wurden nach und nach zur Gewohnheit, man nannte sie laudabiles consuetudines, oder jura stolae, **Stolgebühren**, und endlich durch eigene Gesetze, **Stolordnungen**, regulirt. Daher hat heut zu Tage der Pfarrer ein eigentliches Recht, diese ausgemessenen Gebühren, die jedoch nicht als eine Bezahlung für geistliche Dienste, sondern als ein Beytrag zu seinem Unterhalt anzusehen sind, zu fodern. Die Stolordnung darf in keinem Falle überschritten werden. Jedermann steht frey, eine von den darin enthaltenen drey Konduktsklassen zu wählen, jedoch ist für geringere Städte, und Märkte, dann für die Dörfer nur die dritte Klasse allein erlaubt. Wo vorher weniger, als die neue Stolordnung enthält, zu entrichten war, soll es auch bey dem geringeren Betrage verbleiben. Arme Leute, die außer einem geringen Hausrathe nichts unterlassen, und derer Mittellosigkeit durch die Obrigkeit, oder den Richter des Orts bezeuget wird, müssen unentgeltlich begraben werden, Stolpat. in Oe. ob d.

Enns 20. Jäner 1783. Die Pfarrer sollen für jede Stolgebühr den empfangenen Betrag schriftlich bezeugen, 30. März 1786. Die Taufstole, dann die Beicht- und Versehgelder sind ganz aufgehoben. Die Klagen über die Abnahme der Stolgebühren werden von den weltlichen Behörden mit Einverständniß des Ordinariats abgethan, 17. März 1791.

§. 237.

Sammlungen.

Eine eigene Art von Opfergaben sind auch die bey mehreren Pfarren üblichen sogenannten **Sammlungen**, die in bestimmten, oder unbestimmten Geld- oder Naturalentrichtungen bestehen, welche von den Pfarrkindern bey Hause an den Geistlichen abgegeben werden, und bald dem Pfarrer, bald den Kaplänen gehören. Sie sind theils **freywillig**, und hängen bloß von der freyen Willkür der Pfarrkinder ab, theils **nothwendig**, indem sie vermög eines Vertrags, oder eines verjährten Gebrauchs in einem bestimmten Betrage entrichtet werden müssen. Wenn die Sammlung gegen die Weigerung der Pfarrkinder gefodert werden will, muß bewiesen werden, daß sie nothwendig, folglich das Recht dazu durch einen Vertrag, oder durch Verjährung erlangt worden sey. Bey den neu errichteten Pfarren, oder Lokalien haben die nothwendigen Sammlungen dem alten Pfarrer zu verbleiben, die freywilligen gehören demjenigen, dem sie die Pfarrkinder widmen wollen.

§. 238.

Zehente.

Zu den Einkünften der Geistlichkeit gehören nebst den Oblazionen vorzüglich die **Zehnten**, decimae, worunter man den zehnten, manchmahl auch einen bestimmten geringeren Theil der Früchte (z. B. halben, oder Drittelzehent) verstehet, welcher von jenem, der hiezu verbunden ist, **Zehentholden**, an denjenigen, der das Recht dazu hat, **Zehentherrn**, decimator, gewöhnlich alle Jahre abgegeben werden muß. Die Zehnten sind in der christlichen Kirche, nachdem die Verfolgungen aufgehöret hatten, nach dem Beyspiele des alten Bundes, wo sie zum Unterhalt der Leviten angewiesen waren, in Uebung gekommen, und nach und nach durch die Gewohnheit, und endlich durch einige Conciliarkanonen, und Kapitularien der fränkischen Könige zum Gesetze geworden, und zwar dergestalt, daß sie heut zu Tage nach dem kanonischen Rechte in der Regel jedem Pfarrer in seinem Pfarrbezirke zustehen *).

§. 239.

Abtheilung.

Die Zehnten werden auf verschiedene Art abgetheilt, und zwar 1) in **geistliche**, ecclesiastícae, welche an die Altarsdiener in Ansehung des geistlichen Dienstes, und **weltliche**, laicales, welche aus einem andern profanen Titel an Welt-

*) Das öster. Zehentrecht gründet sich hauptsächlich im Lande ob der Enns auf die Ferdinandische Zehentordnung dd. 12. July 1641, und in Oester. unter der Enns auf den in dem Cod. Austr. enthaltenen Traktat de juribus incorporalibus tit. 6., welche beyde Gesetze hier zum Grunde gelegt werden.

liche, oder Geistliche entrichtet werden. Beyde sind es entweder schon ihrem Ursprunge nach gewesen, origine tales, oder nach der Hand aus geistlichen Zehnten weltliche, oder aus weltlichen geistliche geworden, ex post facto. 2) In **sächliche**, oder **dingliche**, reales, die von den Früchten des Grunds, und Bodens, oder des Viehes, und **persönliche**, personales, die von dem Industrialerwerbe abzugeben sind. Letztere sind bey uns nicht in Uebung. Erstere werden in den Zehent **zu Feld** von den Früchten des Bodens, und in jenen **zu Dorf**, oder **Hauszehent** von den Früchten des Viehes, jungem Viehe, Eyern, Käsen, u. s. w. getheilt; der Zehent vom jungen Vieh wird auch **Blutzehent** genannt. 3) In den **großen**, uud **kleinen Zehent**, der große ist der Getreid- und Weinzehent, der kleine besteht in Kraut, Rüben, Flachs, und dergleichen Früchten, dann in dem Dorf- oder Hauszehente. 4) In die **alten**, und **neuen Zehnten**, alte Zehnten, veteres, sind jene, die von beständig bearbeiteten Feldern, neue, novales, die von Neubrüchen, oder Neugereithen gegeben werden. 5) In den **gehobenen** Feldzehent, der in Garben eingesammelt, und **Sackzehent**, der in ausgedroschenen Körnern geliefert wird.

§. 240.

Wem das Zehentrecht gebühre.

Das **Zehentrecht** gebührt 1) demjenigen, der dasselbe durch das Gesetz, oder durch ein Privilegium, durch einen Vertrag, oder durch langwierigen Besitz erlanget hat. Denn in Oesterreich sind die weltlichen Personen eben sowohl, wie die Geistlichen, der Zehnten fähig, wenn sie

solche mit rechtmässigem Titel, oder durch Verjährung an sich gebracht haben, tract. de jur. incorp. tit. 6. §. 1. 2) Das gesetzliche Zehentrecht kommt dem Ortspfarrer zu, welcher im Zweifel einen im Gesetze gegründeten Rechtsanspruch auf dasselbe, fundatam in jure intentionem, und die gesetzliche Vermuthung, praesumtionem juris, für sich hat. 3) Wenn der zehentbare Grund in einer andern Pfarr liegt, als wo der Besitzer seinen Wohnsitz hat, so gehört der Realzehent dem Pfarrer des Orts, wo der Grund liegt, nicht wo der Besitzer wohnt. Doch zeigt die Erfahrung, daß ein Pfarrer auch manchmahl in einer fremden Pfarr einen Zehent geniesse, welches theils von den besonderen Stiftungen, theils von geschehenen Umpfarrungen herkommt. 4) Es können auch mehrere zugleich an einem Zehent einen gleichen, oder ungleichen Antheil haben. In diesem Falle muß allen Zehentholden die Ansage gemacht werden, und jeder aus ihnen, der früher aufs Feld kommt, kann alsdann seinen bestimmten Antheil ungehindert ausstecken, ohne den andern erwarten zu dürfen, Ferdin. Zehent. art. 14.

§. 241.

Wer den Zehent zu geben habe.

Die **Zehentschuldigkeit** haftet auf dem Grunde, oder vielmehr den Früchten desselben. Daher ist jeder Besitzer eines zehentbaren Grundes, und zwar nicht der blosse Grundeigenthümer, sondern der Nutzniesser, auch der Bestandmann, zur Abreichung des Zehents verbunden. Wenn der Besitz des Grundes verändert wird, und der Zehent noch rückständig ist, so ist zu unterscheiden, ob der ausgesteckte Zehent noch auf dem Felde,

oder sonst abgesöndert vorhanden sey, oder nicht. Im ersten Falle ist der Zehentherr berechtiget, denselben wider was immer für einen Besitzer zu vindiziren. Im letzten Falle hat er kein Recht, den rückständigen Zehent an den neuen Besitzer zu fodern, außer wenn dieser Universalerbe des vorigen Besitzers, successor universalis, folglich in alle Verbindlichkeiten desselben eingetreten ist. Es gebührt ihm also nur ein persönliches Klagerecht gegen den vorigen Besitzer. In der Ferd. Zehentordn. art. 17. wird solchen Zehentrückständen vor allen andern Gefällen, und Schuldigkeiten ein Vorzugsrecht in der Bezahlung zugesichert.

§. 242.

Wovon der Zehent zu geben sey.

Die Zehnten müssen in der Regel **von allen Früchten**, die auf dem zehentbaren Grunde wachsen, wenn nicht einige durch besondere Gewohnheiten, oder Verträge ausgenommen sind, entrichtet werden. Daher sind sie 1) auch von den auf den **Brachfeldern** angebauten Früchten, tr. de jur. incorp. l. c. §. 4., und von dem, was nach der Ernte in eben demselben Jahre noch gebauet wird, **Nachgebäu**, Ferdin. Zeh. art. 4. zu geben. Jedoch wurden bey uns die auf Brachfeldern angebauten **Futterkräuter** hievon befreyt, 17. Apr. 1784. 2) Von **unangebauten** Feldern kann kein Zehent gefodert werden; wenn sie aber der Zehenthold aus Nachlässigkeit, oder geflissentlich zum Abbruch des Zehentherrn ungebaut liegen läßt, soll er von der Obrigkeit zum Anbau angehalten werden, tr. de j. i. §. 11. 3) Die alten **Hausgärten** sind zehentfrey, ibid. 4., und wenn ein alter Hausgarten abkommt, und dafür ein neuer hergestellt

wird, so ist dieser statt des alten in eben der Grösse, die jener hatte, frey zu lassen, Ferd. Zeh. art. 2. 4) Wenn zehentbare Aecker zu Wiesen liegen gelassen werden, so ist der Heuzehent davon zu geben, ausgenommen, der Acker wäre vormahls schon eine Wiese, und zehentfrey gewesen, tr. de j. i. §. 11. Ferd. Zeh. art. 5. 5) Eben so ist da, wo aus einem zehentbaren Getreidfelde ein Weingarten gemacht wird, der Weinzehent, und im entgegengesetzten Falle der Getreidzehent zu geben, tr. de j. i. §. 22. 6) In Ansehung des kleinen, und insbesondere des Dorf- oder Hauszehents hat man sich an die in jedem Orte bestehende Observanz zu halten, Ferd. Zeh. art. 10.

§. 243.

Art der Zehentbebung.

Ueber die Art, und Weise der Zehenthebung besteht für den Getreidzehent folgende Vorschrift: 1) Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet ist, muß der Zehenthold dem Zehentherrn hievon die Anzeige machen. 2) Nach dieser Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszustecken. 3) Widrigenfalls ist der Zehenthold befugt, solchen von Richter, und Geschwornen ausstecken zu lassen, und das Getreid mit Zurücklassung des Zehents vom Felde wegzuführen. 4) Der Zehentherr hat das Recht, die Abzählung des Zehnts auf dem Felde, bey was immer für einem Mandel, (bey den mit der Sense abgemähten Früchten Mahd, oder Schober) anzufangen, 12. Dec. 1786. Nach der Ferd. Zehentord. art. 14. muß der Zehentherr binnen 5 Tagen von Zeit der Ansage das Feld räumen, und darf indessen kein Vieh ins Feld getrieben werden. Der Weinzehent wird von den Wein-

gärten Meischweise beschrieben, und nach der in jedem Orte durch 32 Jahre hergebrachten Uebung abgefodert; die Kellerbeschau ist nicht zugelassen, außer der Zehentherr hätte das Recht dazu durch einen 32jährigen ruhigen Besitz erlangt, tr. de j. i. §. 8. Der Realzehent muß ohne Abzug der Kulturs- und anderer Kosten abgereicht werden, ibid. §. 14. Ferd. Zeh. art. 17. Auch muß der Zehentherr den Zehent auf eigene Kosten heimführen, außer es wäre von Alters her gebräuchig gewesen, daß ihn der Zehentholde führen müsse, tr. de j. i. §. 9.

§. 244.

Ablösung, u. Verbständung der Zehenten.

Die ursprüngliche in der Natur des Zehentrechts gegründete Art, den Zehent zu benutzen, ist die Hebung desselben auf dem Felde. Indessen kann derselbe auch theils durch eine beständige **Ablösung**, theils durch **Bestandverlassung** benutzt werden. Die beständige Ablösung geschieht durch Verträge, oder durch Verjährung auf solche Art, daß statt des Zehents entweder ein bestimmtes Quantum an ausgedroschenen Körnern, **Sackzehent**, oder eine gewisse Geldsumme, **Zehent in Geld**, entrichtet werde. Die Bestandverlassung kann ebenfalls in Körnern, oder in Geld, auf ein, oder mehrere Jahre, an die Zehentholden, oder an andere geschehen. Wenn gleich ein Zehentverlaß an die Zehentholden durch noch so viele Jahre gedauert hätte, so könnten doch dieselben bey Aufkündung des Bestandes sich nicht weigern, den Zehent wieder ordentlich heben zu lassen, indem bey einem blossen Bestand nie eine Verjährung Statt finden kann., tr. de j. i. §. 16. Nach unsern Verordnungen ist der

Zehentherr, der seine Zehnten nicht selbst zu heben gesonnen ist, verbunden, dieselben vor allen andern den Grundholden anzubiethen. Wenn er sich mit diesen über die Bedingungen nicht sollte vereinigen können, so kann er zwar die Zehnten einem Dritten überlassen, jedoch ist alsdenn den Zehentholden, wenn sie eben dasselbe geben wollen, und eine ganze Gemeinde sich zur Richtigstellung des Pachtschillings unter gemeinschaftlicher Haftung verbindet, das Einstandrecht bey allen sowohl außer, als in dem Wege der Versteigerung eingegangenen Zehentpachtungen vorbehalten, 7. Jul. 1796.

§. 245.

Zehent von Neubrüchen.

Neubrüche, oder Neugereute, agri novales, werden jene Gründe genannt, welche vorher bey Menschengedenken niemahls angebaut waren, und nun neu aufgebrochen, ausgereutet, und bebauet werden. Dergleichen Neubrüche, wenn sie auf zehentbaren Gründen gemacht werden, das ist, wenn die übrigen bebauten Gründe desjenigen Guts, wozu der Neubruch gehört, oder der ganzen Gegend, zehentbar sind, geniessen zwar anfangs einige Zeit der Zehentfreyheit, alsdenn aber unterliegen sie ebenfalls dem Zehente, und gehört dieser jenem Zehentherrn, welcher auf den übrigen Gründen des Guts, oder überhaupt in dem Bezirke die Zehentgerechtigkeit besitzet. Wenn aber auf einem ganz freyen Gut, das nie zehentbar war, ein Neugereut gemacht wird, ist der Besitzer keinen Zehent zu geben schuldig, tr. de j. i. §. 5. Ferd. Zeh. art. 6.

§. 246.

Dauer der Zehentfreyheit derselben.

Die Zehentfreyheit bey den Neubrüchen wird in der Ferd. Zehentordn. art. 6. überhaupt nur auf ein Jahr, in dem Trakt. de jur. incorp. §. 5. auf fünf Jahre bey Aeckern, und acht Jahre bey Weingärten, in Ansehung der sogenannten Aufbrüche aber, die schon vormahls angebaut waren, und in einen andern Bau verkehrt worden, wenn sie zehn Jahre öde gelassen sind, auf drey Jahre bey den Aeckern, und sechs Jahre bey den Weingärten bestimmt. Ein Patent für Oest. unter der Enns vom 17. Apr. 1784 unterscheidet eine dreyfache Gattung von öde liegenden Gründen, a) solche, die schon vor 1750 als dem Rektifikationsjahre ungebaut waren, b) solche, die nach dieser Zeit aus Mangel eines Besitzers verödet sind, und von der Grundherrschaft versteuert werden müssen, c) solche, welche von Grundholden besessen, und versteuert, aber unangebaut gelassen werden. Die von der ersten Art sollen, wenn sie fruchtbar gemacht werden, durch zwanzig Jahre, die von der zweyten Art, sofern sie wenigstens zehn Jahre öde gelegen sind, durch zehn Jahre zehentfrey seyn; denen von der letzten Art kommt eine dergleichen Befreyung gar nicht zu Statten. Diejenigen, die Gemeindeweiden zur nutzbaren Kultur bringen, werden auf dreyßig Jahre vom Zehente frey gesprochen.

§. 247.

Wie das Zehentrecht erlösche.

Das Zehentrecht erlischt, und die Freyheit von Entrichtung des Zehents wird erlangt, a) durch ein landesherrliches Privilegium, dergleichen jenes ist, vermög dessen die Neubrüche eine

zeitliche Befreyung geniessen; b) durch **Verträge**, jedoch kann der geistliche Zehentherr nur für seine Person sich der Benutzung des Zehentrechts begeben, seinen Nachfolgern hingegen durch einen dergleichen Vertrag, als eine Art von Veräusserung, wenn solcher nicht mit Genehmigung der Behörden geschlossen worden, (§. 226. 227.) nicht präjudiziren; c) durch **Verjährung**, oder **Gewohnheit**. Da das Zehentrecht bey uns nicht an, und für sich als ein geistliches Gut angesehen wird, so fodert der tr. de j. i. §. 3. 10. hiezu in der Regel nur die gewöhnliche Verjährungszeit von 32 Jahren, falls nähmlich so lange Zeit hindurch von immer angebauten Feldern kein Zehent gegeben wurde, mit dem Beysatze jedoch, daß das Versäumniß eines Bestandmanns, oder Lehensvasallen dem Eigenthümer, oder Lehensherrn nicht nachtheilig seyn soll. Indessen wenn erwiesen wäre, daß das Zehentrecht, von dem die Frage ist, richtig ein geistliches Gut war, so könnte ohne Zweifel die Verjährung auf keine andere Art, als bey andern geistlichen Gütern, (§. 229.) Statt finden.

§. 248.

Abgaben der Geistlichen.

Die Einkünfte der Geistlichen, welche nebst den Oblationen, und den Zehenten, als eigenen Arten geistlicher Renten, auch noch in verschiedenen andern Bezügen, als von Grundstücken (**Witthum**, **Wimm**) in Unterthansgefällen, einzelnen Geld- und Naturaldiensten, Stiftungsgeldern, und Besoldungen bestehen, sind auch mit **Abgaben** belegt. Und zwar 1) haben die Geistlichen hievon eben die ordentlichen, und ausserordentlichen **Steuern**, wie andere Staatsbür-

ger zu entrichten; bey der allgemeinen Steuerrektifikation wurden sie nach gleichen Grundsätzen besteuert, nur die Congrua wurde frey gelassen. 2) Nebstdem sind die geistlichen Güter mit einer **Fortifikations- oder Dezimationssteuer**, subsidium ecclesiasticum fortificatorium, die in den Türkenkriegen entstand, belegt worden. 3) Deßgleichen mit einem Erbsteuer-Aequivalent, oder jährlich abzuführenden **geistlichen Erbsteuer**, 24. Jun. 1764. 4) Auch müssen beym Antritte landesfürstlicher Pfründen **Taxen** bezahlet werden, die nach dem Ertrage derselben ausgemessen werden *). Dagegen sind die Abgaben **an die Bischöfe**, insbesondere die sogenannten cathedratica, aufgehoben, 16. July 1783. Nur die mässigen bey der Visitation nothwendigen Verpflegungskosten, procurationes, (I. §. 195.) und das Alumnatikum (§. 7.) sind hievon ausgenommen.

§. 249.

Congrua der Seelsorger, Fassionen.

Der Betrag der reinen Einkünfte, der dem Seelsorger zu seinem anständigen Lebensunterhalt jährlich nothwendig ist, wird die **Congrua**, **Unterhaltungsgebühr**, portio congrua, genannt. Diese ist dem Seelsorger durch unsere Gesetze dergestalt zugesichert, daß der Abgang an derselben, wenn sonst niemand zum Ersatze verbunden ist,

*) Wenn jedoch ein Pfarrer die Pfründe nicht drey Monathe lang genossen hat, sondern früher gestorben ist, so wird die Taxe ganz nachgesehen, und hat er sie zwar über drey Monathe, aber nicht durch ein ganzes Jahr besessen, so ist nur ein Drittel der Taxe zu bezahlen. Diese Nachsicht erstreckt sich aber nicht auf den Fall, wenn er ein einträglicheres Benefizium erlanget hat, 28. Febr. 1788.

aus dem Religionsfond gut gemacht wird, 24. Oct. 1783, und daß sie selbst in Schuldfällen nicht mit Exekution belegt werden kann. (§. 36.) Als Congrua wurden bey der Steuerrektifikation in Oesterreich 300 fl. für den Pfarrer, und 150 fl. für den Kaplan angenommen, welcher Betrag auch in der Folge für die alten Pfarrer noch immer beybehalten wurde; jedoch den gegenwärtigen so sehr veränderten Preisen der Lebensmittel nicht mehr angemessen ist. Wer eine Congruaergänzung ansucht, muß das reine Einkommen seiner Pfründe durch eine ordentliche Fassion ausweisen, in welcher einerseits die sämmtlichen rechtmässigen Einkünfte, mit Ausschluß der bloß freywilligen Opfer, Meßstipendien, und Geschenke, und andererseits alle Ausgaben, die auf der Pfründe haften, und zur Verwaltung, und Einbringung der Früchte nothwendig sind; und zwar die veränderlichen Empfänge, und Ausgaben in dem nach einem mehrjährigen Durchschnitt berechneten Mittelertrage aufgeführt werden müssen. Dergleichen Fassionen wurden durch die Verordnungen v. 5. Oct. 1782. u. 2. März 1790 von allen Geistlichen nach einer bestimmten Vorschrift abgefodert. Ein eigener Unterricht, wie die Fassionen in Absicht auf die Ausmessung der Pfarrtaxen einzurichten seyen, enthält auch das Hofdekret v. 1. Jul. 1800.

§. 250.

Versorgung der Defizienten.

Die **Versorgung der Defizienten**, das ist, jener Priester, die Alters, oder Krankheit halber zur Seelsorge untauglich werden, ist auf folgende Art versichert: 1) Jene, die vor Erhaltung eines Benefiziums untauglich werden, haben

die Versorgung von ihrem Titelgeber zu erhalten. (§. 13.) 2) Die Religionsfonds-Titulanten werden in diesem Falle mit der gewöhnlichen Defizientenpension pr. 200 fl. aus dem Religionsfond versorgt. (§. 14.) 3) Auch die zur Seelsorge ganz untauglich gewordenen Lokalkapläne erhalten diesen Defizientengehalt, 15. März 1792. 4) Den Defizienten ist bevor gelassen, in den Stiftern, und Klöstern, wo Platz ist, wenn sie es wollen, unentgeldliche Wohnung zu erhalten, 24. Oct. 1783. 5) Wahnsinnige Welt- oder Ordensgeistliche werden in das Spital der barmherzigen Brüder abgegeben, 3. März 1783. 6) Zur Erlangung des Defizientengehalts wird ein medizinisches, oder wenn die Krankheitsumstände in das chyrurgische Fach gehören, chyrurgisches Zeugniß erfodert, welches bezeuge, daß der Bittsteller nicht nur zum Theile, sondern überhaupt zur Seelsorge, und zwar für beständig untauglich sey; über jedes Defizientengesuch wird der Ordinarius vernommen, und die Bewilligung vom Hofe eingehohlt, 6. Jul. 1785. Auch ist jedesmahl genau zu untersuchen, ob das von dem Arzte ausgestellte Zeugniß gegründet sey, und nur im Falle der Nothwendigkeit, auch nur für gutgesittete, und verdiente Kuratgeistliche auf den Defizientengehalt einzurathen, 26. Dec. 1788. 7) Bey jenen, die nur auf eine Zeit, oder nur zu beschwerlicheren Verrichtungen der Seelsorge untauglich sind, soll durch eine provisorische Aushülfe, oder durch ihre Uebersetzung auf einen ihren Umständen angemessenen Platz geholfen werden, 26. Dec. 1788. 15. März 1792.

§. 251.

In Ansehung der untauglich gewordenen Pfarrer hingegen wird in dem angeführten Hofdekrete v. 15. März 1792 folgendes verordnet: 1) Kein Pfarrer soll Alters, oder Gebrechlichkeit halber von seiner Pfründe entfernet, sondern demjenigen, der zu allen Amtsverrichtungen ganz, und auf immer untauglich ist, ein Pfarrverweser an die Seite gesetzt werden, der zu seinem Unterhalt die Hälfte der pfarrlichen Einkünfte zu beziehen haben soll. Jedoch muß dem Pfarrer die Congrua von 300 fl. bleiben, und die Pfründe überdieß wenigstens noch 300 fl. ertragen. 2) Wo die Pfründe nicht so viel erträgt, ist dem untauglich gewordenen Pfarrer kein Pfarrverweser, sondern nur ein Hülfspriester zuzustellen, zu dessen Unterhalt der Ueberschuß über die Congrua von dem Ertrage der Pfründe, soweit er zulangt, zu verwenden, und der Abgang aus dem Religionsfond zu ersetzen ist. 3) Die Untauglichkeit zur Seelsorge muß aber auf eben die Art, wie (§. 250.) gemeldet worden, genau erwiesen seyn. 4) Ist hingegen ein Pfarrer nicht ganz, sondern nur zu einigen Amtsverrichtungen, oder nicht für beständig, sondern nur auf einige Zeit untauglich geworden, so soll durch eine Uebersetzung desselben auf eine andere Pfarr (§. 122.) geholfen, oder eine zeitliche Aushülfe bey der Pfarr veranstaltet werden. 5) Ist eine Uebersetzung nicht thunlich, so ist ihm ein Hülfspriester zuzustellen, und dessen Unterhalt auf die angeführte Art zu bestreiten. 6) So oft es auf einen Beytrag aus dem Religionsfond zum Unterhalte des Hülfspriesters ankommt, ist die Hofsbewilligung dazu einzuhohlen.

Insbesondere der untauglich gewordenen Pfarrer.

§. 252.

Verbindlichkeiten, die auf dem Genuße der geistlichen Einkünfte haften.

Auf dem Genusse der geistlichen Einkünfte haftet die zweyfache Verbindlichkeit, 1) zu residiren, und den geistlichen Dienst zu leisten, womit diese Einkünfte verbunden sind, (§. 68.) indem sie der Stifter sowohl, als die Kirche, und der Staat nur in Rücksicht, und unter der Bedingung dieser Dienstleistung dem Geistlichen zum Genusse angewiesen hat; 2) den Ueberschuß, das ist, das, was von den geistlichen Einkünften über die Kosten des anständigen Unterhalts erübriget, zum frommen Gebrauch, und besonders zur Unterstützung der Armen zu verwenden. Diese Pflicht ist eine eigentliche Gerechtigkeitspflicht, obligatio justitiae, sohin mit der Wiedererstattung verbunden, indem sie sich auf die Natur der Kirchengüter, welche ursprünglich nicht bloß für den Klerus, sondern auch zur Unterstützung der Nothleidenden bestimmet sind, auf den Willen der Stifter, und auf die ausdrücklichen Canonen der Kirche gründet *).

§. 253.

Testamente der Geistlichen.

Es war daher ehemahls den Besitzern geistlicher Pfründen nicht erlaubt, über das hievon erworbene Vermögen zu testiren, und in der Folge wurde das Befugniß zu testiren nur auf fromme Dispositionen eingeschränkt. Heut zu Tage werden aber die Testamente der Kleriker ohne Unterschied für das äußere Gerichtsforum, wel=

*) S. von der Natur, und Bestimmung der geistlichen Güter nach der Uebung, und den Vorschriften der alten Kirche, in der theol. Monathschr. 2. Jahrg. 5. B. S. 287.

ches jedoch für das Gewissen keine Sicherheit gewährt, als geltend aus dem Grunde angesehen, weil es oft zu schwer ist, einerseits das geistliche, und das Patrimonialvermögen zu unterscheiden, und andererseits richtig zu beurtheilen, ob eine getroffene Disposition von frommer Art sey, oder nicht. Daher haben auch unsere Landesgesetze der Sekulargeistlichkeit das freye Befugniß zu testiren, ohne daß es der ehemahls üblichen Ordinariatsbestätigung der Testamente bedürfe, ausdrücklich zugesichert, 18. Jul. 1772. 14. Febr. 1783.

§. 254.

Erbfolge zu den Verlassenschaften der Geistlichen.

Wenn ein Kleriker ohne Testament verstirbt, so ist die Erbfolge nach den gemeinen Rechten in Rücksicht des geistlichen Vermögens der Kirche, bey der er gedienet hat, zugesichert. Nach unsern Gesetzen wird 1) die Intestatverlassenschaft eines Geistlichen, der bey einer Kirche gedienet hat, in drey gleiche Theile getheilet, wovon einer den Armen, einer der Kirche, und einer seinen nächsten Anverwandten zufällt. 2) Wenn die nächsten Verwandten des Verstorbenen sehr arm sind, sollen sie auch den für die Armen bestimmten Antheil sohin zwey Drittheile der Verlassenschaft erhalten. 3) Die Erbfolge der Verwandten wird nach der allgemeinen Erbfolgsordnung bestimmt, und sind keine Verwandten zu finden, so fällt ihr Antheil dem Fiskus zu, 18. Jul. 1772. 4) Die für die Armen, und die Kirche bestimmten Antheile sind jederzeit den Armen, und der Kirche jenes Orts, wo der Verstorbene zuletzt angestellt war, wenn er gleich in einem andern Orte im Ruhestande, oder sonst verstorben

wäre, zuzuwenden. 5) In Fällen, wo sich unter den nächsten Verwandten theils Vermögliche, theils Arme, befinden, soll das für die Armen bestimmte zweyte Drittheil nur den letzteren allein zufallen, 16. April 1799. 6) War der Verstorbene bey keiner Kirche angestellt, so sollen zwey Drittheile den nächsten Verwandten, und ein Drittheil den Armen zukommen, 7. May 1789. 16. April 1799.

§. 255.

Was bey der Abhandlung derselben zu beobachten sey.

Die Abhandlung der Verlassenschaften der Geistlichen steht gegenwärtig dem Landrechte zu (§. 30.). Jedoch sind von Seite der Landrechte bezirksweise die nächsten unteren Gerichte zur Vornehmung der Sperr, Inventur, Lizitation u. s. w. delegi et. Hierbey ist nun folgendes zu beobachten: 1) So oft nach dem Gesetze ein Theil der Verlassenschaft der Kirche zufällt, muß die Abhandlungsinstanz dafür sorgen, daß dieser Antheil von den Erben berichtiget, und wenn ein Streit, oder sonst ein Anstand ist, der Kirche von Amtswegen ein Vertreter zugegeben werde, 8. Oct. 1784. 2) Auch muß dieselbe darauf sehen, daß das zur Pfründe gehörige Vermögen von der Verlassenschaft gehörig abgesöndert werde, wobey es dem Patron frey stehet, dieser Absonderung durch einen Bevollmächtigten beyzuwohnen, 1. May 1786. 3) Bey der Sperr, und Inventur ist jedesmahl ein bischöflicher Kommissär, der Dechant, beyzuziehen, der die Bücher, und Schriften, die in die Seelsorge einschlagen, gegen Rekognition übernehmen; jedoch weder Taxen, noch Diäten zu beziehen haben, noch den Erben mit Reisekosten beschwerlich fallen soll, 7. May 1785.

4) Auch bey der Untersuchung, und Schätzung der Baufälligkeiten nach Absterben eines Pfarrers sind die Dechante beyzuziehen, 7. Jän. 1797. 5) Das sogenannte jus spolii, vermög dessen sich die Bischöfe die Mobilien der verstorbenen Geistlichen zueigneten, 17. Jul. 1773, wie auch die ihnen ehemahls zugetheilte kanonische Portion von den Verlassenschaften derselben, 14. Febr. 6. Oct. 1783, dann der Gebrauch, vermög dessen den Dechanten der Hut, Stock, und das Brevier verblieb, 16. Jul. 1785, wurde abgestellt. 6) Die Testamente der Geistlichen, soweit sie fromme Dispositionen enthalten, müssen von der Abhandlungsinstanz dem Ordinariate in dieser Hinsicht zur Wissenschaft mitgetheilt werden, 7. April 1805.

Dritter Abschnitt.

Von den Gütern, und Einkünften der Gotteshäuser.

§. 256.

Ursprünglich war das Vermögen der **Pfründen**, und jenes der **Gotteshäuser** nicht abgesöndert. Die geistlichen Güter, und Einkünfte jedes Kirchsprengels machten insgesammt eine Masse aus; sie wurden von dem Bischofe verwaltet, und nebst seinem eigenen Unterhalt zum Unterhalt des Klerus, zur Erhaltung des Gotteshauses, fabrica ecclesiae, und zur Unterstützung der Armen verwendet. Auch nach Errichtung der Benefizien, da die Güter der Partikularkirchen den Vorstehern derselben zur Ver- — Kirchenvermögen.

waltung, und Nutznießung übergeben worden, blieb anfangs das Vermögen des Benefiziums, und jenes der Kirche noch ungetheilt, es war ein und ebendasselbe. Nur nach und nach erhielten die Gotteshäuser durch eigene denselben zugetheilte Bezüge z. B. vom Opfer, und von der Konduktsstole, durch besondere Stiftungen, durch Geschenke, und Vermächtnisse, ein eigenes von jenem der Pfründe abgesöndertes Vermögen, **Kirchenvermögen** im engeren Sinne, welches in der Regel ausschließlich zur Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und die Kirchenerfodernisse bestimmet ist.

§. 257.

Verwaltung desselben, Zechpröbste.

Die **Verwaltung** des Kirchenvermögens ist nach unserer Verfassung zunächst den **Kirchenvätern**, oder **Zechpröbsten** übertragen, welche unter der Leitung, und Aufsicht des Pfarrers, und der Vogthey die Einnahmen, und Ausgaben für die Kirche zu besorgen, und darüber Rechnung zu legen haben. Man kann die Kirchen den Pupillen, die Zechpröbste den Vormündern, und den Pfarrer, und die Vogthey der Obervormundschaft vergleichen. Es sollen bey jeder Kirche zwey Zechpröbste angestellet seyn, und hiezu ehrliche, rechtschaffene, und nicht ganz mittellose Männer aus der Gemeinde gewählet werden. Sie sollen etwa auf drey Jahre, wenn sie nicht selbst länger bleiben wollen, und dann wieder andere aufgenommen werden, und das Amt unentgeltlich versehen, 15. Febr. 1752. *) Sie

*) Obiges Patent vom 15. Febr. 1752 für Oester. ob der Enns ist fast ganz mit eben denselben Worten

werden vom Pfarrer, und von der Vogthey einverständlich aufgenommen. Vorher aber soll die Pfarrgemeinde mit ihrem Vorschlage vernommen werden, tract. de j. i. tit. 2. §. 6.

§. 258.

Pfarrer, u. Bischof.

Der **Pfarrer** als geistlicher Vorsteher der Kirche hat die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens gemeinschaftlich mit der Vogthey zu führen; er darf weder selbst einseitig verfahren, noch von der Vogthey übergangen werden, und muß für das Kirchenvermögen insofern mithaften, als dasselbe durch sein Verschulden, oder durch seine Nachsicht gegen die Zechpröbste, und die Vogthey Schaden leidet. Daher pflegt man ihn auch die **geistliche Vogthey** im Gegensatze mit der weltlichen zu nennen. Bey zeitlichen Vikariaten kommt die Eigenschaft der geistlichen Vogthey nicht dem Vikar, sondern dem Hauptpfarrer, und bey inkorporirten Stiftspfarren kommt sie dem Stifte zu. Dem **Bischofe** gebührt der alten Kirchenverfassung gemäß eine Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung bey allen Kirchen der Diözese. Es wird ihm daher auch nach unsern Gesetzen die Einsicht in die Vermögensverwaltung der Diözesankirchen, und den darüber geführten Rechnungsstand zuerkannt, und die Länderstellen sind angewiesen, so oft es um die Verwendung eines Kirchenvermögens zu

unterm 8. Dez. 1759 für Oesterreich unter der Enns erlassen worden. Eine kurze Uebersicht der k. k. Verordnungen, welche die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffen, ist in der theol. Monathschr. 1. Jahrg. 3. B. S. 69 zu finden.

thun ist, jederzeit die Meinung des Ordinariats einzuhohlen, 23. Febr. 1793.

§. 259.

Vogtey. Das **Vogtheyrecht**, jus advocatiae, hat seinen Ursprung theils von den unruhigen Zeiten, wo die Kirchenvorsteher zur Sicherheit gegen die Anmaßungen, und Gewaltthätigkeiten der Mächtigen sich, und ihre Kirchen in den Schutz eines andern mächtigen Herrn ergaben, theils von den Stiftungen neuer Kirchen, wobey sich die Stifter das Vogtheyrecht darüber vorbehielten. Man unterscheidet bey uns **Bethvogtheyen**, wenn die Anvogtung nur auf eine gewisse Zeit, oder auf beliebigen Wiederruf geschah, und **Erbvogtheyen**, wenn sie immer fortdauernd, und unwiderruflich ist. Eine Bethvogthey kann nach Belieben aufgekündet werden. Eine Erbvogthey aber wird nur in gewissen Fällen, und zwar mittelst rechtlicher Erkenntniß verwirkt, wenn nähmlich der Vogtherr selbst, oder durch andere den Kirchenvorsteher boshaft, und freventlich am Leibe verletzet, oder gar ums Leben bringt, oder wenn er sich der Kirchengüter gefährlicher Weise anmaßet, oder sonst denselben statt des schuldigen Schutzes großen Schaden zufüget. Tr. de j. i. tit. 2. Wo die Vogthey landesfürstlich ist, ist ein Vogtheykommissär aufgestellet, der die Geschäfte besorgt. Auch wurde bey den inkorporirten Stiftspfarren die Aufstellung eigener weltlicher Vogtheykommissärs, um die Stiftsvogthey zu kontroliren, angeordnet, 18. Nov. 1784. Uebrigens ist der Landesfürst der oberste Schutz- und Vogtherr aller Kirchen, und in seinem Nahmen übt die Landesstelle dieses Schutzrecht aus, der

es obliegt, über die gute Gebahrung der Behörden mit dem Kirchenvermögen zu wachen, die dießfalls bestehenden Gesetze zu betreiben, und die wichtigeren Gegenstände zu entscheiden.

§. 260.

Rechte der Vogteyen.

Die **Rechte** der Kirchenvogtheyen bestehen darin: 1) Sie haben für die gute Verwaltung des Vermögens zu sorgen, und die Kirche bey ihren Gütern, und Gerechtsamen zu schützen. 2) Dieses Schutzrecht erstreckt sich auch auf die Pfarrschulen, und es ist der Vogthey die Aufsicht über die Gebäude, und überhaupt über das Oekonomische der Schulen übertragen. 3) Wenn die Kirche eigene Unterthanen hat, so übt gewöhnlich die Vogthey die Gerichtsbarkeit über dieselben aus, wobey jedoch in den Fällen, wo es auf die der Kirche gebührenden Gefälle ankommt, dem Pfarrer die Miteinsicht nicht versagt werden kann. 4) Das Vogtheyrecht begründet kein Recht, irgend einige Einkünfte von der Kirche sich zuzueignen, und wenn die Vogthey dergleichen Einkünfte, z. B. einen gewissen Antheil an den Unterthansgefällen, bezieht, so muß sie das Recht hiezu durch einen besonderen rechtmäßigen Titel erlangt haben. 5) Durch das Vogtheyrecht wird da, wo dieses von dem Patronatsrechte getrennet ist, das Recht des Patrons, die Kirche zu schützen, der Aufnahme der Kirchenrechnung, wenn er will, beyzuwohnen, und falls mit den Kirchengütern übel gebahret würde, darin Einsehen zu thun (§. 114.), nicht ausgeschlossen, tract. de j. i. tit. 1. §. 14. tit. 2. §. 7.

§. 261.

Zechschreine.

Bey allen Kirchen muß eine **Zechschreine**, Kirchenlade, Kirchenkassa, vorhanden, und mit drey verschiedenen Schlössern, und Schlüsseln versehen seyn. Einen Schlüssel soll die Vogtey, oder ihr Bevollmächtigter, einen der Pfarrer, und einen der erste Zechprobst in Händen haben, so daß einer ohne den andern sie nicht eröffnen möge. In der Zechschreine sollen die Kirchengelder, mit Ausnahme des zu den vorfallenden Zahlungen erfoderlichen Vorschusses, die Obligationen, die Stiftbriefe, die aufgenommenen Kirchenrechnungen, und andere wichtige Urkunden hinterlegt werden. Sie ist in der Sakristey, oder Kirche, oder wenn es da nicht sicher genug wäre, im Schlosse, oder in der Wohnung der Vogtherrschaft (falls aber, setzt das Patent von U. Oe. hinzu, das Schloß zu weit entlegen ist, in einer andern nächstgelegenen Wohnung der Vogtherrschaft, oder ihres Kommissärs, oder auch im Pfarrhofe, nach Gutbefinden des Patrons, oder Vogtherrn), aufzubewahren, 15. Febr. 1752.

§. 262.

Art, und Weise der Verwaltung.

Weiters bestehen über die Art, und Weise der **Verwaltung** des Kirchenvermögens folgende Vorschriften: 1) Kein Zechprobst soll die eingehenden Gelder über 8 Tage behalten, sondern sie jederzeit in die Zechschreine einlegen, doch kann ihm ein mäßiges Quantum zur Bestreitung der kleinen Ausgaben auf Verrechnung in Händen gelassen werden. 2) Auch soll er keine Ausgabe über 30 fl. ohne Einwilligung des Pfarrers, und der Vogtey (und wie es in dem Patent für U. Oe.

heißt, die minderen Ausgaben nicht ohne Gutheissung des Pfarrers) zu machen befugt seyn. Bey landesfürstlichen Vogtey- oder Patronatskirchen wird aber bey jeder außerordentlichen beträchtlichen Auslage auch die Bewilligung der Landesstelle erfodert. 3) Die eingehenden Kirchengelder sollen nicht unfruchtbar liegen gelassen, sondern gegen Zurückbehaltung des zu den Ausgaben nothwendigen Betrags mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen (§. 225.) auf Zinsen gelegt werden. 4) Die Interessen von den Kapitalien sind nicht über Jahr und Tag in Rückstand zu lassen, sondern in diesem Falle mit gerichtlicher Exekution einzutreiben, 15. Febr. 1752. 5) So oft auf Bau- und Reparationskosten etwas aus dem Kirchenvermögen verwendet werden soll, liegt es dem Pfarrer, und der Vogtey ob, die Ueberschläge von den Bauverständigen verfassen zu lassen, und sie mit Beylegung eines Extrakts aus der letzten Kirchenrechnung, und mit ihrem Vorschlage der Landesstelle zu überreichen. 6) Was bey neuen Stiftungen zu beobachten sey, ist bereits anderswo (§. 220—222.) erwähnet worden.

§. 263.

Meßner, und Kirchendiener.

Zu Besorgung der Reinlichkeit, und inneren Einrichtung der Kirche, und Bedienung der Geistlichkeit bey den geistlichen Functionen, was ehmahls das Geschäft der Kleriker in den minderen Weihen war, sind heut zu Tage Layen unter dem Nahmen **Meßner**, und **Kirchendiener** bestimmt. Die Aufnahme derselben steht in der Regel dem Pfarrer, und der Vogtey gemeinschaftlich zu, indem nach unsern Verordnungen alle

die Kirche betreffenden Angelegenheiten von beyden gemeinschaftlich behandelt werden müssen. Ist jedoch der Meßner zugleich Schullehrer, wie es auf dem Lande insgemein der Fall ist, so gebührt die Aufnahme desselben als Schullehrers dem Pfarrpatron, 11. Febr. 1786. Die Meßner genießen als solche gewöhnlich einen Gehalt von der Kirche, einen gewissen Antheil von Stiftungen, einen Theil der Stole nach der Stolordnung, und sogenannte Sammlungen von der Gemeinde. Die Verordnung, daß die Stolgebühren von den neu errichteten Pfarren an die alten verrechnet werden sollen, ist auch von den Meßnern zu verstehen, 12. Jun. 1786. (für Inneröst.) Dieselben sollen wegen der ihnen entgangenen Taufstole aus dem Kirchenvermögen, oder von den Patronen, sohin auch vom Religionsfond, wo dieser das Patronatsrecht hat, entschädiget werden, 6. Jul. 1786. Die Beyträge, die sie für die aufgehobenen Verrichtungen bey den Taufen, und Häuserräucherungen von den Grundobrigkeiten jährlich zu beziehen hatten, sollen ihnen auch ferner verbleiben, 13. Aug. 1786. Ebenso die bestimmten Abgaben von Obrigkeiten, und Gemeinden für das Wetterläuten, und Räuchern, 10. Oct. 1787. (für Böhmen).

§. 264.

Ablösung der Kirchensitze.

Es ist größtentheils auf dem Lande üblich, daß die Pfarrkinder ihre bestimmten Kirchensitze haben, wofür sie eine gewisse Gabe an die Kirche entrichten. Die **Ablosung** dieser Kirchensitze geschieht lebenslänglich, oder auch jährlich, und es kommt darauf an, was dießfalls in jedem Orte üblich sey. Da die Anordnung des Gottesdienstes,

und alles dessen, was dazu gehört, eigentlich das Geschäft des Pfarrers ist, so steht es auch ihm in der Regel zu, die Kirchensitze zu vertheilen, soweit es sich dabey nur um die Auswahl der Personen, und der Plätze handelt. Soweit aber die Sache auf das Kirchenvermögen Bezug hat, und es um einen höheren, oder geringeren Bezug für die Kirche zu thun ist, hat der Pfarrer, und die Vogtey mit Beyziehung der Zechpröbste, wie bey allen das Kirchenvermögen betreffenden Gegenständen, gemeinschaftlich einzuschreiten.

§. 265.

Kirchenrechnung, u. deren Aufnahme.

Ueber die Einnahmen, und Ausgaben der Kirche muß jährliche **Rechnung**, und zwar eigentlich von den Zechpröbsten, gewöhnlich aber weil diese auf dem Lande die nothwendige Fähigkeit nicht haben, von dem Vogteybeamten gelegt werden. Es ist ein eigenes Formular, wie die Kirchenrechnung eingerichtet werden solle, vorgeschrieben, 14. Sept. 1774. Die Rechnung soll binnen sechs Wochen nach Verlauf des Jahrs mit allen Beylagen gelegt, und im Beyseyn der Vogtey, des Pfarrers, der Zechpröbste, und eines Gemeindeausschusses im Pfarrhofe, (nach dem Patente für U. Oe. an jenen Orten, wo es bisher herkommlich gewesen,) aufgenommen, und nach befundener Richtigkeit von allen unterfertiget werden. Wegen des Tags zur Rechnungsaufnahme haben sich der Pfarrer, und die Vogtey einzuverstehen, dieser soll dann 14 Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel kundgemacht, und die Rechnung selbst soll wenigstens 8 Tage vorher dem Pfarrer zur genauen Durchsehung mitgetheilt werden. Bey der Rechnungsaufnahme sind

alle Gastereyen auf Kosten der Kirche gänzlich verbothen, 15. Febr. 1782. Jedoch ist dem Rechnungsführer eine kleine Remuneration, und jenen, die sich zu diesem Geschäfte außer dem Orte ihres Aufenthalts verfügen müssen, ein Gulden des Tags nebst Vergütung der Reisekosten bewilliget, 14. Sept. 1774. Bey den landesfürstlichen Vogtey- und Patronatskirchen sind die auf solche Art schon aufgenommenen Kirchenrechnungen vollständig an die Staatsbuchhaltung zur Revision einzusenden, von den übrigen Kirchen dürfen nur summarische Rechnungsextrakte, wozu ein Formular vorgeschrieben ist, eingeschickt werden.

§. 266.

Kirchen- u. Pfarrgebäude bey den neu errichteten Pfarren.

Das Kirchenvermögen ist vorzüglich zur Herhaltung der **Gebäude** bestimmet. Um aber richtig zu beurtheilen, wie, und woher die Kirchen- und Pfarrgebäude herzustellen, und herzuhalten seyen *), muß man zuerst zwischen den **neuen**, und **alten** Pfarren unterscheiden. Bey den **neu errichteten** Pfarren, und Lokalien müssen sowohl die Kirchen- als die Pfarrgebäude von den Patronen, Grundobrigkeiten, und Gemeinden mit Zuhülfnehmung eines Theils des Kirchenvermögens hergestellt, und hergehalten werden. Wenn nähmlich die zu einer Pfarr, oder Lokalie erhobene Filial, oder doch die Mutterkirche ein übriges Vermögen besitzt, soll ein Theil davon zu den Kosten verwendet werden. Im übrigen sol-

*) S. Ueber die Verbindlichkeit, die Kirchen- und Pfarrgebäude herzustellen, die theol. Monathschr. 2. Jahrg. 3. B. S. 307.

len die Patronen die Professionisten bezahlen, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien liefern, oder vergüten, und die Gemeinden die unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten leisten. Wo die Kirche noch keinen eigenen Patron hatte, wurde den Obrigkeiten das Patronatsrecht gegen dem angebothen, daß sie dafür den Patronatsantheil an den Baukosten über sich nähmen, im widrigen Falle ging das Patronat sammt der Last zu bauen auf den Religionsfond über, 1. Apr. 19. Aug. 1783. Es wurde aber nicht gestattet, daß der Patron durch Verzichtleistung auf sein Patronatsrecht die Patronatslasten von sich ablehnte, 3. Sept. 1784.

§. 267.

Bey den alten Pfarreyen, Kirchengebäude.

Bey den **alten** Pfarreyen hat man zwischen den Kirchen- und den Pfarrgebäuden zu unterscheiden. Die **Kirchengebäude** sind zuvörderst auf Kosten der Kirche zu repariren, oder wieder herzustellen, wenn diese, oder eine dazu gehörige Filial ein entbehrliches Vermögen besitzet. Sofern aber dieses nicht zureicht, sind nach dem gemeinen Rechte alle diejenigen verhältnißmäßig beyzutragen verbunden, die von der Kirche Einkünfte, und Vortheile genießen, als da sind die Pfarrer, und Benefiziaten mit Vorbehalt ihrer Congrua, die Kapitel, Klöster, und andere Kommunitäten, welche Kirchenzehnten genießen, und die Pfarrpatrone. Wenn auch diese keine zureichende Einkünfte haben, so kommt die Reihe an die Pfarrkinder, und wollten sich die Pfarrkinder dessen weigern, oder wären sie unvermögend, so müßten sie auf die Wohlthat einer eigenen Kirche Verzicht thun, und zur nächsten

Pfarr zugetheilet werden. Jedoch bezieht sich diese Verbindlichkeit nur auf die Pfarr- nicht auf die entbehrlichen Nebenkirchen, auch nur auf die wirklich nothwendigen Gebäude, nicht auf die Verschönerungen derselben. Concil. Trid. sess. 21. de reform. cap. 7. Nach der in Oesterreich bestehenden Gewohnheit aber wird bey nicht zureichenden eigenem Kirchenvermögen von andern Kirchen, vorzüglich solchen, die unter eben derselben Vogtey stehen, ein Vorschuß mit, oder ohne Zinsen entnommen, beynebens werden die Patronen, und Grundobrigkeiten beyzutragen aufgemuntert, und die Eingepfarrten zur unentgeldlichen Roboth angehalten.

§. 268.

Pfarrgebäude, die gewöhnlichen Reparazionen.

In Ansehung der **Pfarrgebäude** bey alten Pfarren kommt es zuerst darauf an, ob nicht in den Stiftungsurkunden, oder durch besondere Verträge, oder durch eine alte Observanz über die Verbindlichkeit, solche herzuhalten, etwas bestimmet sey, woran man sich denn zu halten hat. Außer dem aber ist zwischen den gewöhnlichen, oder kleineren, und den außerordentlichen, größeren, oder Hauptreparationen ein Unterschied zu machen. Die **gewöhnlichen**, oder **kleineren** Reparationen z. B. das Eindecken der Dachung, sarta tecta, sowohl bey den Wohnungs- als Wirthschaftsgebäuden muß in der Regel der Pfarrer selbst als Nutznießer bestreiten. Dieses erstreckt sich auch auf die abgesonderten Wohnungen der von dem Pfarrer abhängigen Geistlichen. Bey jenen Vikariaten jedoch, wo der Vikar den Pfarrzehent, und das übrige pfarrliche Einkommen selbst genießt, muß auch dieser, nicht der

Hauptpfarrer, das Gebäude unterhalten. Wenn gleich dergleichen Reparationen aus Verwahrlosung in größere, oder Hauptreparationen übergehen, so ist gleichwohl der Pfarrer, sobald die Verwahrlosung erweislich aus seinem Verschulden geschah, sie allein zu bestreiten schuldig. Daher wurde angeordnet, daß die Pfarrgebäude öfters durch die Dechante, und die Vogteyen beaugenscheiniget, die nöthigen Reparationen veranlasset, besonders aber nach Absterben eines Pfarrers genau mit Beyziehung der Werkverständigen untersucht, und die Kosten aus der Verlassenschaft entnommen werden sollten.

§. 269.

Die Hauptreparationen.

Die **Hauptreparationen**, die durch Unglücksfälle, oder Länge der Zeit nothwendig werden, werden zuerst aus dem Kirchenvermögen, soweit ein entbehrliches vorhanden ist, bestritten. In dessen Ermanglung sind nach dem gemeinen Rechte eben diejenigen, die zu den Kirchengebäuden beytragen müssen (§. 267.) und unter eben denselben Bedingnissen auch zu den Pfarrgebäuden beyzutragen verbunden. Vermög eines am 16. Jun. 1770 für Böhmen, und 7. Jän. 1797 für Mähren, und Schlesien ergangenen Normals soll der Patron sowohl, als der Pfarrer, wenn dieser einen Ueberschuß über die Congrua hat, konkurriren, und die Pfarrgemeinde die unentgeldliche Zug- und Handroboth leisten. Der Beytrag des Pfarrers ist nur von dem wirklichen Ueberschuß nach verschiedenen Klassen verhältnißmäßig ausgemessen. Dieses Normale ist in Oesterreich nicht kundgemacht worden. Hier ist es üblich, daß die Patronen, und Grundobrigkeiten

zu Beyträgen aufgemuntert, und die Pfarrkinder mit den unentgeldlichen Zug- und Handarbeiten beygezogen werden. Der Abgang aber wird mittelst eines Darlehens von andern Kirchen eingebracht, und zwar auf solche Art, daß jährlich eine dem Pfarrerträgnisse angemessene bestimmte Abschlagszahlung, **Bauschilling**, von dem Pfarrer geleistet werden müsse, worüber denn eine ordentliche Urkunde, **Baubrief**, errichtet wird.

Dritte Abtheilung.

Von den kirchlichen Gerichten.

Erstes Hauptstück.

Von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten.

§. 170.

Unter der **kirchlichen Gerichtsbarkeit** verstehen wir hier die Gewalt der Kirchenvorsteher, in Beziehung auf kirchliche Rechte in einzelnen Fällen für die Mitglieder der Kirche Recht zu sprechen, oder was in kirchlicher Hinsicht Rechtens sey, zu entscheiden. Sie theilet sich in die **innere**, die im Sakramente der Buße bloß für das Gewissen, und in die **äussere**, die außer demselben für die äusserliche Gemeinschaft der Kirche ausgeübt wird. Letztere, von der hier allein die Rede ist, theilet sich wieder in die **Civil-** und **Kriminalgerichtsbarkeit**. Jene hat das Privatwohl, und die Rechte der Partheyen, diese das öffentliche Wohl, und die Bestrafung der kirchlichen Verbrechen zum Zwecke. (I. §. 76. 80—83.) Unter einem **kirchlichen Gerichte**, judicium ecclesiasticum, verstehen wir nun den Inbegriff der Handlungen, wodurch die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, es heißt ein **Civilgericht**, wenn zwischen Partheyen über kirchliche Rechte, ein **Kriminalgericht**, wenn über einen Beschuldigten wegen kirchlicher Verbrechen Recht gespro- Eintheilung.

chen wird. Von beyden haben wir das vorgeschriebene **Verfahren**, das ist, die dabey zu beobachtende Ordnung, und in Beziehung auf die Kriminalgerichte insbesondere die **kirchlichen Verbrechen**, und **kirchlichen Strafen** kennen zu lernen. Daher besteht diese Abtheilung aus zwey Hauptstücken, 1) von dem Verfahren bey den kirchlichen Gerichten, 2) von den kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 271.

Gegenstände der kirchlichen Civilgerichte.

Sowohl die privilegirte Gerichtsbarkeit der Kirche über die Kleriker in bürgerlichen Sachen, (§. 30.) als auch diejenige, welche sich die geistlichen Gerichtsstellen im mittleren Zeitalter bey gewissen bürgerlichen Gegenständen unter dem Titel der Sünde, des Eides, u. s. w. selbst über die Layen zugeeignet hatten, (I. §. 260.) hat bey uns aufgehört. Es bleiben daher keine andern **Gegenstände der kirchlichen Civilgerichte** übrig, als **erstens** diejenigen, die zur **wesentlichen** kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, das ist, wo es darauf ankommt, in Sachen des Glaubens, der heil. Sakramente, und der Kirchenzucht, so weit sie auf den Staat keine Beziehung haben, Recht zu sprechen, und **zweytens** die geringeren Angelegenheiten der Geistlichen, die weder zum rechtlichen Verfahren bey den weltlichen Gerichtsstellen, noch zur Erkenntniß der politischen Behörden geeignet sind, und die man gewissermassen Gegenstände der **geistlichen Polizey über den Klerus** nennen kann, z. B. die minder wichtigen Klagen der Pfarrkinder gegen den Seelsorger, oder der Pfarrer, und Kapläne gegen einander über das sittliche Betra-

gen, über Dienstsachen, über geringe Beleidigungen, und dergleichen. Bey all diesen Gegenständen der kirchlichen Civilgerichte ist es aber insgemein nicht bloß um die Rechte, und das Privatinteresse der Partheyen, sondern zugleich um eine Amtssache, und um das öffentliche Wohl der Kirche zu thun, wobey der geistlichen Behörde zugleich von Amtswegen daran gelegen seyn muß, die Wahrheit zu erfahren, und die Partheyen zurecht zu weisen.

§. 272.

Kirchliche Gerichtsstellen.

In der alten Kirche wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit von dem Bischofe mit dem Presbyterium ausgeübet. (I. §. 200.) Heut zu Tage macht das bischöfliche Konsistorium die **kirchliche Gerichtsstelle** in erster Instanz aus. (I. §. 214.) Die ehmahligen Archidiakonalgerichte sind bey uns nicht mehr in Uebung, und die Ruraldekanen haben keine eigentliche Gerichtsbarkeit, außer so fern es ihnen zustehet, Streitigkeiten gütlich beyzulegen, und so fern ihnen in einzelnen Fällen Untersuchungen, und andere Handlungen der Gerichtsbarkeit von den Konsistorien übertragen werden. In zweyter Instanz tritt das Metropolitangericht ein. (I. §. 183.) Wenn eine dritte Instanz nothwendig ist, muß hiezu vom päbstlichen Stuhle die Aufstellung eines delegirten Gerichts im Lande angesucht werden. (I. §. 147.) Die Gerichtsstelle muß in jedem Falle, um gültig Recht zu sprechen, die **kompetente** Behörde, forum competens, seyn, und diese ist diejenige, welcher der Geklagte, oder der kirchliche Verbrecher für seine Person, oder doch in Rücksicht der geistlichen Handlung, um die es sich fragt, untergeordnet ist. Sie

erstreckt sich also auch auf fremde Diözesanen in Rücksicht der geistlichen Handlungen, die sie in der Diözese ausüben, oder woran sie Theil nehmen sollen.

§. 273.

Verfahren bey den kirchlichen Civilgerichten.

Die Ordnung der gerichtlichen Handlungen, die in Absicht auf die Rechtspflege vorgeschrieben ist, wird das **gerichtliche Verfahren**, die **Gerichtsordnung**, processus judiciarius, genannt. Man unterscheidet im gemeinen Rechte das **ordentliche** Verfahren, processum ordinarium, wo nebst den wesentlichen Bedingungen der Rechtspflege auch gewisse Förmlichkeiten, solemnitates, und das **summarische**, processum summarium, wo nur die wesentlichen Stücke, substantialia, beobachtet werden. Das ordentliche Verfahren wurde eigentlich in Ansehung der bürgerlichen Streitigkeiten der Kleriker eingeführt, bey bloß geistlichen Gegenständen soll selbst nach dem kanonischen Rechte (Clement. 2. de judic.) nur das summarische Verfahren Statt finden. Wir haben daher mit Uebergehung des ersteren lediglich das letztere, folglich nur das, was zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit nach dem Begriffe derselben **wesentlich** gehöret, zu behandeln. Zu den wesentlichen Stücken gehört nun 1) die **Vernehmung beyder Partheyen**, 2) die **Erforschung der Beweise der Thatsachen**, 3) die **Entscheidung**.

§. 274.

Das erste wesentliche Erfoderniß bey kirchlichen Civilgerichten ist die Vernehmung beyder Theile, des Klägers, und des Geklagten. Der Kläger muß dem Gerichte die Thatsache, und die Umstände, die seine Klage veranlassen, speciem facti, die Gründe seines Begehrens, und sein Begehren selbst klar, und deutlich, nach der reinen Wahrheit, und kurz ohne unnöthige Weitläufigkeit vortragen. Ueber die Klage muß der Geklagte zur Rede gestellet werden, indem er nie ungehört verurtheilet werden kann *). Die Vernehmung des Geklagten geschieht, a) durch Abfoderung seiner schriftlichen Verantwortung, b) oder durch die persönliche Vorladung, Citation, c) oder durch die dem Ruraldechante, oder sonst einem Kommissär übertragene Lokaluntersuchung, was besonders in Fällen, wo dem Konsistorium zugleich von Amtswegen an der Erforschung der Wahrheit gelegen ist, zu geschehen pflegt. Auch der Geklagte soll die von dem Kläger angegebenen Umstände ohne Zweydeutigkeit, Verdrehung, und unnütze Weitschweifigkeit beantworten. Es kommt hier auf keine gewisse Zahl von Reden, oder Schriften an, sondern es hängt von dem Gutbefinden des Richters ab, den einen, und den andern Theil, so oft er es zur Erforschung der Wahrheit nöthig findet, schriftlich, oder mündlich zu vernehmen.

Die Vernehmung beyder Theile.

*) Dieß hindert nicht, daß nicht gleichwohl nach Umständen sogleich über die Klage ein bedingter Auftrag an den Geklagten erlassen werden könne, mit der Bedingung nähmlich, wenn sich die Sache so, wie sie angegeben ist, verhält, und mit Vorbehalt seiner Rechtfertigung.

§. 275.

Was bey Lokaluntersuchungen zu beobachten sey.

Wenn eine **Lokaluntersuchung** über eine Klage veranstaltet wird, so ist die Absicht dabey, daß alle dienliche Mittel, die Wahrheit der streitigen Thatsache zu erfahren, die im Orte selbst zu Gebothe stehen, angewendet werden sollen. Der Untersuchungskommissär muß daher 1) sich nicht bloß damit begnügen, die beyden Partheyen mit ihren Klagpunkten, und Einwendungen gegen einander zu hören, sondern auch 2) wohl überlegen, in welchen wesentlichen Umständen dieselben im Widerspruche seyen, und durch welche Mittel die Wahrheit dieser Umstände erhoben werden könne, dem zu Folge also 3) diejenigen, die von dem einen, und dem andern Theile als Zeugen aufgeführt werden, oder auch außer dem von der Sache Wissenschaft haben können, vernehmen, 4) den Gegenstand des Streits, wenn es darauf ankommt, selbst beaugenscheinigen, 5) die Urkunden, und Schriften, die in der Sache Aufschluß geben können, abfodern, 6) sofern die Angaben der Partheyen mit den erhobenen Beweisen im Widerspruche stehen, jedem Theile das, was seiner Angabe entgegen stehet, um seine fernere Aeusserung vorhalten, endlich 7) über die ganze Untersuchung ein getreues Protokoll führen, und mit den nöthigen Unterschriften bekräftiget an die Behörde einschicken. Zugleich soll er sich auch Mühe geben, die Partheyen, so weit es nur um einen Privatstreit zu thun ist, in Güte zu vergleichen, und denselben zu dem Ende nach hinlänglich erlangter Kenntniß des Gegenstandes billige Vorschläge zu machen.

§. 276.

Beweisführung, probatio, wird jene Handlung genannt, wodurch dem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit eines zweifelhaften Faktums beygebracht werden soll. Sie ist **ordentlich**, wenn dabey alle gesetzlichen Formalitäten, **summarisch**, wenn nur die wesentlichen Erfodernisse beobachtet werden. Wenn der Beweis volle Ueberzeugung gewährt, ist er **vollständig**, probatio plena, widrigenfalls **unvollständig**, minus plena, und zwar entweder ein halber Beweis, semiplena, oder mehr, oder weniger, als ein halber Beweis, semiplena major, aut minor. Hierüber haben wir nun zu bemerken: 1) Was von dem Gegentheile in einer nur ihn angehenden Sache eingestanden wird, bedarf keines ferneren Beweises; das Geständniß muß aber frey, und ungezwungen, bestimmt, und unzweydeutig seyn. 2) Wer ein Faktum für sich anführt, das vom Gegentheile widersprochen wird, der muß es beweisen, widrigenfalls kann dasselbe bey der Entscheidung nicht für wahr gehalten werden; der es bloß verneinet, bedarf hierüber keines Beweises. 3) Bey den geistlichen Gerichten, wo nur das summarische Verfahren Statt hat, ist auch die Beweisführnng nur summarisch. 4) Wenn ein Beweis unvollständig ist, muß er durch andere Beweise ergänzt werden; die Beurtheilung aber, wiefern der Beweis vollständig, oder unvollständig, und was zur Ergänzung des letzteren nothwendig sey, hängt von dem vernünftigen Ermessen des Richters ab. 5) Die gewöhnlichen Beweismittel sind die **Zeugenschaft**, die **brieflichen Urkunden**, die **Vermuthungen**, und der **Eid**.

Beweisführung.

Q 2

§. 277.

Beweis durch Zeugen.

Bey dem **Beweise durch Zeugen** kommt es auf die Glaubwürdigkeit der Personen, auf das Zeugenverhör, auf den Inhalt der Zeugnisse, und auf die Beweiskraft derselben an. Und zwar 1) sind jene Zeugen **glaubwürdig**, von denen man annehmen kann, daß sie im Stande waren, die ungezweifelte Wahrheit zu erfahren, und daß sie zugleich ehrliche, und unpartheyische Leute sind, folglich die reine Wahrheit aussagen **können**, und **wollen**. Diese Glaubwürdigkeit fehlt also jenen, a) die nicht den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, b) die von der Sache nicht aus eigener Wahrnehmung, sondern nur vom Hörensagen Kenntniß haben, außer wenn es vielleicht nur darum zu thun ist, den Ruf zu erweisen, c) überwiesenen unredlichen, und betriegerischen, oder gegen die Parthey feindselig gesinnten Menschen, d) denjenigen, die in der Sache selbst verflochten sind, und Nutzen oder Schaden daraus zu erwarten haben. 2) Die Zeugen sollen, wenn es die Wichtigkeit der Sache fodert, über die Punkte, auf die es ankommt, umständlich **verhört**, und **beeidiget** werden. 3) Die Zeugnisse sollen die Umstände, die zu erweisen sind, **klar** enthalten; sie verlieren an ihrer Beweiskraft, wenn sie zweifelhaft, und zweydeutig lauten, wenn sie Widersprüche, oder offenbare Unwahrheiten enthalten, wenn der Zeuge keine klare Ursache des Wissens angeben kann; wenn mehrere Zeugnisse in wichtigen Umständen sich einander widersprechen. 4) **Zwey** glaubwürdige Zeugen, die über ein Faktum übereinstimmend aussagen, machen einen vollständigen, **ein** Zeuge macht einen halben Beweis: Zeugen, die verschiedene jedoch zu

eben demselben Hauptzwecke gehörige Umstände angeben, testes singulares, machen wenigstens mehr, als einen halben Beweis aus.

§. 278.

In Rücksicht des Beweises durch briefliche Urkunden, instrumenta, ist zu bemerken: 1) Oeffentliche Urkunden, publica, welche von Obrigkeiten, öffentlichen Beamten, und andern zur Ausstellung ämtlicher Urkunden eigens berechtigten Personen in Amtssachen errichtet worden, beweisen das Faktum, worüber sie errichtet worden, vollständig. 2) Privaturkunden haben nur wider denjenigen, der sie errichtet hat, eine vollständige Beweiskraft, gegen einen Dritten können sie allenfalls nur als ein schriftliches Zeugniß gelten. 3) Nur die Originale, oder die vidimirten, das ist, von einer öffentlichen Person mit dem Originale verglichenen, und als gleichlautend bestätigten Abschriften machen einen Beweis. 4) Wenn das Original selbst wegen eines Gebrechens, vitium, z. B. daß es unterschoben, oder radirt, oder sonst verfälscht sey, angefochten wird, so muß der Anstand durch Einsicht des Originals, Vergleichung der Handschriften, Vernehmung der Theilnehmer, u. s. w. behoben werden. Beweis durch briefliche Urkunden.

§. 279.

Eine Vermuthung, praesumtio, heißt das Urtheil über die Wahrscheinlichkeit einer Sache, welches entweder aus einem allgemeinen Grundsatze, vermög dessen etwas insgemein so zu seyn pflegt, oder aus besonderen Anzeigungen, Vermuthungen.

indiciis, abgeleitet wird. Dergleichen auf allgemeine Grundsätze gebaute Vermuthungen sind, z. B. daß Niemand, so lang man keine hinlänglichen Beweise dafür hat, für böse zu halten sey, daß jede Sache in ihrem natürlichen, und gewöhnlichen Zustande sich befinde, daß Niemand seine Rechte ohne Nothwendigkeit aufgeben wolle, u. s. w. Vermuthungen aus besonderen Anzeigungen sind vielfältig nach Verschiedenheit des Gegenstandes, um den es sich handelt, und der dabey obwaltenden Umstände. Gesetzliche Vermuthungen, praesumtiones juris, das ist, solche, die sich auf ein positives Gesetz gründen, haben die Wirkung, daß sie die Last des Beweises, onus probandi, auf den Gegentheil wälzen *). Außer dem hängt die mehrere, oder mindere Beweisk. ft der Vermuthungen von der Beurtheilung des Richters ab, der dabey auf die Beschaffenheit des Gegenstandes, und der Umstände, auf den Zusammenfluß der Vermuthungen, die theils für, theils wider die Sache sind, und auf den etwa sonst vorhandenen Beweis, zu dessen Ergänzung sie dienen sollen, Rücksicht zu nehmen, und hienach den Grad der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen hat.

§. 280.

Beweis durch den Eid.

Zu den gerichtlichen Beweismitteln gehört auch noch der Eid, (§. 139.) der von dem einem, oder andern Theile zur Bestätigung seiner Angabe nach Erkenntniß des Richters abgelegt wird. Er ist von zweyfacher Art, jener, den der Ge-

*) Die sogenannte praesumtio juris et de jure, die keinen Beweis fürs Gegentheil zuläßt, ist eigentlich keine Vermuthung, sondern Gewißheit.

gentheil dem andern freywillig anträgt, mit der Erklärung, das widersprochene Faktum für wahr gelten zu lassen, wenn dieser es beschwört, oder falls er den Eid zurückschieben will, das Gegentheil zu beschwören, juramentum voluntarium, litis decisivum, **Haupteid**, und jener, der dem Schwörenden auf sein eigenes Anerbiethen zur Ergänzung des Beweises von dem Richter auferlegt wird, necessarium. Der erstere begreift eine Art von Vergleich in sich, kann also nur in Fällen, die eines Vergleichs fähig sind, wo es sich nähmlich nur um einen Privatstreit handelt, und zwischen Partheyen, die das Befugniß einen Vergleich einzugehen haben, Statt finden. Der letztere wird entweder demjenigen aufgetragen, der nur einen halben Beweis für sich hat, um diesen zu ergänzen, **Erfüllungseid**, juramentum suppletorium, oder jenem, wider den Vermuthungen streiten, um diese von sich abzulehnen, **Ablehnungseid**, juramentum purgatorium. Der Beweis durch den Eid ist bey unsern geistlichen Gerichten um so seltener, da man gemeiniglich andere Mittel hat, die Wahrheit zu erfahren, und die Vervielfältigung der Eide wegen der Gefahr des Mißbrauchs zu vermeiden sucht.

§. 281.

Entscheidung.

Wenn das Gericht die Partheyen ordentlich vernommen, und die Wahrheit des Faktums erforschet hat, so wird entweder ein gütlicher Vergleich, sofern der Gegenstand dazu geeignet ist, zu Stand gebracht, oder es erfolgt der richterliche **Ausspruch**, die **Entscheidung**, sententia. Diese muß a) dem Begehren der Partheyen, so

weit es nur um eine Parthensache zu thun ist, angemessen, b) deutlich, und bestimmt, c) mit den Gesetzen übereinstimmend seyn, und d) den Partheyen gehörig kund gemacht werden. Ueber die Entscheidung kann die Parthey, die sich durch dieselbe gekränkt zu seyn glaubet, entweder bey einem bloß geistlichen Gegenstande an das Metropolitangericht appelliren, oder wenn die Sache in das Politikum einschlägt, oder über Verletzung der rechtlichen Ordnung geklagt wird, den Rekurs an die Landesstelle nehmen. (I. §. 278.) Außer dem ist die Entscheidung auf Anlangen der einen Parthey zu vollstrecken. Die Vollstreckung, **Exekution**, kann aber entweder durch Androhung, und Anwendung der Kirchenzensuren, oder durch Anrufung des weltlichen Arms, imploratio brachii secularis, geschehen.

§. 282.

Bischöfliche Kanzleytaxordnung.

Bey den kirchlichen Civilgerichten werden auch **Taxen** abgenommen, zu derer Regulirung eine eigene **bischöfliche Kanzleytaxordnung** durch eine Verordnung v. 21. Apr. 1784 vorgeschrieben worden ist. Nach derselben ist 1) Jedermann ohne allen Unterschied bey der Abnahme der Taxen gleich zu halten. 2) Jene, die ihre Mittellosigkeit auf eine glaubwürdige Art darthun, sollen von aller Taxe frey gelassen werden. 3) Die Taxe ist nur als eine Schreibgebühr für den Bescheid, oder die Urkunde anzusehen, indem für die Amtshandlungen selbst nichts zu entrichten ist. 4) Der Betrag der Taxe ist jedesmahl auf dem Bescheide, oder der Urkunde anzumerken. 5) Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe darf die Expedition nicht aufgehalten werden. 6) Die Taxen gehören

in den Diözesen, wo das Kanzleypersonale von dem Bischofe besoldet wird, dem Bischofe, in jenen aber, wo es aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie diesem zu verrechnen.

§. 283.

Gegenstände der kirchlichen Strafgerichte. — Kirchl. Verbrechen, und Strafen.

Die Gegenstände der kirchlichen Strafgerichte sind theils die eigentlichen kirchlichen Verbrechen, und Strafen, theils die geringeren Vergehungen der Geistlichen. In Rücksicht der Erkenntniß über kirchliche Verbrechen, und Strafen sind die geistlichen Gerichtsstellen wegen der mit den Kirchenstrafen verbundenen bürgerlichen Wirkungen durch unsere landesfürstlichen Verordnungen beschränket. Es dürfen keine äusserlichen Kirchenbussen ohne Vorwissen, und Konkurrenz der Landesstelle auferlegt werden, 27. Febr. 1779. Und in Fällen, wo es auf eine Exkommunikation ankommt, muß die Untersuchung gemeinschaftlich von geistlichen, und politischen Kommissarien vorgenommen, und das Urtheil zwar von dem Ordinariate geschöpft, jedoch vor der Kundmachung an die Landesstelle zur Einhohlung des placeti regii gegeben werden, 16. Jul. 1. Oct. 1768. 17. Jun. 1775.

§. 284.

Geringere Vergehungen der Geistlichen.

Unter den **geringeren Vergehungen** der Geistlichen verstehen wir solche, die weder eigentliche in unserem Strafgesetzbuche enthaltene Verbrechen, oder schwere Polizeyübertretungen, noch von der Art sind, daß sie weltliche Strafen fodern. (§. 32.) Denn die ersteren werden von den weltlichen Gerichtsbehörden untersucht, und abge-

urtheilet. (§. 31.) Bey den letzteren aber ist die Untersuchung gemeinschaftlich von Ordinariats- und politischen Kommissärn vorzunehmen, und ein gemeinschaftliches Gutachten an die Landesstelle abzugeben. (§. 33.) Die Strafen jener geringeren Vergehungen sind theils eigentliche geistliche Strafen, z. B. die Suspension vom Messelesen, und andern geistlichen Funktionen, theils solche, die in die Klasse der väterlichen Correction gehören, Verweise, Gefängniß in einem anständigen Zimmer, mässiges Fasten, verschiedene Arten geistlicher Uebungen, u. s. w. *). Die Strafe muß a) nach den allgemeinen Regeln der Imputation mit dem Grade der Schuld, mit Rücksicht auf die mildernden, und erschwerenden Umstände, im Verhältnisse stehen. b) Sie setzt die Gewißheit, oder doch eine große Wahrscheinlichkeit des Vergehens voraus; bey einem nicht ganz vollständigen Beweise desselben muß auch die Strafe gemindert werden. c) Es muß dabey hauptsächlich die wahre gründliche Besserung des Schuldigen mit Rücksicht auf seinen individuellen Charakter zum Augenmerk genommen werden. d) Der Richter muß in seinem Benehmen gegen denselben die dem Priesterstande überhaupt gebührende Achtung nie aus den Augen verlieren.

*) In Ansehung der bischöflichen Gefängnisse, und der Fasten ist eben das zu beobachten, was in dieser Hinsicht für die Klostergeistlichen (§. 51.) angeordnet ist. Der Unterhalt eines geistlichen Pönitenten während der Correction ist auf tägliche 20 kr. bestimmt, und wird, wenn derselbe ihn aus seinen Einkünften, oder aus eigenem Vermögen nicht bestreiten kann, aus dem Religionsfond bewilliget, 6. Nov. 1804.

§. 285.

Bey der **Untersuchung** des Beschuldigten kommt es eben auch auf keine besondere Förmlichkeiten, sondern nur darauf an, daß das Wesentliche beobachtet werde. (§. 273.) Und zwar 1) soll kein Schritt zur Untersuchung, der mit irgend einer Kränkung für den Untersuchten verbunden ist, geschehen, so lang nicht hinlängliche Anzeigungen, indicia, vorhanden sind. 2) Der Beschuldigte muß ordentlich in der Absicht verhört werden, um ihn, falls er schuldig ist, zum Geständnisse zu bringen, falls er aber unschuldig ist, ihm alle Gelegenheit zu seiner Vertheidigung, und Rechtfertigung zu verschaffen. 3) Sofern er die Beschuldigung widerspricht, kommt es sodann auf die Erforschung alles dessen an, was zum Beweise der Schuld, oder Unschuld desselben dienen kann, wozu die Mittel theils durch die Anzeige, oder Klage, theils durch die Aussage des Untersuchten, theils sonst durch die vorliegenden Umstände an die Hand gegeben werden. Die Beweisarten sind eben dieselben, die wir oben (§. 276—280.) angezeigt haben, und die Kraft des Beweises ist eben auch nach den daselbst angegebenen Grundsätzen zu würdigen.

Verfahren bey der Untersuchung.

§. 286.

In Rücksicht des **Verhörs des Beschuldigten** ist folgendes zu beobachten: 1) Es soll nebst den gewöhnlichen allgemeinen Fragen über Nahmen, Alter, Geburtsort, Anstellung, u. s. w. die den Umständen jedes Untersuchungsfalles angemessenen besonderen Fragen enthalten. 2) Diese sollen bestimmt, und deutlich seyn, und

Verhör des Beschuldigten.

zusammengenommen die zur Sache gehörigen Umstände erschöpfen, ohne sich auf unnütze Dinge zu verbreiten. 3) Sie sollen nicht verfänglich, und suggestiv seyn, das ist, nicht dahin zielen, den Beschuldigten durch Zweydeutigkeiten, und Verwicklung zu fangen. 4) Sie sollen in einer natürlichen Ordnung aneinander gereihet, und beym Widerspruche des Beschuldigten sollen die ihm zu Last fallenden Anzeigungen, und Beweismittel in die Fragen eingerückt werden. 5) Sie sollen aber auch dahin gerichtet seyn, alles zu erforschen, was zur Rechtfertigung desselben, oder doch zur Verminderung der Schuld dienen kann. 6) Der Richter muß sich beym Verhör aller beleidigenden Ausdrücke, harten Vorwürfe, oder Spöttereyen enthalten, und den Beschuldigten mit größter Gelassenheit, und Kaltblütigkeit anhören. Vorwürfe, und Verweise können erst nach geschlossener Untersuchung, wenn er schuldig befunden worden ist, Statt finden.

Zweytes Hauptstück.

Von kirchlichen Verbrechen, und Strafen.

§. 287.

Begriff. In Beziehung auf das innere Bußgericht ist jede schwere Sünde ein kirchliches Verbrechen, und selbst vor dem äusseren Forum kann jeder öffentliche Sünder der alten Kirchenzucht gemäß zur Buße, und Gutmachung des Aergernisses angehalten, und im Weigerungsfalle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen werden. Oeffentliche Aergernisse sind nach Vorschrift der Kirchencanonen auch durch eine öffentliche Buße gut zu machen, Conc. trid. sess. 24. de reform. cap. 8.

Daher enthalten auch selbst unsere Rituale die Anordnung, daß öffentliche Sünder, so lang sie nicht Buße gethan, und das Aergerniß gut gemacht haben, von der heil. Kommunion ausgeschlossen, daß ihnen in Krankheitsfällen die heil. Wegzehrung nicht anders, als unter der Bedingung einer öffentlichen Genugthuung gereicht, und daß sie, wenn sie im Stande der Unbußfertigkeit sterben, des kirchlichen Begräbnisses beraubt werden sollen *). Im engeren Sinne heissen jedoch **kirchliche Verbrechen** nur gewisse in den kirchlichen Strafgesetzen bestimmte öffentliche Sünden, die entweder dem Glauben, oder der äusseren Gottesverehrung, oder den besonderen Pflichten des Klerikalstandes entgegen sind. Die **kirchlichen Strafen**, oder **Censuren** aber bestehen überhaupt in der Beraubung eines Kirchenmitglieds von allen, oder von gewissen geistlichen Gemeingütern, und kirchlichen Rechten. (I. §. 83.) Wir wollen hier zuerst die Kirchenstrafen überhaupt, und nach ihren Gattungen, dann die verschiedenen Arten der kirchlichen Verbrechen, und die für jedes derselben bestimmten Kirchenstrafen betrachten.

§. 288.

Kirchenstrafen überhaupt.

Von den **Kirchenstrafen**, oder Censuren überhaupt stellen die Canonen folgende **Grundsätze** auf: 1) Die **Gewalt**, Censuren zu verhängen, steht jenen Kirchenvorstehern zu, die eine Gerichtsbarkeit für das äussere Forum besitzen; auch durch ein Privilegium kann dieselbe erlangt werden **),

*) Eine Anleitung, wie sich der Seelsorger in Rücksicht der öffentlichen Aergernisse zu verhalten habe, findet man in der theol. Monathschr. 2. Jahrg. 2. B. S. 102.

**) So hat die Universität in Wien von Martin V. die

2) Eine gerechte **Ursache** der Censur ist nur, a) ein **schweres** Vergehen, weil sonst zwischen der Schuld, und Strafe kein Verhältniß wäre, b) und zwar ein **äusserliches**, und **öffentliches**, weil die Censur in einer Beraubung der äusseren Gemeinschaft bestehet, und vor das äussere Forum gehört, c) verbunden mit einer **Widerspenstigkeit**, contumacia, weil ausser dem Falle einer Widerspenstigkeit gelindere Mittel anzuwenden sind. 3) Zur **Form** der Kirchencensuren gehört daher, nebst der sonst vorgeschriebenen rechtlichen Ordnung, die vorausgehende wenigstens zweymahlige Ermahnung des Schuldigen, ohne welche demselben eine Widerspenstigkeit nicht zur Last gelegt werden kann, Conc. Trid. sess. 25. cap. 3. de reform. 4) Eine Kirchencensur, die entweder ohne gerechte Ursache, oder mit Verletzung der gesetzmässigen Form verhänget wird, ist **ungerecht**, und kann für das Gewissen keine nachtheiligen Folgen haben, jedoch ist sie wegen des pflichtmässigen Gehorsams gegen die Obrigkeit äusserlich zu beobachten, wenigstens wenn die Ungerechtigkeit nicht notorisch ist.

Abtheilung.

§. 289.

Man theilet die Kirchencensuren in die **willkürlichen**, censura hominis, welche nur nach dem Gutbefinden des Richters verhänget werden, und in die **gesetzlichen**, censura juris, seu legis, welche schon von dem Gesetze selbst bestimmt für gewisse Verbrechen festgesetzt sind. Letztere werden wieder abgetheilt in diejenigen, die einen gerichtlichen Verurtheilungsspruch, sententiam condemnatoriam, fodern, und erst von der

Gewalt, ihre Mitglieder zu exkommuniziren, und sie auch von der Exkommunikazion wieder loszusprechen, durch ein besonderes Privilegium erhalten.

Zeit dieses Spruchs wirksam sind, *ferendae sententiae*, und in solche, in die man schon durch die Handlung selbst, ipso facto, verfällt, und die sogleich mit der Handlung zu wirken anfangen, wenn gleich ein bloß erklärender Spruch, sententia declaratoria, darüber erfolget, *latae sententiae* *). Daher unterscheidet man auch eine **Lossprechung** von Censuren für das **Gewissensforum**, die bey den nicht ausdrücklich reservirten Censuren von jedem approbirten Beichtvater, bey den reservirten aber von dem Bischofe ertheilet werden kann, und für das **äussere Forum**, die in der Regel dem Bischofe zustehet, in manchen Fällen aber dem päbstlichen Stuhle reserviret ist. Allein diese Censuren latae sententiae unterliegen wichtigen Bedenken. Denn 1) gehören die Kirchencensuren zu dem äusseren Forum der Kirche, mit welchem Begriffe eine bloß für das Gewissen verbindliche Censur, in die man ipso facto verfiele, nicht vereinbarlich ist. 2) Setzen sie eine Widerspenstigkeit von Seite des Schuldigen voraus, welche ohne vorausgehende, selbst in der Vorschrift des Evangeliums Matth. XVIII. gegründete, Ermahnungen nicht wohl angenommen werden kann. Und 3) hat die Kirche solche Censuren, latae sententiae, durch neun Jahrhunderte gar nicht gekannt, wie denn

*) Andere, wie Dupin de ant. eccles. discipl. in Dissert. III. de antiqua infligendae excommunicationis ratione, die überhaupt lesenswürdig ist, und in dieser Materie viel Licht verbreitet, erklären die Sache auf solche Art, daß auch bey den letzteren ein ausdrücklicher Verurtheilungsspruch erfodert werde, jedoch dieser sogleich, sobald der Schuldige geständig, oder überwiesen ist, erfolgen könne, ohne daß die kanonischen Ermahnungen vorausgehen dürfen, welche hingegen bey den ersteren unentbehrlich seyen.

auch selbst in dem Dekrete des Gratian nichts davon zu finden ist.

§. 290.

Kirchenbann.

Die Kirchenstrafen sind theils allen Gläubigen gemein, theils nur den **Klerikern** eigen. Die ersteren sind, der **Kirchenbann**, das **Interdikt**, und die aus einem Verbrechen entspringende **Irregularität**, von der wir bereits an einem andern Orte (§. 10. 11.) gehandelt haben. Der **Kirchenbann**, excommunicatio, ist die Entziehung der kirchlichen Gemeinschaft, und der davon abhangenden Rechte, und wird in den grössern, und kleineren abgetheilet. Der **grössere**, excommunicatio major, anathema, besteht in der gänzlichen Beraubung von der Kirchengemeinschaft, und von allen geistlichen Gemeingütern; der **kleinere**, excom. minor, in der Ausschliessung von dem Genuße der heil. Sakramente, und von dem Altarsdienste. Der grössere Kirchenbann ist vermög eines in späteren Zeiten entstandenen Unterschiede entweder **feyerlich**, solemnis, oder **einfach**, simplex, je nachdem solcher mit besonderen Formeln, und Ceremonien, die das römische Pontifikal enthält, ausgesprochen wird, oder nicht.

§. 291.

Wirkungen des Kirchenbanns.

Die **Wirkungen** des grösseren Kirchenbannes bestehen in Absicht auf den **Schuldigen** in dem Verluste der geistlichen Gemeingüter der Kirche, und in Absicht auf die **übrigen** Gläubigen in der Verbindlichkeit alle geistliche Gemeinschaft mit dem Exkommunizirten zu vermeiden, welches die Canonisten in dem Verse: Os, orare, vale, communio, mensa negatur, auszudrücken pflegen. Jedoch ist diese Vermeidung der Gemeinschaft nur da, wo der Kirchenbann durch einen

ausdrücklichen richterlichen Spruch verhängt worden ist, vorgeschrieben. Auch ist hievon jene Gemeinschaft ausgenommen, welche die Nothwendigkeit, ein grösserer Nutzen, das Band der Ehe, und das Band der Unterwürfigkeit fodert, oder welche durch die Unwissenheit entschuldiget wird, nach dem bekannten Verse: Utile, lex, humile, res ignorata, necesse. Ueberhaupt hängt die Ausschliessung von der bloß bürgerlichen Gemeinschaft jeder Art nur von der Staatsgewalt ab. Wer ohne eine hinlängliche Entschuldigungsursache mit einem Exkommunizirten, dessen Gemeinschaft untersagt ist, cum excommunicato vitando, eine Gemeinschaft unterhält, verfällt in den kleineren Kirchenbann, dessen Wirkungen in der Ausschliessung von dem Genusse der heiligen Sakramente, und vom Altarsdienste bestehen.

§. 292.

Die Censur des **Interdikts** besteht darin, daß entweder gewissen Personen, oder einem gewissen Orte, oder Bezirke der Gebrauch einiger religiösen Uebungen entzogen wird. Das Interdikt ist daher **persönlich**, personale, wenn es sich auf gewisse Personen bezieht, und diesen überall hin folget, oder **örtlich**, locale, wenn es sich auf den Ort bezieht, in welchem die religiösen Uebungen nicht vorgenommen werden dürfen. Beydes ist entweder **allgemein**, generale, wenn das persönliche Interdikt eine ganze Gemeinde, oder das örtliche einen ganzen Bezirk, oder **speziell**, speciale, wenn jenes bestimmte Personen, oder dieses nur einzelne Kirchen angehet. Durch das Interdikt wird die Ausspendung der heil. Sakramente, und der öffentliche Gottesdienst untersagt. Jedoch sind hievon die heil. Sakramente der Taufe, der Firmung, der Buße, und des Interdikt.

Viatikums für die Kranken, und in Rücksicht des öffentlichen Gottesdienstes die vorzüglichen Feste des Jahrs ausgenommen. Der Gebrauch der Generalinterdikte war in der älteren Kirche ungefähr vor dem zehnten Jahrhunderte ganz unbekannt, und hat das wichtige Bedenken gegen sich, daß solche Interdikte die Unschuldigen mit den Schuldigen treffen. Sie sind daher auch gegenwärtig ganz außer Uebung.

§. 293.

Suspension.

Die Kirchenstrafen, welche für die Geistlichkeit allein gehören, sind die **Suspension**, die **Absetzung**, und die **Degradation**. Durch die **Suspension** wird einem Kleriker die Ausübung der ihm vermög der Weihe, des Amts, oder der Pfründe zustehenden Gewalt untersagt. Sie bezieht sich also entweder auf die Functionen der **Weihe**, suspensio ab ordine, oder auf das **Amt**, und die mit demselben verbundene geistliche Jurisdiction, ab officio, oder auf die **Pfründe**, und den Genuß der Einkünfte derselben, a beneficio. Wenn sie sich zugleich auf die Weihe, das Amt, und die Pfründe bezieht, wird sie **total**, widrigenfalls **partial** genannt. Die Suspension vom Amte begreift insgemein auch jene von der Weihe, aber nicht jene von dem Genusse der Pfründe in sich. Letztere als eine Temporalstrafe kann nicht ohne Genehmigung der Landesstelle Statt finden.

§. 294.

Absetzung, und Degradazion.

Die **Absetzung**, depositio, ist jene Kirchenstrafe, wodurch ein Kleriker seiner geistlichen Gewalt auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande selbst ausgestossen zu werden. Durch die Suspension wird dem Schuldigen die Ausübung der Functionen auf eine be-

stimmte, oder unbestimmte Zeit untersagt, durch die Absetzung wird er der Gewalt selbst auf immer beraubt. Eine Art der Absetzung ist die **Entsetzung**, oder **Amozion** von der Pfründe, privatio beneficii, welche nach unseren Verordnungen nur mit Genehmigung der Landesstelle nach vorhergehender kumulativer Untersuchung geschehen kann (§. 33.). Sie ist manchmahl bey einem geringeren Grade der Schuld, und wenn die Amozion hauptsächlich nur wegen lokaler Verhältnisse nothwendig gefunden wird, mit einer **Uebersetzung**, translocatio, auf eine andere geringere Pfründe verbunden (§. 122.). Wenn Jemand nicht nur seines geistlichen Amtes beraubt, sondern auch aus dem geistlichen Stande mit gewissen im römischen Pontifikale vorgeschriebenen feyerlichen Ceremonien ausgestossen wird, so heißt dieß eine **Degradation**, und diese findet Statt, so oft ein Geistlicher wegen bürgerlicher Verbrechen von dem weltlichen Gerichte zu einer entehrenden Strafe verurtheilet wird (§. 31.).

§. 295.

Kirchliche Verbrechen-- Abfall vom Glauben, Ketzerey, Schisma.

Die **kirchlichen Verbrechen**, die wider den **Glauben** streiten (§. 287.), sind der **Abfall vom Glauben**, die **Ketzerey**, und die **Kirchenspaltung**. Unter dem Abfall vom Glauben, apostasia perfidiae, versteht man den Uebergang von der christlichen Religion zum Unglauben, oder zu einem nicht christlichen Cultus. Die **Ketzerey**, heresis formalis, ist die halsstärrige Anhänglichkeit an einen Irrthum, welcher einer von der Kirche entschiedenen Glaubenslehre widerstrebt. Nicht der bloße Irrthum des Verstandes, heresis materialis, macht Jemanden zum eigentlichen Ketzer, sondern nur die Hals-

starrigkeit des Willens, error cum pertinacia. Die kirchlichen Strafen des Abfalls, und der Ketzerey sind, der größere Kirchenbann, die Irregularität, die Entsetzung von der Pfründe, und die Ausschliessung von dem kirchlichen Begräbnisse. Die Kirchenspaltung, schisma, ist die hartnäckige Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft, und Einigkeit, sie ist entweder eine allgemeine, oder besondere, je nachdem sich Jemand von der Gemeinschaft der ganzen, oder nur einer besonderen Kirche trennet. Die Strafe der Kirchenspaltung, wenn sie mit keiner Ketzerey verbunden ist, besteht in dem größeren Kirchenbanne, in der Unfähigkeit zu den Benefizien, und in dem Verluste der geistlichen Jurisdiction.

§. 296.

Gotteslästerung, Meineid, Gottesraub, Zauberey.

Die der äußeren Gottesverehrung entgegengesetzten kirchlichen Verbrechen sind: die Gotteslästerung, der Meineid, der Gottesraub, die Zauberey, und die Simonie. Die Gotteslästerung, blasphemia, ist jede unmittelbare, oder mittelbare Aeußerung der Mißachtung Gottes durch eine Rede, verbalis, oder durch eine Handlung, realis. Sie wird bey den Layen mit einer öffentlichen Buße, bey den Klerikern mit der Absetzung bestraft. Dazu gehört auch gewissermaßen der Meineid, perjurium, das ist, ein falscher, oder gebrochener Eid, dessen Strafe eben dieselbe ist. Gottesraub, sacrilegium, heißt die Verletzung, und Verunehrung Gott geweihter Personen, Sachen, und Oerter. Die Strafe dieses Verbrechens ist der Kirchenbann. Die Zauberey, magia, ist das thätige wiewohl vergebliche Bestreben, mit Hülfe böser Geister wunderbare Wirkungen in der Natur hervorzubringen, oder unbekannte Dinge

zu erfahren. Ein Kleriker, der sich der Zauberey schuldig macht, soll mit der Suspension, oder Absetzung, ein Laye mit dem Kirchenbanne bestraft werden. Bey uns werden alle diese Verbrechen als bürgerliche von dem weltlichen Gerichte untersucht, und nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§. 297.

Simonie, u. deren Bösartigkeit.

Simonie heißt eine Handlung, wodurch man entweder ein geistliches Gut durch ein zeitliches, oder ein zeitliches durch ein geistliches zu erlangen sucht, und durch diese Vertauschung das geistliche Gut im ersten Falle zu einer Waare, im letzten zu einem Erwerbungsmittel herabwürdiget, Apostelg. VIII. 9—24. Unter den **geistlichen** Gütern versteht man theils religiöse Handlungen, und derer Wirkungen, theils geistliche Aemter. Das **zeitliche** Gut kann in Geld, oder Geldswerthe, munus a manu, oder in der Gunst, und Empfehlung der Menschen, munus a linqua, oder in gefälligen Diensterweisungen, munus ab obsequio, bestehen. Die **Bösartigkeit** dieses Verbrechens besteht eigentlich in der Mißachtung, und Entheiligung der Religion, und ihrer Anstalten, welche durch die Simonie in die Klasse irdischer Dinge herabgesetzt, und zu einer verkäuflichen Waare, oder zu einem Mittel, Geld zu gewinnen, gemacht wird. Die gewöhnlichen Entschuldigungen der Simonie, z. B. daß das Geld nicht für das geistliche Amt, sondern für den Genuß der damit verbundenen Einkünfte, oder daß es nicht als Preis, sondern als Motiv, oder zur Verhüthung unbilliger Anstände, ad redimendam vexam, oder unter dem Titel einer frommen Wohlthätigkeit, oder als eine freywillige Erkenntlichkeit gegeben werde, sind

eitle Vorwände, womit man dieses Laster zu bemänteln sucht *).

§. 298.

Verschiedene Arten derselben.

Die Simonie wird abgetheilt in jene des **göttlichen Rechts**, simonia juris divini, die wir so eben beschrieben haben, und die in der Vertauschung eines geistlichen mit einem zeitlichen Gute besteht, und jene des **Kirchenrechts**, simonia juris ecclesiastici, wo ein geistliches Gut mit einem geistlichen, oder ein zeitliches mit einem zeitlichen auf eine unter den Strafen der Simonie verbothene Art vertauschet wird, wie es z. B. bey der eigenmächtigen Vertauschung der Benefizien, bey dem Verkaufe weltlicher Kirchenämter, deßgleichen der Materie der heil. Oele, der Fall ist. Ferner ist die Simonie entweder bloß **innerlich**, mentalis, da die Absicht derselben noch nicht geäußert worden ist, oder **äusserlich**, und **vertragsmäßig**, externa, conventionalis, da man über die Vertauschung eine ausdrückliche, oder stillschweigende Konvention getroffen hat, es mag nun diese vermittelst der wirklichen Uebergabe noch von keiner Seite, pure talis, oder von beyden Seiten, realis, oder nur von einer Seite, mixta, in Erfüllung gebracht worden seyn. Eine eigene Art der Simonie, die zu jener des Kirchenrechts gehöret, ist die sogenannte simonia *confidentialis*, das ist, jener Vertrag, wodurch Jemand dem Andern ein Benefizium resignirt, oder es ihm verschafft, oder verleiht, mit der Bedingung, daß dieser ihm, oder einem Dritten ohne Bewilligung der rechtmäßigen Behörde entweder eine Pension davon geben, oder das Benefizium selbst in der Folge

*) S. über die Natur, und Bösartigkeit der Simonie, in der theol. Monathschr. 2. Jahrg. 1. B. S. 15.

wieder abtreten solle. Dieser Vorbehalt der Wiederabtretung wird reservatio accessus, ingressus, oder regressus genannt, je nachdem das Benefizium dem ersteren nur erst angetragen, oder schon verliehen, oder schon wirklich von ihm besessen war (§. 97.).

§. 299.

Strafen der Simonie.

Die kanonischen **Strafen** der Simonie bestehen in folgenden: 1) Wegen der Simonie bey **Verleihung der Weihen** wird der Ordinirende von der Gewalt zu ordiniren, und dem Gebrauche der Pontifikalien, der Ordinirte von der Ausübung der empfangenen, und dem Empfange der weiteren Weihen suspendirt. 2) Wegen der Simonie bey der **Ordensprofeß** soll jener, der sie abgelegt hat, in ein strengeres Kloster versetzt, der Ordensobere aber abgesetzt werden. 3) Die Simonie bey **Verleihung einer Pfründe** macht die Verleihung ipso jure ungültig, und jener, dem die Pfründe verliehen wurde, ist auch zur Erlangung einer andern Pfründe durch richterlichen Spruch als unfähig zu erklären, welche Strafe sich auch auf die simoniam confidentialem erstrecket. 4) Die bloß **innere** Simonie ist nur Sünde vor Gott, und dem Gewissen, kein kirchliches Verbrechen, sohin den angezeigten Kirchenstrafen nicht unterworfen. 5) Die kirchlichen Strafen der Simonie können zwar von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit **erlassen**, die Simonie selbst aber, soweit sie dem göttlichen Rechte nach unerlaubt ist, kann durch keinen Erlaß, oder Dispensation gerechtfertiget werden.

§. 300.

Kirchl. Verbrechen, die den Klerikern eigen sind.

Zu den kirchlichen Verbrechen, die den **Klerikern** eigen sind, gehören 1) die schon an einem andern Orte (§. 11.) angeführten Arten des Miß-

brauchs der Weihen, welche mit der Irregularität bestraft werden. Nebst dieser Strafe werden jene, die mit einer Kirchencensur die Weihen empfangen haben, abgesetzt, jene, die eine nicht empfangene Weihe ausüben, auf drey Jahre suspendirt, die aber, ohne noch Priester zu seyn, sich anmaßen, Messe zu lesen, oder Beicht zu hören, sollen degradirt werden. 2) Der eigenmächtige Abfall vom Klerikalstande nach empfangenen höheren Weihen, apostasia irregularitatis, oder von einem geistlichen Orden nach abgelegter Profeß, apostasia obedientiae. Die Apostaten werden im ersten Falle durch Censuren angehalten, die geistliche Kleidung wieder anzunehmen, und nach dreymahliger Ermahnung des privilegii fori, et canonis beraubt, im letztern Falle aber von dem Gebrauche der während der Apostasie empfangenen Weihen suspendirt, der Privilegien des Ordens verlustig, und in enge Verwahrung gebracht. 3) Die Verführung zu unzüchtigen Handlungen bey Gelegenheit der Beicht, sollicitatio ad turpia in confessionali. Die sich dieses ärgerlichen Verbrechens schuldig machen, sollen degradirt werden, und die Beichtväter müssen die Pönitenten, die sich in der Beicht darüber anklagen, dazu anhalten, daß sie die Schuldigen bey der geistlichen Obrigkeit anzeigen. 4) Die Verletzung des Beichtsigills, violatio sigilli sacramentalis, welche mit der Absetzung, und einem lebenslänglichen Gefängnisse bestraft werden soll.

Ende.

Mit Feichtinger'schen Schriften.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechberger, Georg,

Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts

Bd.: 2

Linz 1807

J.can.u. 162-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548065-1